

ALMBEWIRTSCHAFTUNG UND NATIONALPARK

Umsetzungsperspektiven einer nachhaltigen Almbewirtschaftung unter den Rahmenbedingungen eines Nationalparks. Dargestellt am Beispiel des Nationalparks Kalkalpen in Oberösterreich.

DISSERTATION

eingereicht von Dipl.-Ing. Walter Seher
Michaelerstraße 18/13, 1180 Wien

Begutachter: tit.o.Univ.-Prof. Univ.-Doz. Dipl.-Ing. Dr. Wolfgang Schwarzelmüller
o.Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Hermann Schacht

Wien, März 1999

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Einleitung | 1 |
| 1.1 Themenstellung | 1 |
| 1.2 Methodik | 2 |
| 1.3 Arbeitshypothesen | 3 |
| 2. Alpine Nationalparks - Alpine Kulturlandschaft | 5 |
| 2.1 Alpine Nationalparks - Idee und Motivation | 5 |
| 2.1.1 Vorbemerkungen | 5 |
| 2.1.2 Alpine Nationalparks in Österreich - Zahlen, Daten, Fakten | 6 |
| 2.1.2.1 Nationalpark Hohe Tauern | 6 |
| 2.1.2.2 Nationalpark Nockberge | 7 |
| 2.1.2.3 Nationalpark Kalkalpen | 7 |
| 2.1.2.4 Nationalparkprojekt Gesäuse | 8 |
| 2.1.3 Entstehungsgeschichte österreichischer Alpinationalparks | 10 |
| 2.1.3.1 Hohe Tauern | 10 |
| 2.1.3.2 Nockberge | 11 |
| 2.1.3.3 Kalkalpen | 12 |
| 2.1.4 Analyse der Nationalparkumsetzung | 13 |
| 2.1.4.1 Der Widerstand gegen großtechnische Erschließungsabsichten als Motivation | 14 |
| 2.1.4.2 Bürgerinitiativen, Alpinvereine und Naturschutzorganisationen als Proponenten der Nationalparkidee | 14 |
| 2.1.4.3 Der Widerstand bäuerlicher Grundeigentümer und Nutzungsberechtigter gegen die Nationalparkprojekte | 16 |
| 2.1.4.4 Politische Unterstützung und regionale Entwicklungsprogramme als Erfordernis für die Umsetzung | 18 |
| 2.1.5 Schlußfolgerungen | 22 |
| 2.2 Alpine Nationalparks - Richtlinien und gesetzliche Grundlagen | 25 |
| 2.2.1 Die IUCN - Kriterien als Grundlage der Nationalparkplanung | 25 |
| 2.2.1.1 Abriß der Entwicklung der Nationalparkrichtlinien | 25 |
| 2.2.1.2 Managementziele und Schutzgebietskategorien | 27 |
| 2.2.2 Position des Bundes bezüglich Nationalparks - Konzept Nationalpark 2000 | 33 |
| 2.2.3 Themenrelevante Bestimmungen bezüglich alpiner Nationalparks in den entsprechenden Gesetzen der Länder | 34 |

| | Seite |
|---|-------|
| 2.2.3.1 Ziele der Nationalparkerklärung, Nationalparkregion | 35 |
| 2.2.3.2 Zonierung, Verbote und Bewilligungspflichten | 36 |
| 2.2.3.3 Einbeziehung privater Grundflächen in den Nationalpark | 37 |
| 2.2.3.4 Managementpläne | 38 |
| 2.2.3.5 Entschädigungen und Förderungen | 38 |
| 2.3 Themenrelevante Rahmensetzungen auf internationaler Ebene | 39 |
| 2.3.1 Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 der Europäischen Union | 39 |
| 2.3.2 Die Alpenkonvention | 40 |
| 2.3.2.1 Zielsetzungen und Struktur | 40 |
| 2.3.2.2 Protokoll Berglandwirtschaft | 42 |
| 2.3.2.3 Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege | 43 |
| 2.3.2.4 Stellenwert der Alpenkonvention | 43 |
| 2.3.2.5 Ein Umsetzungsbeispiel: Das Gemeinde-Netzwerk „Allianz in den Alpen“ | 44 |
| 3. Landwirtschaft und Almwirtschaft in der Nationalparkregion | 46 |
| 3.1 Agrarstrukturelle Rahmenbedingungen der Almwirtschaft im Nationalpark Kalkalpen | 46 |
| 3.1.1 Betriebsstruktur - Erwerbsformen | 46 |
| 3.1.2 Betriebsstruktur - Betriebsform | 51 |
| 3.1.2.1 Betriebe mit Almbewirtschaftung | 53 |
| 3.1.3 Betriebsstruktur - Bergbauernbetriebe | 53 |
| 3.1.4 Struktur der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte | 55 |
| 3.2 Die Situation der Almwirtschaft in der Nationalparkregion | 56 |
| 3.2.1 Höhenlage der Almen | 57 |
| 3.2.2 Bewirtschaftungsform der Almen | 59 |
| 3.2.3 Nutzungsform und Erschließungsverhältnisse | 61 |
| 3.2.4 Almpersonal | 67 |
| 3.3 Almen im Nationalpark | 69 |
| 3.3.1 Überblick | 69 |
| 3.3.2 Die Entwicklung almwirtschaftlich relevanter Parameter auf Nationalparkalmen seit 1950 | 71 |
| 3.3.2.1 Nutzungsform | 71 |
| 3.3.2.2 Erschließung | 73 |
| 3.3.2.3 Bestoßung | 74 |
| 3.3.2.4 Almgebäude | 75 |
| 3.3.2.5 Almpersonal | 76 |
| 3.3.2.6 Bodenpflegliche Maßnahmen und Wasserversorgung | 78 |
| 3.3.2.7 Waldweide | 79 |

| | Seite |
|---|--------|
| 3.3.3 Bedeutung der Almbewirtschaftung im betrieblichen Kontext _____ | 79 |
| 3.3.3.1 Die tierphysiologische Wirkung der Alpfung - Alpfung als Qualitätskriterium _____ | 79 |
| 3.3.3.2 Arbeitsentlastung für die Heimbetriebe _____ | 80 |
| 3.3.3.3 Möglichkeit zur Erhöhung des Viehbestandes - Alpungsprämie _____ | 80 |
| 3.3.3.4 Exkurs: Überblick über die Förderungsmaßnahmen für die Almwirtschaft in Oberösterreich _____ | 82 |
| 3.3.3.5 Verbesserte Chancen für die Direktvermarktung _____ | 87 |
| 4. Nationalpark und Almwirtschaft: Ziele, Konzepte, Maßnahmen und Konflikte _____ | 89 |
| 4.1 Instrumente des Nationalparkmanagements _____ | 89 |
| 4.1.1 Vorbemerkungen _____ | 89 |
| 4.1.2 Ankauf und Pacht von Grundstücken _____ | 90 |
| 4.1.3 Zonierung _____ | 90 |
| 4.1.4 Managementpläne _____ | 93 |
| 4.1.5 Vertragsnaturschutz _____ | 94 |
| 4.1.5.1 Das Kooperationsprinzip _____ | 95 |
| 4.1.5.2 Das Abgeltungsprinzip _____ | 95 |
| 4.1.5.3 Partizipation und Motivation _____ | 97 |
| 4.1.5.4 Anwendung _____ | 98 |
| 4.1.5.5 Einsatzmöglichkeiten im Nationalparkmanagement _____ | 99 |
| 4.1.6 Förderungen _____ | 100 |
| 4.1.6.1 Förderungen - Vertragsnaturschutz _____ | 100 |
| 4.1.6.2 Beispiel: Almwirtschaftliche Förderung im Nationalpark Hohe Tauern _____ | 102 |
| 4.2 Umsetzung des Nationalparkmanagements am Beispiel Nationalpark Kalkalpen _____ | 107 |
| 4.2.1 Stellenwert der Almen für die Nationalparkplanung _____ | 107 |
| 4.2.2 Richtlinien der Nationalparkplanung bezüglich Almwirtschaft _____ | 111 |
| 4.2.2.1 Waldweide _____ | 112 |
| 4.2.2.2 Boden und Vegetation _____ | 113 |
| 4.2.2.3 Düngung _____ | 113 |
| 4.2.2.4 Tierhaltung _____ | 113 |
| 4.2.2.5 Infrastruktur _____ | 114 |
| 4.2.3 Nutzungsvereinbarungen in den Bewirtschaftungsverträgen _____ | 114 |
| 4.2.3.1 Allgemeine Bestimmungen _____ | 115 |
| 4.2.3.2 Die Nutzungsvereinbarungen im Überblick _____ | 117 |
| 4.2.3.2.1 Nutzungsregelung in der Bewahrungszone _____ | 117 |
| 4.2.3.2.2 Vereinbarungen über den Nutzungsverzicht in der Naturzone _____ | 124 |

| | Seite |
|--|-------|
| 4.2.4 Die finanzielle Abgeltung eingebrachter Almflächen | 124 |
| 4.2.4.1 Sockelentschädigung | 125 |
| 4.2.4.1.1 Bewahrungszone | 126 |
| 4.2.4.1.2 Naturzone | 127 |
| 4.2.4.1.3 Reduktionen bezüglich Eigentumsform | 128 |
| 4.2.4.1.4 Ermittlung der Zu- und Abschläge für abweichende Ertragsverhältnisse | 129 |
| 4.2.4.1.5 Abgeltung von nicht bewirtschafteten Almen | 130 |
| 4.2.4.2 Förderungen für Zusatzleistungen | 130 |
| 5. Konflikte und Konfliktpotentiale | 132 |
| 5.1 Analyse von Konfliktpunkten im Zuge der Planungsphase | 132 |
| 5.1.1 Internationale Anerkennung nach Kategorie II der IUCN-Kriterien | 132 |
| 5.1.2 Schutzgemeinschaft, Information und Bürgerbeteiligung | 135 |
| 5.1.3 Entschädigungen | 144 |
| 5.2 Konfliktpotentiale innerhalb der Bewirtschaftung | 147 |
| 5.2.1 Kurzdarstellung der Beispielsalmen | 148 |
| 5.2.1.1 Feuchtau | 148 |
| 5.2.1.2 Schaumbergalm | 148 |
| 5.2.2 Bodenpflegliche Maßnahmen | 151 |
| 5.2.3 Erschließung der Almen | 157 |
| 5.2.4 Gastronomische Nebennutzung der Almgebäude | 162 |
| 5.2.5 Waldweide | 165 |
| 6. Zusammenfassung der Ergebnisse, abschließende Bewertung und Ausblick | 170 |
| 7. Kurzzusammenfassung | 182 |
| 8. Quellenverzeichnis | 184 |
| 9. Anhang | 192 |

Abbildungsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Abb. 2.1 Übersichtskarte Nationalpark Hohe Tauern _____ | 9 |
| Abb. 2.2 Übersichtskarte Nationalpark Kalkalpen und Nationalparkprojekt Gesäuse _____ | 9 |
| Abb. 2.3 Übersichtskarte Nationalpark Nockberge _____ | 10 |
| Abb. 2.4 Das Funktionsspektrum alpiner Nationalparks _____ | 23 |
| | |
| Abb. 3.1 Verteilung Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in den Nationalparkgemeinden _____ | 47 |
| Abb. 3.2 Veränderung der Erwerbsstruktur in der Gemeinde Molln _____ | 48 |
| Abb. 3.3 Veränderung der Erwerbsstruktur in der Gemeinde Rossleithen _____ | 49 |
| Abb. 3.4 Veränderung der Erwerbsstruktur in der Nationalparkregion _____ | 49 |
| Abb. 3.5 Veränderung der Erwerbsstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Österreichs _____ | 50 |
| Abb. 3.6 Veränderung der absoluten Betriebszahlen zwischen 1980 und 1995 _____ | 50 |
| Abb. 3.7 Anteile der verschiedenen Betriebsformen an den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Nationalparkregion insgesamt _____ | 52 |
| Abb. 3.8 Anteile der Betriebe in den Erschwerniszonen an den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Nationalparkregion insgesamt _____ | 54 |
| Abb. 3.9 Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in der Nationalparkregion nach Art und Anteil der Beschäftigung _____ | 56 |
| Abb. 3.10 Höhenlage der Almen in der Nationalparkregion _____ | 58 |
| Abb. 3.11 Bewirtschaftungsform der Almen in der Nationalparkregion _____ | 59 |
| Abb. 3.12 Bewirtschaftungsform der Almen nach Flächenanteilen _____ | 60 |
| Abb. 3.13 Nutzungsform der Almen in der Nationalparkregion _____ | 62 |
| Abb. 3.14 Erschließungsverhältnisse der Almen in der Nationalparkregion _____ | 64 |
| Abb. 3.15 Forststraßennetz entlang der Krummen Steyrling _____ | 65 |
| Abb. 3.16 Bewirtschaftungsverhältnisse der Almen in der Nationalparkregion _____ | 66 |
| Abb. 3.17 Strukturelle Verteilung der Almarbeitskräfte _____ | 68 |
| Abb. 3.18 Entwicklung der Nutzungsformen auf den Nationalparkalmen _____ | 72 |
| Abb. 3.19 Wandel der Erschließungssituation der Nationalparkalmen _____ | 73 |
| Abb. 3.20 Bewirtschaftung der Almen im Nationalparkgebiet _____ | 77 |
| Abb. 3.21 Entwicklung des Erzeugermilchpreises _____ | 81 |
| Abb. 3.22 Entwicklung des Stierpreises _____ | 81 |
| | |
| Abb. 5.1 Ansichtskarte des Vereins Nationalpark Gesäuse _____ | 139 |
| Abb. 5.2 Almboden der Feuchtau in Blickrichtung Westen _____ | 149 |

| | Seite |
|--|-------|
| Abb. 5.3 Übersichtskarte Schaumbergalm mit Darstellung der beweideten Flächen _____ | 150 |
| Abb. 5.4 Große Reinweidefläche der Schaumbergalm Blickrichtung Norden _____ | 150 |
| Abb. 5.5 Landwirtschaftliche Arbeitskraft und Arbeitszeit auf der Alm als bestimmende Faktoren der Almbewirtschaftung _____ | 152 |
| Abb. 5.6 Steile Weidefläche mit Jungholzanflug auf der Blumauer Alm _____ | 154 |
| Abb. 5.7 Beweidungsbedingte Erosionsschäden auf der Schaumbergalm _____ | 155 |
| Abb. 5.8 Schaumbergalm: Verbindungssteig zwischen den Almteilen _____ | 159 |
| Abb. 5.9 Kleinräumiger Wechsel zwischen Wald- und Weideflächen auf der Feuchtau _____ | 166 |
| Abb. 5.10 Trittschäden und Versteinung im Weidebereich südöstlich des Almbodens der Feuchtau _____ | 168 |

Tabellenverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Tab. 2.1 Nationalparks im Alpenraum _____ | 6 |
| Tab. 2.2 Besitzverhältnisse im Nationalpark Kalkalpen _____ | 8 |
| Tab. 2.3 Schutzgebietskategorien der IUCN _____ | 27 |
| Tab. 2.4 Prioritäten der Managementziele der Kategorien II und V _____ | 28 |
| Tab. 2.5 Flächen und Flächenanteile der IUCN-Schutzgebietskategorien in Europa _____ | 28 |
| Tab. 2.6 Übersicht über ausgewählte Projekte von Gemeinden des Netzwerks „Allianz in den Alpen“ _____ | 45 |
| | |
| Tab. 3.1 Almen im Nationalpark Kalkalpen _____ | 70 |
| Tab. 3.2 Überblick über die Maßnahmen der almwirtschaftlichen Investitionsförderung _____ | 83 |
| Tab. 3.3 Übersicht über Fördersätze für die Errichtung von Weidezäunen _____ | 83 |
| Tab. 3.4 Fördersätze für Maßnahmen zur Freihaltung von Weideflächen _____ | 84 |
| | |
| Tab. 4.1 Richtsätze für almwirtschaftliche Entschädigung in Natur- und Bewahrungszone _____ | 125 |
| Tab. 4.2 Sockelentschädigungen für Nationalparkalmen _____ | 128 |

1. Einleitung

1.1 Themenstellung

Der Widerstand bäuerlicher Grundeigentümer¹ und Nutzungsberechtigter gegen Nationalparkprojekte ist ein wiederkehrendes Charakteristikum der Planung und Umsetzung alpiner Nationalparks in Österreich. Die vorliegende Arbeit stellt sich die Aufgabe, diesen Konfliktbereich einer sachlichen wissenschaftlichen Aufarbeitung zuzuführen. Im Mittelpunkt der Bearbeitung stehen die Frage nach der Vereinbarkeit der an Flächenschutz und Wildnis-konzeption orientierten Nationalparkidee mit der durch Nutzung gewachsenen und erhaltenen alpinen Kulturlandschaft, im speziellen Fall der Almen, und die Umsetzungsperspektiven einer nachhaltigen Almbewirtschaftung unter den Randbedingungen eines Nationalparks.

Die diesbezüglichen Untersuchungen konzentrieren sich auf zwei Ebenen. Auf der Ebene der Vorstellungen und Konzepte sollen die Zielsetzungen der Nationalparkidee in ihrer internationalen Ausprägung jenen der Nationalparks im österreichischen Alpenraum gegenübergestellt werden. Dazu wird eine detaillierte Analyse der Entstehungsgeschichte österreichischer Alpinationalparks ebenso vorgenommen wie eine Untersuchung der internationalen und nationalen Richtlinien bezüglich Nationalparks im Hinblick auf deren Umgang mit land- bzw. almwirtschaftlich genutzten Flächen. Resultat ist eine Beurteilung des Stellenwerts der Almen für die Nationalparkplanung. Dem gegenüber stehen die Absichten und Erwartungen der Almbewirtschaftler sowohl in Hinblick auf den Nationalpark als auch auf die weitere Bewirtschaftung ihrer Almen. Diese kommen einerseits in der Öffentlichkeitsarbeit ihrer Interessensvertreter und andererseits in vom Verfasser durchgeführten Interviews zum Ausdruck. Der räumliche Bezugsrahmen dieser Ebene umfaßt alle Nationalparks und Nationalparkprojekte im österreichischen Alpenraum.

Die Reflexionen auf der Ebene der Maßnahmenplanung und Umsetzung sollen zeigen, wie die Nationalparkziele verwirklicht werden und welche Auswirkungen für die Almbewirtschaftung damit verbunden sind. Ferner soll geklärt werden, ob und inwieweit die Vorgangsweise des Nationalparkmanagements geeignet ist, zur Umsetzung einer nachhaltigen Almbewirtschaftung beizutragen. Um die Perspektiven der almwirtschaftlichen Nutzung im Nationalparkgebiet beurteilen zu können, werden die agrarstrukturellen Rahmenbedingungen der Almwirtschaft auf Basis der amtlichen Agrarstatistik ebenso dargestellt und analysiert wie die Bewirtschaftungssituation der Almen selbst. Die Analyse der Instrumente der Nationalparkplanung und deren präsumptive Auswirkungen auf die Nutzung der Almen erlauben einen Ausblick auf Art und Weise der zukünftigen Almbewirtschaftung im Nationalpark. Die Untersuchungen auf dieser zweiten Ebene konzentrieren sich räumlich auf die Nationalparkregion Kalkalpen und

¹ Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wurde in der gesamten Arbeit auf eine geschlechtsneutrale Schreibweise verzichtet.

die Almen im Nationalparkgebiet selbst. Es werden aber, um Vergleiche ziehen zu können, auch Querbezüge zur Vorgangsweise im Nationalpark Hohe Tauern hergestellt.

Diese Arbeit setzt sich zum Ziel, einen Beitrag zur aktuellen Kulturlandschaftsdebatte wie auch zur Diskussion um für den alpinen Raum geeignete Schutzgebietsformen zu leisten.

1.2 Methodik

Die Thematisierung der naturräumlichen Dimension von Kulturlandschaften kann nur in Interaktion mit der menschlichen Nutzung erfolgen. Die Leitfragen, etwa die nach den Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften, sind demnach sozialwissenschaftlich zu stellen und müssen auf menschliches Handeln und dessen Veränderungen abzielen. An dieser Prämisse orientiert sich die methodische Herangehensweise an die gegenständliche Thematik. Demnach treten die naturräumlichen Gegebenheiten und deren Aufnahme gegenüber Erfassung und Analyse der Handlungsmuster der beteiligten Akteure und deren ökonomischer und sozialer Rahmenbedingungen in den Hintergrund. Die vorliegende Arbeit baut methodisch auf zwei Standbeinen auf:

- **Qualitative Analysen** der Problematik von Almbewirtschaftung und Nationalpark anhand von Literaturstudien, Experteninterviews mit Nationalparkplanern und -verantwortlichen und sieben problemzentrierter Interviews mit Almbewirtschaftern. Die **Literaturrecherche** beschränkt sich nicht auf die themenspezifische, wissenschaftliche Fachliteratur, sondern bezieht auch Positionspapiere, Konzepte und die veröffentlichte Meinung der für die Themenstellung relevanten Akteure mit ein. Mit dem **problemzentrierten Interview** wurde eine Methode der qualitativen Sozialforschung gewählt. Diese zielt auf das Erkennen relevanter Handlungsmuster in bestimmten sozialen Situationen ab, was dem Erkennen von typischen Fällen gleichkommt.² Eine Generalisierung soll dabei durch typische Fälle und nicht durch viele zufällige Fälle ermöglicht werden. Das problemzentrierte Interview zeichnet sich einerseits durch eine offene Gesprächsführung aus, ermöglicht aber andererseits durch den Einsatz eines Gesprächsleitfadens (siehe Anhang) die Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Für diese Interviews wurden sechs Almbewirtschaftler im Nationalpark Kalkalpen und ein vom Nationalparkprojekt Gesäuse betroffener Almbauer ausgewählt. Die Gespräche wurden im April 1998 geführt, mittels Diktiergerät aufgezeichnet und später transkribiert. Im Verlauf der Interpretation wurden die Aussagen der einzelnen Gesprächspartner untereinander verglichen und mit den Ergebnissen der Experteninterviews, der Almerhebung und relevanten Aussagen in der Literatur verknüpft.
- **Strukturanalysen** der Betriebe und Almen der Nationalparkregion Kalkalpen anhand von relevanten Sekundärstatistiken (land- und forstwirtschaftliche Betriebszählungen 1980 und

² vgl. dazu LAMNEK 1988 und 1989

1990, Agrarstrukturerhebung 1995, Ergebnisse der Almerhebung 1986) sowie der Almen im Nationalpark Kalkalpen selbst auf Basis der Erhebungsbögen zu Almbuch und Almkataster (1949/50), der Betriebsbögen zur Alperhebung 1974 bzw. 1986 und einer in den Sommermonaten 1996 vom Verfasser durchgeführten Erhebung ausgewählter Nationalparkalmen, wobei der Erhebungsschwerpunkt auf die Bewirtschaftungssituation sowie die infrastrukturellen Einrichtungen der Almen gelegt wurde.

1.3 Arbeitshypothesen

Der Bearbeitung der Thematik wurden auf Basis des Literaturstudiums die folgenden fünf Arbeitshypothesen als inhaltlicher Rahmen zugrunde gelegt:

- 1) Die Almen im Nationalpark Kalkalpen sind das Produkt einer Jahrhunderte andauernden pfleglichen Nutzung durch die Almbauern. Die Erhaltung dieser alpinen Kulturlandschaft setzt eine Weiterbewirtschaftung mit einem hohen Aufwand an reproduktiven Arbeiten voraus. Unter den herrschenden ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen kann eine solche Bewirtschaftung ohne zusätzliche Unterstützung und ohne Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten langfristig nicht mehr gewährleistet werden.
- 2) Die Nationalparkidee ist, trotz häufiger, gegenteiliger Absichtserklärungen, einem statisch konservierenden Naturschutzmodell mit ökozentrischer Orientierung unter Ausschluß jeglicher Nutzung verpflichtet. Die Erhaltung der alpinen Kulturlandschaft als dynamisches Naturschutzmodell, das eine nachhaltige Nutzung zur Voraussetzung hat, nimmt in der Werteskala der Nationalparkplanung einen deutlich geringeren Stellenwert ein. Dieser niedrigere Stellenwert äußert sich, wie am Beispiel des Nationalparks Kalkalpen gezeigt werden soll, weniger in den Zielen und Konzepten der Nationalparkplanung als in deren Umsetzung.
- 3) Das von der Nationalparkplanung angestrebte Ziel einer nachhaltigen Almbewirtschaftung kann nicht durch Naturschutzaufgaben mit administrativen Regelungen von „oben“ und durch Vertragsnaturschutz erreicht werden.
- 4) Eine nachhaltige Almnutzung unter den gegebenen ökonomischen und sozialen Randbedingungen kann nur eine dynamische, umsetzungsorientierte Maßnahmenplanung unter Förderung der Gestaltungsmöglichkeiten der Betroffenen und unter Einbezug ihrer Vorstellungen und Absichten zur Almbewirtschaftung im Sinne der Landentwicklung gewährleisten. Landentwicklung wird dabei nach SCHAWERDA (1996)³ als handlungsorientierte Bündelung aller Maßnahmen verstanden, die die Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes gestalten, erhalten oder verbessern helfen. Die Umsetzung erfolgt dabei

³ SCHAWERDA 1996

in erster Linie über die Identifikation der Betroffenen und die Entwicklung eigener Lösungsvorschläge unter Beachtung der Umweltverträglichkeit.

5) Eine an einem solchen dynamischen Naturschutzverständnis (integrative Biodiversitätspolitik⁴) orientierte Schutzgebietskonzeption kann sich für die Etablierung einer nachhaltigen Almbewirtschaftung als durchaus förderlich erweisen.

Eine Evaluierung dieser Hypothesen wird im Rahmen der Zusammenfassung der Ergebnisse in Kapitel 6 vorgenommen.

⁴ vgl. WEIXLBAUMER 1998 S. 54 ff.

2. Alpine Nationalparks - Alpine Kulturlandschaft

2.1 Alpine Nationalparks - Idee und Motivation

2.1.1 Vorbemerkungen

Der Begriff Nationalpark stammt aus den Vereinigten Staaten von Amerika, wo 1872 mit dem Yellowstone - Nationalpark das weltweit erste Schutzgebiet dieser Art errichtet wurde. Der Amerikanische Kongreß verfolgte dabei die Absicht, großräumige unberührte Naturlandschaften zur Erbauung und Freude gegenwärtiger und zukünftiger Generationen zu schützen und vor jeglicher Nutzung der natürlichen Ressourcen zu bewahren.¹ Auch im Alpenraum faßte die Nationalparkidee bald Fuß. So wurde 1914 im Schweizer Engadin der erste Nationalpark in den Alpen eingerichtet. Maßgebend dafür waren die naturräumlichen Besonderheiten, die Bereitschaft von vier Gemeinden zu langfristigen Pachtverträgen und die Unbewohntheit dieses Gebietes. Im allgemeinen stößt aber die originalgetreue Übernahme des amerikanischen Vorbildes im durch menschliche Nutzung geprägten Alpenraum auf Umsetzungsprobleme. Wirtschaftlich ungenutzte Flächen von mehreren tausend km² fanden und finden sich in den Alpen nur in den Eis- und Felsregionen der Hochgebirge sowie in Gebieten mit massiven Entsiedelungstendenzen. Eine Stilllegung von Bereichen mit traditioneller land- und forstwirtschaftlicher Nutzung trifft auf den Widerstand der lokalen Bevölkerung mit ihren Nutzungsinteressen. Alpine Nationalparks bedurften daher einer Modifizierung der Nationalparkidee nordamerikanischer Prägung. Neben wesentlich geringeren Anforderungen an die flächenmäßige Ausdehnung wird das Schwergewicht weniger auf eine weitgehende Naturbelassenheit des Gebietes als auf landschaftlichen Reiz und landschaftliche Vielfalt gelegt, wie sie besonders im Alpenraum auch anthropogenen Kulturlandschaften zukommen.²

Zur Zeit bestehen im Alpenbogen 13 rechtlich verankerte Nationalparks, deren Einrichtung zum überwiegenden Teil erst nach dem Zweiten Weltkrieg erfolgte, und die sich, wie in Tabelle 2.1 ersichtlich, auf die einzelnen Staaten mit Anteil am Alpenbogen verteilen. Insgesamt bedecken die 13 Nationalparks eine Fläche von ca. 8500 km², was knapp 5 % der gesamten Alpenfläche entspricht. Den Status der internationalen Anerkennung als Nationalpark nach den Kriterien der IUCN (Einstufung unter Kategorie II der United Nations List of National Parks and Protected Areas, vgl. Kap. 2.2.1.2) genießen alle genannten Parke mit Ausnahme des Nationalparks Stelvio, des Nationalparks Berchtesgaden sowie der österreichischen Nationalparks Hohe Tauern und Nockberge. Der Nationalpark Oberösterreichische Kalkalpen ist zur Zeit Österreichs einziger international anerkannter Nationalpark in den Alpen. Im Planungsstadium befindet sich das Nationalparkprojekt Gesäuse im steirischen Ennstal. Noch in der Diskussionsphase steckt das Projekt eines Nationalparks Salzburger Kalkhochalpen.

¹ vgl. STÜBER, WINDING 1992 S. 11

² vgl. STÖBERL 1992

| Staat | Errichtungsjahr | Name | Fläche |
|-------------|-----------------|---|-----------------------|
| Schweiz | 1914 | Schweizer Nationalpark (Graubünden) | 169 km ² |
| Italien | 1922 | Gran Paradiso (Piemont, Aostatal) | 702 km ² |
| | 1935 | Stelvio/Stilfser Joch (Südtirol, Trentino, Lombardei) | 1.483 km ² |
| | 1990 | Dolomiti Bellunesi (Veneto) | 310 km ² |
| | 1992 | Val Grande (Piemont) | 500 km ² |
| Frankreich | 1963 | Vanoise (französische Nordalpen) | 528 km ² |
| | 1973 | Les Ecrins (Grenze Nord-Südalpen) | 918 km ² |
| | 1979 | Le Mercantour (Südalpen) | 685 km ² |
| Deutschland | 1978 | Berchtesgaden (Oberbayern) | 210 km ² |
| Slowenien | 1981 | Triglav | 848 km ² |
| Österreich | 1981/84/91 | Hohe Tauern (Kärnten, Salzburg, Tirol) | 1.788 km ² |
| | 1987 | Nockberge (Kärnten) | 184 km ² |
| | 1997 | OÖ Kalkalpen (Oberösterreich) | 185 km ² |

Tab. 2.1: Nationalparks im Alpenraum³

2.1.2 Alpine Nationalparks in Österreich - Zahlen, Daten, Fakten

2.1.2.1 Nationalpark Hohe Tauern

Der Nationalpark Hohe Tauern erstreckt sich entlang des Tauernhauptkammes auf die Bundesländer Salzburg, Tirol (Osttirol) und Kärnten und umfaßt insgesamt eine Fläche von 1.788 km² von der montanen bis zur nivalen Höhenstufe. Davon entfallen 805 km² auf das Bundesland Salzburg, 610 km² auf Tirol und 373 km² auf Kärnten.⁴ Der Nationalpark Hohe Tauern ist damit der größte Nationalpark Mitteleuropas sowie des gesamten Alpenraumes.

Nach den Schutzbestimmungen gliedert sich der Park in drei Zonen, nämlich **Kernzone**, **Außenzone** und **Sonderschutzgebiete** (vgl. Kap. 2.2.3.2). Erstellt man eine Bilanz der einzelnen Zonen, so entfallen 62,7 % der Gesamtfläche auf die Kernzone, 33,5 % auf die Außenzone, sowie 3,8 % auf die Sonderschutzgebiete.⁵ Bei der Kernzone handelt es sich großteils um unberührte Naturlandschaft. Hier ist jeder Eingriff in den Naturhaushalt mit Ausnahme der Almwirtschaft, der Jagd und Fischerei sowie der plenterartigen Holznutzung untersagt. Für Sonderschutzgebiete gelten die angeführten Ausnahmeregelungen nicht. Die Außenzone beinhaltet traditionell genutzte Kulturlandschaften mit großzügigen Nutzungsregelungen.

³ nach BÄTZING 1997 S. 176 ff. und www2.wcmc.org.uk/protected_areas/data/

⁴ vgl. www2.wcmc.org.uk/protected_areas/data/

⁵ vgl. STÜBER, WINDING 1992 S. 12 ff.

2.1.2.2 Nationalpark Nockberge

Der Nationalpark Nockberge im Bundesland Kärnten schließt den westlichen Teil der Nockberge, einem sanft gerundeten Mittelgebirge von der montanen bis zur alpinen Stufe, mit dem Großen Rosennock und der Hohen Pressing als wesentlichen Erhebungen, ein und weist eine Gesamtfläche von 184 km² auf.

Der Nationalpark teilt sich in Kern- und Außenzone, wobei die Schutz- und Nutzungsbestimmungen jenen des Nationalparks Hohe Tauern entsprechen. Daß der Nationalpark Nockberge wohl eher dem Status einer geschützten Kulturlandschaft entspricht, zeigt die Größenrelation der beiden Zonen. So fallen lediglich 42 % der Gesamtfläche in die Kernzone, die Außenzone nimmt mit den verbleibenden 58 % den größeren Anteil des Nationalparks ein.⁶

2.1.2.3 Nationalpark Kalkalpen

Das gesamte Projekt Nationalpark Kalkalpen weist eine Fläche von etwa 600 km² im Süden des Bundeslandes Oberösterreich auf und soll nach der Realisierung des ersten Verordnungsabschnittes noch drei weitere mit einschließen:

- **Erster Abschnitt:** weite Bereiche des Reichraminger Hintergebirges und das Sengsengebirge in den Gemeinden Molln, Reichraming, Großraming, Weyer-Land, Rosenau, Windischgarsten, Roßleithen und St. Pankraz.
- **Zweiter Abschnitt:** Bereiche der Haller Mauern und der Ostbereich des Toten Gebirges (Warscheneckstock bis zum Salzsteigjoch) in den Gemeinden Rosenau, Spital/Phyrn, Roßleithen, Vorderstoder und Hinterstoder
- **Dritter Abschnitt:** Mittlerer Bereich des Toten Gebirges (Prielgruppe) bis zum Almtal in den Gemeinden Hinterstoder, Klaus und Grünau im Almtal
- **Vierter Abschnitt:** Westbereich des Toten Gebirges in den Gemeinden Grünau im Almtal, Ebensee, Bad Ischl und Bad Goisern

Der Nationalpark umfaßt zum derzeitigen Stand (im ersten Verordnungsabschnitt) eine Fläche von 18.500 ha, wovon 16.400 ha von den Österreichischen Bundesforsten eingebracht wurden. In dieser ersten Phase kann der Nationalpark, die Bereitschaft der betroffenen Grundeigentümer vorausgesetzt, noch auf 21.500 ha erweitert werden. Sollte der erste Verordnungsabschnitt in seiner vollen Größe realisiert werden, würden sich die Besitzverhältnisse wie folgt aufteilen:

⁶ vgl. SLAMANIG 1993 S. 34

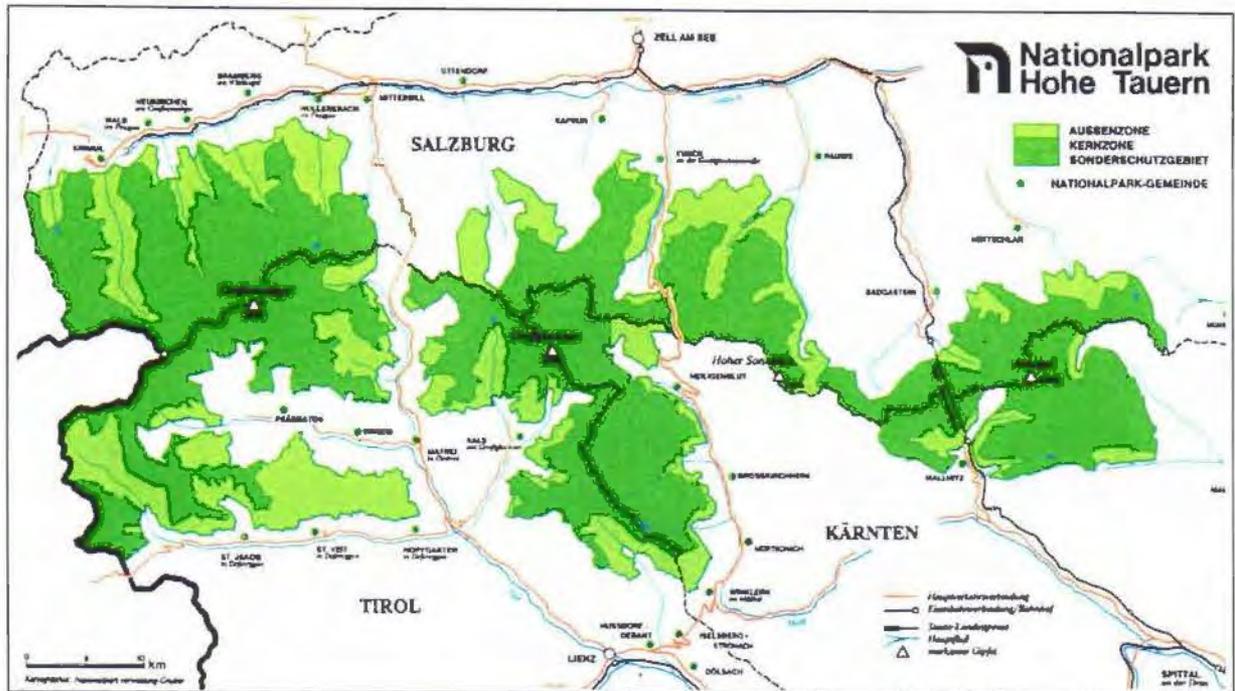


Abb. 2.1: Übersichtskarte Nationalpark Hohe Tauern¹¹

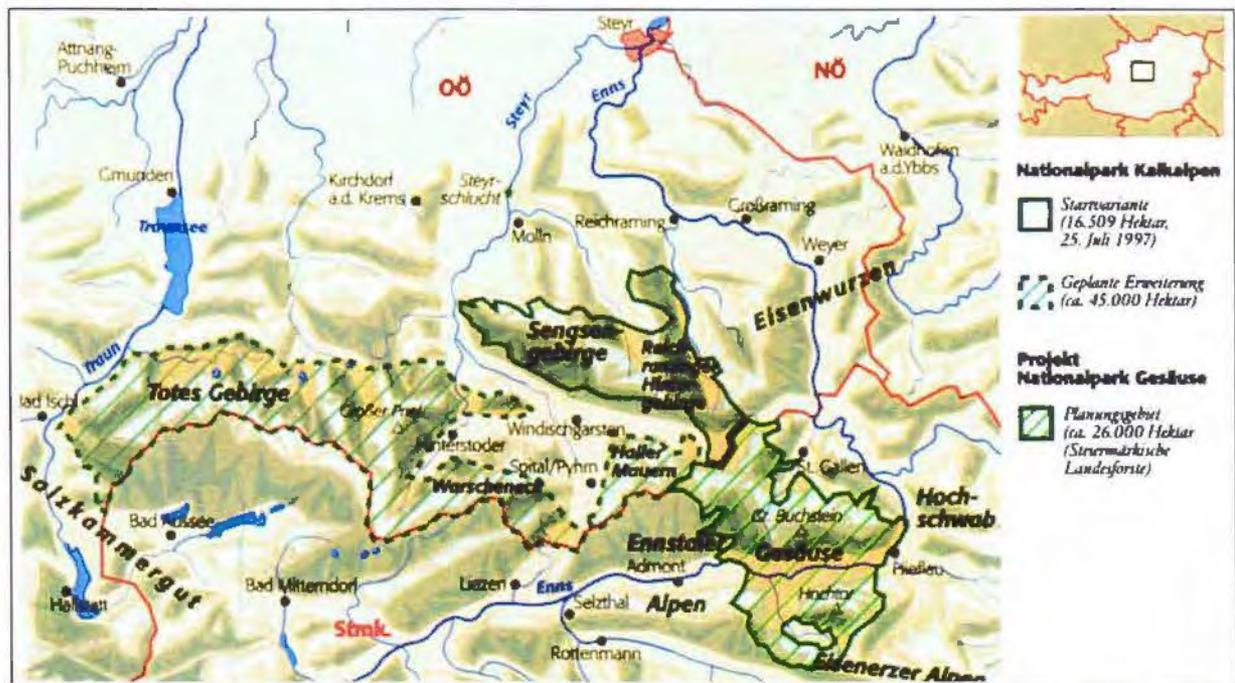


Abb. 2.2: Übersichtskarte Nationalpark Kalkalpen und Nationalparkprojekt Gesäuse¹²

¹¹ SLAMANIG 1993 S. 33

¹² STELZL 1997

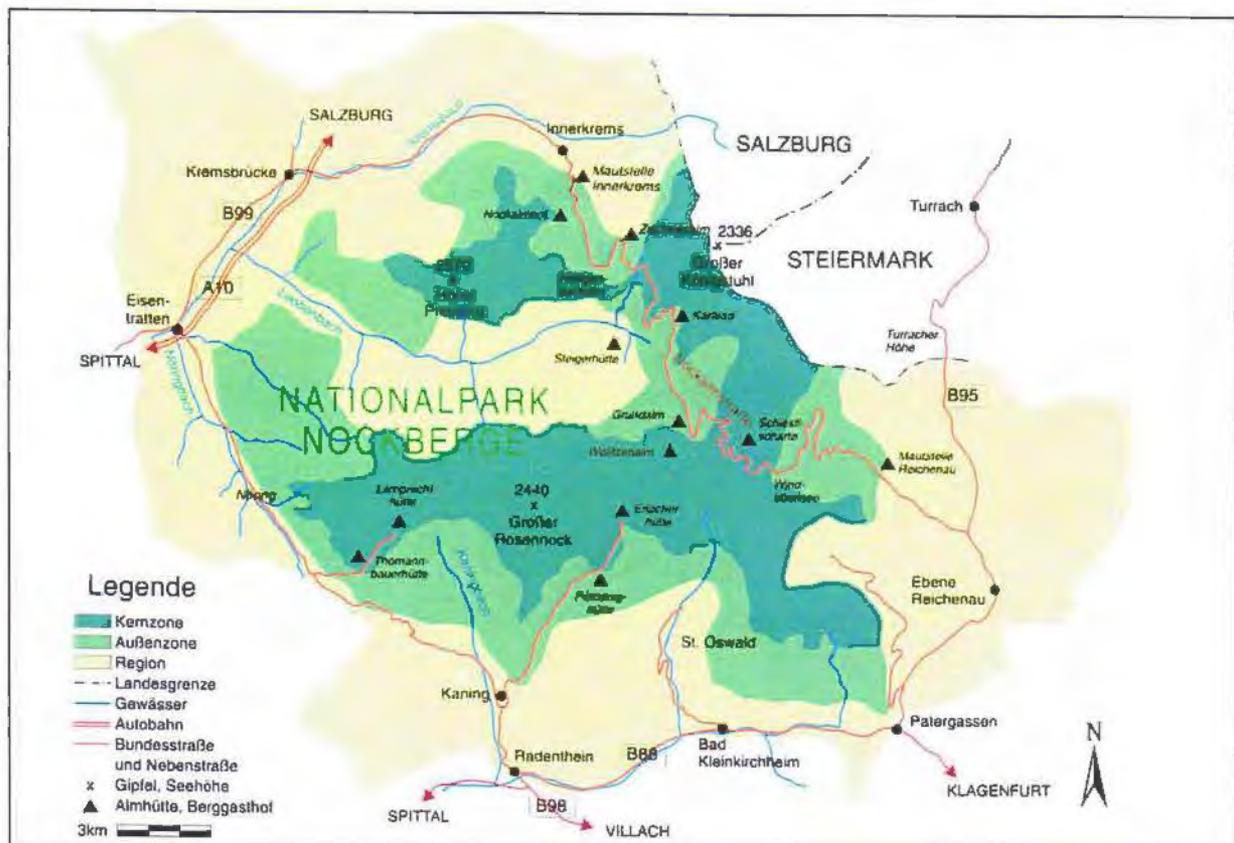


Abb. 2.3: Übersichtskarte Nationalpark Nockberge¹³

2.1.3 Entstehungsgeschichte österreichischer Alpinationalparks

Die folgenden Ausführungen können im Rahmen dieser Themenstellung nur eine geraffte Zusammenfassung der Entstehungsgeschichte und der Zielsetzungen alpiner Nationalparks in Österreich liefern. Der Schwerpunkt liegt dabei - der spezifischen Situation von Besiedelung und Bewirtschaftung des Alpenraumes entsprechend - auf der Problematik der Einbeziehung von Kulturlandschaften in alpine Nationalparks. Bezug genommen wird dabei nur auf die bereits verordneten Nationalparks Hohe Tauern, Nockberge und OÖ Kalkalpen.

2.1.3.1 Hohe Tauern

Bereits 1913 forderte der „Österreichische Verein Naturpark“ die Erhaltung der Bäche, Seen und Wasserfälle im Gebiet der **Hohen Tauern** mit der Begründung, sie seien durch die zunehmende Ausnutzung der Wasserkraft erheblich gefährdet.¹⁴ Die eindrucksvolle Naturlandschaft des Hochgebirges sollte einen nachhaltigen Schutzstatus gegen beginnende Erschließungstendenzen erhalten. Nach Grundankäufen von Alpinvereinen, Naturschutzor-

¹³ SLAMANIG 1993 S. 35

ganisationen und Privaten wurden vor und nach dem Zweiten Weltkrieg verschiedene Bereiche des heutigen Nationalparks zu Natur- bzw. Landschaftsschutzgebieten erklärt. Ein erstes offizielles Bekenntnis zur Schaffung eines Drei-Länder-Nationalparks Hohe Tauern erfolgte 1971 in der „Heiligenbluter Erklärung“, worin die Landeshauptmänner von Kärnten, Salzburg und Tirol die Nationalparkerrichtung vereinbarten. Intensive Bemühungen in den Folgejahren führten allerdings zu keinen nennenswerten Ergebnissen. Die Verwirklichung theoretisch vorliegender Entwicklungskonzeptionen stieß zu Beginn der 70er-Jahre auf zwei für die Errichtungsphase österreichischer Nationalparks im Alpenraum charakteristische Probleme. Die Propagierung der Nationalparkidee, die bei der einheimischen Bevölkerung die Befürchtung eines „Naturschutz-Glassturzes“ (Einschränkung der Rechte bäuerlicher Grundbesitzer, Erschwernisse bei der traditionellen Landbewirtschaftung usw.) erweckte, verstärkte einerseits die Abwehrhaltung breiter Bevölkerungskreise gegen den Nationalpark als „Fortschrittschleuder“. Andererseits verzögerte die unentschlossene Haltung politischer Entscheidungsträger zum Nationalpark dessen Errichtung. Insbesondere auf Tiroler Landesgebiet standen energiewirtschaftliche (die geplante Errichtung eines Speicherkraftwerks im Osttiroler Dorfertal) und schitouristische Interessen (das projektierte Gletscherschigebiet Venediger-Süd) den Zielsetzungen des geplanten Nationalparks entgegen. Der Regierungsbeschluss der Tiroler Landesregierung vom Juli 1971, wonach der Nationalpark Hohe Tauern weder Entwicklungsgebiete für den technisierten Tourismus noch für die Wasserkraftnutzung in der Glockner- und Venedigergruppe behindern dürfe, führte zu einem vorprogrammierten Interessenskonflikt zwischen großtechnischen Projekten mit den daraus resultierenden Folgewirkungen und einer behutsamen, auf ein Bergbauerngebiet abgestimmten Entwicklungsplanung.¹⁵

Vor diesem Hintergrund sah sich das Land Kärnten 1981 veranlaßt, einen Alleingang zu unternehmen und seinen Anteil an der Glockner- und Schobergruppe zum Nationalpark Hohe Tauern zu erklären. Das Land Salzburg folgte 1984 mit seinen Gebieten. Erst nach der endgültigen politischen Absage an das Speicherkraftwerk Dorfertal sowie an schitouristische Erschließungsprojekte war 1991 der Weg auch für den Tiroler Anteil des Nationalparks Hohe Tauern frei.¹⁶

2.1.3.2 Nockberge

Ausgangspunkt der Errichtung des **Kärntner Nationalparks Nockberge** war der Widerstand einer Bürgerinitiative gegen Pläne einer großräumigen wintertouristischen Erschließung. Die Kärntner Landesregierung sah sich daraufhin veranlaßt, 1980 eine landesweite Volksbefragung zum Thema „Nockalmerschließung“ durchzuführen, im Rahmen derer sich eine deutliche Mehrheit für ein „Schutzgebiet Nockberge“ und gegen die Erschließungsabsichten

¹⁴ zit. nach CZYBULKA, SCHARINGER 1996

¹⁵ vgl. HASSLACHER 1984

¹⁶ vgl. SLAMANIG 1993 S. 30 f.

aussprach. In einem Schutzgebietsgutachten wurde der Kärntner Landesregierung trotz der weitestgehend kulturlandschaftlichen Prägung dieses Gebietes die Errichtung eines Nationalparks empfohlen. Die diesbezügliche Skepsis der ansässigen Grundbesitzer ließ vorerst die Einrichtung eines Natur- und Landschaftsschutzgebietes Nockberge als Zwischenstufe zweckmäßig erscheinen. Weitreichende Aktionsprogramme mit Aktivitäten in den Bereichen Nationalparkplanung, Kulturlandschaftserhaltung, Besucherinformation und Öffentlichkeitsarbeit beeinflussten die Grundstimmung der Bevölkerung in der Region positiv. Der Verordnungsbeschluß der Kärntner Landesregierung zur Errichtung des Nationalparks Nockberge trat schließlich mit Jahresbeginn 1987 in Kraft.¹⁷

2.1.3.3 Kalkalpen

Auch der Nationalpark OÖ Kalkalpen hat seinen Ursprung im Engagement von Initiativgruppen gegen Erschließungsabsichten der Elektrizitätswirtschaft bzw. der Landesverteidigung und für die Erhaltung der alpinen Natur- und Kulturlandschaft. Nach massiven Protesten der Bevölkerung mußte die Ennskraftwerke AG ihre Pläne für ein Pumpspeicherkraftwerk im Tal der Krummen Steyerling bei Molln zurückziehen, das als Teil eines größeren Netzes von Kraftwerken zwischen Enns und Steyr geplant war. Teile des betroffenen Sengsengebirges wurden auf Betreiben der Alpenvereinssektion Molln 1976 unter Naturschutz gestellt. Im Zuge der Arbeiten am Naturschutzgebiet tauchte zum erstenmal die Idee eines Nationalparks im Süden von Oberösterreich auf.¹⁸ 1981 wurden Pläne der VOEST zur Errichtung eines Schießplatzes für Noricum-Kanonen im Reichraminger Hintergebirge bekannt. Als Reaktion auf dieses Vorhaben konstituierte sich die „Arbeitsgemeinschaft Hintergebirge“, die sich für den Schutz des Reichraminger Hintergebirges einsetzte. Aufgrund der vehementen Proteste zog die VOEST ihre Pläne ein Jahr später wieder zurück und verlegte den Schießplatz nach Eisenerz. Im selben Jahr wurde die Region erneut mit einem Kraftwerksprojekt konfrontiert. Die Ennskraftwerke legten neue Pläne für ein Speicherkraftwerk im Reichraminger Hintergebirge vor und genossen dafür politische Unterstützung im Land und in den Gemeinden. Als Alternative zu einem Kraftwerksprojekt schlug die Arbeitsgemeinschaft Hintergebirge die Errichtung eines Nationalparks vor und legte damit den Grundstein für den heutigen Nationalpark Kalkalpen. Nach Protesten von Naturschutzorganisationen, einer Besetzung der Kraftwerksbaustelle, negativen Naturschutzgutachten und dem Wegfall der politischen Rückendeckung zogen die Ennskraftwerke 1985 das Projekt offiziell zurück.

1989 forderten Alpinvereine und Naturschutzorganisationen in der „Mollner Erklärung“ die Errichtung eines „Nationalparks Kalkalpen“, der sich auf das Sengsengebirge, das Reichraminger Hintergebirge, die Haller Mauern und das Tote Gebirge erstrecken soll. Mit einem

¹⁷ vgl. SLAMANIG 1993 S. 31

¹⁸ vgl. KOORDINATIONSSTELLE NATIONALPARK KALKALPEN 1997 S. 8

einstimmigen Beschluß der Oberösterreichischen Landesregierung wurde daraufhin die Abteilung für Agrar- und Forstrecht mit der Nationalparkplanung sowie der Ausarbeitung eines entsprechenden Gesetzesentwurfes beauftragt. Die Planungsarbeiten wurden 1990 aufgenommen und der „Verein Nationalpark Kalkalpen“ zur Organisation von Forschung und Förderungsmaßnahmen gegründet.¹⁹ Als Ziel der Nationalparkerrichtung wurde von Beginn an die internationale Anerkennung nach den IUCN-Kriterien festgeschrieben.

Schon zu Beginn der Planungsarbeiten stieß der ursprünglich bundesländerüberschreitend konzipierte Nationalpark - der steirische Teil der Haller Mauern sollte ebenfalls mit einbezogen werden - auf den Widerstand der steirischen Bevölkerung. 1992 wurden die Pläne für die Ausdehnung des Nationalparks auf steirischen Boden offiziell ad acta gelegt. Im selben Jahr legte das Land Oberösterreich einen ersten Entwurf für ein Nationalparkgesetz vor, der besonders bei der bäuerlichen Bevölkerung und deren Interessensvertretung auf Ablehnung stieß (vgl. Kap. 4.2.3). Auch die Österreichischen Bundesforste, als vom Nationalpark Kalkalpen primär betroffener Grundeigentümer, reagierten und präsentierten ihre Planungsvorstellungen.²⁰

In einem daraufhin erstellten Planungskonzept beschloß die Nationalparkplanungsstelle, ihre Vorgangsweise bei der Nationalparkerrichtung zu ändern. Anstelle die Verwirklichung des gesamten Nationalparks anzustreben, sollte dessen Realisierung in einzelnen Abschnitten erfolgen, mit der Absicht, durch eine schnelle und zielgerichtete Nationalparkerrichtung im ersten Abschnitt die notwendige Akzeptanz der Bevölkerung für die weiteren Abschnitte zu gewinnen. Als erster Verordnungsabschnitt wurden das Sengsengebirge und das Reichraminger Hintergebirge ins Auge gefaßt und die Verwirklichung des Nationalparks dort vorangetrieben. Die Differenzen betreffend die Größe des Nationalparks sowie die Höhe der Entschädigungsleistungen waren Anlaß für langwierige Verhandlungen zwischen den Österreichischen Bundesforsten und der Nationalparkplanung. Eine Einigung über die von den Bundesforsten in den zukünftigen Nationalpark eingebrachte Fläche erfolgte im August 1996. Nach langem Tauziehen zwischen den Interessensvertretern wurde ebenfalls noch 1996 das Nationalpark-Gesetz im Landtag beschlossen. In das Jahr 1997 fielen sowohl die Unterzeichnung des Staatsvertrages zwischen Bund und Land, der die Organisation und Finanzierung des Nationalparks regelt, als auch seine offizielle Eröffnung und die internationale Anerkennung durch die International Union for Conservation of Nature and Natural Resources (IUCN).

2.1.4 Analyse der Nationalparkumsetzung

Die Betrachtung der Entstehungsgeschichte alpiner Nationalparks in Österreich macht vier **Gemeinsamkeiten** der einzelnen Nationalparkprojekte deutlich:

¹⁹ vgl. DORNINGER 1992

²⁰ vgl. SPEER 1995 S. 3 f.

2.1.4.1 Der Widerstand gegen großtechnische Erschließungsabsichten als Motivation

Die gemeinsame Motivation, Nationalparks im österreichischen Alpenraum zu errichten, liegt im Schutz der alpinen Natur- und Kulturlandschaft vor großtechnischen Erschließungsmaßnahmen. Der Widerstand gegen derartige Vorhaben seitens der Tourismus- und Elektrizitätswirtschaft bzw. der Landesverteidigung wird zum Ausgangspunkt der Nationalparkerrichtung. Den Erschließungsprojekten wird der Nationalpark als Alternativstrategie argumentativ entgegengehalten, verbunden mit der Zielsetzung, *eine als Gegenbewegung motivierte Idee zur Existenzgrundlage der lokalen Bevölkerung zu machen*.²¹

2.1.4.2 Bürgerinitiativen, Alpinvereine und Naturschutzorganisationen als Proponenten der Nationalparkidee

Treibende Kräfte der Nationalparkidee und -entwicklung sind **lokale Bürgerinitiativen, Alpinvereine und Naturschutzorganisationen**. Die Akteure rekrutieren sich zwar meist direkt aus den betroffenen Regionen, genießen aber starke Rückendeckung durch große Organisationen von außen (z.B.: Österreichischer Alpenverein). Diese verfügen zwar oft über Grundbesitz im Gebiet des geplanten Nationalparks (beispielsweise die Besitzungen des Alpenvereins im Glocknergebiet), haben aber dort keinerlei Nutzungsinteressen. Ziehen diese Gruppen bei der Durchsetzung des Nationalparkprojekts noch an einem Strang, treten in der Planungsphase meist Differenzen hinsichtlich der Ausrichtung des Nationalparks auf.²²

Dies liegt **erstens** daran, daß die Positionen der einzelnen Nationalparkbetreiber sich durchaus heterogen darstellen: Weltweit agierende ökologische Verbände wie der **World Wide Fund for Nature (WWF)** vertreten einen strengen Naturschutzstandpunkt mit Reservatsanspruch, der durch Ankauf bzw. Pacht von Grundstücken in österreichischen Nationalparks unterstrichen und umgesetzt werden soll. Die Einbeziehung alpiner Kulturlandschaft in die Nationalparks stößt hingegen auf Ablehnung. Die Forderung, daß ein Nationalpark nach natürlichen Prozessen und nicht nach menschlichen Traditionen ausgerichtet sein dürfe, unterstreicht die Prioritätensetzung des WWF für den Naturschutz als oberstes Nationalparkziel.²³

Einen strengen Naturschutzmaßstab geben auch Organisationen, wie das „**Forum österreichischer Wissenschaftler für den Umweltschutz**“ und der **österreichische Naturschutzbund**, vor. Das Umweltforum anerkennt zwar neben der Erhaltung und Entwicklung von Naturlandschaften auch Nationalparkziele wie Bildung und Erholung, eine Förderung von Tourismus und Regionalwirtschaft wird allerdings nicht akzeptiert. Die letztgenannten Ziele

²¹ DÖRR 1992

²² vgl. z.B. die kritischen Stellungnahmen der Vertreter von Naturschutzorganisationen zum oberösterreichischen Nationalparkgesetz in: UMWELTDACHVERBAND ÖGNU 1997 S. 69 ff.

²³ vgl. SLAMANIG 1993 S. 36 f.

könnten aus den IUCN-Kriterien (vgl. Kap. 2.2.1) nicht abgeleitet werden.²⁴ Der Naturschutzbund fordert die Einrichtung möglichst vieler und alle Höhen- und Vegetationsstufen umfassender, nutzungsfreier Reservate - sogenannter Sonderschutzgebiete -, um die Erhaltung gefährdeter Tier- und Pflanzenarten wirksam gewährleisten zu können, vertritt aber was die Umsetzung betrifft einen pragmatischeren Standpunkt. Eine stufenweise Realisierung, die Kooperation mit lokalen Entscheidungsträgern und die schrittweise Integration des Nationalparkgedankens werden als vorrangige Entwicklungskriterien angesehen.

Der **Österreichische Alpenverein** als bedeutender Förderer alpiner Nationalparks vertritt hingegen eine auch kulturräumlich verankerte Nationalparkvorstellung. Das Nationalparkziel liegt für den Alpenverein weniger in der gegenseitigen Abwägung der Flächenanteile von Natur- und Kulturlandschaft, sondern in einem wirkungsvollen Schutz beider Bereiche vor dem Nutzungsdruck durch Tourismus und Energiewirtschaft.

Auch die **Naturfreunde Österreich** beziehen den Menschen und seine Aktivitäten verstärkt in ihre Überlegungen ein. In ihrem Grundsatzprogramm für Natur- und Umweltschutz betonen die Naturfreunde besonders den Sozialaspekt von Nationalparks. Schutzwürdige und für Österreich repräsentative Landschaften seien im Sinne der Ressourcenerhaltung für den Menschen und sein soziales Wohlbefinden zumindest exemplarisch in ihrer Natürlichkeit und Schönheit zu erhalten. Dieses Ziel sei vor allem durch Nationalparks erreichbar.

Für die **Nationalparkdirektoren** der internationalen Arbeitsgemeinschaften Arge Alp und Arge Alpen-Adria steht die Umsetzungspraxis im Vordergrund. Dieses Gremium einigte sich auf eine breitgefaßte Nationalparkdefinition, die die Verzahnung von Natur- und Kulturlandschaften im Alpenraum hervorhebt. Hinsichtlich der Einbeziehung von Kulturlandschaften, der Definition der „Wildniszone“, die nach Ansicht der Nationalparkdirektoren auch gering beeinflusste Bereiche wie extensiv genutzte Hochweiden beinhalten kann, und der zukünftigen Stellung der Jagd im Nationalpark werden umsetzungsorientierte Positionen abseits eines strengen Naturschutzbegriffes vertreten.²⁵

Zweitens macht die konkrete Umsetzungsarbeit der Nationalparkplanungsstellen dann eine Revision ursprünglich eingeschlagener Wege der Nationalparkplanung notwendig, wenn das Nationalparkprojekt auf den Widerstand der lokalen Bevölkerung stößt, der seinerseits ein weiteres gemeinsames Charakteristikum österreichischer (Alpin)Nationalparks darstellt.

²⁴ vgl. UMWELTFORUM 1992 S. 10

²⁵ vgl. SLAMANIG 1993 S.37 ff.

2.1.4.3 Der Widerstand bäuerlicher Grundeigentümer und Nutzungsberechtigter gegen die Nationalparkprojekte

Die Planungsbetroffenen, Grundbesitzer und Nutzungsberechtigten mit vitalen Nutzungsinteressen in den Bereichen Almwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Tourismus, reagieren mit Skepsis und Widerstand auf die „von außen hereingetragenen“²⁶ Nationalparkprojekte. Die Nationalparkplaner sehen sich auf der einen Seite mit **existentiellen Ängsten der Grundbesitzer und Nutzungsberechtigten** konfrontiert.²⁷ Bezogen auf den in dieser Arbeit zu erforschenden Sachverhalt der almwirtschaftlichen Nutzung in Nationalparks resultieren diese Ängste aus:

- dem befürchteten Verlust der betrieblichen Grundlagen durch erzwungene - in einem Entwurf zum oberösterreichischen Nationalparkgesetz war die zwangsweise Einbeziehung von Almen in das Nationalparkgebiet vorgesehen (vgl. Kap. 4.1.3) - oder geförderte Stilllegung der almwirtschaftlichen Nutzung in der Kernzone von Nationalparks
- den Ressentiments der Almbauern gegen jedwede Einschränkung der Bewirtschaftungsautonomie durch naturschutzorientierte Bewirtschaftungsauflagen betreffend die almwirtschaftliche Nutzung. Ein hochrangiger Landespolitiker bringt diese Ressentiments in einem Referat anlässlich eines Almbauerntages zum Ausdruck: Er verwehrt sich in einem sehr ähnlichen Zusammenhang gegen jede Einmischung von außen und betont in einem offensichtlichen Stellvertretungsanspruch den Almbauern gegenüber, *daß wir selber wissen, wie wir unser Land zu bewirtschaften haben.*²⁸ Die Alpenschutzkommission CIPRA hatte in einer Publikation gefordert, die freie Naturentwicklung zur Sicherung der biologischen Vielfalt und Dynamik zuzulassen, *wobei nicht nur jene Flächen zu berücksichtigen sind, die gegenwärtig wirtschaftlich nicht oder nicht mehr von Interesse sind.*²⁹
- dem geringen Verständnis der Bergbauern für Naturschutzanliegen, die auf eine Aufgabe der Bewirtschaftung und eine ungestörte Vegetationsentwicklung abzielen. Der Begriff der „Wildnis“ hat im Denken der ansässigen Bevölkerung des Alpenbogens aus kulturhistorischen Gründen keine Tradition und ist zudem auch aus der Erfahrung mit Naturkatastrophen vielfach negativ besetzt. Besonders vor diesem gedanklichen Hintergrund ist die vehemente Ablehnung der oben angeführten Forderung der CIPRA, die plakativ mit „Mut zur Wildnis“ umschrieben wird, durch almwirtschaftliche Funktionäre zu verstehen.³⁰ Hinzukommt, daß der Natur- und Landschaftsschutz, sei er jetzt ökozentrisch oder landschaftsästhetisch motiviert, als von außen - und da besonders aus dem städtischen Raum

²⁶ vgl. LANGER 1991 S. 98

²⁷ HASSLACHER, mündliche Mitteilung

²⁸ vgl. JENEWEIN 1996

²⁹ vgl. ALPENSCHUTZKOMMISSION CIPRA 1995 S. 9

³⁰ vgl. JENEWEIN 1996

importierte - Vorstellung empfunden wird. Ein Umstand, auf den auch ACHLEITNER³¹ hinweist, wenn er daran erinnert, daß das Naturerlebnis ebenso wie die Technik ein Produkt städtischen Lebens ist. Es sei kein Zufall, daß die Bergbauern, die täglich mit den Gewalten der Umwelt zu kämpfen hatten, nicht die ersten Alpinisten waren und bis heute, außer zu Erwerbszwecken, keine Bergsteiger geworden sind. *Das Gefühl für die Landschaften wurde in den Städten und Schlössern geboren und so war man auch von vornherein gegen Städtisches auf dem Land besonders empfindlich, während der Bauer bis heute jede Neuerung, jeden Fortschritt, soweit seine Lage dadurch verbessert wird, dankbar und vorurteilslos annimmt.* So weist auch die eigentlich paradoxe Tatsache, daß das Interesse für den Naturschutz der persönlichen, alltäglichen Naturnähe umgekehrt proportional ist, in eben diese Richtung.³²

Andererseits läßt sich der Widerstand von bäuerlichen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten gegen die Nationalparkprojekte mit Sicherheit auch damit begründen, daß **gegenüber den Absichten der Nationalparkplaner auf die eigenen Nutzungsinteressen im geplanten Nationalpark aufmerksam gemacht werden soll.** Die Forderungen nach Information über die Vorhaben der Planungsstellen, nach Partizipation bei allen die almwirtschaftliche Nutzung betreffenden Entscheidungen, insbesondere der Nationalparkzonierung und der Ausweisung von Sonderschutzgebieten, nach Vertretung in den Nationalparkgremien sowie die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für Bewirtschaftungsauflagen stehen dabei für die Bauern im Vordergrund.

Zu diesem Zweck werden im Zusammenhang mit allen alpinen Nationalparkprojekten eigene Interessensgruppen als „pressure groups“ - sogenannte **Schutzgemeinschaften der Grundbesitzer** - ins Leben gerufen (vgl. auch Kap. 5.1.2). Die Schutzgemeinschaften agieren parallel zu den institutionalisierten Interessensvertretungen, wie Landwirtschaftskammern, Almvereinen sowie dem Einforstungsverband, und genießen deren uneingeschränkte Unterstützung. Stark vereinfacht läßt sich die Tätigkeit der Schutzgemeinschaften in **zwei Phasen** einteilen: in eine erste Phase, in der, meist als Resultat von Defiziten im Informationsprozeß und unzureichenden Möglichkeiten der Mitbestimmung, eine ablehnende bis neutrale Haltung zum Nationalparkprojekt eingenommen wird und in eine zweite, konsensorientierte Phase im fortgeschrittenen Stadium der Planungen, in der der Schwerpunkt in der Mitgestaltung der Bewirtschaftungs- und Förderungsrichtlinien für die Almwirtschaft sowie in der Vertretung der Almbauern bei der Festsetzung von Entschädigungsansprüchen liegt. Die Aktivitäten der Schutzgemeinschaften und der dahinterstehenden Interessensvertretungen finden ihren Niederschlag auch auf politischer Ebene. Die Forderungen der bäuerlichen Grundbesitzer und Nutzungsberechtigten werden nach teils langwierigen und zähen Verhandlungen in den Nationalparkgesetzen der einzelnen Bundesländer verankert (vgl. Kap. 2.2.3). Daß die Schutzgemeinschaften sowohl in ihren Forderungen als auch in der Art und Weise, wie diese

³¹ ACHLEITNER 1987 zit. nach STOISSER 1994

³² vgl. PEVETZ 1997

vorgebracht wurden, vielfach über das Ziel hinausgeschossen haben, sei an dieser Stelle nicht bestritten. Eine detaillierte Betrachtung der einzelnen Verhandlungspositionen wird am Beispiel des Nationalparks Kalkalpen im weiteren Verlauf dieser Arbeit vorgenommen (vgl. Kap. 5.1.2).

2.1.4.4 Politische Unterstützung und regionale Entwicklungsprogramme als Erfordernis für die Umsetzung

Die Etablierung der Nationalparks wird erst mit einem entsprechenden **Anreizsystem** (z.B. Förderungen und Entschädigungszahlungen für die Almwirtschaft, Beibehaltung der Jagdmöglichkeit für Einheimische, geförderte Entwicklungsplanungen mit Modelcharakter in den Nationalparkregionen) **für die lokale Bevölkerung** sowie mit voller politischer Unterstützung für die Nationalparkidee möglich.

Diese aus der Entstehungsgeschichte alpiner Nationalparks abgeleitete Annahme läßt sich am Beispiel des **Tiroler Anteils des Nationalparks Hohe Tauern** gut belegen. Die Nationalparkidee hatte gerade dort gegenüber großtechnischen Erschließungsabsichten einen sehr schweren Stand. Der Grund dafür ist einerseits im unterschiedlichen Assoziationsgehalt der konkurrierenden Projekte zu suchen. Die einheimische Bevölkerung, selbst Mandatäre und führende Politiker konnten sich anfangs unter einem Nationalpark und den sich bietenden Entwicklungsmöglichkeiten nichts vorstellen. Dagegen lagen im Bereich der Großtechnologie bereits seit Jahrzehnten bestehende Kraftwerke und schitouristische Erschließungen vor, deren dynamische Wirtschaftseffekte für private und kommunale Haushalte der Bevölkerung hinlänglich bekannt waren.³³ Andererseits konnte der Nationalpark auch mit den finanziellen Anreizen der Energiewirtschaft lange Zeit nicht konkurrieren. Diese stellte im Rahmen von Kraftwerksprojekten Gelder für nicht quantifizierbare Auswirkungen des Kraftwerksbaus an die Gemeinden zur Verfügung. Die Einnahmen aus diesen, als **Talschaftsverträge** bezeichneten Übereinkommen zwischen Elektrizitätswirtschaft und Gemeinden, flossen wiederum in erster Linie in den Ausbau der touristischen Infrastruktur. Im Fall des Osttiroler Dorfertaales war die Errichtung eines Gletscherschigebietes am Großvenediger geplant.

Erst mit den 1981 erstmals zur Verfügung gestellten **Förderungen für die Bauern im Nationalparkgebiet** hatten auch die Nationalparkplaner entsprechende finanzielle Anreize zur Hand. Diese Fördergelder konnten zwar puncto Höhe mit den Zahlungen der Kraftwerksbetreiber nicht mithalten, werden aber direkt an die Bauern vergeben. Sie sollen der Stabilisierung bergbäuerlicher Betriebe dienen und sind vorerst an keinerlei Bewirtschaftungsauflagen gebunden. Diese Fördermittel erwiesen sich, weil individuell und nicht an die Gemeinde ausbezahlt, als wesentliches Instrument für die Stärkung der Position der Nationalparkbetreiber im konkreten Interessenskonflikt sowie für die Umsetzung des

³³ vgl. HASSLACHER 1984

Nationalparks Hohe Tauern im allgemeinen.³⁴ Den Erschließungsabsichten der Gemeinden mußte die Nationalparkplanung neben der Gewährung von Förderungen auch mit eigenen **Entwicklungskonzepten** entgegentreten. So wurden Entwicklungsplanungen für drei Modellregionen (Oberes Mölltal in Kärnten, Oberster Oberpinzgau in Salzburg und Virgental in Osttirol) in Angriff genommen. Auf der Grundlage von Geländeaufnahmen und unter Einbeziehung lokaler opinion leader und Entscheidungsträger wurde ein realitätsbezogenes Maßnahmenbündel für die wesentlichen Ansatzpunkte der Entwicklungsplanung und Förderung im Nationalpark Hohe Tauern erarbeitet, das sich besonders auf zwei Grundpfeiler der Entwicklung stützt: **nicht-technisierter Tourismus und Berglandwirtschaft**. Hinsichtlich der Bergland- und Almwirtschaft stehen dabei infrastrukturelle Maßnahmen und Maßnahmen zur Erhaltung der alpinen Kulturlandschaft im Vordergrund. Konkret waren

- Erleichterungen für die Berglandwirtschaft im alpinen Wirtschaftsraum der Bauern durch Wirtschafts- und Viehtriebwege
- die Sanierung von Almgebäuden
- die Sicherung von Intensivalmflächen
- Sozialleistungen für das Almpersonal und
- Mähprämien vorgesehen.³⁵

Die Realisierung dieses Maßnahmenpaketes für die einzelnen Modellregionen erfolgte mit Unterstützung der genannten Nationalparkförderungsmittel. Flankierend dazu verdoppelten bzw. verdreifachten die Bundesländer Salzburg und Tirol die bestehenden Alpmungsprämien für alle Nationalparkalmen. Das Land Kärnten entschloß sich zu einer unterschiedlichen Vorgangsweise und führte sogenannte Nationalparkprämien für nutzbares Kulturland im Nationalpark ein, was insofern eine Neuerung in der österreichischen Nationalparkpolitik darstellt, als erstmals Pauschalentschädigungen für Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte ausbezahlt wurden. Für die Akzeptanz der Nationalparkidee bei den bergbäuerlichen Grundeigentümern sind diese Maßnahmen von entscheidender Bedeutung.³⁶ Auf entsprechende Ansätze im Nationalpark Kalkalpen wird in Kapitel 4.2.4 näher eingegangen.

Die genannten Maßnahmen gehen inhaltlich weitestgehend auch mit jenen Anforderungen konform, die in einer „**Bestandserhebung für ein Entwicklungs- und Förderungsprogramm der Salzburger Nationalparkgemeinden**“ für die Entwicklungsmöglichkeiten und Voraussetzungen der Almwirtschaft in Nationalparkgebieten formuliert wurden.³⁷ Diese Studie ist darüber hinaus auch als erste konzeptive Stellungnahme zur Thematik der Almbewirtschaftung in Nationalparks vom Standpunkt der almwirtschaftlichen Nutzung von Interesse. Zusammengefaßt wird die Auffassung vertreten, daß mit der Verwirklichung von Nationalparks ein Modell für das Zusammenspiel von Landschaftspflege, Naturschutz und

³⁴ vgl. BARKER 1995 und HASSLACHER, mündliche Mitteilung

³⁵ vgl. HASSLACHER 1984

³⁶ vgl. SLAMANIG 1993 S. 74 f.

³⁷ vgl. ENGLMAIER 1980

Erholungswesen geschaffen werden könne. *Sinnvollerweise beschränken sich alpine Nationalparks nicht auf reine Naturlandschaften, sondern erstrecken sich auch auf Wirtschafts- und Kulturlandschaften, deren Strukturen erhaltungswürdig, z.T. jedoch durch Extensivierungstendenzen in der Bewirtschaftung gefährdet sind.* Es wird festgestellt, daß bei einer koordinierten Zusammenarbeit mit einer ausgewogenen Berücksichtigung aller Interessen die Schaffung alpiner Nationalparks positive Ansatzpunkte auch für die Almwirtschaft bieten kann, wenn von den Intentionen und den legislatischen Voraussetzungen her eine ausgewogenere Lösung der Gesamtprobleme mit Nachdruck angestrebt wird.

Die positiven Ansatzpunkte für die Almwirtschaft liegen für die Autoren der Studie in:

- der Gewährleistung von genügend Almpersonal zur pfleglichen Bewirtschaftung der Almen im Sinne von Landschaftspflege und Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft (Anhebung des Sozialprestiges der Almbewirtschaftung durch den Nationalpark, Förderungen für umweltgerechte Alpverbesserungsmaßnahmen)
- den zusätzlichen Beschäftigungsmöglichkeiten des Almpersonals in der Nationalparkverwaltung (Übernahme verschiedener Dienstleistungen wie Wegerhaltung oder Führungen im Nationalpark), eventuell auch außerhalb der Almsaison
- der Schaffung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten für die Almbewirtschafter durch Ausschank und Verkauf eigener Produkte auf den Almhütten entlang von Wanderwegen (ausgehend von der Überlegung eines vermehrten Touristenandrangs im Nationalparkgebiet), womit ein höherer Personalbesatz auf der Alm und eine bessere Pflege der baulichen Substanz erreicht werden können
- in der Erhaltung regionaltypischer Bauformen und traditioneller Kulturlandschaftselemente als wesentliche Bestandteile alpiner Nationalparks durch Fortführung der traditionellen Almnutzung (Almhütten, Kaser, Almwege, Lesesteinmauern, Zäune,..)

Neben den Nationalparkprämien wurde im Kärntner Anteil des Nationalparks Hohe Tauern noch ein zusätzliches leistungsbezogenes Prämiensystem zur Erhaltung der alpinen Kulturlandschaft in Form sogenannter **Kulturlandschaftsprogramme** aufgebaut. Als Pilotprojekt nahmen die Kärntner Landesregierung und die Nationalparkverwaltung im Jahr 1991 eine flächendeckende Kulturlandschaftskartierung im Gebiet der Nationalparkgemeinde Mallnitz in Angriff. Das daraus erarbeitete Programm verfolgt die Absicht, auf Basis eines Gesamtinventars der Landschaftselemente Trends der Kulturlandschaftsentwicklung darzustellen, die Ursachen für problematische Entwicklungen zu analysieren, in Zusammenarbeit mit Bauern und Grundbesitzern Pflege- und Managementvorschläge für die einzelnen Flächen zu entwickeln und allgemein die Möglichkeiten zur Umsetzung von Landschaftspflegeprogrammen zu sondieren.³⁸ Die Modellstudie Mallnitz wurde in dieser Konzeption auch auf

³⁸ vgl. JUNGMEIER et al. 1993 S. 2

andere Kärntner Nationalparkgemeinden ausgedehnt. Die Nationalparkregionen sollen auch im Zusammenhang mit Initiativen zur Erhaltung der alpinen Kulturlandschaft als Modellregionen für eine zukünftige landesweite Förderungsaktion „Kulturlandschaftspflege in Kärnten“ fungieren.

Die Nationalparkentwicklung wird besonders in Kärnten auch als **Raumordnungsaufgabe** gesehen. Entwicklungsprogramme nach dem Kärntner Raumordnungsgesetz sind für jede Nationalparkregion gesetzlich vorgeschrieben. Den Schwerpunkt solcher regionalwirtschaftlicher Strukturförderungsprogramme bildet die Mobilisierung endogener Potentiale in den Bereichen Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte, Förderung bodenständigen Handwerks, Wiederbelebung traditionellen Kunsthandwerks und regionaler Kulturarbeit. Die Zielsetzung der vielen, unterschiedlich erfolgreichen Einzelprojekte liegt in einer mehrfachen Wertschöpfung nationalparkkonformer Tourismusmodelle mit der Direktvermarktung regionaler Erzeugnisse bei gleichzeitiger Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaft sowie der historischen Bausubstanz.³⁹

Die eingangs dieses Abschnitts erwähnte **These von der politischen Rückendeckung** als wesentlichem Kriterium für die Realisierung von Nationalparks findet ebenfalls am Beispiel der Nationalparkchronologie des Tiroler Anteils der Hohen Tauern ihre Bestätigung. Die Tiroler Landespolitik nahm bis 1989 keine entschiedene Haltung zur Konfliktsituation Nationalpark oder Speicherkraftwerk Dorfertal ein. Politische Absichtserklärungen wurden zu beiden Projekten abgegeben und es mußte sogar zeitweilig der Eindruck entstehen, als halte die Tiroler Landesregierung Nationalpark und Kraftwerk für miteinander vereinbar. Diese ambivalente Haltung fand ihren Niederschlag besonders in den Gemeinden, die größtenteils noch an ihren schitouristischen Erschließungsabsichten festhielten. Besondere Probleme für die Nationalparkplaner warfen dabei die politischen Funktionen vieler Bauern auf, die der Nationalparkidee von vornherein mit Skepsis gegenübergestanden waren. Erst der Einsatz von Spitzenpolitikern für den Nationalpark steigerte dessen Akzeptanz auf lokaler Ebene und trieb die Umsetzung voran.⁴⁰ Auf Druck der Bundesregierung und der anderen am Nationalpark beteiligten Bundesländer Kärnten und Salzburg, die sich weigerten, weitere Nationalparkabkommen zu unterzeichnen, solange Tirol kein Nationalparkgesetz erlassen hatte, nahm die Landesregierung vom Kraftwerksprojekt Abstand und gab somit den Weg für den Nationalparkanteil in Osttirol frei.⁴¹ Auch für die anderen Nationalparks Österreichs gilt, daß deren Realisierung erst dann zügig und zielgerichtet voranschreitet, wenn die Nationalparkidee von **einem Projekt von Bürgerinitiativen und „Non Governmental Organisations“ (NGO's)** zu einem mit dem Gewinn von Imagepluspunkten verbundenen **Anliegen der Bundes- und Landespolitik** wird.

³⁹ vgl. SLAMANIG 1993 S. 76 ff.

⁴⁰ HASSLACHER, mündliche Mitteilung

⁴¹ vgl. BARKER 1995

2.1.5 Schlußfolgerungen

Aus den Gemeinsamkeiten der einzelnen Nationalparkchronologien lassen sich zusammengefaßt die nachstehenden **Schlußfolgerungen** ableiten:

- Ein **statisches Naturschutzmodell** mit großflächigen Reservatsansprüchen, wie es den Nationalparks nordamerikanischer Prägung zugrunde liegt, erweist sich **mit den Verhältnissen im (österreichischen) Alpenraum** als nur sehr **eingeschränkt kompatibel**.
- Zwischen den einzelnen Gruppen, die an der Nationalparkentwicklung beteiligt sind, bestehen **Auffassungsunterschiede**, was die Ziele eines Nationalparks betrifft. Von der ansässigen Bevölkerung wird die Nationalparkidee dann als positiv empfunden, wenn damit Entwicklungschancen für die Landwirtschaft, den Tourismus und das lokale Gewerbe verbunden sind. Umweltgruppen vertreten einen mehr oder weniger strengen Naturschutzstandpunkt, der allerdings kaum auf lokale Akzeptanz stößt. Für die Landespolitik ist der Nationalpark ein Prestigeprojekt, das sowohl deren ökologisches Engagement als auch deren Eintreten für die Entwicklung peripherer ländlicher Regionen unterstreichen soll.
- Kompromißfähiges und daher vorrangig angepeiltes Ziel der Nationalparkentwicklung ist die **Schaffung ökologischer Modellregionen** mit dauerhaftem rechtlichem und faktischem Schutzstatus gegen großtechnische Erschließungsmaßnahmen der Elektrizitäts- und Tourismuswirtschaft. Dieser Schutzstatus wäre formell auch durch Natur- und Landschaftsschutzgebiete gewährleistet. Die praktische Schutzwirkung der Kategorie Nationalpark ist aufgrund ihrer Institutionalisierung auf internationaler Ebene allerdings deutlich höher einzustufen.
- Die Nationalparkidee im Alpenraum ist von einer **gesamthaften Konzeption** geprägt. Naturlandschaft und durch traditionelle land- und forstwirtschaftliche Nutzung entstandene Kulturlandschaft stehen theoretisch gleichberechtigt nebeneinander.⁴²
- Die **Schaffung nutzungsfreier Naturreservate** ist nur auf jenen Flächen möglich, die entweder nie einer menschlichen Nutzung unterlagen, die im Eigentum von Alpinvereinen und Naturschutzorganisationen stehen oder durch vertragliche Vereinbarung gegen Entschädigung außer Nutzung gestellt werden.⁴³

⁴² vgl. das Motto des Nationalparks Hohe Tauern: „Urland und Kulturland“

⁴³ vgl. beispielsweise die Einbringung von Flächen der Österreichischen Bundesforste in den Nationalpark Kalkalpen

- Der in den Anfangsphasen der Planung eingeschlagene Weg, Nationalparks über die Köpfe der betroffenen Bevölkerung hinweg realisieren zu wollen, erweist sich als nicht zielführend. **Mitspracherechte** und die **Berücksichtigung lokaler Entscheidungskompetenzen** werden energisch eingefordert.
- Die **Akzeptanz der Nationalparkidee bei der ansässigen Bevölkerung** steigt mit deren Einbindung in die Entscheidungsvorgänge der Nationalparkverwaltung, den entwicklungsorientierten Aktionsprogrammen für die Nationalparkregion sowie mit den unterschiedlichen Förderungsprogrammen deutlich an.

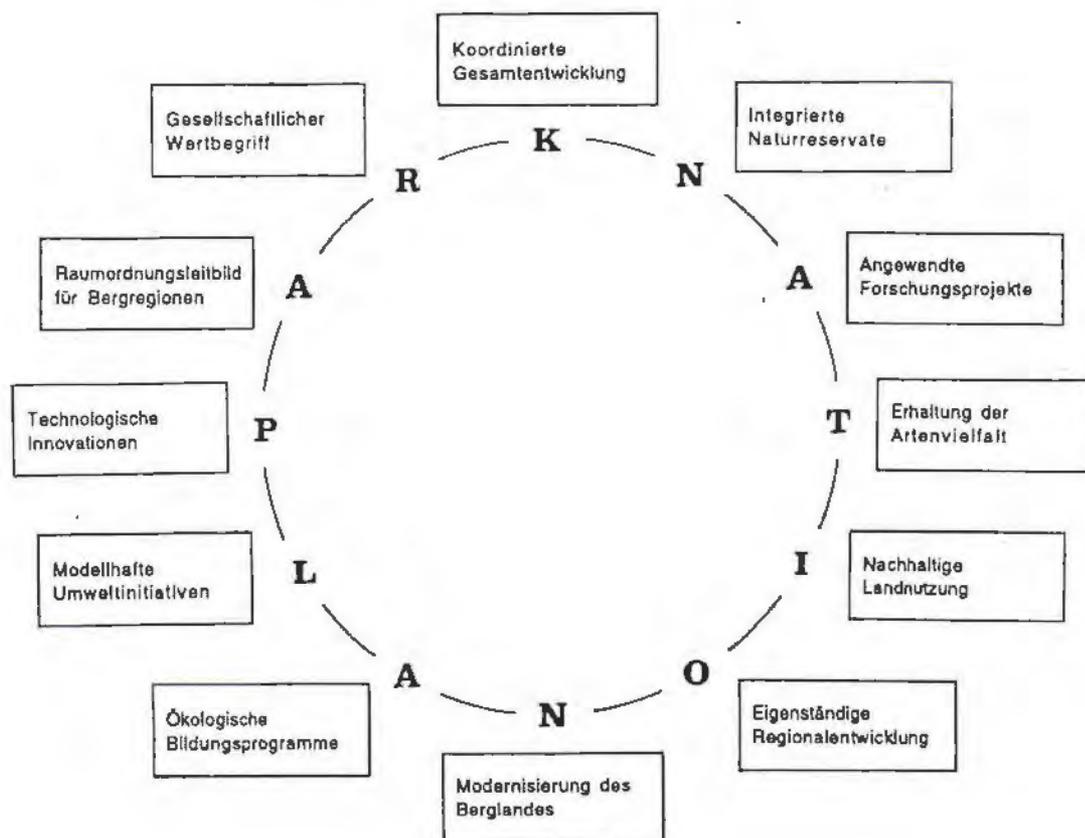


Abb. 2.4: Das Funktionsspektrum alpiner Nationalparks⁴⁴

Das **multifunktionale Aufgabenspektrum**⁴⁵ alpiner Nationalparks erscheint widersprüchlich. So läßt sich der Vorrang des Schutzgedankens nur schwer mit der Gewährleistung von Entwicklungschancen für alpine Regionen unter einen Hut bringen. Klassisch verstandener Naturschutz verträgt sich nicht mit der Förderung der Almwirtschaft.

⁴⁴ nach SLAMANIG 1993 S. 159

⁴⁵ neben Naturschutz und Regionalentwicklung zählen auch der Erholungs-, der Bildungs- und der Forschungsauftrag zu den definierten Aufgaben eines Nationalparks (vgl. Abb. 2.4). Die beiden erstgenannten Aufgaben sind für die gegenständliche Thematik von höherer Relevanz und werden deswegen eingehender behandelt.

Diese Widersprüchlichkeiten erklären sich aus der Geschichte der Nationalparks - wie versucht wurde zu zeigen - nichtsdestoweniger bleiben sie nebeneinander bestehen. Die Nationalparkidee im Alpenraum verträgt diese Widersprüche im allgemeinen. Es ist LANGER⁴⁶ zuzustimmen, wenn er in der Konzeption alpiner Nationalparks die Vorstellungswelt der Postmoderne verwirklicht sieht, *eines Zustandes im kollektiven Bewußtsein, der bisher Unvereinbares nebeneinander gelten läßt*⁴⁷ und den er am Beispiel der postmodernen Architektur erläutert. Die Architektur der Moderne, die möglichst rationelle Bauweisen anstrebte, werde heute nicht durch eine völlig neue Idee überwunden, *sondern durch die bewußte Kombination von Elementen aus allen Zeiten und Kulturen. Die postmoderne Architektur hat als bestimmendes Prinzip nur die Vielfalt. Diese Vielfalt verbindet nichts, außer ihre räumliche Nähe. Sie ist extrem tolerant.*

Die **Widerspruchstoleranz der alpinen Nationalparkidee**, um in dieser Sprache zu bleiben, stößt aber an ihre Grenzen, wenn die Nationalparkidee mit einem System von Richtlinien konfrontiert wird, das eine wesentlich klarere Sprache spricht. Den Nationalparks Hohe Tauern und Nockberge blieb die internationale Anerkennung nach den **Kriterien der IUCN** (International Union for Conservation of Nature and Natural Resources) bisher verwehrt. Für den Nationalpark Kalkalpen hingegen ist die Entscheidung der innerhalb der IUCN zuständigen Kommission, der „Commission on National Parks and Protected Areas“ (CNPPA), über die internationale Anerkennung positiv ausgefallen. Das **Nationalpark-Konzept 2000** des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie, das die Nationalparkabsichten des Bundes, der immerhin die Hälfte des Budgets der bestehenden Nationalparks zur Verfügung stellt, zum Ausdruck bringt, schreibt die internationale Anerkennung österreichischer Nationalparks mehr oder weniger vor.⁴⁸ Die Frage der internationalen Anerkennung wurde bisher bewußt ausgeklammert, um von den internationalen Richtlinien unbeeinflußt das eigenständige Zielsystem österreichischer Alpinnationalparks herausarbeiten zu können. Für die weiteren Ausführungen können die internationalen und nationalen Richtlinien sowie die gesetzlichen Grundlagen nicht mehr außer acht gelassen werden.

⁴⁶ vgl. LANGER 1991 S. 93 ff.

⁴⁷ vgl. den für die Kunst der Postmoderne charakteristischen Slogan „anything goes“

⁴⁸ vgl. www.bmu.gv.at/~parks/allg/allg-pri.htm

2.2 Alpine Nationalparks - Richtlinien und gesetzliche Grundlagen

2.2.1 Die IUCN - Kriterien als Grundlage der Nationalparkplanung

2.2.1.1 Abriß der Entwicklung der Nationalparkrichtlinien

Die weltweite Errichtung von Nationalparks mit unterschiedlichen Zielsetzungen zur ursprünglichen nordamerikanischen Nationalparkidee, nämlich unberührte Landschaften mit herausragenden Naturschönheiten einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung zu überlassen, führte zu dem Entschluß, den Begriff Nationalpark einheitlich zu definieren und **international verbindliche Nationalparkrichtlinien** aufzustellen. In Zusammenhang mit diesem Vorhaben steht die **Gründung der IUCN** im Jahr 1948. Die IUCN mit Sitz in Gland (Schweiz) versteht sich als nicht von nationalen Regierungen gebildete, unparteiische und unpolitische Organisation. Mitglieder sind sowohl Staaten als auch Vereine und Verbände mit Natur- und Umweltschutzorientierung.⁴⁹ Die IUCN ist als oberste Autorität des internationalen Naturschutzes anzusehen, nimmt Beraterstatus für Organisationen der Vereinten Nationen ein und führt die „United Nations List of National Parks and Protected Areas“.⁵⁰

Eine internationale Begriffsbestimmung für Nationalparks wurde von der CNPPA, der für Schutzgebiete zuständigen Kommission der IUCN, erarbeitet und 1969 verabschiedet. Demnach gilt als Nationalpark:

Ein verhältnismäßig großes Gebiet, in dem

1. Ein oder mehrere Ökosysteme nicht wesentlich durch menschliche Nutzung oder Inanspruchnahme verändert sind, in dem Pflanzen- und Tierarten, geomorphologische Erscheinungen sowie Biotope von besonderer Bedeutung für Wissenschaft, Bildung und Erholung sind oder die eine besonders schöne natürliche Landschaft aufweisen.
2. Die oberste zuständige Behörde des betreffenden Landes Maßnahmen getroffen hat, im gesamten Gebiet so früh wie möglich die wirtschaftliche Nutzung oder jede andere Inanspruchnahme zu verhindern oder zu beseitigen und wirksam sicherzustellen, daß die ökologischen, geologischen, morphologischen oder ästhetischen Eigenschaften, die zur Ausweisung des Schutzgebietes geführt haben, unantastbar bleiben.
3. Besuchern unter bestimmten Bedingungen zur Erbauung, Bildung, Kulturvermittlung und Erholung Zutritt gewährt wird.⁵¹

Zur wirtschaftlichen Nutzung heißt es:

⁴⁹ vgl. WINKLER 1991 S. 67 f.

⁵⁰ vgl. WINKLER 1990

Grundsätzlich muß die wirtschaftliche Nutzung von Naturgütern in einem Gebiet, das in die Kategorie Nationalpark aufgenommen werden soll, verboten sein. Nutzung beinhaltet in diesem Sinne land- und weidewirtschaftliche Aktivität, Jagd, Fischerei, Forstwirtschaft, Bergbau, öffentliche Bauvorhaben (...) und Inanspruchnahme durch Besiedelung, Gewerbe oder Industrie.⁵²

Diese Richtlinien gelten lediglich als Empfehlungen für die Errichtung und Organisation von Nationalparks in den Mitgliedstaaten. Für die internationale Anerkennung des Nationalparks durch die IUCN ist die Einhaltung der Kriterien allerdings verbindlich.

Die Einsprüche europäischer Staaten, die sich mit ihrem hohen Anteil an Kulturlandschaften außerstande sahen, diese Kriterien zu erfüllen, führten anlässlich der Konferenz von Banff (Kanada) 1972 zu einer Erweiterung der Nationalparkdefinition. Nationalparks können demnach auch Zonen beinhalten, deren vorrangige Funktion im Schutz von Kulturlandschaften besteht. Die Resolution von Banff markiert den Ursprung des Zonierungsgedankens und schafft damit die Möglichkeit, Bereiche mit traditionellen Nutzungen (z.B. extensive landwirtschaftliche Nutzungsformen wie Alm- und Weidewirtschaft) in einen Nationalpark zu integrieren.⁵³ Kern eines Nationalparks bleibt aber weiterhin das intakte, außer Nutzung gestellte Ökosystem, die Naturzone. Die genutzten Bereiche (Außenzone) werden auf ein Drittel des Gesamtgebietes beschränkt und nur traditionelle, dem Schutzzweck angepaßte Nutzungen erlaubt.⁵⁴

1978 veröffentlichte die IUCN ein Klassifikationssystem für Schutzgebiete, in dem zehn Kategorien vorgeschlagen wurden. Dieses System hat weite Verbreitung gefunden, wurde in verschiedene nationale Rechtsvorschriften eingeführt und diente als Grundlage für die „Liste der Nationalparks und Schutzgebiete der Vereinten Nationen“ (UN List of National Parks and Protected Areas), wobei in Ausgaben jüngerer Datums lediglich die im folgenden angeführten Kategorien I bis V enthalten sind.⁵⁵

| | |
|------------|---|
| I | Wissenschaftliches Reservat / Strenges Naturreservat |
| II | Nationalpark |
| III | Naturmonument |
| IV | Naturschutzgebiet / Naturschutzgebiet mit Management / Wildtierschutzgebiet |
| V | Geschützte Landschaften oder Geschützte marine Landschaften |

⁵¹ Internationale Nationalparkkriterien zit. nach HICKE 1992

⁵² Internationale Nationalparkkriterien zit. nach HICKE 1992

⁵³ vgl. WINKLER 1991 S. 71

⁵⁴ vgl. HICKE 1992

⁵⁵ vgl. IUCN 1994a S. 5

2.2.1.2 Managementziele und Schutzgebietskategorien

Das Fehlen konkreter Managementziele, klarer Unterscheidungskriterien für einzelne Schutzgebietskategorien und einer Kategorie für traditionell nachhaltig genutzte Ökosysteme machte eine Überarbeitung des Klassifikationssystems notwendig. Am vierten Weltkongreß der IUCN 1992 in Caracas wurden auf der Grundlage von Managementzielsetzungen neue Richtlinien zur Kategorisierung von Schutzgebieten erarbeitet. Aufgrund der Priorität gewisser Managementziele ergeben sich folgende, eindeutig voneinander zu unterscheidende Kategorien:

| Managementziel | Kategorie | Bezeichnung |
|--|-----------|---|
| Strikter Schutz von Ökosystemen, Forschung | Ia | Strenges Naturreservat |
| Strikter Schutz von Ökosystemen | Ib | Wildnisgebiet |
| Schutz von Ökosystemen, Erholung | II | Nationalpark |
| Schutz von besonderen Naturerscheinungen | III | Naturmonument |
| Schutz durch Pflege | IV | Biotop-/Artenschutzgebiet mit Management |
| Schutz von Landschaften oder mariner Gebiete, Erholung | V | Geschützte Landschaft/ Geschütztes marines Gebiet |
| Nachhaltige Nutzung natürlicher Ökosysteme | VI | Ressourcenschutzgebiet mit Management |

Tab. 2.3: Schutzgebietskategorien der IUCN⁵⁶

Die meisten Schutzgebiete weisen daneben auch eine Reihe nachrangiger Managementziele auf. Die Beziehung zwischen der Priorität der einzelnen Managementziele und den Schutzkategorien wird am Beispiel der Kategorien II und V, die im Zusammenhang mit alpinen Nationalparks diskutiert werden,⁵⁷ in Tabelle 2.4 verdeutlicht.

Diese **Prioritätenreihung der Managementziele** bildet die Grundlage, auf der die IUCN dieses nunmehr letztgültige **Klassifikationssystem von Schutzgebieten** entwickelt hat. Dieses System hat internationalen Charakter, die Richtlinien sind dementsprechend allgemein gehalten und können auf nationaler und regionaler Ebene entsprechend flexibel ausgelegt werden. Nationale Bezeichnungen für Schutzgebiete sind allerdings nicht an diese Richtlinien gebunden. So wird besonders die Bezeichnung „Nationalpark“ in verschiedenen Ländern, etwa auch in Österreich in Bezug auf alpine Nationalparks, sehr unterschiedlich interpretiert. Eine internationale Anerkennung eines Schutzgebietes, und so auch eines Nationalparks, aber kann ausschließlich unter der Bedingung der Erfüllung der IUCN - Kriterien erfolgen.

⁵⁶ nach IUCN 1994a S. 7

| Managementziel | II | V |
|--|----|---|
| wissenschaftliche Forschung | 2 | 2 |
| Schutz der Wildnis | 2 | - |
| Artenschutz und Erhalt der genetischen Vielfalt | 1 | 2 |
| Erhalt der Wohlfahrtswirkungen der Umwelt | 1 | 2 |
| Schutz bestimmter natürlicher/kultureller Erscheinungen | 2 | 1 |
| Tourismus und Erholung | 1 | 1 |
| Bildung | 2 | 2 |
| nachhaltige Nutzung von Ressourcen aus natürlichen Ökosystemen | 3 | 2 |
| Erhalt kultureller und traditioneller Besonderheiten | - | 1 |

Erklärung: 1 vorrangiges Ziel 3 unter besonderen Umständen einschlägiges Ziel
 2 nachrangiges Ziel - nicht einschlägig

Tab. 2.4: Prioritäten der Managementziele der Kategorien II und V⁵⁸

In Europa ist insbesondere die **Kategorie V** quantitativ von Bedeutung. Wie aus nachstehender Tabelle hervorgeht, nehmen die Schutzgebiete der Kategorie V mit nahezu 34 Mio. ha knapp 7 % der gesamteuropäischen Fläche ein. Die Qualitäten innerhalb der Schutzgebietskategorie V sind aufgrund der verschiedenen Gebietsschutzpolitiken innerhalb der europäischen Staaten sehr unterschiedlich. Insgesamt nehmen sämtliche Schutzgebiete, die jeweils eine Fläche von 1.000 ha überschreiten,⁵⁹ gut 10 % der Fläche Europas - mit weiterhin steigender Tendenz - ein.

| Schutzgebietskategorie | Gesamtfläche (ha) | Anteil an der Gesamtfläche Europas |
|--|-------------------|------------------------------------|
| I Naturreservat/Wildnisgebiet | 1.641.700 | 0,33 % |
| II Nationalpark | 5.777.400 | 1,17 % |
| III Naturmonument | 345.100 | 0,07 % |
| IV Biotop-/Artenschutzgebiet | 8.678.200 | 1,76 % |
| V Geschützte Landschaft/geschütztes marines Gebiet | 33.731.600 | 6,86 % |
| VI Ressourcenschutzgebiet mit Management ⁶⁰ | - | - |
| Gesamt | 50.174.000 | 10,19 % |

Tab. 2.5: Flächen und Flächenanteile der IUCN-Schutzgebietskategorien in Europa⁶¹

⁵⁷ die österreichischen „Nationalparks“ Hohe Tauern und Nockberge sind in der „UN List of National Parks and Protected Areas“ unter Kategorie V eingestuft

⁵⁸ nach IUCN 1994a S. 8

⁵⁹ die Liste der Schutzgebiete der Vereinten Nationen beinhaltet nur Gebiete mit mehr als 1.000 ha Fläche (ausgenommen Inseln) und schließt damit einen Großteil der Schutzgebiete Europas aus

⁶⁰ Kategorie VI wurde aufgrund des damals noch neuen Status nicht zahlenmäßig ausgewiesen

⁶¹ nach IUCN 1994b S. 10

Die modifizierten Richtlinien für Schutzgebiete legen nunmehr für die **Kategorie II, Nationalpark**, bezüglich Definition, Managementziele und Zuständigkeiten folgendes fest:⁶²

Definition

Natürliches Landgebiet oder marines Gebiet, das ausgewiesen wurde, um a) die ökologische Unversehrtheit eines oder mehrerer Ökosysteme im Interesse der heutigen und kommender Generationen zu schützen, um b) Nutzungen oder Inanspruchnahme, die den Zielen der Ausweisung abträglich sind, auszuschließen und um c) eine Basis für geistig-seelische Erfahrungen sowie Forschungs-, Bildungs- und Erholungsangebote für Besucher zu schaffen. Sie alle müssen umwelt- und kulturverträglich sein.

Managementziele

- Schutz natürlicher Regionen und landschaftlich reizvoller Gebiete von nationaler und internationaler Bedeutung für geistige, wissenschaftliche, erzieherische, touristische oder Erholungszwecke
- Dauerhafter Erhalt charakteristischer Beispiele physiographischer Regionen, Lebensgemeinschaften, genetischer Ressourcen und von Arten in einem möglichst natürlichen Zustand, damit ökologische Stabilität und Vielfalt gewährleistet sind
- Besucherlenkung für geistig-seelische, erzieherische, kulturelle und Erholungszwecke in der Form, daß das Gebiet in einem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten wird
- Beendigung und sodann Unterbindung von Nutzungen oder Inanspruchnahme, die dem Zweck der Ausweisung entgegenstehen
- Respektierung der ökologischen, geomorphologischen, religiösen oder ästhetischen Attribute, die Grundlage für die Ausweisung waren
- Berücksichtigung der Bedürfnisse der einheimischen Bevölkerung einschließlich deren Nutzung bestehender Ressourcen zur Deckung ihres Lebensbedarfs mit der Maßgabe, daß diese keinerlei nachteilige Auswirkungen auf die anderen Managementziele haben

Auswahlkriterien

- Das Gebiet muß ein charakteristisches Beispiel für Naturregionen, Naturerscheinungen oder Landschaften von herausragender Schönheit enthalten, in denen Pflanzen- und Tierarten, Lebensräume und geomorphologische Erscheinungen vorkommen, die in geistig-seelischer Hinsicht sowie für Wissenschaft, Bildung, Erholung und Tourismus von besonderer Bedeutung sind.

⁶² vgl. IUCN 1994a S. 19

- Das Gebiet muß groß genug sein, um ein oder mehrere vollständige Ökosysteme zu erfassen, die durch die laufende Inanspruchnahme oder menschlichen Nutzungen nicht wesentlich verändert wurden.

Zuständigkeiten

Die oberste zuständige Behörde eines Staates sollte im Normalfall Eigentümer des Schutzgebietes und dafür verantwortlich sein. Die Verantwortung kann aber auch einer anderen Regierungsstelle, einem Gremium von Vertretern der einheimischen Bevölkerung, einer Stiftung oder einer anderen rechtlich anerkannten Organisation übertragen werden, die das Gebiet einem dauerhaften Schutz gewidmet hat.

Demgegenüber definieren die IUCN-Richtlinien die **Kategorie V, geschützte Landschaft/geschütztes marines Gebiet** als Landgebiet, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Küsten und marinen Gebieten, dessen Management hauptsächlich auf den Schutz der Landschaft ausgerichtet ist und der Erholung dient.⁶³ Es handelt sich hierbei um Landschaften, die durch das **Zusammenwirken von Mensch und Natur** geformt wurden und die über herausragende ästhetische, ökologische und/oder kulturelle Werte und oft über außergewöhnliche biologische Vielfalt verfügen. Die ungestörte Fortführung dieses traditionellen Zusammenwirkens ist für den Schutz, Erhalt und die Weiterentwicklung des Gebietes unerlässlich.

Managementziele

- Aufrechterhaltung des harmonischen Zusammenwirkens von Natur und Kultur durch den Schutz von Landschaften und/oder marinen Gebieten sowie die Fortführung der traditionellen Formen der Landnutzung und Bauweisen, aber auch die Bewahrung sozialer und kultureller Eigenarten
- Förderung von Lebensweisen und Wirtschaftsformen, die sich in Einklang mit der Natur befinden, und Erhalt des sozialen und kulturellen Gefüges der betroffenen Gemeinden
- Erhalt der Vielfalt von Landschaften und Lebensräumen sowie der darin vorkommenden Arten und Ökosysteme
- wo nötig, Beendigung und sodann Unterbindung solcher Formen der Nutzung oder Inanspruchnahme, die ihrer Dimension oder ihrer Art nach unangemessen sind
- Schaffung eines Tourismus- und Erholungsangebotes, das nach Art und Umfang den besonderen Merkmalen des Gebietes gerecht wird

⁶³ vgl. IUCN 1994a S. 22

- Förderung von Aktivitäten im Rahmen von Wissenschaft und Bildung, die nachhaltig Vorteile für die einheimische Bevölkerung mit sich bringen und die geeignet sind, die öffentliche Unterstützung des Natur- und Umweltschutzes zu fördern
- Sicherstellung von Vorteilen für die einheimische Bevölkerung und Erhöhung ihres Wohlstandes durch die Bereitstellung natürlicher Produkte (etwa aus Forstwirtschaft und Fischerei) und Dienstleistungen (wie z.B. sauberes Wasser oder Einkünfte aus sanftem Tourismus)

Auswahlkriterien

- Das Gebiet umschließt eine Landschaft und/oder ein an eine Küste und/oder eine Insel anschließendes marines Gebiet, das sich durch außerordentliche landschaftliche Schönheit auszeichnet. Es beherbergt verschiedene Lebensräume, Pflanzen- und Tierarten, sowie einzigartige oder traditionelle Formen der Landnutzung, aber auch soziale Gefüge, die sich in den Siedlungen, Sitten und Gebräuchen oder religiösen Traditionen manifestieren.
- Das Gebiet bietet Erholungsmöglichkeiten, die jedoch mit der Lebensweise und den traditionellen Wirtschaftsweisen seiner Bewohner vereinbar sein müssen.

Zuständigkeiten

Eigentümer des gesamten Gebietes kann zwar der Staat sein, doch wird es im Normalfall aus einem Mosaik von privatem und öffentlichem Eigentum bestehen, das jeweils unterschiedliches Management bedingt. Das unterschiedliche Management muß einer gemeinsamen Planung oder aber anderen Kontrollmechanismen unterliegen und, soweit erforderlich, finanzielle Unterstützung von staatlicher Seite oder andere Anreize erhalten. Nur so können die Qualitäten der Landschaft, die bestehenden Sitten, Gebräuche und Wertvorstellungen auf Dauer erhalten werden.

Für die Problemstellung Nutzungen in Nationalparks sind weiters Vorschläge der IUCN zur Anwendung der Kategorien von Bedeutung, und zwar hinsichtlich folgender Punkte:⁶⁴

Größe von Schutzgebieten (Nationalparks)

Ein Schutzgebiet der Kategorie II muß so großflächig sein, um - wie vorher erwähnt - eines oder mehrere komplette Ökosysteme beherbergen zu können, die durch menschliche Nutzung oder Inanspruchnahme nicht wesentlich verändert wurden. Aus Praktikabilitätsgründen führt die UN-Liste nur solche Festlandgebiete, die eine **Mindestfläche von 1.000 ha** aufweisen. Die Festlegung dieser Größe erfolgte jedoch mehr oder weniger willkürlich. Eine Konfliktsituation

⁶⁴ vgl. IUCN 1994a S. 11 ff.

mit dieser Vorgabe ergibt sich für keinen der realisierten oder in Planung stehenden alpinen Nationalparks in Österreich.

Zonierung in Schutzgebieten (Nationalparks)

Obwohl die vorrangigen Managementziele über die Zuordnung zu einer bestimmten Kategorie entscheiden, finden sich in Schutzgebieten oft verschiedene Zonen mit unterschiedlicher Zielsetzung und somit unterschiedlicher Schutzintensität. In Nationalparks unterscheidet man, den Managementzielen entsprechend, Zonen, die der Erhaltung und Entwicklung von Naturlandschaften unbeeinflusst von Nutzungseingriffen vorbehalten sind, sowie Zonen, die extensiv genutzte Kulturlandschaft oder Einrichtungen beinhalten, die der Information und Lenkung der Nationalparkbesucher dienen. Die österreichischen Nationalparkgesetze verwenden diesbezüglich verschiedene Bezeichnungen. Die entsprechenden Gesetze der Bundesländer Kärnten (LGBl. 1992/53), Salzburg (LGBl. 1983/106) und Tirol (LGBl. 1991/103) sprechen von Kernzonen (als Zonen strengen Schutzes) und Außenzonen, in Oberösterreich (LGBl. 1997/20) unterscheidet der Gesetzgeber zwischen Naturzonen und Bewahrungszonen.⁶⁵ Die Nationalparkgesetze von Kärnten, Salzburg und Tirol sehen ferner die Einrichtung von Sonderschutzgebieten vor. Darunter sind kleinräumige Gebiete von besonderem wissenschaftlichem Interesse oder besonderer ökologischer Bedeutung zu verstehen, die von allen Zonen den strengsten Eingriffsregelungen unterliegen. Die Bestimmungen der Resolution von Banff (vgl. Kap. 2.2.1.1) werden in den neuen Richtlinien der IUCN-Nationalparkkommission insofern verschärft, als nunmehr **mindestens drei Viertel der Nationalparkfläche dem Hauptziel Naturschutz entsprechend verwaltet werden müssen**, das heißt, die Kern- bzw. Naturzone muß mindestens 75 % der Fläche ausmachen. Das Management auf den Restflächen, z. B. die Almwirtschaft in alpinen Nationalparks betreffend, darf nicht in Widerspruch zum Hauptziel stehen.

Eigentumsverhältnisse

Die IUCN empfiehlt für die Errichtung von Schutzgebieten der Kategorien I - III, also auch für Nationalparks, vorwiegend Flächen heranzuziehen, die im öffentlichen Eigentum oder im Eigentum privater Naturschutzorganisationen stehen. In den Nationalparks Hohe Tauern und Kalkalpen überwiegt zwar der Anteil dieser Flächen, doch kommt auch dem Privateigentum sowie privaten Nutzungsrechten auf Flächen in öffentlichem Besitz eine wesentliche Bedeutung zu. Die Erfahrung zeigt, daß der Erfolg bei Nationalparkerrichtung und -management stark mit der Kooperationsbereitschaft der Gemeinden und Grundeigentümer korreliert. Den Schutzgebietsverwaltungen wird empfohlen, über gute Konsultations- und Kommunikationssysteme wie auch über wirksame Mechanismen - dazu gehören besonders finanzielle Anreize - zu verfügen, die die Verträglichkeit von Nutzungen aufgrund privater Rechte mit den Managementzielen gewährleisten.

Das Umland von Schutzgebieten (Nationalparks)

Nationalparks sind in ökologischer, wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht mit ihrer Umgebung verzahnt. Aus diesem Grund schlägt die IUCN vor, Planung und Management von Nationalparks in ein raumplanerisches Gesamtkonzept einzubetten, das vor allem die Wechselwirkungen mit dem Umland, der „Nationalparkregion“, berücksichtigt. Diese Einbettung kann sich in einer nationalparkinduzierten Regionalentwicklung, die eine Stärkung der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Struktur der Nationalparkregion zum Ziel hat, ebenso niederschlagen wie in ordnungspolitischen Regelungen mit dem Ziel einer flankierenden Sicherung des Schutzgebietes.

Mehrfachzuordnungen

Häufig findet man Schutzgebiete unterschiedlicher Kategorien, die aneinander grenzen oder untereinander „verschachtelt“ sind. So gibt es beispielsweise viele Gebiete der Kategorie V, in denen Schutzgebiete der Kategorien I und IV liegen oder die an solche der Kategorie II angrenzen. Die Problematik der engen Verzahnung von Natur- und Kulturlandschaften in alpinen Nationalparks kann auch über die Zuordnung verschiedener Schutzkategorien gelöst werden, wobei sich für die traditionell land- und forstwirtschaftlich genutzten Bereiche besonders die Kategorie V, geschützte Landschaft, anbietet. Das von der IUCN in diesem Zusammenhang genannte Manko eventuell unterschiedlicher Zuständigkeiten trifft für die österreichische Situation nicht zu, weil beide Schutzgebietskategorien als Naturschutzangelegenheiten in den Zuständigkeitsbereich der Länder fallen.

2.2.2 Position des Bundes bezüglich Nationalparks - Konzept Nationalpark 2000

Gesetzgebung und Vollziehung im Bereich des Naturschutzes stehen aufgrund der Kompetenzverteilung der Art. 10 bis 15 BVG den Bundesländern zu. Unter Berücksichtigung dieser verfassungsrechtlichen Zuständigkeit der Länder trägt allerdings auch der Bund Verantwortung für national bedeutende Naturschutzaufgaben. An erster Stelle steht hier die Schaffung und Entwicklung von Nationalparks. Entsprechende **Grundsätze und Leitlinien zur Nationalparkerrichtung** und insbesondere zu deren finanzieller Unterstützung seitens des Bundes wurden vom Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie festgelegt.⁶⁶

Die **Definition eines Nationalparks sowie die Festsetzung der Schutzziele** orientieren sich eng an den Kriterien der IUCN. Die Schutzbestimmungen (insbesondere die Zonierung) und Managementpläne der Nationalparks sollen so ausgerichtet sein, daß die Anforderungen der IUCN für Kategorie II im Rahmen eines festgelegten Zeitplanes schrittweise erfüllt werden. Demnach soll unter anderem sichergestellt werden, daß Ökosysteme von nationaler/

⁶⁵ vgl. BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE o.J. S. 6

⁶⁶ vgl. www.bmu.gv.at/~parks/allg/allg-pri.htm

internationaler Bedeutung geschützt werden, die durch menschliche Nutzung oder Inanspruchnahme nicht wesentlich verändert wurden, und die letzten Reste von Naturlandschaften erhalten werden bzw. Kulturlandschaften sich zu solchen entwickeln können. Implizit wird also festgestellt, daß Kulturlandschaften unter Beachtung des Primats nutzungsfreier Ökosysteme in einen Nationalpark integriert werden können, daß aber deren Rückführung in Naturlandschaften und damit die Aufgabe jeglicher menschlicher Nutzung angestrebt wird. Der Schutz von Kulturlandschaften ist damit gegenüber den ursprünglichen Intentionen alpiner Nationalparks in Österreich mehr oder weniger unbedeutend geworden.

Demgemäß stellt sich auch die explizite **Position des Bundes(ministeriums) bezüglich Nutzungen im Nationalpark** dar. Großtechnische energiewirtschaftliche Nutzungen sind in jedem Fall einzustellen, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung ist neben der Einstellung auch die Einschränkung vorgesehen. Für die Einstellung bzw. Anpassung der Nutzungen können Übergangsfristen gesetzt werden, wobei entsprechende Entschädigungsleistungen bereitzustellen sind. Vermögensrechtliche Nachteile wie Bewirtschaftungserchwernisse oder völliger Nutzungsverzicht sind entsprechend abzugelten, wobei insbesondere für die Landwirtschaft der Vertragsnaturschutz (vgl. Kap. 4.1.5) als anzustrebende Lösung vorgeschlagen wird. Von Bedeutung ist ferner, daß eine **finanzielle Unterstützung** der Nationalparks **von Bundesseite künftig an deren Anerkennung nach IUCN Kategorie II gebunden** wird.

Als besonders wesentlich wird auch die **Bürgerbeteiligung** im Zuge der Planung, Errichtung und Entwicklung von Nationalparks angesehen. Der ansässigen Bevölkerung soll Mitspracherecht unter Beachtung der öffentlichen Interessen eingeräumt werden. Die Zustimmung der Grundeigentümer zu den sie betreffenden Maßnahmen ist anzustreben. Die Möglichkeit der Enteignung widerstrebender Grundeigentümer wird nicht explizit angeführt.

2.2.3 Themenrelevante Bestimmungen bezüglich alpiner Nationalparks in den entsprechenden Gesetzen der Länder

Zur Errichtung alpiner Nationalparks haben die Bundesländer **Kärnten** (1983, Novelle 1992), **Salzburg** (1983) **Tirol** (1991) und **Oberösterreich** (1997) Nationalparkgesetze erlassen. Die Nationalparkgesetze von Salzburg (LGBl. 1983/106) und Tirol (LGBl. 1991/103) beziehen sich explizit auf den Nationalpark Hohe Tauern. Das entsprechende Gesetz Kärntens (LGBl. 1992/53) hat allgemein die Errichtung von Nationalparks zum Thema, da in diesem Bundesland sowohl der Kärntner Anteil der Hohen Tauern als auch die Region Nockberge zum Nationalpark erklärt wurden. Der Geltungsbereich des Nationalparkgesetzes von Oberösterreich (LGBl. 1997/20) umfaßt den Nationalpark Kalkalpen und beschränkt sich vorerst auf den Verordnungsabschnitt Sengsengebirge und Reichraminger Hintergebirge. Die geplante

Erweiterung auf die Gebiete der Haller Mauern und des Toten Gebirges ist aber bereits ausdrücklich im Gesetz verankert (§ 1 Abs. 2 OÖNPG).

Zum Themenbereich **land- und forstwirtschaftliche Nutzung bzw. Kulturlandschaften in Nationalparks** finden sich Festlegungen zu den folgenden Punkten.

2.2.3.1 Ziele der Nationalparkerklärung, Nationalparkregion

In allen genannten Nationalparkgesetzen steht die Erhaltung, Pflege und Gestaltung der traditionellen Kulturlandschaft gleichrangig neben dem Schutz ursprünglicher Naturlandschaften. Unter § 1 Abs 1 des Oberösterreichischen Nationalparkgesetzes (OÖNPG) beispielsweise werden die Ziele der Nationalparkerrichtung taxativ aufgezählt. Darin heißt es, daß durch die Errichtung des Nationalparks Oberösterreichische Kalkalpen gewährleistet wird, daß die naturnahe Kulturlandschaft dieses Gebietes, die durch Fleiß und Ausdauer der bergbäuerlichen Bevölkerung seit vielen Jahrhunderten geprägt worden ist, erhalten bleibt und auch weiterhin gepflegt werden kann. Die Zielsetzung eines Nationalparks, als Motor der Regionalentwicklung zu fungieren, kommt explizit lediglich im Tiroler Nationalparkgesetz (TNPG) zum Ausdruck. Demnach sollen die Lebensgrundlagen der Bevölkerung in der Nationalparkregion gesichert sowie die eigenständige, auf die regionalen Gegebenheiten abgestimmte Entwicklung der Nationalparkregion gestärkt werden (§ 2 Abs 1 lit d und f TNPG).

Unter einer **Nationalparkregion** wird übereinstimmend das zusammenhängende Gebiet aller Gemeinden verstanden, auf deren Gemeindegebiet sich zumindest Teile des Nationalparks befinden. Das OÖNPG sieht ferner die Möglichkeit vor, auf Antrag des Gemeinderates der betroffenen Gemeinde, die Nationalparkregion auf zusammenhängende Gemeindeteile zu beschränken oder auf solche Gemeinden oder Teile von Gemeinden zu erweitern, die sich zu Maßnahmen verpflichten, die der Errichtung und dem Betrieb des Nationalparks dienen (vgl. §14 Abs 2 OÖNPG). Der Gesetzgeber stellt es somit den vom Nationalpark betroffenen Gemeinden frei, dessen Entwicklung auch aktiv zu unterstützen.

Im OÖNPG als jüngstem der genannten Nationalparkgesetze wird erstmals auch die **internationale Anerkennung des Nationalparks Kalkalpen** nach den Kriterien der IUCN als Zielsetzung festgeschrieben (vgl. § 1 Abs 3 OÖNPG). Diese Festlegung orientiert sich einerseits an den Richtlinien des Bundes zur Errichtung von Nationalparks, die zur Zeit der Erlassung der Nationalparkgesetze von Kärnten, Salzburg und Tirol noch nicht in der Form formuliert waren. Andererseits ist bereits vor der Erklärung des Gebiets der oberösterreichischen Kalkalpen zum Nationalpark die Erfüllung des Hauptkriteriums der internationalen Anerkennung, der 75-prozentige Flächenanteil unbeeinflusster Naturzone, gewährleistet. Für die Nationalparks Hohe Tauern und Nockberge stand bereits zum Zeitpunkt der Nationalparkerklärung der hohe Anteil an Kulturlandschaften im Nationalparkgebiet als Hindernisgrund für die Anerkennung nach Kategorie II der IUCN fest.

2.2.3.2 Zonierung, Verbote und Bewilligungspflichten

Wie bereits vorher erwähnt gliedern die Nationalparkgesetze Kärntens, Salzburgs und Tirols das Nationalparkgebiet in **Kernzone**, **Außenzone** und **Sonderschutzgebiete**, das Oberösterreichische Nationalparkgesetz kennt hierfür die Begriffe **Naturzone** und **Bewahrungszone**. Sonderschutzgebiete sind in diesem Gesetz nicht vorgesehen.

Die Nationalparkgesetze führen für alle Zonen einen **Katalog von Verboten und bewilligungspflichtigen Maßnahmen** an. Übereinstimmend gilt die Kern- bzw. Naturzone als Zone strengsten Schutzes. Nichtsdestoweniger nehmen die Nationalparkgesetze Kärntens, Salzburgs und Tirols die bodenständig übliche land- und forstwirtschaftliche Nutzung bzw. eine zeitgemäße, auf die naturräumlichen Verhältnisse abgestimmte Almwirtschaft von den Verboten in der Kernzone aus. Als bewilligungspflichtig gelten, ebenso wie für die Außenzone, die Errichtung und Änderung von Almgebäuden und Almwegen. Für die Außenzone sind naturgemäß keine weiteren Einschränkungen vorgesehen. Diese gesetzlichen Festlegungen orientieren sich einerseits an den tatsächlichen Verhältnissen in den Nationalparks Hohe Tauern und Nockberge, die durch eine sehr enge Verzahnung von Natur- und Kulturlandschaften gekennzeichnet sind, aufgrund derer eine parzellenscharfe Trennung von Kern- und Außenzone im Kernbereich wenig sinnvoll erscheint. Andererseits trachtete man insbesondere im Nationalpark Hohe Tauern danach, eine großflächig in sich geschlossene Kernzone auszuweisen. Die Außenzone wird in den entsprechenden Gesetzen „negativ“ definiert als jener Bereich, der außerhalb der Kernzone und der Sonderschutzgebiete liegt (vgl. z.B.: § 4 SNPG). Der Widerspruch zu den Bestimmungen der IUCN bezüglich Nutzungsregelung ist evident.

Das OÖNPG hingegen definiert die Naturzone - IUCN-konform - als jene Fläche, in der die Natur weitgehend sich selbst überlassen bleibt und jegliche wirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen wird (vgl. § 2 Abs. 3 OÖNPG). Als Bewahrungszonen gelten jene Flächen, in denen die naturnahe Kulturlandschaft (durch die Bewirtschaftung der Almen bzw. durch eine ökologisch orientierte Forstwirtschaft in Schutz- und Bannwaldbereichen) auch weiterhin erhalten bleiben soll. Die almwirtschaftliche Nutzung in der Bewahrungszone hat sich allerdings an den Kriterien des ökologischen Landbaus zu orientieren. Weiterhin zulässig sind ferner die Ausübung bestehender Wald- und Weidenutzungsrechte, der Zu- oder Umbau bestehender Almgebäude, sofern das äußere Erscheinungsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird, sowie Maßnahmen zur Erhaltung bestehender Almwege (vgl. § 2 Abs 3 und § 9 Abs 3 OÖNPG).

Durch die andersartige Zonierung im Nationalpark Kalkalpen gelten die aufgrund unterschiedlicher Rechtsformen **almwirtschaftlich genutzten Bereiche** per definitionem als **Bewahrungszonen**. In die Naturzone fallen die von den Österreichischen Bundesforsten eingebrachten Flächen, auf denen die forstwirtschaftliche Nutzung mit Ausnahme von pfleglichen Eingriffen im Sinne des Naturschutzes eingestellt wird, sowie jene Almflächen, auf denen

träge über die Abgeltung von bestimmten Leistungen, Beschränkungen oder sonstigen Maßnahmen abzuschließen (vgl. § 21 Abs 1 TNPG).

2.2.3.4 Managementpläne

Im OÖNPG wird erstmals für einen alpinen Nationalpark in Österreich die Notwendigkeit der Erlassung von **Managementplänen** (vgl. Kap. 4.1.4) in Anlehnung an die Richtlinien der IUCN explizit festgeschrieben. Diese sind von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen, um das bestmögliche Erreichen der Ziele des Nationalparks zu gewährleisten, wobei die Gegebenheiten und Erfordernisse der einzelnen Zonen zu berücksichtigen sind (vgl. § 6 Abs 1 OÖNPG). Insbesondere sind in diesen Managementplänen die Entwicklung des Naturraums und der Biotopausstattung, die Wildstandsregulierung und die Besucherlenkung zu regeln. Unter dem Punkt „Entwicklung des Naturraums“ sind neben anderen Biotoptypen explizit auch die Almen angeführt. Der Managementplan Naturraum ist an naturräumlichen und ökologischen Kriterien orientiert und hat demnach die naturräumliche Ausstattung, die nationale, regionale und lokale Bedeutung, die ökologische Entwicklungsfähigkeit sowie den Biotop- und Artenschutz zu berücksichtigen (vgl. § 6 Abs 2 OÖNPG). Die Maßnahmen des Managementplans Naturraum sind entsprechend den Zielsetzungen des Nationalparks entweder als befristet (Naturzone) oder auf Dauer (Bewahrungszone) zu sehen.⁶⁷

2.2.3.5 Entschädigungen und Förderungen

In den Nationalparkgesetzen von Kärnten, Salzburg und Tirol sind für Eigentümer und Nutzungsberechtigte Entschädigungsansprüche für vermögensrechtliche Nachteile und Bewirtschaftungerschwernisse, die aus der Erklärung eines Gebietes zum Nationalpark resultieren, gesetzlich verankert (vgl. § 13 KNPG, § 23 SNPG, § 12 TNPG). Die diesbezügliche Regelung im Salzburger Nationalparkgesetz nimmt aber nur auf die Kernzone sowie auf Sonder-schutzgebiete Bezug. Im OÖNPG findet sich keine explizite Festlegung von Entschädigungsansprüchen. Die in diesem Gesetz enthaltene Verpflichtung zum Abschluß von Bewirtschaftungsverträgen mit Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten schließt allerdings einen derartigen Anspruch mit ein. Diese Verträge sehen als Gegenleistung zur Erfüllung der Bewirtschaftungsaufgaben des Nationalparks in der Bewahrungszone ein wertgesichertes Nutzungsentgelt vor (vgl. Kap. 4.2.4).

Förderungen für Maßnahmen, die mit den Zielsetzungen des Nationalparks in Einklang stehen, sind in allen Nationalparkgesetzen vorgesehen und stehen unterschiedlichen Förderungswerbern offen. Alleinig das TNPG beschränkt den Kreis der Förderungswerber auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Die Nationalparkgesellschaften sind vom Gesetzgeber ange-

⁶⁷ vgl. SCHÖN 1996

halten, Richtlinien für die Gewährung von Förderungen zu erlassen. Die Förderungsmaßnahmen haben sowohl die ökologische Belastbarkeit als auch die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Nationalparkregion zu berücksichtigen und müssen geeignet sein, die Eigeninitiative und Selbsthilfe der Bevölkerung in der Nationalparkregion anzuregen und zu unterstützen (vgl. § 11 Abs 2 u. 3 OÖNPG). Auf die Almwirtschaft bezogen werden Förderungen in der Praxis nur dann gewährt, wenn im Sinne des Naturschutzes und der Erhaltung traditioneller Kulturlandschaftsformen Leistungen erbracht werden, die über das entschädigungspflichtige Ausmaß von Bewirtschaftungsaufgaben hinausgehen.

2.3 Themenrelevante Rahmensetzungen auf internationaler Ebene

2.3.1 Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 der Europäischen Union

Österreich hat sich mit dem Beitritt zur Europäischen Union auch zur Umsetzung der EU-Richtlinien im Naturschutz verpflichtet. Neben den bestehenden internationalen Naturschutzübereinkommen, denen Österreich beigetreten ist, sind insbesondere die **Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie** (FFH-Richtlinie; Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen) sowie die **Vogelschutzrichtlinie** (Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) von Bedeutung. Diese Richtlinien sind innerhalb einer vorgegebenen Frist von neun Jahren (ab 1995) von den Mitgliedsstaaten sowohl fachlich als auch rechtlich umzusetzen. Ziel der genannten Richtlinien ist vor allem die Einrichtung eines EU-weiten Schutzgebietsnetzes - des **Schutzgebietssystems Natura 2000** - zum Schutz der gefährdeten Arten und Lebensräume. Die Richtlinien legen weiters fest, welche Lebensräume und Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen des Schutzgebietsnetzes geschützt werden müssen. Als prioritär gelten all jene vom Verschwinden bedrohten Lebensräume und Arten, für deren Erhaltung die Gemeinschaft besondere Verantwortung trägt.⁶⁸

Dem in der FFH-Richtlinie vorgesehenen Zeitplan gemäß haben die Mitgliedsstaaten 1995 eine **nationale Gebietsliste** erstellt und an die EU-Kommission übermittelt. Danach trifft die EU gemeinsam mit den Mitgliedsstaaten in Arbeitsgruppen zu den einzelnen biogeographischen Regionen, die als Bewertungsrahmen für die Auswahl der „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ festgelegt wurden, die Auswahl jener Gebiete, die das Netz Natura 2000 bilden sollen.⁶⁹ Kommen in den vorgeschlagenen Gebieten prioritäre Lebensräume und Arten, die ebenfalls in einer Gemeinschaftsliste kategorisiert wurden, vor, so sind diese Gebiete automatisch in die Endliste aufgenommen und unterliegen ab diesem Zeitpunkt auch der Sicherungspflicht, die eine Verschlechterung der Lebensverhältnisse von Fauna und Flora, z.B.

⁶⁸ vgl. PAAR 1997

⁶⁹ Österreich hat dabei Anteil an zwei biogeographischen Regionen: Kontinentale Region (Granit- und Gneishochland, Alpenvorland sowie pannonische Flach- und Hügelländer) und Alpine Region (Nord-, Süd- und Zentralalpen, Klagensfurter Becken)

Dabei blieb vorerst umstritten, ob es sich bei einer solchen Konvention um ein sektorales Instrument des Natur- und Umweltschutzes (*Alpenschutzkonvention*) oder um ein integratives Instrument im Sinne des nachhaltigen Wirtschaftens (eine Alpenkonvention als integrative, ressortübergreifende Raumordnungspolitik) handeln sollte. Aus mehreren Gründen setzte sich die zweite Position durch:

- Ein auf (mehr oder weniger kleine) Schutzgebiete beschränkter Umweltschutz kann den aktuellen ökologischen Problemen im Alpenraum nicht gerecht werden.
- Eine scharfe Trennung zwischen Schutz- und Nutzungsgebieten erweist sich in den Alpen als flächenhafter Kulturlandschaft nicht als sinnvoll.
- Die Alpen soll nicht als europäisches Naturschutzgebiet, sondern als menschlicher Lebens- und Wirtschaftsraum Zukunft haben.⁷¹

Mit der Alpenkonvention wird also erstmalig versucht, das **gesamte Wirtschaften einer Region nachhaltig zu gestalten**. Wirtschaftliche Interessen sollen mit ökologischen und soziokulturellen Erfordernissen in Einklang gebracht werden, um solcherart die vielfältigen Funktionen des Alpenraumes als Lebens-, Natur- und Wirtschaftsraum zu erhalten. Im weiteren soll die Konvention das Bewußtsein der ansässigen Bevölkerung für gemeinsame Stärken und Probleme erhöhen. Aus diesem Grund und um der regionalen kulturellen Vielfalt Rechnung zu tragen, wird großer Wert auf die Umsetzung der Maßnahmen auf regionaler und lokaler Ebene sowie auf die Beteiligung regionaler Gebietskörperschaften gelegt. Die Bevölkerung außerhalb des Alpenraumes soll mit der Alpenkonvention für die Anliegen der Berggebiete gewonnen werden.⁷²

Die **Rechtsform der Konvention**, als **völkerrechtlicher Vertrag zwischen Staaten**, der über nationalem Recht steht, wurde mit der Zielsetzung gewählt, verbindliche Regelungen zu schaffen, die über den Charakter von Empfehlungen hinausgehen. Die Konvention muß aber, dem Status eines völkerrechtlichen Vertrages entsprechend, vom Parlament eines jeden Mitgliedsstaates ratifiziert werden.

Da diese Ratifizierung ein aufwendiges Verfahren darstellt, wurde die Alpenkonvention in eine **Rahmenkonvention**, die das allgemeine Procedere zum Inhalt hat, sowie in **Fachprotokolle**, die die inhaltlichen Angelegenheiten betreffen, geteilt. Von den nationalen Parlamenten muß nur die Rahmenkonvention ratifiziert werden, bei den Protokollen genügt die Unterzeichnung durch die einzelnen Umweltminister. Die Rahmenkonvention wurde von den Umweltministern aller neun Vertragspartner unterzeichnet, die Ratifizierung ist mit Ausnahme Italiens, Monacos und der Schweiz erfolgt.⁷³ Die Alpenkonvention beinhaltet derzeit sieben Protokolle zu einzelnen Schwerpunktthemen. Die Protokolle „Berglandwirtschaft“, „Raumplanung“, „Natur-

⁷¹ vgl. BÄTZING 1997 S. 30

⁷² vgl. LATIF 1997

schutz und Landschaftspflege“, „Bergwald“ sowie „Tourismus“ wurden mehrheitlich unterzeichnet und sind in Kraft getreten.⁷⁴ In Österreich verzögert sich deren Unterzeichnung, weil alle Protokolle mit jenem für Verkehr junktimiert werden. Ohne Lösung des Transitproblems weigert sich die Republik Österreich, vorläufig andere Protokolle zu unterschreiben. Inhaltlich stehen einer Unterzeichnung der oben genannten Protokolle aber keinerlei Hindernisse entgegen. Die Protokolle „Bodenschutz“ und „Energie“ stehen in Ausarbeitung.

2.3.2.2 Protokoll Berglandwirtschaft

Die Zielsetzungen des **Protokolls Berglandwirtschaft** liegen in der Erhaltung und Förderung einer standortgerechten und umweltverträglichen Berglandwirtschaft, sodaß ihr wesentlicher Beitrag zur Besiedlung und nachhaltigen Bewirtschaftung, insbesondere durch Erzeugung von typischen Qualitätsprodukten, zur Sicherung der natürlichen Lebensgrundlagen, zum Schutz vor Naturgefahren, zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Kultur im Alpenraum, dauerhaft anerkannt und gewährleistet wird.⁷⁵

Hinsichtlich der **Rolle der Landwirte für die Landschaftsentwicklung im Berggebiet** wird anerkannt, daß die Landwirtschaft diese Landschaft geprägt und ihr kulturellen Wert verliehen hat. Den Landwirten soll daher auch in Zukunft die Aufgabe zukommen, als Träger der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft zu fungieren. Diese Aufgabe erfordert aber deren Einbindung in alle Entscheidungen und Maßnahmen für die Berggebiete.

Bezüglich Förderung der Berglandwirtschaft legt das Protokoll fest, daß der Beitrag, den die Berglandwirtschaft zur Erhaltung und Pflege der Natur- und Kulturlandschaft sowie zur Sicherung vor Naturgefahren im Interesse der Allgemeinheit leistet und der über den allgemeinen Verpflichtungsrahmen hinausgeht, auf der Grundlage vertraglicher, projekt- und leistungsbezogener Vereinbarungen angemessen ausgeglichen werden muß.

Weiters verpflichtet das Protokoll Berglandwirtschaft zur:⁷⁶

- Berücksichtigung „bergspezifischer“ Besonderheiten in der Raumplanung (Erhalt traditioneller Kulturlandschaftselemente, Sicherstellung der Flächenbasis für eine standortgemäße und umweltverträgliche landwirtschaftliche Nutzung)
- Förderung naturgemäßer Bewirtschaftungsmethoden und typischer Produkte

⁷³ vgl. BÄTZING 1997 S. 32

⁷⁴ vgl. BROGGI et al. 1997 S. 91

⁷⁵ Protokoll Berglandwirtschaft zit. nach BROGGI et al. 1997 S. XVI ff.

⁷⁶ vgl. BROGGI et al. 1997 S. 92

- Förderung der Vermarktung von Produkten der Berglandwirtschaft auf der Basis kontrollierter Herkunftsbezeichnungen
- Förderung zusätzlicher Erwerbsquellen
- Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen
- Förderung von Forschung, Bildung und Information

2.3.2.3 Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege

Der Themenstellung entsprechend empfiehlt sich auch ein Seitenblick auf das **Protokoll Naturschutz und Landschaftspflege** und dabei insbesondere auf jenen Artikel, der die land- und forstwirtschaftliche Nutzung tangiert, und in dem die wichtige Rolle der Land- und Forstwirtschaft für Naturschutz und Landschaftspflege dezidiert hervorgehoben wird. Durch eine angepasste land- und forstwirtschaftliche Nutzung sollen der Schutz von naturnahen Biotopen erreicht und Förderungsmaßnahmen zu diesem Zweck vorgesehen werden.

Gefördert werden soll aber auch die **Errichtung von Nationalparks** sowie von **Schon- und Ruhezonen**, in denen alle Nutzungsformen verboten sind, um den ungestörten Ablauf ökologischer Vorgänge zu gewährleisten. Bestehende Schutzgebiete sind entsprechend ihrer Schutzziele zu pflegen und nach Möglichkeit auch neue Schutzgebiete auszuweisen.

2.3.2.4 Stellenwert der Alpenkonvention

Die Übernahme der Alpenkonvention in nationales Recht ist bisher nicht einmal ansatzweise geschehen bzw. bei den Protokollen nicht möglich, weil sie zu allgemein formuliert und damit nicht regionsspezifisch konkretisierbar sind und keine eindeutigen bzw. planungsrechtlichen Begriffe enthalten. Deshalb hat die Alpenkonvention bisher nur den **Stellenwert einer (etablierten) politischen Absichtserklärung**. Betrachtet man die unterschiedlichen politischen und raumplanerischen Verhältnisse in den Alpen, wird klar, warum ein schnelleres Vorgehen unrealistisch ist: Der Aufbau einer gemeinsamen Alpenpolitik benötigt längere Zeiträume, gerade wenn verschiedene politische Ebenen und die betroffene Bevölkerung aktiv miteinbezogen werden sollen. Trotz der vielfältigen Umsetzungsschwierigkeiten kommt der Alpenkonvention zumindest eine **Leitbildfunktion für alle raumrelevanten Entscheidungen im Alpenraum** zu.⁷⁷

⁷⁷ vgl. BÄTZING 1997 S. 33

2.3.2.5 Ein Umsetzungsbeispiel: Das Gemeinde-Netzwerk „Allianz in den Alpen“

Die Umsetzung der Alpenkonvention in den Gemeinden und Regionen der Alpen macht trotz fortschreitender politischer Etablierung nur sehr langsam Fortschritte. Die Konvention gibt zwar die generelle Richtung der Umsetzung vor, kann aber **keine konkreten Handlungsanweisungen auf Gemeindeebene** liefern. Vielen Akteuren, die an der praktischen Umsetzung der Alpenkonvention arbeiten, fehlt vor allem die Vorstellung, wie ein von ihr gefordertes „nachhaltiges Wirtschaften“ konkret aussehen kann.

Um diesem Defizit abzuhelpfen, „nachhaltiges Wirtschaften“ auf lokaler und regionaler Ebene zu veranschaulichen und damit die Akzeptanz der Alpenkonvention bei der Bevölkerung zu steigern, baute die Alpenschutzkommission CIPRA ein **Netzwerk von Modellgemeinden im Alpenraum** auf, anhand dessen Umsetzungsbeispiele für eine nachhaltige Entwicklung des Alpenraumes aufgezeigt werden sollen. Träger des Netzwerks sind Alpengemeinden in Kooperation mit vor Ort tätigen Interessensverbänden. Ziel des Netzwerks ist es, Perspektiven und konkrete Beispiele zu entwickeln für:⁷⁸

- eine Erhöhung der regionalen Wertschöpfung
- eine Stärkung der regionalen Identität
- eine Verbesserung des Know-how- und Informationsaustauschs durch Kommunikationssysteme zwischen den Netzwerkgemeinden
- eine Verbesserung der Umweltsituation vor Ort
- die Beteiligung aller relevanter Akteure bei der Entwicklung der Gemeinde

Die Gemeinden sollen mit ihrem Engagement eine Vorreiterrolle bei der Gestaltung einer umweltgerechten örtlichen Entwicklung einnehmen. Durch intensiven Informationsaustausch werden konkrete Beispiele ressourcenschonender, aber gleichzeitig kostenextensiver Entwicklungsmodelle und Verfahren in allen kommunalen Handlungsbereichen aufgezeigt. Dadurch können Innovationspotentiale schneller, kostengünstiger und von einer größeren Anzahl an Akteuren als bisher genutzt werden. Aus diesem Grund ist der Aufbau eines Kommunikationssystems zwischen den Netzwerk-Gemeinden ein wichtiges Projektziel.

Die Organisation des gesamten Netzwerks obliegt der CIPRA-International und den nationalen CIPRA-Vertretungen. Anhand der Ergebnisse **dieses Pilotprojekts in 27 Testgemeinden** aller Alpenstaaten wurden erste Erfahrungen mit einem derartigen Vorgehen gesammelt. Am Ende der Pilotphase stehen die Strukturen, Arbeitsinhalte und Statuten eines endgültigen Netzwerkes. Die guten Erfolge in der Pilotphase sowie die Vielzahl von Anfragen anderer Gemein-

⁷⁸ vgl. ALPENSCHUTZKOMMISSION CIPRA o.J. S. 3

den lassen eine **Ausweitung des Netzwerks** durch die Aufnahme neuer Gemeinden in allen Alpenstaaten erwarten.

Im Rahmen des Gemeindeforschwerks verpflichtet sich jede der teilnehmenden Gemeinden zur **Umsetzung eines Katalogs von Projekten aus dem Umweltbereich**, wobei die Gemeinde für sich zwei prioritäre Handlungsbereiche definiert. Der Bogen dieser gewählten Handlungsbereiche spannt sich von Naturschutz und Landschaftspflege, Berglandwirtschaft über Raumplanung, Tourismus und Verkehr bis zu Information und kommunale Öffentlichkeitsarbeit. Die nachstehende Übersicht zeigt einige ausgewählte Projekte von Netzwerkgemeinden, die mit der Themenstellung dieser Arbeit inhaltlich in Zusammenhang stehen.

| Netzwerkgemeinde | Region, Staat | Ausgewählte Projekte |
|----------------------|-------------------------------------|---|
| Val Lumnezia | Graubünden, Schweiz | Projekte im Bereich der Alpwirtschaft Label für regionale Produkte |
| Großraming | Oberösterreich | Weiterentwicklung des sanften Tourismus in Verbindung mit dem Nationalpark Kalkalpen |
| Saalbach-Hinterglemm | Salzburg | Bewirtschaftungsprämien der Gemeinde Kooperation Landwirtschaft-Gastronomie |
| Ste-Marie-du-Mont | Haut-Savoire, Frankreich | Mitarbeit bei der Errichtung des regionalen Naturparks Chartreuse |
| Bobbio Pellice | Piemont, Italien | Naturverträgliche Aufwertung der Weidewirtschaft in Verbindung mit geeignetem Tourismus (Agrotourismus) |
| Budoia | Friaul-Julisch Venetien, Italien | Sicherung der Berglandwirtschaft Wiederaufnahme der Nutzung auf zwei Gemeindealmen |
| Treviso Bresciano | Lombardei, Italien | Errichtung eines gemeindeübergreifenden Naturparks |
| Bovec, Kranjska Gora | Slowenien | Umweltverträgliche Entwicklung von Tourismus, Land- und Forstwirtschaft in Verbindung mit dem Nationalpark Triglav |

Tab. 2.6: Übersicht über ausgewählte Projekte von Gemeinden des Netzwerks „Allianz in den Alpen“⁷⁹

⁷⁹ vgl. ALPENSCHUTZKOMMISSION CIPRA o.J. S. 37 ff.

3. Landwirtschaft und Almwirtschaft in der Nationalparkregion

3.1 Agrarstrukturelle Rahmenbedingungen der Almwirtschaft im Nationalpark Kalkalpen

Die folgenden Ausführungen zur Agrarstruktur sollen insbesondere die Einbettung der Almwirtschaft im Nationalparkgebiet in den regionalen landwirtschaftlichen Kontext verdeutlichen. Almen sind als Betriebs- und Wirtschaftseinheit mit dem Heimgut verbunden und als solche nicht nur von den allgemeinen agrarpolitischen Rahmenbedingungen abhängig sondern auch mit der regionalspezifischen Situation und der weiteren Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe verbunden. Als Bezugsrahmen für die folgenden Ausführungen zur Agrarstruktur wurde die **Nationalparkregion** gewählt. Die Nationalparkregion umfaßt das Gebiet der **acht** deklarierten **Nationalparkgemeinden**, Reichraming, Großraming und Weyer-Land im politischen Bezirk Steyr-Land sowie Rosenau/Hengstpaß, Windischgarsten, Rossleithen, St. Pankraz und Molln im politischen Bezirk Kirchdorf/Krems, mit einer Gesamtfläche von rund 850 km². Die Nationalparkregion fällt zur Gänze in das landwirtschaftliche Kleinproduktionsgebiet Inneres Salzkammergut und Eisenwurzten im Hauptproduktionsgebiet Voralpen.

3.1.1 Betriebsstruktur - Erwerbsformen

Die Agrarstrukturerhebung 1995¹ weist für die gesamte Nationalparkregion 838 land- und forstwirtschaftliche Betriebe aus, die zu knapp 30 % im Haupt- und zu 67 % im Nebenerwerb bewirtschaftet werden. Die restlichen 3 % entfallen auf Betriebe juristischer Personen.

Augenfällig ist der hohe Anteil der Nebenerwerbsbetriebe, der mit Ausnahme der Gemeinden Rossleithen und Reichraming über dem österreichischen Durchschnitt von 65,8 % liegt. Die Spitzenwerte nehmen Windischgarsten mit 83 % (allerdings bei geringer Gesamtzahl an land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) und Rosenau/Hengstpaß mit 80 % Nebenerwerbsanteil ein. Die hohen Nebenerwerbsanteile resultieren einerseits aus der bergbäuerlichen (vgl. Abb. 3.8) und industriellen Prägung des Gebietes, andererseits aus dem historischen Stellenwert des bäuerlichen Nebenerwerbs in den großen Forstbetrieben im Dominikalbesitz sowie in der Eisenverarbeitung.

Der Verteilung Haupt-/Nebenerwerb wird im Rahmen der gegenständlichen Themenstellung deshalb breiterer Raum gegeben, da die für das Nationalparkmanagement interessanten Landschaftspflegeleistungen im Almbereich sehr stark vom sozioökonomischen Umschichtungsprozeß in der Landwirtschaft, der sich in einer laufenden Abnahme der Haupt-

¹ vgl. ÖSTAT 1996

erwerbsbetriebe bei gleichzeitiger Zunahme des Nebenerwerbs manifestiert, betroffen sind. Diese betriebliche Umschichtung bedeutet erstens eine erhebliche Reduktion der in der Landwirtschaft jährlich geleisteten Arbeitsstunden. Zweitens sind sowohl die Betriebsausrichtung als auch die allfälligen Investitionen in den Betrieb weniger dahingehend angelegt, den Betriebserfolg zu erhöhen als die Arbeitsbelastung der Nebenerwerbsbauern zu verringern.² Dies führt besonders in arbeitsintensiven und wenig lohnenden Betriebszweigen, wie etwa der Almpflege, der Waldpflege oder bei sonstigen Landschaftspflegeleistungen zu massiven Einschränkungen.³

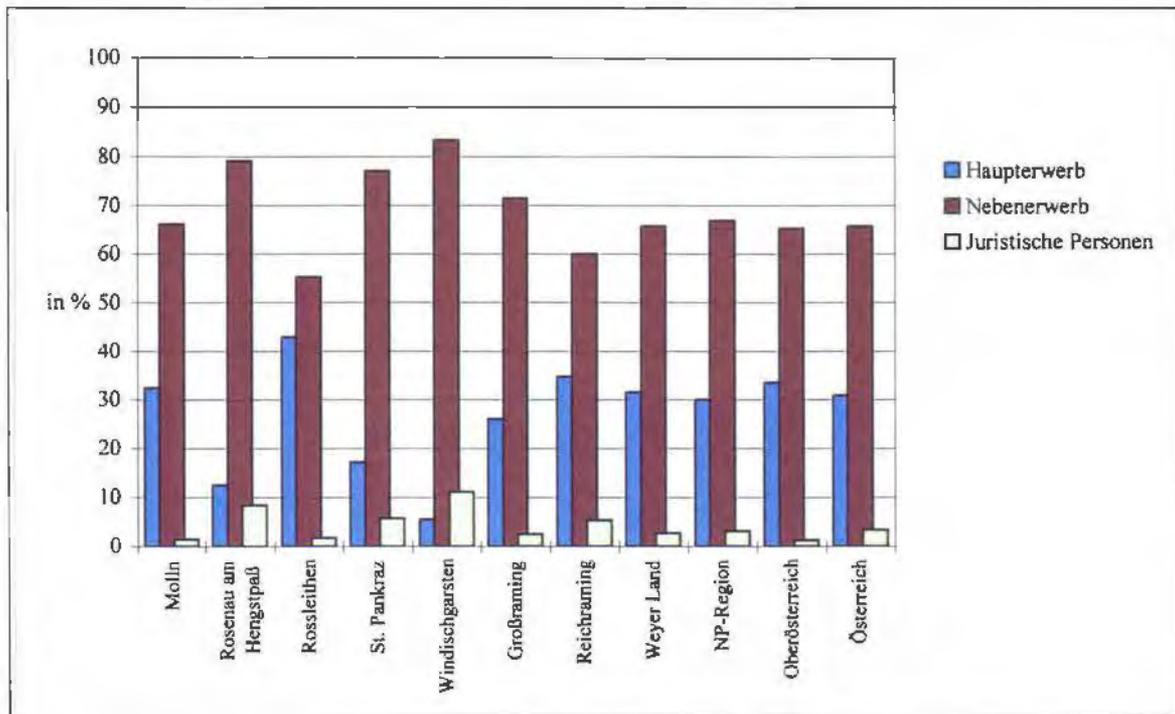


Abb. 3.1: Verteilung Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe in den Nationalparkgemeinden⁴

Die folgenden Abbildungen zeigen diesen **betrieblichen Umschichtungsprozeß** bezogen auf einen Zeitraum von 15 Jahren⁵ am Beispiel der Nationalparkgemeinden Molln (durchschnittliche Agrarquote von 13,0 % innerhalb der Nationalparkregion mit 12,4 %) und Rossleithen (mit 18,1 % hohe Agrarquote innerhalb der Nationalparkregion) sowie der Nationalparkregion und Österreichs im gesamten.

Die Zeitreihen zeigen klare Anteilsverschiebungen in Richtung Nebenerwerb. Die Erhöhung des Anteils der Nebenerwerbsbetriebe ist am stärksten in der Gemeinde Rossleithen (mit hoher Agrarquote) ausgeprägt. Die diesbezüglichen Änderungen fallen in der Gemeinde Molln, in der

² vgl. BEL et al. 1995

³ vgl. WEBER et al. 1996 S. 60

⁴ ÖSTAT 1996, eigene Berechnungen

⁵ Als Datengrundlage dienen die land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählungen der Jahre 1980 und 1990 sowie die Agrarstrukturerhebung 1995 des Österreichischen Statistischen Zentralamts.

gesamten Nationalparkregion sowie in Österreich deutlich geringer aus. Der betriebliche Strukturwandel setzt in jenen Gemeinden, in denen der Landwirtschaft in Hinblick auf ihre Beschäftigungsfunktion noch eine größere Bedeutung zukommt, verspätet ein, ist aber in seiner Dynamik der Entwicklung in den „traditionellen“ Nebenerwerbsgemeinden voraus. So stieg auch der Nebenerwerbsanteil in der Gemeinde St. Pankraz (graphisch nicht dargestellt), die nach der Betriebszählung 1990 noch eine höhere Agrarquote als Rossleithen aufzuweisen hatte, in nur fünf Jahren von 51,4 % (1990) auf 77,1 % (1995).

Die geringfügigen, positiven Anteilsverschiebungen zugunsten der Haupterwerbsbetriebe nach der Agrarstrukturerhebung 1995 sind keineswegs auf einen relativen Zuwachs zurückzuführen, sondern resultieren aus der teilweisen Zurechnung der Zuerwerbsbetriebe, die bei der letzten Betriebszählung nicht mehr als eigene Kategorie erhoben und ausgewertet wurden.⁶

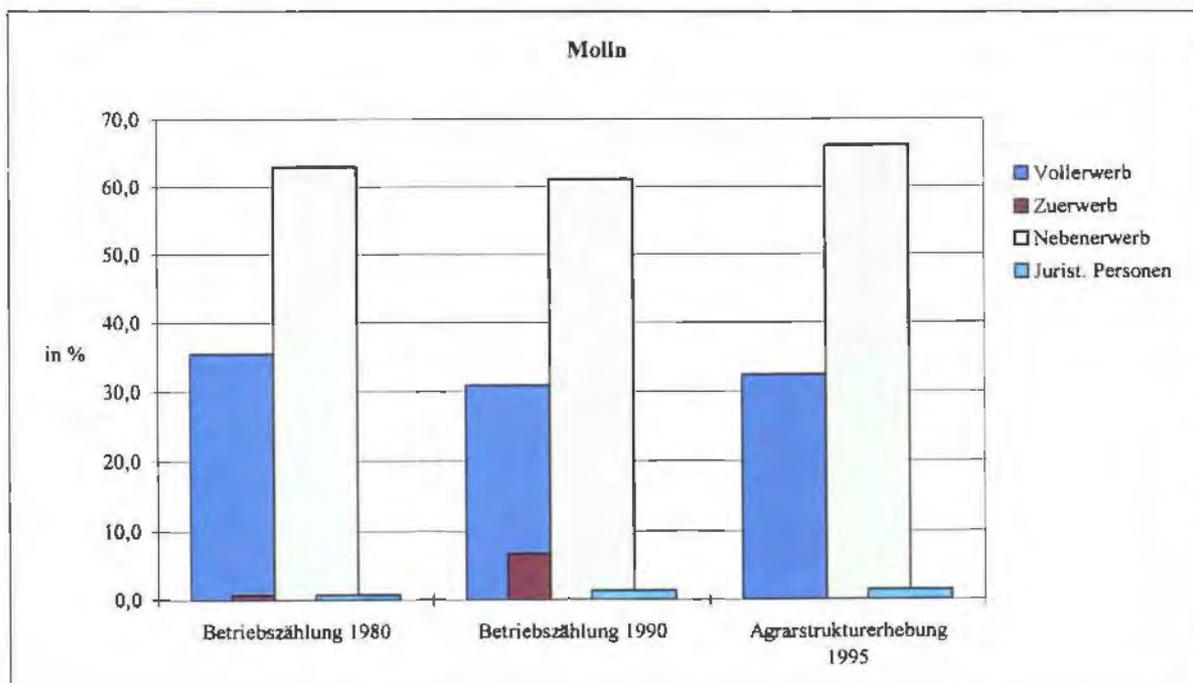


Abb. 3.2: Veränderung der Erwerbsstruktur in der Gemeinde Molln⁷

⁶ Die Agrarstrukturerhebung kennt lediglich die Kategorien Haupterwerb, Nebenerwerb und juristische Personen.

⁷ ÖSTAT 1981, 1991, 1996, eigene Berechnungen

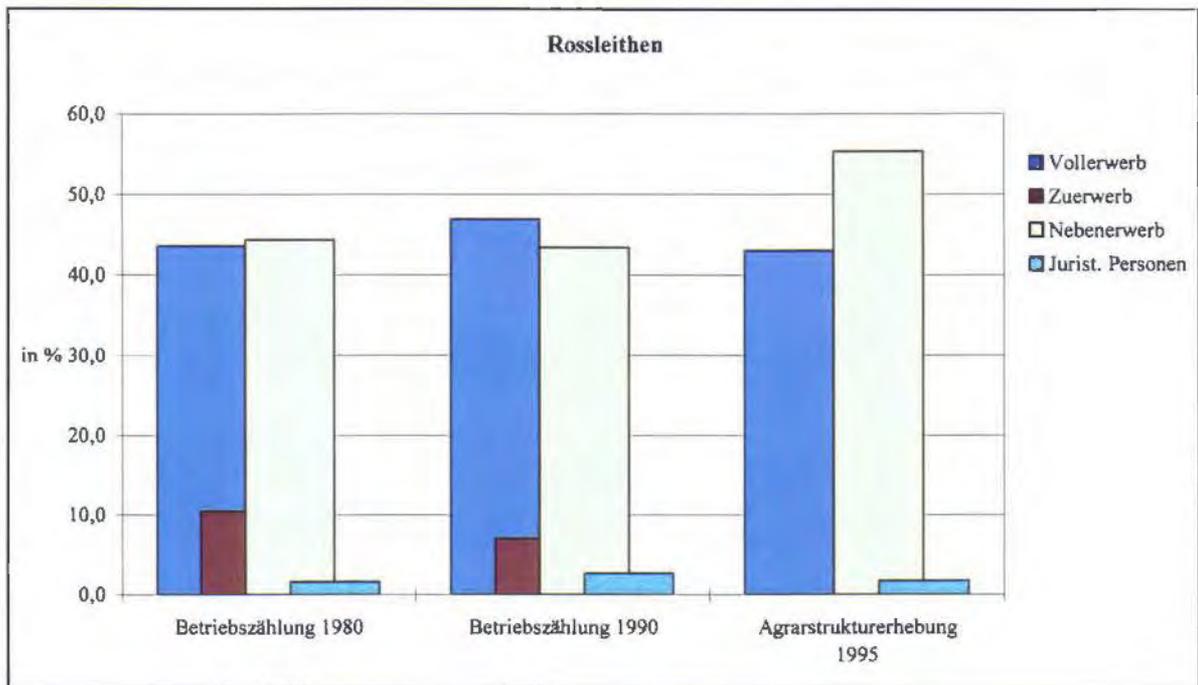


Abb. 3.3: Veränderung der Erwerbsstruktur in der Gemeinde Rossleithen⁸

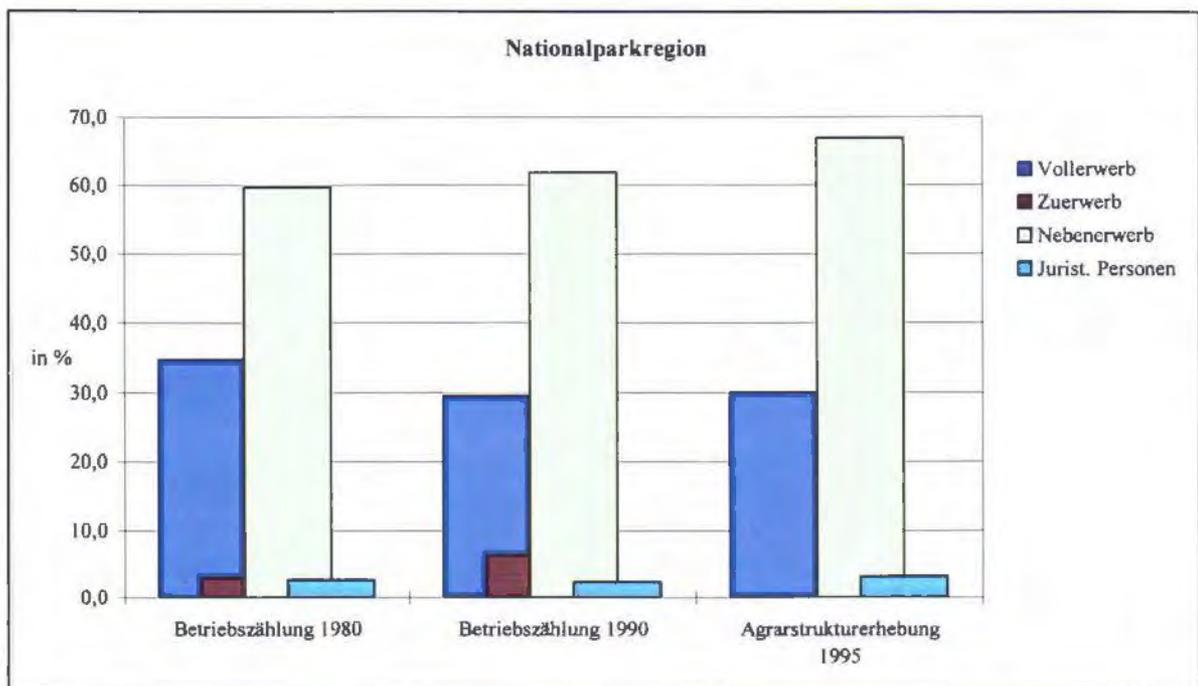


Abb. 3.4: Veränderung der Erwerbsstruktur in der Nationalparkregion⁹

⁸ ÖSTAT 1981, 1991, 1996, eigene Berechnungen

⁹ ÖSTAT 1981, 1991, 1996, eigene Berechnungen

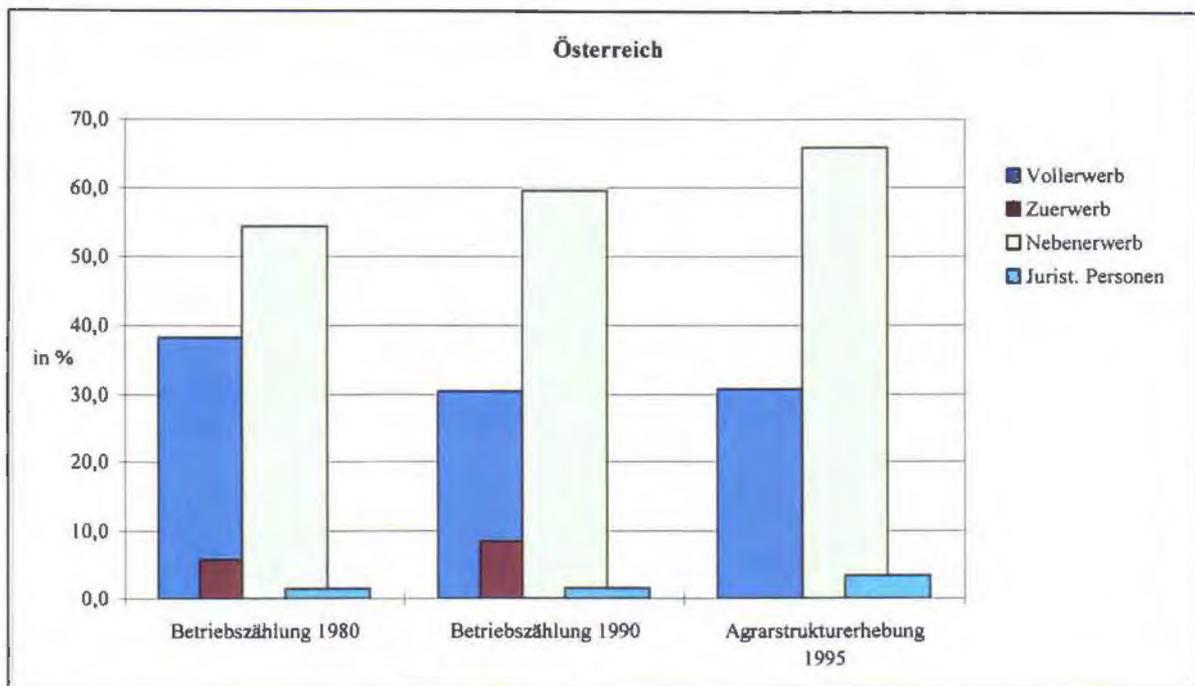


Abb. 3.5: Veränderung der Erwerbsstruktur der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Österreichs¹⁰

Die Verschiebungen der absoluten Betriebszahlen, aufgeschlüsselt nach Gesamtbetriebszahl, Anzahl der Haupt- bzw. Nebenerwerbsbetriebe, kommen in Abb. 3.6 zum Ausdruck.

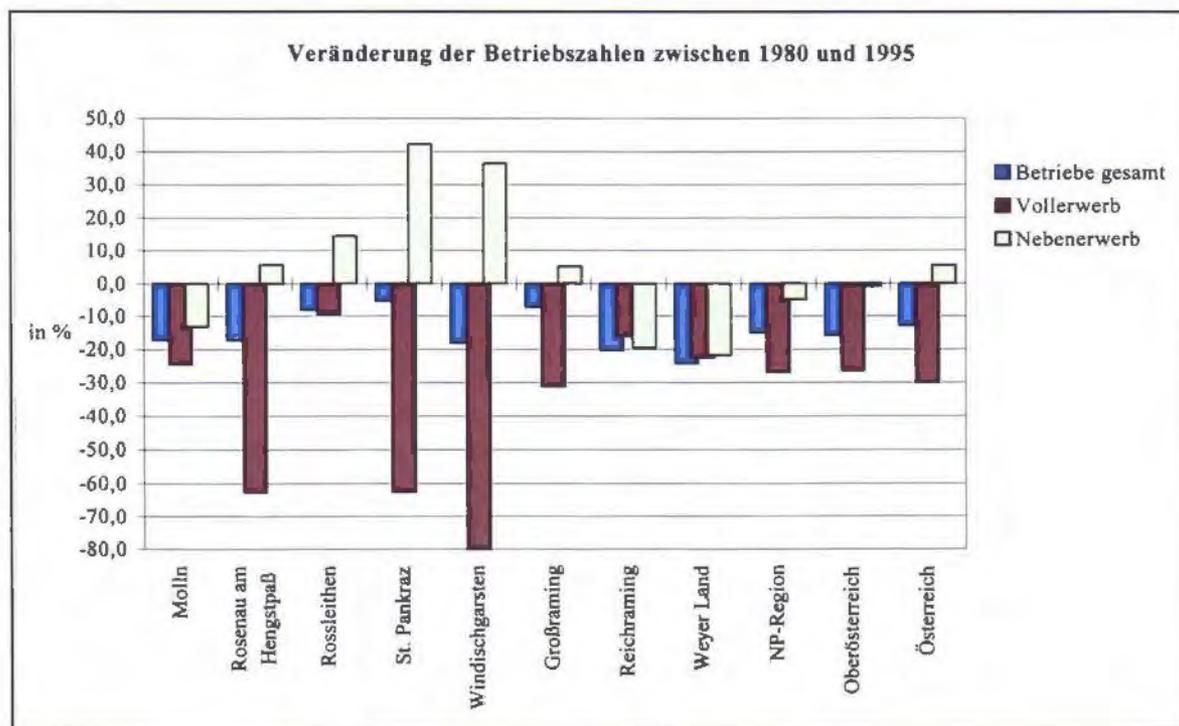


Abb. 3.6: Veränderung der absoluten Betriebszahlen zwischen 1980 und 1995¹¹

¹⁰ ÖSTAT 1981, 1991, 1996, eigene Berechnungen

¹¹ ÖSTAT 1981, 1991, 1996, eigene Berechnungen

Die Abnahme der Gesamtanzahl der Betriebe liegt in der Nationalparkregion mit -15,1 % über dem österreichischen Durchschnitt von -12,9 %. Die Anzahl der Vollerwerbsbetriebe ging in der Nationalparkregion im beobachteten Zeitraum um 26,8 % zurück. Im österreichischen Durchschnitt reduzierte sich deren Anzahl um 29,9 %. Bemerkenswert erscheint allerdings das gegenläufige Verhalten bei den Nebenerwerbsbetrieben. Ging deren Zahl in der Nationalparkregion zwischen 1980 und 1995 um 4,8 % zurück, stieg sie im Bundesdurchschnitt um 5,4 % an. Dies mag daran liegen, daß im Bundesdurchschnitt der Gang in den Nebenerwerb noch als lohnendere Alternative zur vollständigen Betriebsaufgabe angesehen wird, als dies in einer Region mit traditionell hohem Stellenwert des Nebenerwerbs der Fall ist. Dasselbe Phänomen ist innerhalb der Nationalparkregion selbst auch auf Gemeindeebene zu beobachten, etwa am Beispiel der Gemeinden Rossleithen und St. Pankraz, die 1980 beide mit 44,4 % bzw. 51,3 % einen für die Region geringen Anteil an Nebenerwerbsbetrieben aufwiesen. In diesen Gemeinden ging zwischen 1980 und 1995 die Anzahl der Betriebe insgesamt in deutlich geringerem Ausmaß zurück, die Anzahl der Nebenerwerbsbetriebe stieg gegenüber 1980 deutlich an. Auf der anderen Seite verzeichneten Gemeinden mit traditionell hohem Nebenerwerbsanteil wie Molln (1980: 63,0 % Nebenerwerb) oder Weyer-Land (1980: 63,5 % Nebenerwerb) deutliche Rückgänge, sowohl in der Gesamtanzahl der Betriebe als auch in der Anzahl der Nebenerwerbsbetriebe. Es läßt sich somit abschließend für die Nationalparkregion die These formulieren, daß der vermehrte Gang in den Nebenerwerb sich keineswegs langfristig stabilisierend auf die Anzahl der Betriebe insgesamt auswirkt.

3.1.2 Betriebsstruktur - Betriebsform

Die Betriebsform kennzeichnet die wirtschaftliche Ausrichtung eines Betriebes, das heißt seinen Produktionsschwerpunkt und damit auch seinen Spezialisierungsgrad. Als Maßstab zur Charakterisierung der Betriebsform wird in der landwirtschaftlichen Statistik der Beitrag der verschiedenen Betriebszweige zum Standarddeckungsbeitrag¹² des Betriebes herangezogen, wobei nach folgenden Betriebsformen differenziert wird:¹³

| Betriebsform | Anteil am Standarddeckungsbeitrag des Betriebes | |
|---------------------|---|--------|
| Marktfruchtbetriebe | Marktfrucht | ≥ 50 % |
| Futterbaubetriebe | Futterbau | ≥ 50 % |
| Veredelungsbetriebe | Veredelung | ≥ 50 % |

¹² Der Standarddeckungsbeitrag ist der Wert des Deckungsbeitrags (Bruttoleistungen abzüglich variabler Spezialkosten), der den durchschnittlichen Verhältnissen einer gegebenen Region für die einzelnen landwirtschaftlichen Merkmale entspricht. Der Standarddeckungsbeitrag dient der Charakterisierung der wirtschaftlichen Größe eines Betriebes.

¹³ vgl. ÖSTAT 1991, wobei in dieser Aufstellung lediglich auf die für die Nationalparkregion relevanten Betriebsformen Bezug genommen wird.

| | | |
|----------------------|---|--------|
| Forstbetriebe | Forstwirtschaft | ≥ 75 % |
| Kombinationsbetriebe | Landwirtschaft, Gartenbau und Forstwirtschaft jeweils | < 75 % |

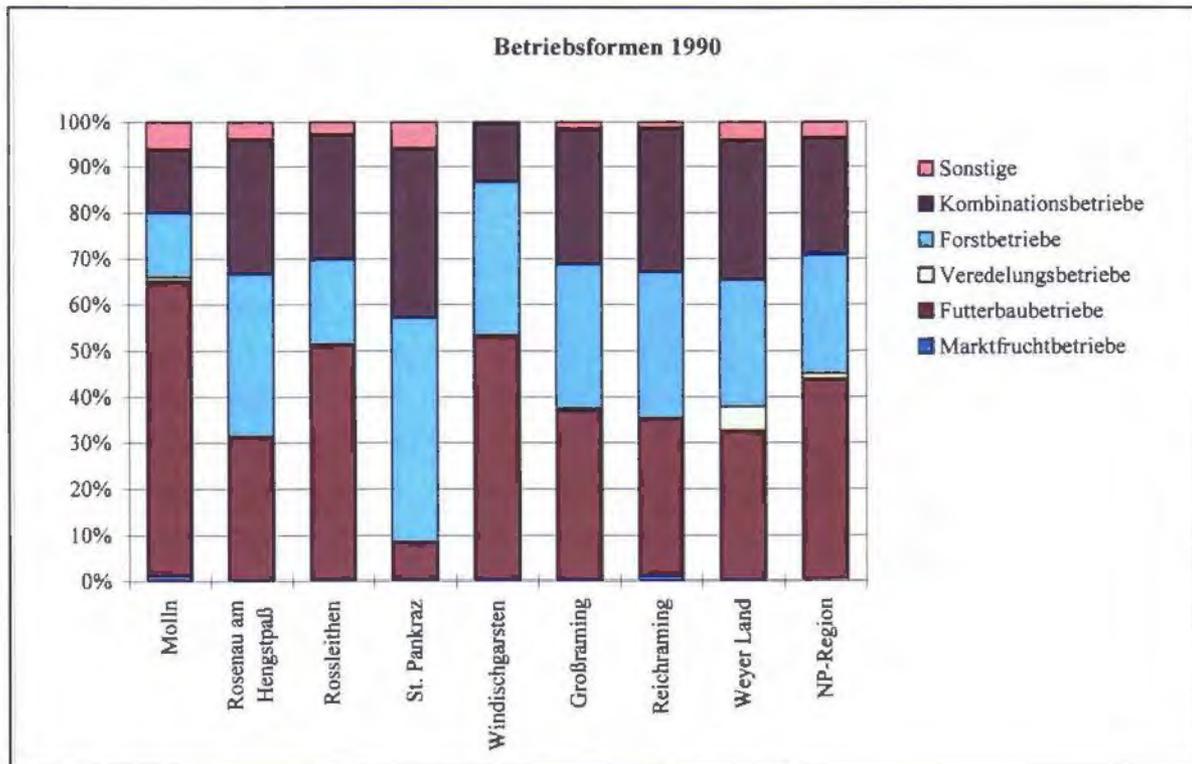


Abb. 3.7: Anteile der verschiedenen Betriebsformen an den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Nationalparkregion insgesamt¹⁴

In der Nationalparkregion sind neben der häufigsten Betriebsform Futterbaubetriebe (43,4 %) die Kombinationsbetriebe (25,9 %) sowie die Forstbetriebe (25,6 %) überdurchschnittlich vertreten. Die restlichen Betriebsformen nehmen nur unbedeutende Anteile ein. Der gegenüber vielen anderen Bergbauerngebieten deutlich erhöhte Anteil der Kombinations- und insbesondere der Forstbetriebe in der Nationalparkregion bringt den hohen Stellenwert der Forstwirtschaft als wesentlichem bäuerlichen Erwerbszweig neben der Grünlandwirtschaft zum Ausdruck. Eine Analyse der Betriebsgrößen zeigt überdurchschnittliche Werte für Kombinations- und Forstbetriebe im Haupt- und Nebenerwerb, während die Futterbaubetriebe unter dem Landesdurchschnitt bleiben.¹⁵

¹⁴ ÖSTAT 1991, eigene Berechnungen

¹⁵ vgl. WAGNER 1990 S. 345

3.1.2.1 Betriebe mit Almbewirtschaftung

Der Anteil jener Betriebe, die aufgrund unterschiedlicher Rechtsformen eine Alm bewirtschaften, ist vergleichsweise gering und liegt für die Nationalparkregion bei 6,8 % der Gesamtbetriebe. Die Spitzenwerte nehmen St. Pankraz mit 11,4 %, Windischgarsten mit 11,1 % sowie Reichraming mit 10,7 % ein, den geringsten Anteil an Betrieben mit Almbewirtschaftung verzeichnet die Gemeinde Molln mit 4,0 %.¹⁶ Die regionalwirtschaftliche Bedeutung der Almwirtschaft für die Nationalparkregion ist demgemäß als gering einzustufen. Dieser niedrige Anteil an Betrieben mit Almbewirtschaftung muß aber dahingehend relativiert werden, daß die Almen im Nationalparkgebiet zu einem nicht unerheblichen Anteil auch von Betrieben außerhalb der Gemeinden der Nationalparkregion bewirtschaftet werden. Weiters sollte die Bedeutung der Almbewirtschaftung für die Einzelbetriebe keineswegs aufgrund des regionalen Stellenwerts der Almbewirtschaftung beurteilt werden.

3.1.3 Betriebsstruktur - Bergbauernbetriebe

Zur Beurteilung der bergbäuerlichen Prägung der Nationalparkregion wurden noch die Daten der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählung 1990 herangezogen, da zum Bearbeitungszeitpunkt die Ergebnisse der Agrarstrukturerhebung 1995 bezüglich Bergbauernbetriebe für die Nationalparkregion noch nicht vorlagen. Da mit dem Beitritt zur EU eine Neugestaltung der Bergbauernförderung mit einer Neuabgrenzung des förderungswürdigen Berggebietes erfolgte,¹⁷ sind geringfügige Unterschiede zum heutigen Anteil der Bergbauernbetriebe nicht auszuschließen.

Die Einstufung nach Erschwerniszonen innerhalb des Berggebietes blieb aber von der Neuabgrenzung nach EU-Kriterien unberührt, sodaß die prozentuelle Aufteilung der Bergbauernbetriebe auf die vier Erschwerniszonen, abgesehen von den Unsicherheiten betreffend die Gesamtzahl der Bergbauernbetriebe und dem Rückgang der Betriebszahl während der letzten acht Jahre, als weitestgehend gesichert gelten muß. Davon abgesehen wird die bergbäuerliche Prägung eines Gebietes durch die einzelbetriebliche Einstufung wesentlich treffender charakterisiert, da bei gemeindeweiser Abgrenzung auch Betriebe ohne besondere Bewirtschaftungserschwernis als Bergbauernbetriebe eingestuft werden (sogenannte Zone 0). Der in der folgenden Abbildung als „Nichtbergbauernbetriebe“ gekennzeichnete Anteil entspricht mit größter Wahrscheinlichkeit jenen „Zone 0“-Betrieben.

¹⁶ ÖSTAT 1996

¹⁷ Anstelle der einzelbetrieblichen Einstufung aufgrund der jeweiligen Bewirtschaftungserschwernisse trat das EU-System der Abgrenzung von förderungswürdigen Berggebieten nach administrativen Einheiten (Gemeinden, in Ausnahmefällen auch Katastralgemeinden). Infolge dieser Neueinstufung konnten insbesondere in den Voralpen viele Betriebe vorerst nicht in das neu abgegrenzte Gebiet integriert werden. Erst eine von Österreich beantragte Nachjustierung der Berggebietsabgrenzung stellte den früheren Zustand weitestgehend wieder her.

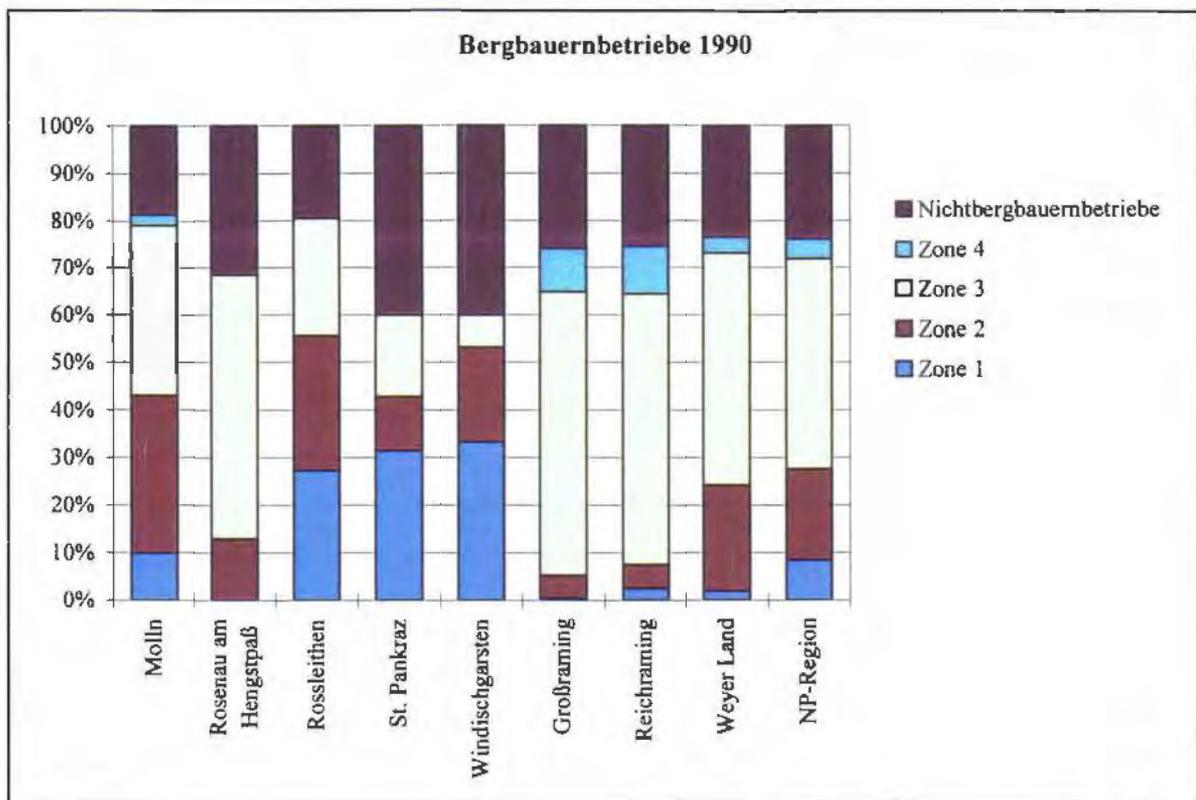


Abb. 3.8: Anteile der Betriebe in den Erschwerniszonen an den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben der Nationalparkregion insgesamt¹⁸

Erläuterung zu den Zonierungskriterien

Die Erschwernisbewertung der Bergbauernbetriebe erfolgt anhand von vier Zonen, wobei der Grad der Bewirtschaftungerschwernis von Zone 1 bis Zone 4 ansteigt. Als primäres Zonierungskriterium dient neben der grundsätzlichen Einstufung als Bergbauernbetrieb nach den gebietsbezogenen Abgrenzungskriterien¹⁹ die **Hangneigung der bewirtschafteten Flächen**:

Zone 1: Der Anteil der mit einem Normaltraktor bewirtschaftbaren Flächen (Hangneigungen bis 25 %) liegt höher als 60 %

Zone 2: Der Anteil von „traktorfähigen“ Flächen liegt zwischen 20 % und 60 % der Betriebsfläche

Zone 3: Der Anteil von „traktorfähigen“ Flächen liegt unter 20 % der Betriebsfläche

¹⁸ ÖSTAT 1991, eigene Berechnungen

¹⁹ Im Beitrittsvertrag wurden für das gesamte Bundesgebiet folgende Kriterien für die Abgrenzung der Berggebiete ausgehandelt:

- Mindestseehöhe: 700 m (durchschnittliche Höhenlage der Gemeinde) oder
- Mindesthangneigung: 20 % (durchschnittliche Hangneigung der Gemeinde) oder als Kombinationskriterium:
- mindestens 500 m Seehöhe und mindestens 15 % Hangneigung.

Zone 4: Die Betriebsfläche besteht zu mehr als 40 % aus besonderen Erschwernisflächen (mehr als 50 % Gefälle), die nur mehr händisch zu bearbeiten sind.

Der Anteil der Nichtbergbauernbetriebe in der Nationalparkregion bewegt sich zwischen 19,5% in Rossleithen und 40,0 % in St. Pankraz und Windischgarsten, der Mittelwert für die Nationalparkregion liegt bei 23,9 % und spiegelt deutlich die Verhältnisse von Gemeinden im Produktionsgebiet Voralpen wider. Die bergbäuerliche Prägung der Nationalparkregion wird aus dem hohen Anteil der Zone 3 - Betriebe ersichtlich, der mit 44,3 % im Regionsdurchschnitt die Anteile der Betriebe in den anderen Zonen bei weitem übersteigt. Eine herausragende Stellung nehmen diesbezüglich besonders die Gemeinden Rosenau am Hengstpaß, Großraming und Reichraming ein. Auch die durchschnittliche Betriebsgröße von 14,0 ha (ohne forstwirtschaftlich genutzte Fläche) fügt sich in den Rahmen der Größen von landwirtschaftlichen Betrieben im Hauptproduktionsgebiet Voralpen. Die durchschnittliche Betriebsgröße schwankt innerhalb der Nationalparkregion zwischen 12,3 ha (Weyer-Land) und 17,2 ha (Windischgarsten).²⁰

3.1.4 Struktur der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte

Die Agrarstrukturerhebung 1995 unterscheidet zwischen familieneigenen und familienfremden Arbeitskräften. Innerhalb der familieneigenen Arbeitskräfte wird nach dem zeitlichen Anteil der Beschäftigung im eigenen Betrieb differenziert, für familienfremde Arbeitskräfte gilt die Unterscheidung in regelmäßig und unregelmäßig Beschäftigte. Die Verhältnisse in der Nationalparkregion stellen sich, wie in Abbildung 3.9 gezeigt, dar.

Der Anteil jener familieneigenen Arbeitskräfte, die weniger als zur Hälfte im eigenen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, liegt in der Nationalparkregion mit 72,7 % markant über dem österreichischen Durchschnitt von 62,6 % und unterstreicht zusätzlich zu Abbildung 3.1 die hohe Bedeutung des Nebenerwerbs in der Region, macht aber auch deutlich, wie gering der Zeitanteil ist, den die land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte für die eigenen Betriebe aufwenden können. Davon betroffen sind, wie in 3.1.1 erwähnt, besonders die arbeitsintensiven, reproduktiven Tätigkeiten, wie zum Beispiel Pflegearbeiten auf den Almen, die bis in die 50er Jahre von einer großen Zahl an familieneigenen und familienfremden Arbeitskräften erledigt wurden. Die Spitzenwerte an familieneigenen Arbeitskräften, die zu weniger als 50 % im landwirtschaftlichen Betrieb beschäftigt sind, nehmen in der Nationalparkregion die Gemeinden Rosenau am Hengstpaß mit 80,5 % und Großraming mit 80,3 % ein. Nur knapp mehr als ein Zehntel der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitskräfte der Nationalparkregion ist zur Gänze in den eigenen Betrieben beschäftigt. Der diesbezügliche Anteil liegt in der Gemeinde Rossleithen mit 16,8 % am höchsten, was nicht verwundert, weist diese Gemeinde auch den geringsten Anteil an Nebenerwerbsbetrieben an der

²⁰ ÖSTAT 1996

Gesamtbetriebszahl auf. Die regelmäßige und unregelmäßige Beschäftigung familienfremder Arbeitskräfte beschränkt sich zum weitaus überwiegenden Anteil auf die großen Forstbetriebe und kann nicht für die Almwirtschaft geltend gemacht werden.

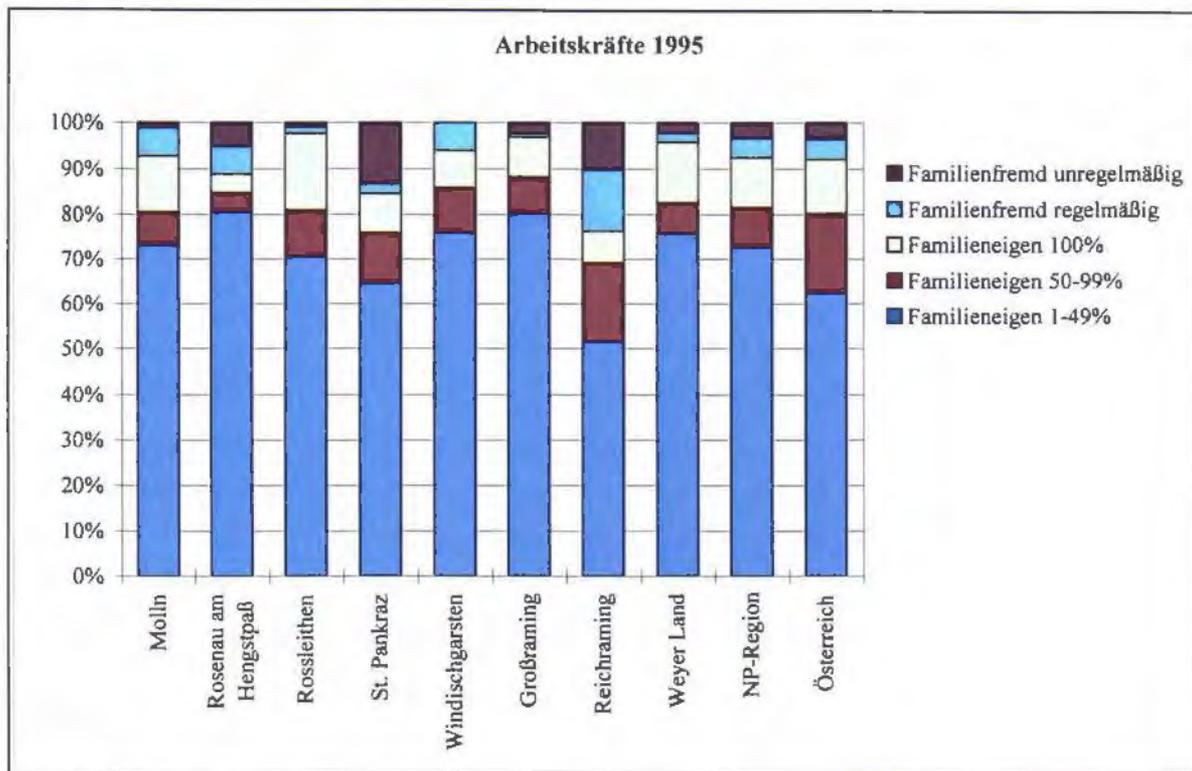


Abb. 3.9: Land- und forstwirtschaftliche Arbeitskräfte in der Nationalparkregion nach Art und Anteil der Beschäftigung²¹

3.2 Die Situation der Almwirtschaft in der Nationalparkregion

Für die folgenden Ausführungen soll der Bezugsrahmen, die **Nationalparkregion**, beibehalten, der Blick allerdings auf die **Almwirtschaft** selbst fokussiert werden. Als Datengrundlage dient die Almstatistik des Österreichischen Statistischen Zentralamts. Erhebungen über die Situation der Almwirtschaft in Österreich werden in größeren Abständen durchgeführt,²² als dies bei der land- und forstwirtschaftlichen Betriebszählungen bzw. den Agrarstrukturerhebungen der Fall ist. So liegt die letzte statistische Almerhebung 1986 bereits zwölf Jahre zurück. Wie aus den Erhebungsbögen für die Almen im Nationalparkgebiet hervorgeht, haben sich die wesentlichen Erhebungsparameter (Nutzungsform, Bewirtschaftungsform, Erschließung, Almpersonal) für diese Almen seit 1986 in nur sehr geringem Ausmaß bis überhaupt nicht verändert. Lediglich seit 1995, dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union, ist eine Erhöhung der Auftriebs-

²¹ ÖSTAT 1996, eigene Berechnungen

²² Flächendeckende Erhebungen über die Almwirtschaft in Österreich fanden 1952, 1974 und 1986 statt.

zahlen auf den Nationalparkalmen zu konstatieren. Setzt man ähnliche Verhältnisse und Tendenzen für die Almen in der gesamten Nationalparkregion voraus,²³ so können die gemeindebezogenen Ergebnisse der Almerhebung 1986 trotz des dazwischenliegenden Zeitraums noch einen durchaus brauchbaren Überblick über die almwirtschaftliche Situation in der Nationalparkregion liefern.

Gemeindebezogene Vergleiche mit den Almerhebungen 1952 und 1974 erweisen sich aufgrund der unterschiedlichen Erhebungsgrundlagen²⁴ nur in sehr eingeschränktem Ausmaß als aufschlußreich. Auf vergleichende Zeitreihen wird daher in diesem Kapitel verzichtet. Solche Zeitreihen liefern bezogen auf einzelne Almen wesentlich illustrativere Ergebnisse (vgl. Kap. 3.3).

3.2.1 Höhenlage der Almen

Die österreichische Almstatistik unterscheidet zwischen **Nieder-, Mittel- und Hochalmen**. Das entscheidende Einteilungskriterium stellt die mittlere Seehöhe der Alm dar, wobei die Grenzwerte wie folgt definiert sind:

| | |
|-------------|---------------------------|
| Niederalmen | unter 1.300 m Seehöhe |
| Mittelalmen | 1.300 m - 1.700 m Seehöhe |
| Hochalmen | über 1.700 m Seehöhe |

Entsprechend der Lage des Untersuchungsgebietes im landwirtschaftlichen Hauptproduktionsgebiet Voralpen sind die Almen in der Nationalparkregion zur Gänze als Nieder- und Mittelalmen einzustufen, wobei wiederum nahezu 90 % der Almen unter erstere Kategorie fallen. Dieser Anteil an Niederalmen liegt auch über jenem des Bundeslandes Oberösterreich (78,4 %). Österreichweit sind lediglich 34,9 % der Almen den Niederalmen zuzurechnen (vgl. Abb. 3.10)

Abgesehen davon, daß es sowohl topographisch und geologisch (Karstgebiet) als auch klimatisch weitestgehend unmöglich war, in diesem Gebiet höhere Regionen almwirtschaftlich zu erschließen, sind auch anthropogen bedingte Ursachen für den hohen Anteil an Niederalmen verantwortlich. ZWITTKOVITS²⁵ beschreibt in einer historischen Analyse des Almgebietes des südlichen Oberösterreich sowie der nordwestlichen Steiermark die Verlagerung der Almen

²³ was auch aufgrund der Ergebnisse der Interviews mit den Almbauern als gerechtfertigt erscheint

²⁴ Aufgrund einer gegenüber der Almerhebung 1974 erweiterten Definition des Begriffes „Alm“ wurden 1986 zahlreiche Almen in tieferen Lagen erstmals in die Almerhebung des Statistischen Zentralamtes aufgenommen, ein Umstand, der sich gegenüber 1974 in einer deutlichen Erhöhung der Almanzahl bei mehr oder weniger gleichbleibender Gesamtalmfläche niederschlägt.

²⁵ vgl. ZWITTKOVITS 1974 S. 119

vom Zentrum auf die Vorzonen als Ausdruck eines Prozesses der Herabrückung der Almen als Teil eines weitreichenderen Prozesses des Herabwanderns der Dauersiedlungen. Die Entsiedelung der Höhen ist die Konsequenz einer sozioökonomischen Umstrukturierung im Übergang von der Agrar- zur Industriegesellschaft gegen Ende des vorigen Jahrhunderts. Während die Auftriebszahlen in den hochgelegenen Gebieten stark zurückgingen, wurden die Almflächen im Durchschnitt um rund 200 m tiefer verlegt.

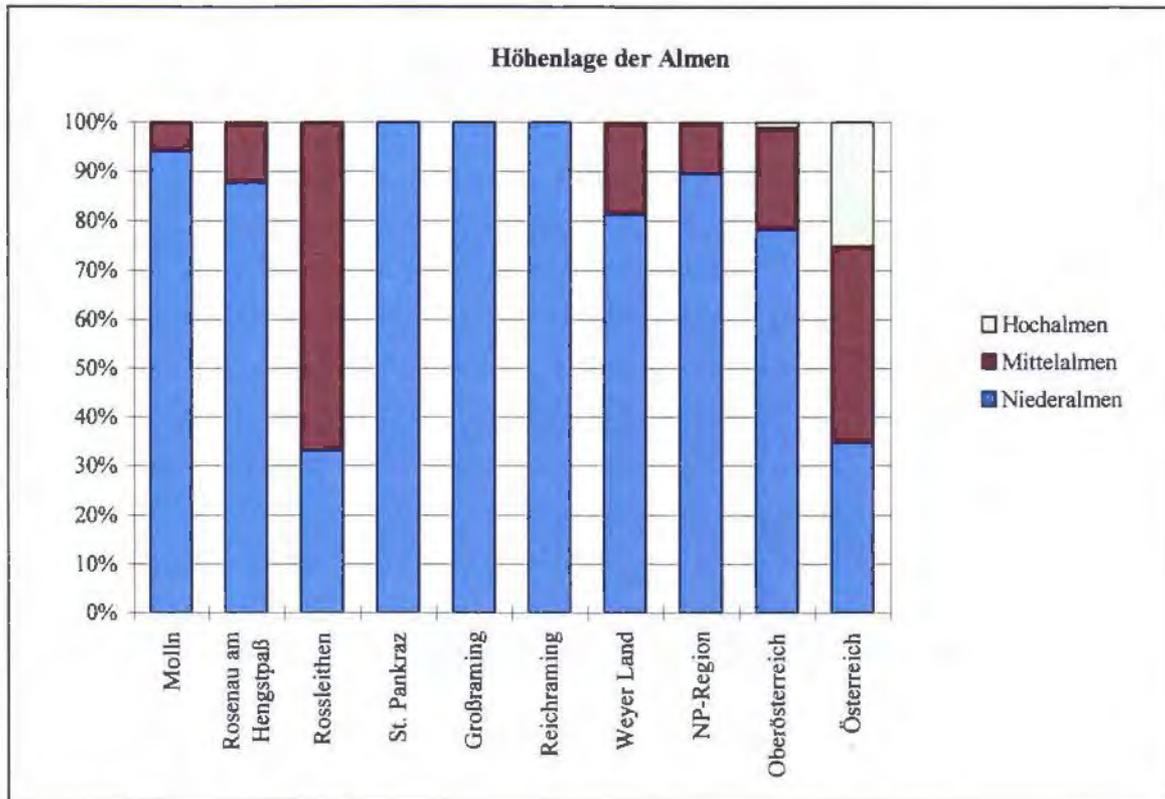


Abb. 3.10: Höhenlage der Almen in der Nationalparkregion²⁶

Zwischen der Höhenlage einer Alm und der Weidedauer sowie dem Weideertrag besteht eine negative Korrelation. Trotz der vergleichsweise geringen Höhenlage der Almen in der Nationalparkregion liegen sowohl die Weidedauer als auch der Weideertrag unter den österreichischen Durchschnittswerten für die jeweilige Höhenstufe. Die Ursache liegt einerseits in der Lage der Almen im klimatisch benachteiligten Nordstau der Alpen, andererseits sind der in diesem Gebiet hohe Anteil an Waldweideflächen für die geringeren Weideerträge und die in den Regulierungsurkunden der Servitutsalmen bzw. in den Verträgen der Pachtalmen relativ knapp bemessenen, erlaubten Weidezeiten für die unterdurchschnittliche Weidedauer ebenso ausschlaggebend.

²⁶ ÖSTAT 1988, eigene Berechnungen

3.2.2 Bewirtschaftungsform der Almen

Die Art der Bewirtschaftungsverhältnisse hat wesentlichen Einfluß auf die strukturelle und betriebswirtschaftliche Situation sowie auf die zukünftige Entwicklung eines Almbetriebes. Die Verteilung der einzelnen Almtypen ist nicht nur österreichweit differenziert (Almregionen mit bestimmten strukturellen Merkmalen), sondern kann auch kleinregional (hier auf Ebene der Nationalparkgemeinden) durchaus Unterschiede aufweisen.

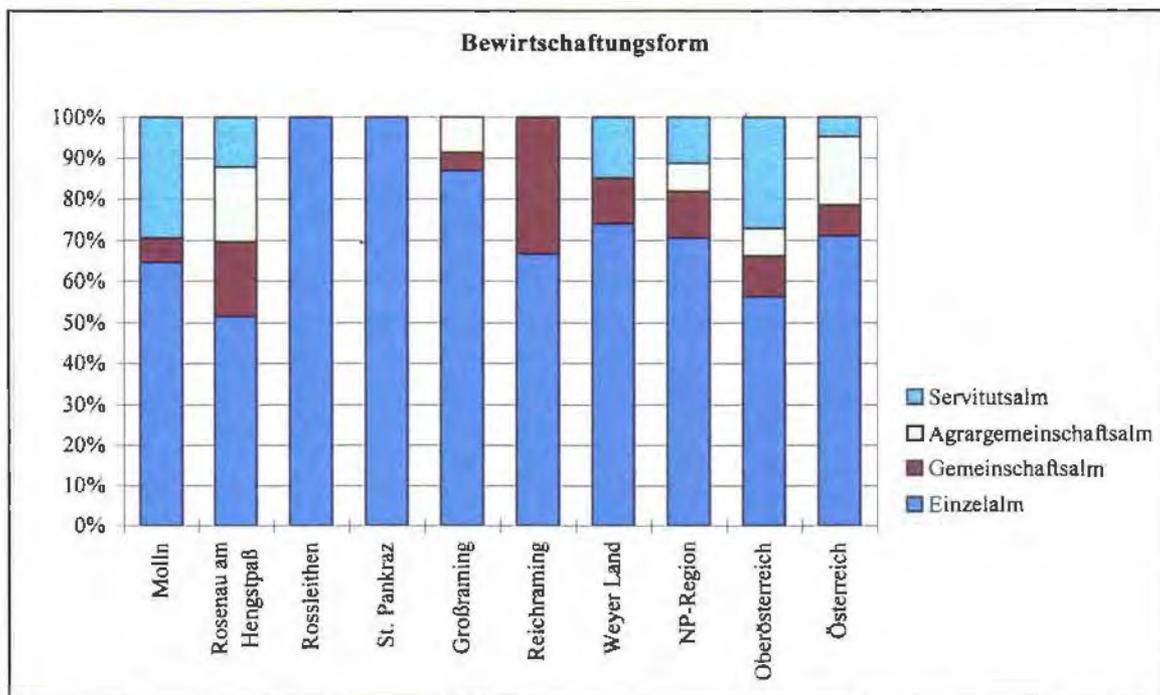


Abb. 3.11: Bewirtschaftungsform der Almen in der Nationalparkregion²⁷

Die dominierende Bewirtschaftungsform in der Nationalparkregion ist die **Einzelalm**, deren Anteil mit 70,7 % in etwa dem österreichischen Durchschnitt von 71,1 % entspricht, aber deutlich über dem oberösterreichischen Durchschnittswert von 56,4 % rangiert. Die Anteile der **Gemeinschafts- und Agrargemeinschaftsalmen** differieren gemeindeweise sehr stark und entsprechen in etwa den jeweiligen, niedrigen Anteilen für das Bundesland Oberösterreich. Bundesweit haben insbesondere die Agrargemeinschaftsalmen aufgrund deren Verbreitung in den westlichen Almregionen größere Bedeutung. Obwohl nur für drei von sieben Nationalparkgemeinden relevant, ist mit 11,2 % auch der Anteil der **Servitutsalmen** in der Nationalparkregion von Bedeutung. Landesweit haben die Servitutsalmen mit einem Anteil von 27,1 % einen noch höheren Stellenwert. Grundeigentümer sind bei allen Servitutsalmen die Österreichischen Bundesforste, die über ausgedehnte Waldgebiete in der Nationalparkregion verfügen. Leider wird eine wesentliche Bewirtschaftungsform im Almbereich, nämlich die der **Pachtalmen**, in dieser Erhebung nicht gesondert ausgewiesen. Der Anteil der

²⁷ ÖSTAT 1988, eigene Berechnungen

Pachtalmen, ebenfalls fast ausschließlich im Besitz der Bundesforste, liegt insbesondere im direkt vom Nationalpark betroffenen Gebiet sehr hoch (vgl. Kap. 3.3.1). Die Pachtalmen verteilen sich in dieser Erhebung je nach Anzahl der Bewirtschafter auf die Einzel- und Gemeinschaftsalmen, wobei vermutet werden kann, daß sie zumindest den überwiegenden Teil der Gemeinschaftsalmen ausmachen.

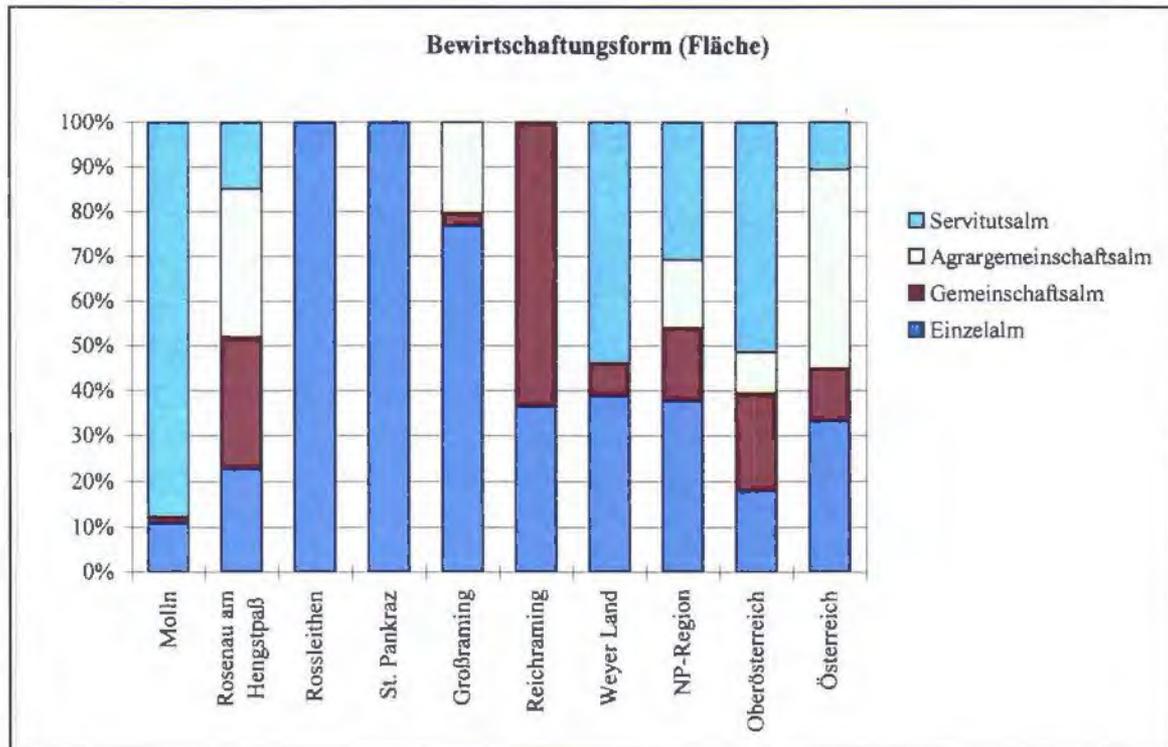


Abb. 3.12: Bewirtschaftungsform der Almen nach Flächenanteilen²⁸

Ein von der Anzahl der einzelnen Bewirtschaftungsformen deutlich verschiedenes Bild liefert die Aufgliederung der Bewirtschaftungsformen nach Flächenanteilen. Hier behalten in der Nationalparkregion zwar noch immer die Einzelalmen die Oberhand, ihr Anteil aber beträgt nur mehr 37,8 %, während die Servitutsalmen mit 30,8 %, die Gemeinschaftsalmen mit 16,3% sowie die Agrargemeinschaften mit 15,1 % deutlich mehr Fläche einnehmen. Die gemeindeweise Aufstellung zeigt die **flächenmäßige Bedeutung der Servitutsalmen** insbesondere in den Gemeinden Molln und Weyer-Land. Geht man wiederum davon aus, daß der Großteil der Gemeinschaftsalmen sowie auch ein Teil der Einzelalmen als Pachtalmen nicht im Eigentum der Bewirtschafter stehen, wird der hohe Stellenwert der Bewirtschaftung von Almflächen im Besitz der Österreichischen Bundesforste für die Nationalparkregion transparent. Diese Eigentumsverhältnisse entsprechen grob auch jenen des Bundeslandes Oberösterreich, während die flächenmäßige Aufgliederung der Eigentumsverhältnisse für das Bundesgebiet mit einer klaren Dominanz von Almen im Privatbesitz der Bewirtschafter ein gänzlich anderes Bild liefert.

²⁸ ÖSTAT 1988, eigene Berechnungen

3.2.3 Nutzungsform und Erschließungsverhältnisse

In den österreichischen Almwirtschaftsgebieten haben verschiedene Rationalisierungs- und Anpassungsschritte des Heimbetriebes die Almbewirtschaftung wesentlich beeinflusst. So entwickelte sich der traditionell vom Heimbetrieb aus getrennt bewirtschaftete „Teilbetrieb Alm“ immer stärker zu einem integrierten „Betriebsteil Alm“, was folgende Veränderungen in den Nutzungsformen der Almen zur Folge hatte:²⁹

- **Extensivierung der Almbewirtschaftung:** Umwandlung von Melkalmen in reine Galtviehalmen. Entsprechend den Veränderungen im Almauftrieb sowie der generellen Extensivierung der Almbewirtschaftung hat besonders der Anteil der Galtviehalmen stark zugenommen, während die Anzahl der arbeits- und kapitalintensiven Senn- und Melkalmen stark zurückging (zum Nutzungswandel der Nationalparkalmen vgl. Kap. 3.3.2.1)
- Übergang zur **halterlosen Viehhaltung** als Folge der akuten Personalknappheit
- Die notwendige **Erschließung** der Almen mittels LKW- bzw. traktorbefahrbaren Almwegen macht die Almbewirtschaftung vom Heimbetrieb aus möglich (der Anteil der österreichischen Almen, die vom Heimgut aus bewirtschaftet werden, lag 1986 bei 69 %)
- **Rationalisierung der Milchverarbeitung** durch Auflassung almeigener Sennereien und Ablieferung der Milch ins Tal. Insgesamt wird auf 36 % der österreichischen Almen Milch produziert, aber nur auf 12 % in almeigenen Sennereien weiterverarbeitet.

Sämtliche genannten Trends der **Extensivierung in der Almbewirtschaftung** sind auch für die Almen der Nationalparkregion aufgrund der vorhandenen Aufzeichnungen belegbar, mit der Einschränkung, daß die Galtviehhaltung im gegenständlichen Gebiet einen im österreichweiten Vergleich traditionell höheren Stellenwert eingenommen hat. Zu einer Verschiebung großen Ausmaßes kam es aber erst in der Nachkriegszeit. Während 1950 noch fast zwei Drittel aller Almen des oberösterreichischen Eisenwurzengebietes als gemischte Almen geführt wurden, wurden 1974 bereits vier Fünftel der Almen als Galtviehalmen eingestuft.³⁰ Da die Nutzungsform der Almen, die Erschließungssituation sowie die Bewirtschaftung vom Heimgut eng miteinander zusammenhängen, sollen diese Parameter auch gemeinsam behandelt werden.

Die Abbildung 3.13 illustriert eindrücklich die **Dominanz der Galtviehhaltung**. So fallen 91,4% der Almen in der Nationalparkregion unter diese Kategorie, ein Wert der sowohl über dem entsprechenden Anteil Oberösterreichs von 84,1 % als auch deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 64,5 % zu liegen kommt. Gemischte Almen und Melkalmen machen zusammen nur 8,6 % der bewirtschafteten Almen in der Nationalparkregion aus. In der

²⁹ vgl. GROIER 1993b S. 10

³⁰ vgl. PENZ 1978 S. 177

Gemeinde Rosenau am Hengstpaß findet sich die einzige Melkalm im Untersuchungsgebiet. In Rossleithen und St. Pankraz werden sämtliche Almen als Galtviehalmen genutzt. Sonstige Almen, wie etwa reine Schaf-, Ziegen oder Pferdealmen scheinen in der Statistik nicht auf.³¹

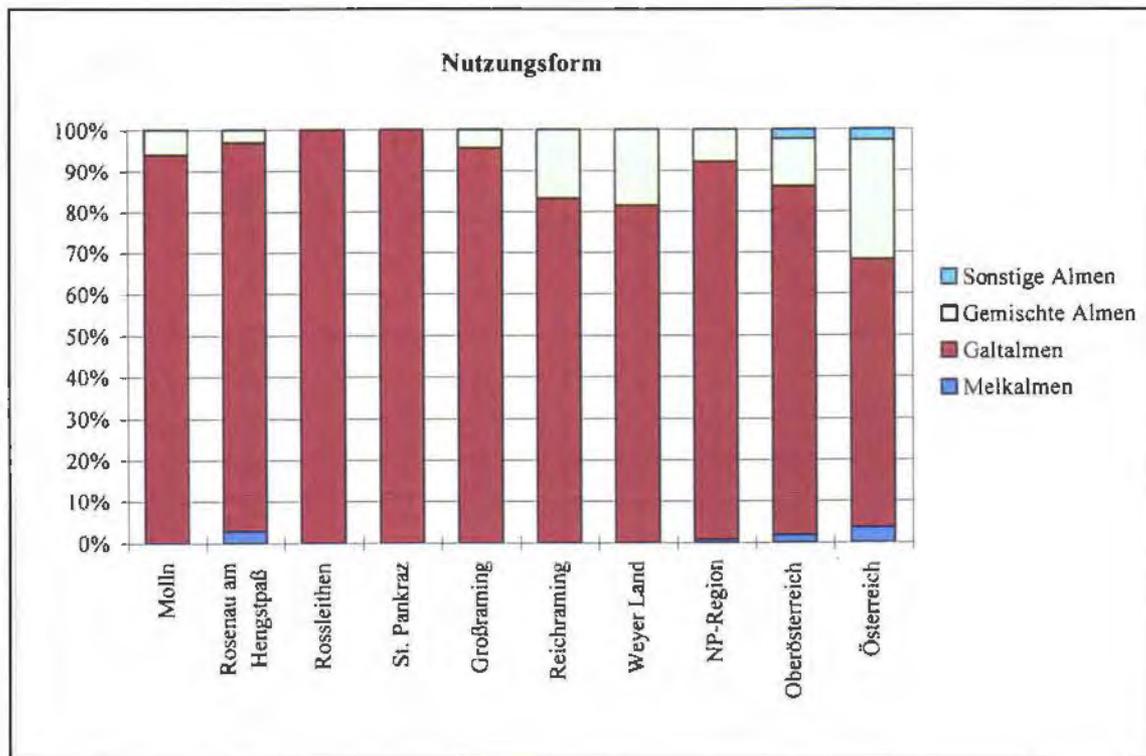


Abb. 3.13: Nutzungsform der Almen in der Nationalparkregion³²

Der Verteilung der Nutzungsformen entspricht sowohl die Situation der **Milchproduktion bzw. -verarbeitung** auf den Almen als auch die Daten über den **Viehauftrieb** (zur zeitlichen Veränderung des Viehauftriebs sei auf die Ausführungen zu den Nationalparkalmen in Kap. 3.3.2.3 verwiesen).

Die **Milchproduktion** auf Almen mutiert in der Nationalparkregion zur Reliktgröße. In nur vier der sieben Nationalparkgemeinden finden sich Almen mit Milcherzeugung. Auf zehn der 116 bewirtschafteten Almen (7,8 %) wird noch Milch produziert, Milchverarbeitung findet nur mehr auf drei Almen (2,6 %) der Nationalparkregion statt. Diese Werte liegen sowohl unter denen von Oberösterreich (13,2 % bzw. 8,5 %) als auch, und das deutlich, unter dem Bundesdurchschnitt von 36,2 % für die Milchproduktion und 12,1 % für die Milchverarbeitung.³³

³¹ Im Zusammenhang mit den sonstigen Almen spiegeln die Ergebnisse der Almerhebung 1986 die tatsächlichen Verhältnisse mit höchster Wahrscheinlichkeit nicht mehr wider. Insbesondere die Schafalpen haben in den letzten Jahren wieder einen Aufschwung erfahren.

³² ÖSTAT 1988, eigene Berechnungen

³³ ÖSTAT 1988, eigene Berechnungen

Der **Viehauftrieb** verteilt sich auf die einzelnen Tierarten entsprechend der Nutzungsform der Almen. 1986 wurden 123 Kühe, 2505 Galtrinder, 39 Pferde sowie 203 Schafe bzw. Ziegen auf die Almen der Nationalparkregion aufgetrieben.³⁴ Es kann allerdings davon ausgegangen werden, daß die Auftriebszahlen spätestens seit 1995 wieder im Anstieg begriffen sind. Auch bei der Schafalping und - bedingt durch den stark expandierenden Freizeitsektor - der Pferdealping sind wieder Zuwächse zu verzeichnen.

Erschließung

Generell ist unter **Almerschließung** einerseits die Verbindung der Alm zum Heimgut - **äußere Erschließung** - andererseits die Verbindung der einzelnen Almteile mit dem Almfeld, mit dem Hauptweg sowie untereinander - **innere Erschließung** - zu verstehen. Die äußere Erschließung kann durch Wege unterschiedlichen Ausbaugrades, Materialseilbahnen und die Möglichkeit der Mitbenützung von Personenseilbahnen in Fremdenverkehrs- und Wintersportgebieten gewährleistet werden. Beschränkt sich die äußere Erschließung funktionell auf den Abtransport der Almmilch, sind auch Milchleitungen als Erschließungsmaßnahme einzustufen. Für die innere Erschließung kommen in der Praxis ausschließlich unbefestigte Wege, also Erd- oder Graswege, in Betracht. Für die folgenden Ausführungen wird der Begriff Almerschließung auf Weganlagen zur äußeren Erschließung reduziert, eine Einschränkung, die sich zum einen aus der Themenstellung zum anderen aus der Bedeutungslosigkeit von Seilbahnen und Milchleitungen im Bearbeitungsgebiet ergibt.

Der Verkehrserschließung von Almen kommt unter dem Gesichtspunkt einer „zeitgemäßen“ Almbewirtschaftung eine **Schlüsselfunktion** zu. Marktproduktion, motorisierter Verkehr und Mechanisierung der Berglandwirtschaft sowie der Mangel an Arbeitskräften erfordern eine leichtere Erreichbarkeit. Somit gilt die Erschließung von Almen als wesentliche Voraussetzung für deren Bewirtschaftung, denn erst die Erreichbarkeit mit Traktor oder LKW ermöglicht:³⁵

- den Abtransport von Almprodukten
- den An- und Abtransport des Almviehs
- den Antransport von Betriebsmitteln und Baumaterialien zur Neuausstattung oder Instandhaltung von Betriebseinrichtungen
- den Antransport von Gütern zum Ausschank und Verkauf auf gastronomisch genutzten Almgebäuden
- eine regelmäßige Beaufsichtigung des Viehs auf Almen, die vom Heimgut aus bewirtschaftet werden.

³⁴ ÖSTAT 1988

³⁵ vgl. SCHWARZELMÜLLER 1997 S. 45

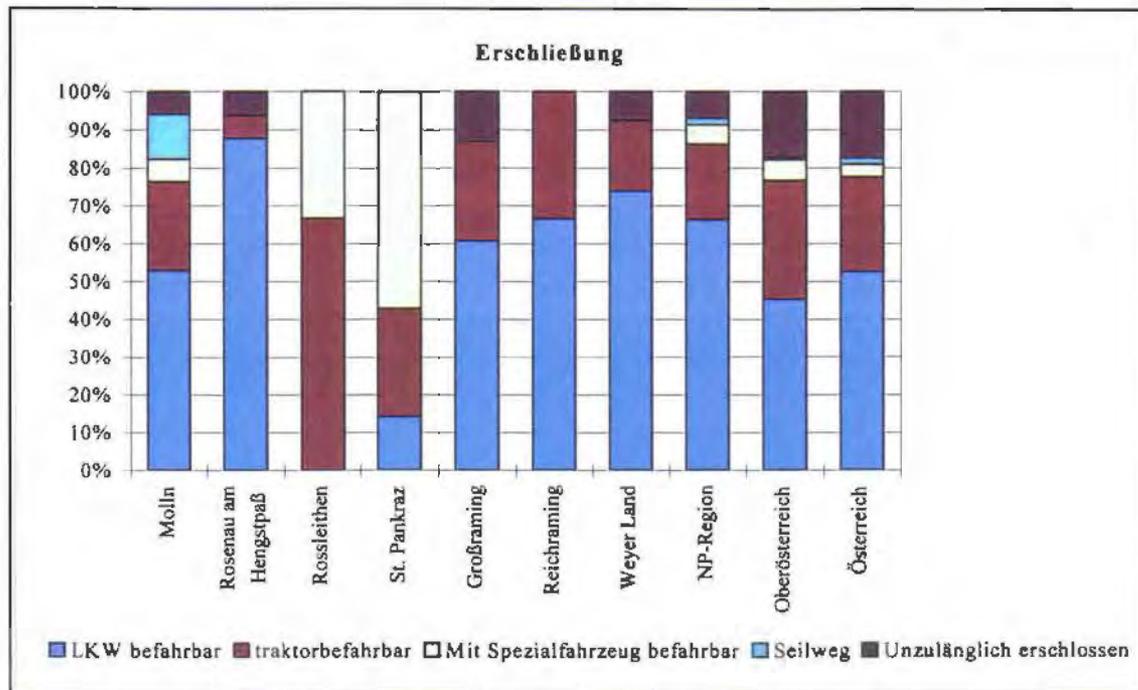


Abb. 3.14: Erschließungsverhältnisse der Almen in der Nationalparkregion³⁶

Die **Erschließungsverhältnisse der Almen in der Nationalparkregion** stellen sich für die Almbewirtschaftung als sehr günstig dar. So gelten nur 8 der 116 Almen der Region (6,9 %) als unzulänglich erschlossen, was bedeutet, daß die jeweilige Alm weder mit einem motorbetriebenen Fahrzeug noch mit einer Seilbahn erreichbar ist. Der diesbezügliche Wert der Nationalparkregion liegt sowohl deutlich unter jenem des Bundeslandes Oberösterreich (17,0%) als auch unter dem Prozentsatz unzulänglich erschlossener Almen Österreichs (17,4%). Der für die almwirtschaftliche Praxis wohl bedeutendere Wert, nämlich der Anteil jener Almwege, die LKW- oder traktorbefahrbar sind, überschreitet für alle Nationalparkgemeinden mit Ausnahme von St. Pankraz (mit allerdings nur sieben Almen) die zwei-Drittel-Marke. Die günstigsten Erschließungsverhältnisse bestehen für die Almen in den Gemeinden Reichraming (100 %), Rosenau am Hengstpaß (93,4 %) und Weyer-Land (93,2%), wobei in den beiden letzteren Gemeinden knapp mehr als die Hälfte der Almen zu liegen kommt. Der diesbezügliche Prozentsatz der Nationalparkregion liegt bei 86,2 %.³⁷

Die **Ursache** für die günstigen Erschließungsverhältnisse in der Nationalparkregion liegt im äußerst dichten Netz von **Forststraßen**, das die gesamte Region, als bedeutendes Forstwirtschaftsgebiet, durchzieht. Im Sinne einer multifunktionalen Erschließung wurden den Almbewirtschaftern Bringungsrechte eingeräumt und im Zuge des Forststraßenbaus Zufahrten zu den einzelnen Almen errichtet. Die Benützung der Forststraßen ist für die Bewirtschaftler mit einem Entgelt an den Wegerrichter, die Österreichischen Bundesforste, verbunden. Die

³⁶ ÖSTAT 1988, eigene Berechnungen

³⁷ zur Entwicklung der Erschließung der Nationalparkalmen siehe Kap. 3.3.2.2

diesbezüglichen, vertraglichen Regelungen sowie die Höhe der Benützungsentgelte sind von Alm zu Alm verschieden, wobei insbesondere die Eigentumsform eine bedeutende Rolle spielt.

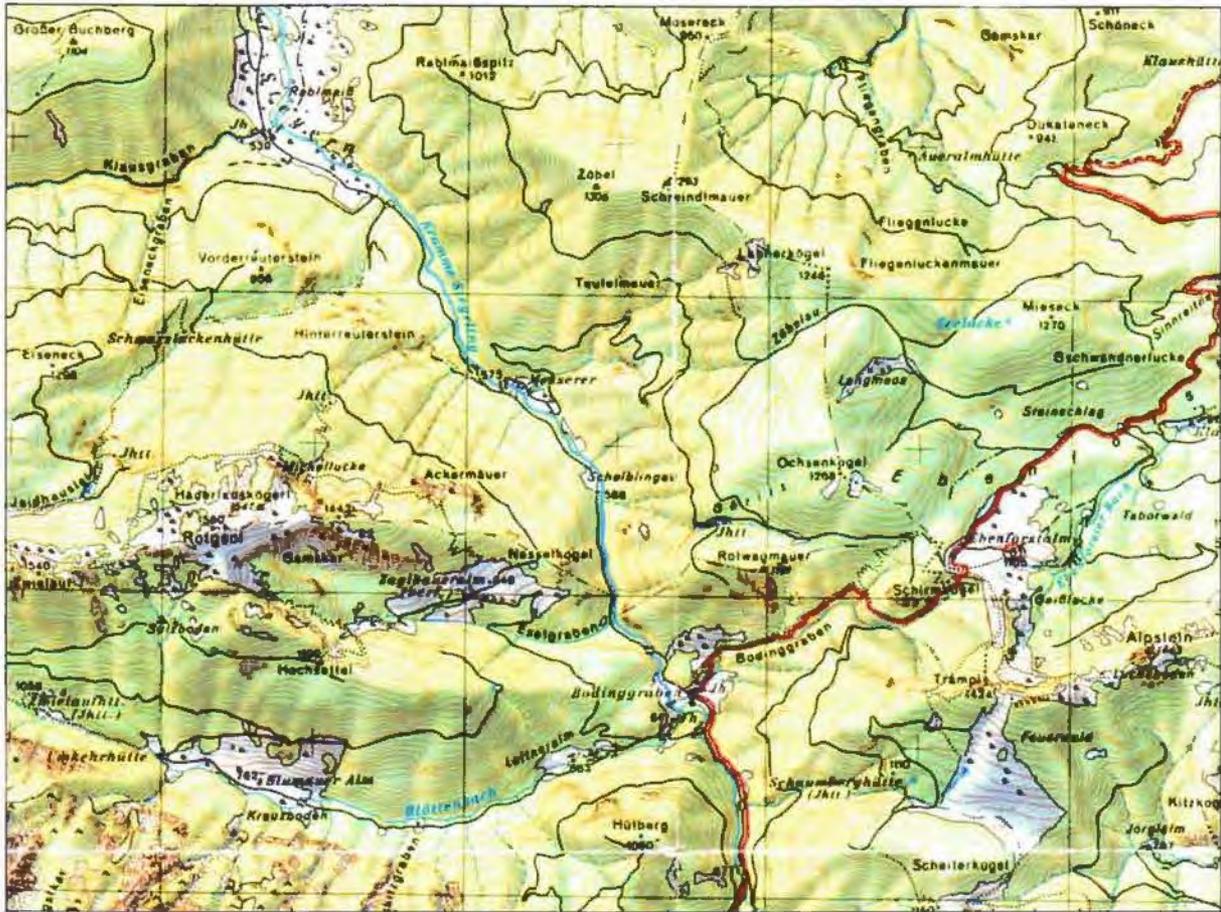


Abb. 3.15: Forststraßennetz entlang der Krummen Steyrling (ÖK 50 Blatt 69, Großbraming)

So durchziehen insgesamt 241 km Forststraßen Tal und Einhänge der Krummen Steyrling und ihre Seitentäler. Auf einen Hektar Waldfläche kommen 25 Laufmeter Forststraßen. Davon entfallen 204,6 km auf reine Forststraßen, 10,8 km auf Interessenten (meist Almbewirtschafteter), deren Gründe mitberührt wurden, 20,8 km auf öffentliche Straßen, die von den Österreichischen Bundesforsten erhalten werden, und 4,8 km auf Hofzufahrten mit Beteiligung der Bundesforste. Der überwiegende Teil dieser Straßen wurde in den Jahren 1968-1982 nach den Planungen der Forstverwaltung Moln der Österreichischen Bundesforste errichtet und von dieser in Eigenregie ausgeführt.³⁸

³⁸ vgl. GLÖCKLER o.J.

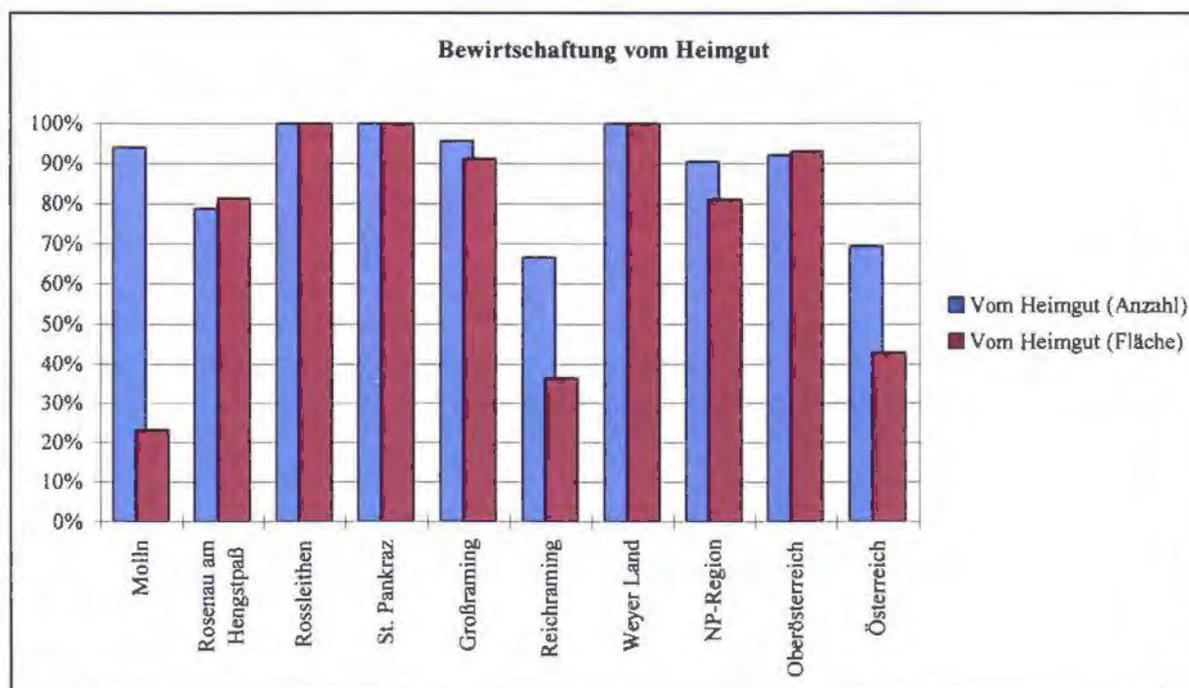


Abb. 3.16: Bewirtschaftungsverhältnisse der Almen in der Nationalparkregion³⁹

Hand in Hand mit der Erschließung der Almen und deren Umwandlung von Melkalmen oder gemischten Almen in Galtviehalmen geht auch eine **Änderung in der Bewirtschaftungsform**. Aus Almen mit ständig auf der Alm anwesendem Almpersonal werden extensive, halterlose, vom Heimgut aus mitbetreute Jungviehalmen. Unabdingbare Voraussetzung dafür ist, wie bereits erwähnt, ein zumindest mit einem Spezialfahrzeug befahrbarer Erschließungsweg, der eine regelmäßige Beaufsichtigung des Viehs innerhalb eines gewissen Zeitintervalls (in der Praxis meist zwei Tage) erst möglich macht. Der umgekehrte Schluß, vom Vorhandensein einer Erschließungsstraße die Bewirtschaftung vom Heimgut aus abzuleiten, ist, wie das Beispiel der Gemeinden Rosenau am Hengstpaß und Reichraming zeigt, nicht immer zutreffend. Die Erschließungsverhältnisse korrelieren aber dennoch weitgehend mit der Art der Bewirtschaftung. So werden immerhin 90,5 % der Almen in der Nationalparkregion vom Heimgut aus bewirtschaftet, ein Wert, der in etwa dem oberösterreichischen Durchschnitt von 92,1 % entspricht, den österreichischen Durchschnitt von 69,4 % aber bei weitem überschreitet. Es liegen generell die Prozentsätze für die Bewirtschaftung vom Heimgut in den östlichen Bundesländern mit ihrem hohen Anteil an Jungviehalmen deutlich höher als jene in Tirol oder Vorarlberg.⁴⁰ Ein Blick auf das Anzahl-Flächen-Verhältnis in Abbildung 3.16, und hier insbesondere auf die Gemeinden Molln und Reichraming sowie auf die österreichweite Situation, führt zur naheliegenden Vermutung, daß die Entscheidung, ob eine Alm vom Heimgut aus bewirtschaftet wird, auch von deren Flächenausmaß abhängig ist. Dies bestätigen auch die Relationen in den einzelnen Bundesländern, wo mit Ausnahme von Oberösterreich die

³⁹ ÖSTAT 1988, eigene Berechnungen

⁴⁰ vgl. GROIER 1993a S. 67

Gesamtfläche der vom Heimgut aus bewirtschafteten Almen markant hinter deren Anzahl zurückbleibt.

3.2.4 Almpersonal

Ein wesentlicher Faktor des Strukturwandels in der Bergland- und Almwirtschaft ist der akute **Mangel an qualifiziertem Almpersonal**. Der Personalmangel und die hohen Personalkosten sowie deren negative betriebswirtschaftliche, gesamtwirtschaftliche und ökologische Auswirkungen wie das Verwachsen der Almweiden, mangelndes Weidemanagement oder die Aufgabe der Almwirtschaft überhaupt, zählen zu den **zentralen Problembereichen der Almwirtschaft in Österreich**. Dies kommt auch in einer Umfrage von GROIER zur Situation der (ähnlich strukturierten) steirischen Almwirtschaft zum Ausdruck, in der die Antwortkategorien „Personalnot“ und „hohe Personalkosten“ die Ränge eins und drei einnehmen.⁴¹

Der akute Personalmangel hat wesentlich zu den verschiedenen **Extensivierungs- und Rationalisierungsschritten** in der Almbewirtschaftung, wie der Zunahme der Galtviehhaltung, dem Rückgang von Milchproduktion und -verarbeitung in almeigenen Sennereien, der zunehmenden Bewirtschaftung der Almen vom Heimgut sowie der reduzierten Weidepflege vor allem das Schwenden betreffend, beigetragen. Der Umfang der Extensivierung ist allerdings regional sehr unterschiedlich.

GROIER sieht die Gründe für die abnehmende Verfügbarkeit von qualifiziertem Almpersonal österreichweit in:⁴²

- der Abwanderung der bäuerlichen Bevölkerung aus peripheren Regionen in die städtischen Ballungsräume
- dem Rückgang der Familiengröße und damit der Verfügbarkeit familieneigener Arbeitskräfte
- der abnehmenden Verfügbarkeit von Fremdarbeitskräften durch hohe Personalkosten und fehlende Ausbildungsmöglichkeiten („Strukturbereinigung in der Molkereiwirtschaft“)
- der Saisonalität des Senn- bzw. Hirtenberufes
- der Abnahme des Anteils der Ausübenden an den Berechtigten auf gemeinschaftlich bewirtschafteten Almen
- der Zunahme des Nebenerwerbs, wodurch für die Almbewirtschaftung zu wenig familien-eigenes Arbeitskraftpotential zur Verfügung steht

⁴¹ vgl. GROIER 1993a S. 66

⁴² vgl. GROIER 1993b S. 16

Nach den methodischen Richtlinien der Almerhebung 1986 gilt die Gesamtheit jener Personen als Almpersonal, die zum Erhebungszeitpunkt mit der Bewirtschaftung der Alm beschäftigt waren, und zwar auch dann, wenn die Alm regelmäßig vom Heimgut aus mitbetreut wurde. Es ist also wichtig festzustellen, daß die in Abbildung 3.17 dargestellte Verteilung des Almpersonals nicht nur jenes Personal umfaßt, das ständig auf den Almen anwesend ist. Als familieneigenes Personal gelten alle im gemeinsamen Haushalt des Bewirtschafters lebenden Familienangehörigen. Unter die Kategorie familienfremdes Personal fallen alle übrigen auf der Alm beschäftigten Personen. Ganzjährig beschäftigt waren die familienfremden Personen dann, wenn sie mindestens die Hälfte der Arbeitszeit der Almperiode 1986 almbetriebliche Tätigkeiten ausgeübt haben.

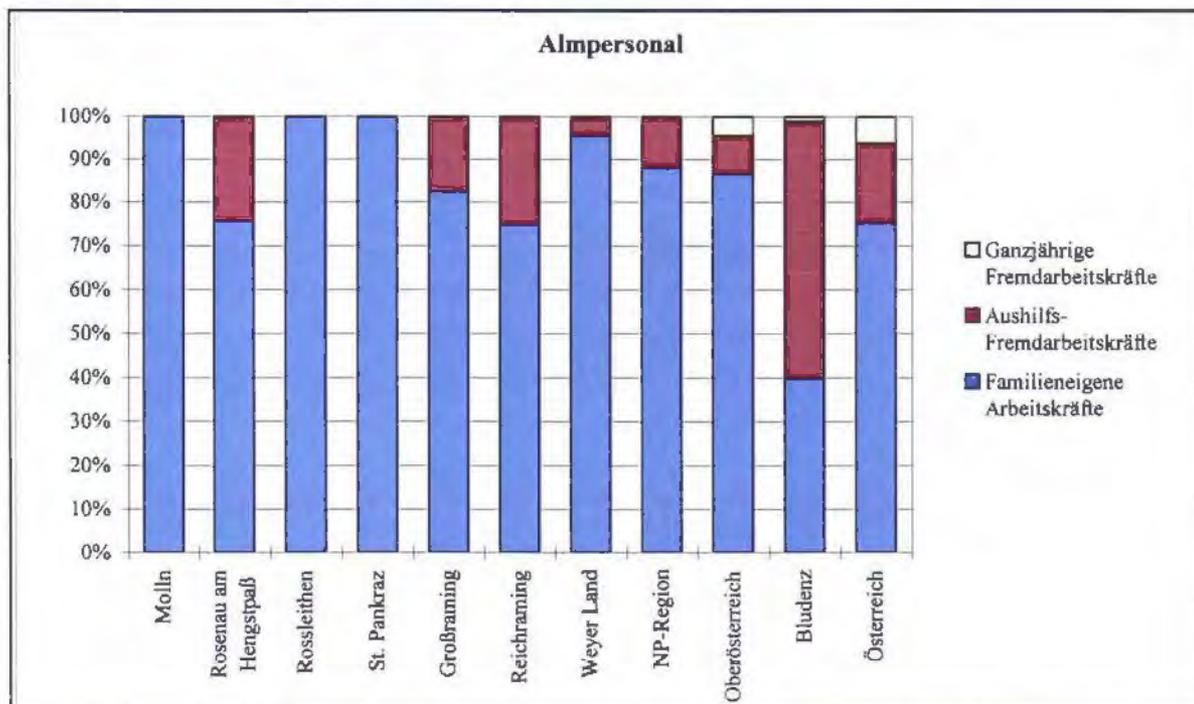


Abb. 3.17: Strukturelle Verteilung der Almarbeitskräfte⁴³

Auf den Almen der Nationalparkregion übertrifft der Anteil der familieneigenen Arbeitskräfte mit 88,1 % jenen der Fremdarbeitskräfte bei weitem. Dieser Prozentsatz entspricht in etwa den oberösterreichischen Verhältnissen (86,6 %), liegt aber deutlich über dem Bundesdurchschnitt von 75,3 %. Dieser niedrigere Prozentsatz für Österreich erklärt sich aus den Unterschieden in der Almbewirtschaftung zwischen den west- und ostösterreichischen Almwirtschaftsregionen. In Westösterreich, insbesondere in Tirol und Vorarlberg, nehmen Milchproduktion und -verarbeitung auf den Almen einen deutlich höheren Stellenwert ein. Beispielhaft sei hier die Verteilung der Almarbeitskräfte im Bezirk Bludenz in Vorarlberg angeführt, die ein nahezu gegenläufiges Bild zeigt. Der Anteil familieneigener Almarbeitskräfte liegt hier nur bei knapp 40 %, wohingegen zeitweilig beschäftigte Arbeitskräfte mit 59,1 % überwiegen. Ganzjährig

⁴³ ÖSTAT 1988, eigene Berechnungen

beschäftigte Fremdarbeitskräfte, die überwiegend almbetriebliche Tätigkeiten ausüben, spielen auf den Almen der Nationalparkregion keine und auf den österreichischen Almen nur eine sehr geringe Rolle.

Interessant ist ferner die **geschlechtsspezifische Verteilung des Almpersonals**, die ebenfalls in der Statistik zum Ausdruck kommt. Bei den familieneigenen Almarbeitskräften der Nationalparkregion übersteigt der männliche Anteil den weiblichen mit 88,9 %⁴⁴ bei weitem. Diese männliche Dominanz beim familieneigenen Almpersonal ist charakteristisch für den hohen Anteil an Almen, die vom Heimgut aus mitbewirtschaftet werden. Es wird in diesem Fall vorwiegend der, meist männliche, Hofbewirtschafter als Almarbeitskraft gezählt. Ein höherer Frauenanteil würde verstärkt auf eine vom Heimgut getrennte Bewirtschaftung der Almen hinweisen.

Im Falle der Beschäftigung familienfremder Arbeitskräfte ist generell davon auszugehen, daß die Alm eigenständig bewirtschaftet wird. Bei den Aushilfs-Fremdarbeitskräften liegt in der Nationalparkregion der Frauenanteil mit 29,4 % markant höher. Mit 45,9 % Frauenanteil an den Aushilfs-Fremdarbeitskräften ist das Geschlechterverhältnis auf oberösterreichischen Almen nahezu ausgewogen, im Gegensatz zu den Verhältnissen in Bludenz, wo, ebenfalls charakteristisch für die westösterreichische Almregion, der Frauenanteil an den Fremdarbeitskräften bei lediglich 14,2 % liegt.⁴⁵

3.3 Almen im Nationalpark

3.3.1 Überblick

Innerhalb des ersten Verordnungsabschnitts des Nationalparks Kalkalpen, der ausschließlich Gegenstand dieser Arbeit ist, wurden mit den Bewirtschaftern von **20 Almen** Bewirtschaftungsverträge (vgl. Kap. 4.2.3) abgeschlossen und diese Almen auf Basis des Vertragsnaturschutzes in den Nationalpark integriert (Stand April 1998). Dem oberösterreichischen Nationalparkgesetz entsprechend sind nur jene Almen als Teil des Nationalparks Kalkalpen zu betrachten, mit deren Eigentümern bzw. Berechtigten Bewirtschaftungsverträge abgeschlossen wurden. Laut Almkataster liegen noch einige Almen mehr auf potentiell Nationalparkgebiet, diese konnten jedoch aufgrund fehlender Nutzungsvereinbarungen mit den Bewirtschaftern nicht in den ersten Verordnungsabschnitt aufgenommen werden. Tabelle 3.1 zeigt jene 20 Almen im Nationalparkgebiet inklusive Eigentumsform und Fläche.

⁴⁴ vgl. ÖSTAT 1988, eigene Berechnungen

⁴⁵ vgl. ÖSTAT 1988

| Name der Alm | Eigentumsform | Fläche im Nationalpark (ha) ⁴⁶ |
|------------------------------|--|---|
| Dörflmayeralm | Einzelalm | 93 |
| Schaumbergalm | Agrargemeinschaftsalm, Servitutsalm | 427 |
| Feuchtau | Servitutsalm ⁴⁷ | 623 |
| Am Wald und Schwarzeck | Servitutsalm | 197 |
| Blumaueralm | Servitutsalm | 62 |
| Zaglbaernalm | Servitutsalm | 144 |
| Eldbacher-Schafflmüllerreith | Servitutsalm | 32 |
| Haidenalm (aufgelassen) | Servitutsalm | 52 |
| Alpe am Zeitschenberg | Servitutsalm | 40 |
| Spitzenbergalm | Servitutsalm | 28 |
| Pugl-Laussabauernalm | Servitutsalm | 12 |
| Mayrreith | Servitutsalm | 27 |
| Bergeralm | Servitutsalm, Einzelalm | 48 |
| Anlaufalm | Pachtalm | 95 |
| Ebenforstalm | Pachtalm | 48 |
| Mayralm | Pachtalm | 95 |
| Blahbergalm | Pachtalm | 35 |
| Rotwagalm | Pachtalm | 9 |
| Groissenalm | Pachtalm | 5 |
| Weingartalm | Pachtalm | 4 |

Tab. 3.1: Almen im Nationalpark Kalkalpen

Obenstehende Tabelle verdeutlicht noch wesentlich stärker als die Abbildungen 3.11 und 3.12 den Stellenwert der Almbewirtschaftung auf Grund und Boden der Österreichischen Bundesforste. Neben einer Einzelalm sowie einer Agrargemeinschaftsalm mit angeschlossenem Weiderecht verfügen lediglich die Feuchtau und die Bergeralm über (geringfügige) Flächen im Eigentum der Bewirtschafter. Während die Servitutsalmen durch das oberösterreichische Wald- und Weideservituten - Landesgesetz in ihrem Bestand geschützt sind und das Nutzungsrecht zeitlich nicht befristet ist, werden Pachtverträge auf maximal zwanzig Jahre abgeschlossen. Diese eröffnen den Bundesforsten als Grundbesitzer die Möglichkeit, verstärkt auf die Vertragsbedingungen Einfluß zu nehmen. Somit bleiben für die Bewirtschafter der Pachtalmen die Interessen des Verpächters oft unkalkulierbar. Maßnahmen zur Verbesserung der Bewirtschaftungsverhältnisse werden auf Pacht- und Servitutsalmen deutlich seltener in Angriff genommen als etwa auf Privat- oder Agrargemeinschaftsalmen. Zudem beinhaltet die Verlängerung der Pachtverträge häufig Konfliktstoff zwischen den Vertragspartnern.

⁴⁶ entspricht nicht in allen Fällen der Gesamtfläche der Alm

⁴⁷ sowohl die Servituts- als auch die Pachtalmen im Nationalparkgebiet stehen im Eigentum der Österreichischen Bundesforste

3.3.2 Die Entwicklung almwirtschaftlich relevanter Parameter auf Nationalparkalmen seit 1950

Die Darstellung der Veränderungen in der Bewirtschaftung der Nationalparkalmen erfolgt auf Basis der Ergebnisse der **amtlichen Erhebungen**, die von der zuständigen Agrarbezirksbehörde Linz im Auftrag des Österreichischen Statistischen Zentralamtes durchgeführt wurden. Es handelt sich dabei um die Erhebungsbögen zum Almbuch bzw. Almkataster aus den Jahren 1949 und 1950 sowie um die Formblätter zu den Almerhebungen 1974 bzw. 1986. Daten zur aktuellen Bewirtschaftung basieren auf eigenen Erhebungen des Verfassers.

Die diesbezüglichen Erhebungen des Autors erfolgten im Sommer 1996, als lediglich für dreizehn der zwanzig in obiger Tabelle angeführten Almen aufgrund mündlicher Zusagen der Bewirtschafter die Einbeziehung in den Nationalpark vorzusehen war. Die Analyse der Änderungen in der Almbewirtschaftung beschränkt sich daher auf jene **dreizehn Almen**. Da lediglich Veränderungstendenzen (und deren Auswirkungen) qualitativ dokumentiert werden sollen, fällt diese Unvollständigkeit kaum ins Gewicht.

Die **Analyse der Bewirtschaftungsverhältnisse** erstreckt sich auf die Veränderungen in folgenden **Bereichen**:

- Nutzungsform
- Erschließung
- Bestoßung
- Almgebäude
- Almpersonal
- Bodenpflegliche Maßnahmen und Wasserversorgung
- Waldweide

3.3.2.1 Nutzungsform

Die Almerhebung 1986 weist zwölf der dreizehn hier behandelten Almen als Galtviehalmen aus (Abb. 3.18). Zur Zeit der ersten Almerhebung im Jahr 1949 wurden von elf Almen, für die gesicherte Angaben vorhanden sind, noch sieben als gemischte Almen (Milch- und Jungvieh), davon vier mit Milchverarbeitung auf der Alm selbst, genutzt. Allerdings wurden auch zu Beginn der fünfziger Jahre alle gemischten Almen zum weitaus überwiegenden Teil mit Galtvieh bestoßen (vgl. Kap. 3.3.2.3). Vier Almen wurden bereits damals als reine Galtviehalmen genutzt, wobei allerdings zu beachten ist, daß sowohl in einem Pachtvertrag als auch in einer Servitutsurkunde nur die Alpfung von Jungrindern gestattet wird. Mit dem sich verschärfenden Mangel an Almpersonal und der verbesserten Wegerschließung der Almen reduzierte sich die Anzahl der gemischten Almen vorerst weiter auf drei (1974) und schließlich

auf eine (1986). Mit Stand 1997 wurden wiederum drei Almen auch mit Milchvieh bestoßen, wobei insbesondere die Feuchtau-Alm hervorzuheben ist, die nach der Errichtung zweier Almgebäude (Hütte für Almpersonal und Melkstall) mit Unterstützung des Vereins Nationalpark Kalkalpen wieder als gemischte Alm mit Milchverarbeitung eigenständig bewirtschaftet wird (vgl. auch Kap. 3.3.2.4). Die Ebenforst- und die Anlaufalm werden von einer Weidegenossenschaft mit über 50 Mitgliedern als gemischte Almen (mit überwiegendem Galtviehanteil) genutzt. Die Milchkuhhaltung ergibt sich zumindest teilweise auch aus dem Umstand, daß die von der Weidegenossenschaft angestellten Halter auch einen Ausschank auf den Almen betreiben und Almprodukte wie Milch, Butter oder Topfenkäse einen essentiellen Bestandteil des Angebotes auf einer Almhütte darstellen.

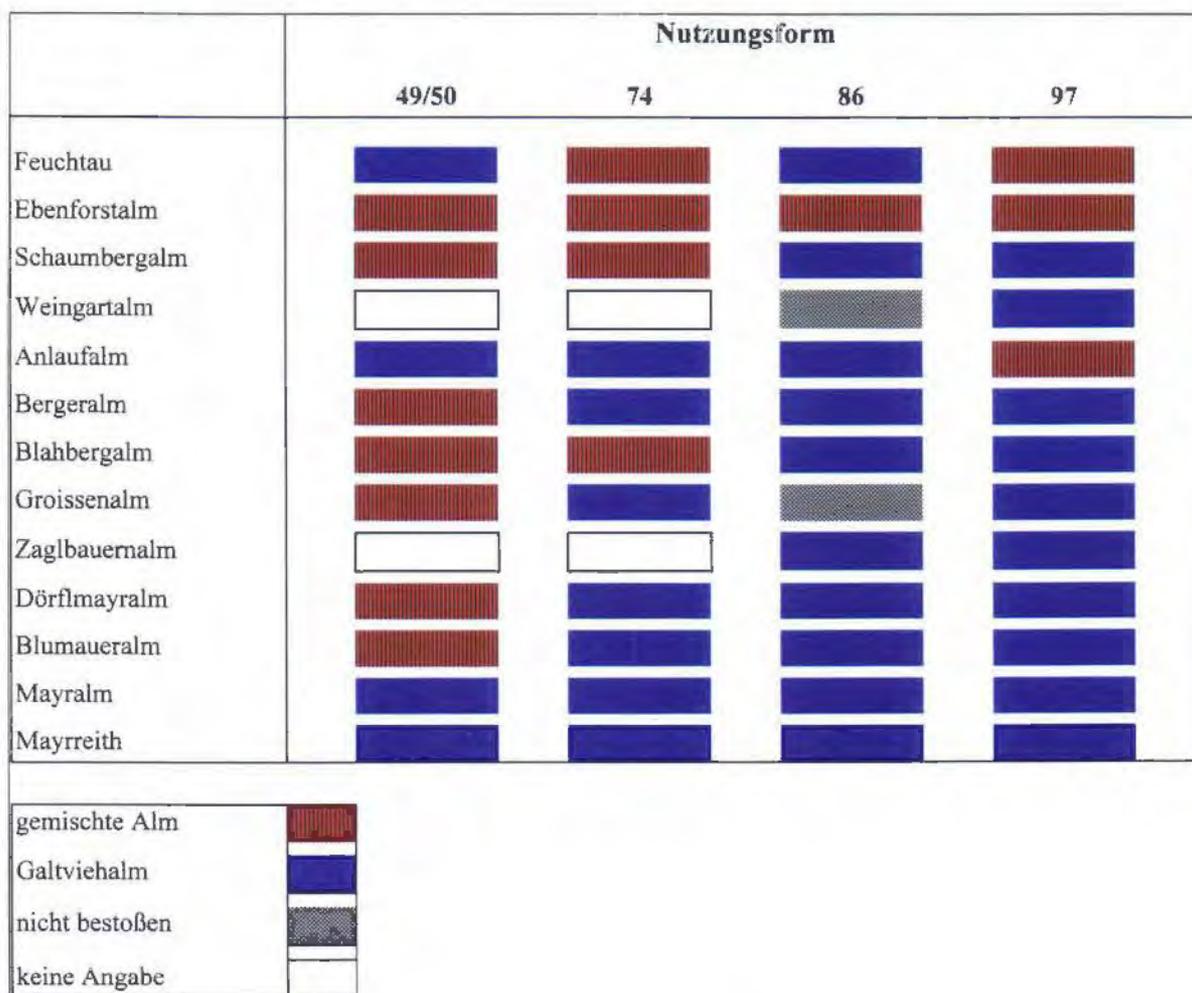
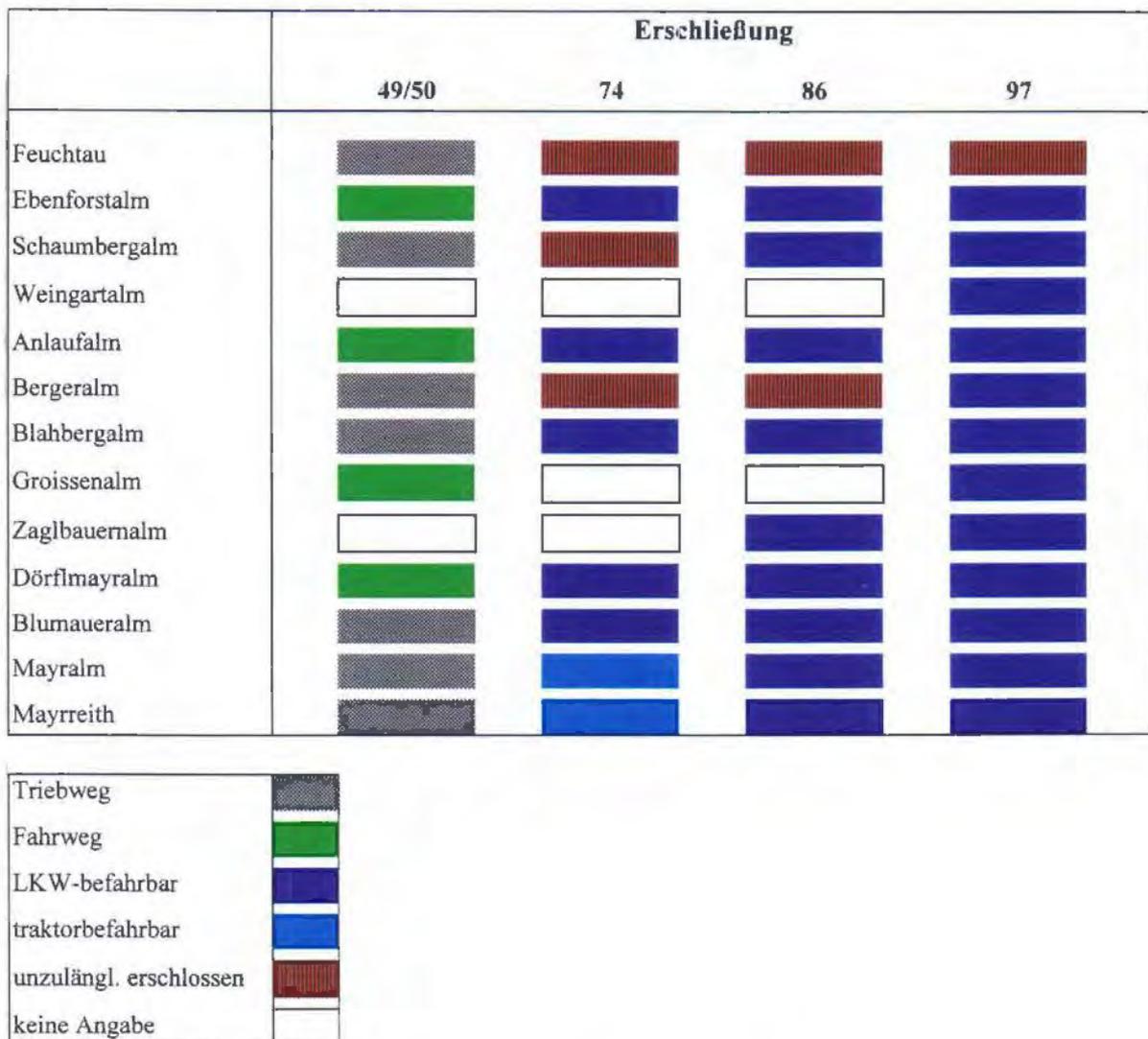


Abb. 3.18: Entwicklung der Nutzungsformen auf den Nationalparkalmen⁴⁸

⁴⁸ ABB LINZ 1950, 1974, 1986

3.3.2.2 Erschließung

Abb. 3.19: Wandel der Erschließungssituation der Nationalparkalmen⁴⁹

Ähnlich den Nutzungsformen unterlag auch die Erschließung der Almen seit 1950 einem nahezu dramatischen Wandel. Die Anbindung der Almen an Güterwege, Forststraßen, Gemeindestraßen oder an das höherrangige Verkehrsnetz wurde vielerorts notwendig, um die Bewirtschaftung der Almen trotz der Reduktion der zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte weiter aufrecht zu erhalten. Die Erschließung der Almen ging im heutigen Nationalparkgebiet noch stärker als in der Nationalparkregion mit dem Bau von Forststraßen Hand in Hand, der insbesondere in den siebziger Jahren im Zuge einer Intensivierung der Forstwirtschaft und nach der Einstellung des Betriebs der Waldbahn im Reichraminger Hintergebirge 1971 verstärkt in Angriff genommen wurde.⁵⁰

⁴⁹ ABB LINZ 1950, 1974, 1986; die Almerhebung 1949/50 verwendete unterschiedliche Termini zur Charakterisierung der Almerschließung

⁵⁰ vgl. MAYRHOFER 1998

Zur Zeit der Almerhebung 49/50 waren lediglich vier der elf Almen, über die uns Informationen vorliegen, mittels eines Fahrweges erschlossen. Über den Ausbauzustand dieser Fahrwege gibt das Almbuch keine Auskunft. Mit Sicherheit hat man sich darunter keinen LKW-befahrbaren Weg vorzustellen. Die restlichen sieben Almen waren durch Triebwege unterschiedlicher topographischer Verhältnisse erschlossen. Abbildung 3.19 zeigt, wie sich dieses Bild im Zeitraum zwischen 1950 und 1974 verändert hat. Von zehn Almen mit gesicherten Informationen gelten nur mehr drei als unzulänglich, das heißt nicht durch einen durchgehend befahrbaren Weg, erschlossen. Dieser Anteil verringert sich bis 1986 auf zwei, bis 1997 auf eine von dreizehn Almen.

Die **Feuchtau** ist einerseits durch einen Triebweg von Hopfing aus erreichbar, zum anderen führt eine Forststraße an das weitläufige Almgebiet heran, erschließt aber nicht das Almenzentrum. Es verbleibt ein ca. 30-minütiger Fußweg durch teilweise stark vernäßtes Gelände, um das Almgebäude zu erreichen. Der Viehtrieb erfolgt sowohl über Hopfing als auch per Traktor und Anhänger über die Forststraße. Der An- und Abtransport landwirtschaftlicher Produkte und Betriebsmittel zum bzw. vom Almgebäude (mit der Bewirtschaftung der Alm sind auch Ausschank und Verkauf eigener Produkte verbunden) muß zu Fuß oder mit Hilfe eines Pferdes durchgeführt werden. Die Errichtung einer zumindest traktorbefahrbaren Zufahrt wäre technisch leicht zu realisieren. Die Lage der Feuchtau im Naturschutzgebiet Sengsengebirge (seit Beginn der siebziger Jahre) machte den Bau einer durchgehenden Erschließungsstraße rechtlich nahezu unmöglich. Technische Erschließungsabsichten stehen auch den Intentionen des Nationalparkmanagements entgegen.

3.3.2.3 Bestoßung

Eine einheitliche Tendenz, was die Entwicklung der Anzahl des aufgetriebenen Viehs betrifft, läßt sich aus dem Vergleich der Werte von 1949 und 1986 nicht feststellen.⁵¹ Bezogen auf die dreizehn Almen **halten sich Zu- und Abnahme der Bestoßzahlen nahezu die Waage**. Auf vier Almen wurde 1986 mehr Vieh aufgetrieben als 1949, auf einer Alm blieb dieser Wert fast gleich, auf sechs Almen hat die Anzahl der gealpten Tiere teilweise sehr stark abgenommen. Zwei Almen wurden 1986 nicht bestoßen, wurden mittlerweile aber wieder revitalisiert.

Der Bestoß mit Rindern ging von 665 im Jahr 1949 auf 474 nach der Erhebung 1986 zurück. Der Auftrieb von Milchvieh blieb bereits zur Zeit der ersten Almerhebung mit 28 Stück gering, der Trend zur Jungviehhaltung verstärkte sich aber weiter, und so blieb der Anteil der gealpten Milchkühe an der Gesamtrinderzahl mit sechs Stück 1986 marginal. Dieser Anteil hat sich allerdings durch die Wiederbewirtschaftung einer Alm mit Milchvieh leicht erhöht. Der Bestoß mit Pferden ging von 16 auf 5 zurück. Aufgrund der Kenntnis des aktuellen Bestoßes dreier

⁵¹ Man muß sich auch in diesem Fall mit den Daten der Almerhebung 86 begnügen, da die entsprechenden Daten über den Bestoß der Almen im Jahr 1997 (Anträge auf Zuerkennung der Alpmungsprämie) dem Verfasser seitens der Agrarmarkt Austria nicht zur Verfügung gestellt wurden.

Nationalparkalmen kann davon ausgegangen werden, daß die Bestockungszahlen leicht im Anstieg begriffen sind. Zugenommen hat auch die Anzahl der (1986 nicht vorhandenen) gealpten Pferde und Schafe.⁵²

3.3.2.4 Almgebäude

Alle jene elf Almen, für die aus der Erhebung 49/50 zuverlässige Daten vorhanden sind, verfügen 1950 über zumindest ein **Wohngebäude für das Almpersonal**. Bis auf zwei Almen (Schaumbergalm, Mayralm) befinden sich diese in gutem bis mittleren Bauzustand. Die Grundflächen der Almhütten liegen in einer Größenordnung zwischen 30 und 150 m². Ebenso ist auf jeder Alm mindestens ein Stall für Großvieh zu finden. Der Zustand der **Almställe** wird allerdings bereits auf sechs Almen als schlecht bis sehr schlecht eingestuft,⁵³ verglichen mit dem im Durchschnitt wesentlich besseren Zustand der Wohngebäude sehr wahrscheinlich ein Indiz dafür, daß der Übergang zur extensiveren Jungviehhaltung, für die nicht zwingend ein Stallgebäude benötigt wird, dem Rückgang des Almpersonals zeitlich vorausläuft. Es entspricht somit nicht den tatsächlichen Verhältnissen im Nationalparkgebiet, den Trend zur Jungviehhaltung als Konsequenz der Personalnot in der Almwirtschaft darzustellen.

Der in Kapitel 3.2.3 skizzierte Strukturwandel in der Almwirtschaft sowie die durch die verbesserte Erschließung ermöglichte Bewirtschaftung der Alm vom Heimgut aus bringen es mit sich, daß 1986 nur mehr sieben der elf Almen (zwei Almen wurden 1986 nicht bestockt) mit funktionsfähigen Wohngebäuden für das Almpersonal ausgestattet waren. Über Almstallungen verfügten immerhin noch zehn der elf Almen, wobei sich interessanterweise der Bauzustand der Stallungen im Durchschnitt deutlich verbessert hat.⁵⁴ Diese Umstände lassen den Schluß zu, daß trotz Galtviehhaltung und Bewirtschaftung vom Heimgut Erhaltungsarbeiten an den Almställen getätigt wurden. Der Verschlechterung des Bauzustands bzw. dem Verfall der Wohngebäude wurde mangels Nutzungsmöglichkeit nichts entgegengesetzt.

Dem vorherrschenden Trend zur Auflassung von Almgebäuden widerspricht der Neubau zweier Almgebäude auf der **Feuchtau-Alm**. Auf der 613 ha umfassenden Servitutsalm im Sengsengebirge errichtete einer der fünf Servitutsberechtigten ein neues Wohngebäude sowie einen Melkstall mit Wirtschaftsraum für die Milchverarbeitung in traditioneller Holzblockbauweise (siehe Abb. 5.2). Der Bau konnte nur mit Unterstützung des Landes Oberösterreich (almwirtschaftliche Investitionsförderung), des Vereins Nationalpark Kalkalpen sowie zahlreicher, freiwilliger Helferinnen und Helfer realisiert werden. Eine alte Hütte am gleichen Standort wurde bis 1937 bewirtschaftet. Die Bewirtschaftung mußte infolge Personalmangels aufgegeben werden. Die Hütte war forthin dem Verfall preisgegeben. Der nunmehrige Bewirtschafter hatte stets vor, wieder ein Almgebäude zu errichten und die Alm

⁵² ABB LINZ 1950, 1974, 1986

⁵³ ABB LINZ 1950

⁵⁴ ABB LINZ 1986

der Bewirtschaftungsform für das Jahr 1986. Nur auf drei der elf bewirtschafteten Almen ist während der gesamten Weideperiode Personal zur Betreuung der Tiere anzutreffen. Die restlichen Almen werden bereits vom Heimgut aus mitbewirtschaftet. Das familienfremde Almpersonal, ein relativ verlässlicher Indikator für die eigenständige Bewirtschaftung von Almen, reduzierte sich 1986 auf drei Personen. Bis 1997 hat sich der Anteil der Almen mit ständig anwesendem Personal stabilisiert. Ebenforst- und Anlaufalm konnten ihre Bewirtschaftungsform beibehalten. Anstelle der Blumaueralm wird nun die Feuchtau-Alm nach der Neuerrichtung der Almgebäude wieder eigenständig bewirtschaftet.

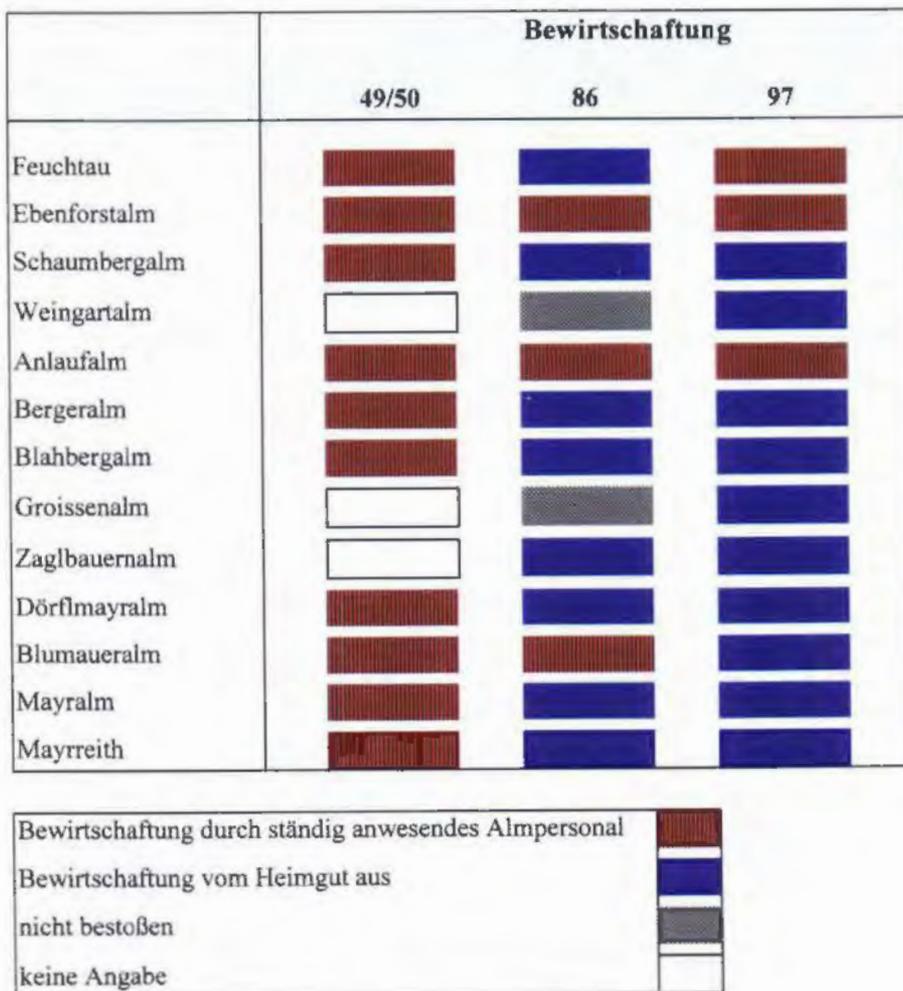


Abb. 3.20: Bewirtschaftung der Almen im Nationalparkgebiet⁵⁷

⁵⁷ ABB LINZ 1950, 1986; die Bewirtschaftungsform wurde im Rahmen der Almerhebung 1974 nicht gesondert ausgewiesen

3.3.2.6 Bodenpflegliche Maßnahmen und Wasserversorgung

Aus dem Almbuch geht nur bedingt hervor, in welchem **Ausmaß bodenpflegliche Maßnahmen** wie Reuten von Almunkräutern, Schwenden von Jungholzanflug, Rodungsarbeiten oder eine geordnete Düngewirtschaft zum damaligen Zeitpunkt durchgeführt wurden. Als gesichert kann gelten, daß auf den hier behandelten Almen keine großflächigen Meliorationen wie Weideverbesserungen durch Neuansaat oder systematische Drainage in Angriff genommen wurden. Auf die Frage nach notwendigen Almverbesserungsmaßnahmen stuften die Bewirtschafter 1950 immerhin in fünf von zehn gesicherten Fällen Schwenden und Reuten als prioritäre Maßnahmen zur Erhaltung der Weidefläche an. Es kann also angenommen werden, daß bereits zu Beginn der fünfziger Jahre weder der Bestoß der Weideflächen noch das Almpersonal durch Pflegemaßnahmen die Erhaltung der Weide gewährleisten konnten. Die übrigen Antworten der Bewirtschafter bezogen sich auf Stallneubauten, die Adaptierung der Wohngebäude und auf die Verbesserung der Wasserversorgung. Eine geordnete Düngewirtschaft mit Verteilung des im Stall anfallenden Düngers auf dem Almanager wird nur auf vier der zehn Almen durchgeführt.⁵⁸ Die Almerhebungen 74 und 86 geben keine Auskunft über bodenpflegliche Maßnahmen sowie über notwendige Almverbesserungsmaßnahmen. Der gegenwärtige Zustand stellt sich so dar, daß Privatalmen noch in größerem Ausmaß und regelmäßig, meist in Form gemeinschaftlicher Aktionen, geschwendet werden. Auf Servitutsalmen ist die Schwendung nur dann erlaubt, wenn sie in der Urkunde ausdrücklich festgelegt ist. Sie wird aus diesem Grund auch wesentlich seltener durchgeführt. Die Unkrautregulierung erfolgt, falls notwendig, meist in Form von Einzelpflanzenbekämpfung mit Herbiziden (in erster Linie Bekämpfung des Almampfers). Das fehlende Personal sowie das knappe Zeitbudget der Bewirtschafter während des Sommers limitieren den Umfang reproduktiver Almarbeiten grundsätzlich.

Die Zustand der **Wasserversorgung** ist trotz hoher Niederschläge nur auf wenigen Almen befriedigend. Die Ursache dafür liegt einerseits in der geringen Anzahl von Quellen und Gerinnen im Almbereich (Lage der Almen im Karstgebiet), andererseits im unbefriedigenden Zustand der Versorgungsinfrastruktur, die verglichen mit den Angaben aus dem Almbuch seit 1950 nur geringfügige Verbesserungen erfahren hat. So wird den Tieren nur auf wenigen Almen qualitativ einwandfreies Wasser in Selbsttränken oder Trögen angeboten. Das unmittelbare Umfeld der Tränkeplätze ist nur in den seltensten Fällen ausreichend eingezäunt und der Überwasserabfluß erfolgt nur vereinzelt in geregelten Bahnen. Die Zerstörung der Grasnarbe sowie Erosionserscheinungen im unmittelbaren Bereich der Tränkeplätze sind die Folgen. Dazu deckt das Vieh auf einigen Weideflächen seinen Wasserbedarf aus offenen Quellen und Lacken. Dieser Zustand ist aus hygienischer Sicht zumindest bedenklich, da es sich hierbei meist um stehende Gewässer ohne Quelfassungen handelt. Große (Wald)Weideflächen können aufgrund fehlender Tränkmöglichkeiten nur kurzzeitig oder überhaupt nicht beweidet werden.

⁵⁸ ABB LINZ 1950

3.3.2.7 Waldweide

Die Almerhebungen geben nur unpräzise Auskünfte über den Flächenanteil der Waldweide an den einzelnen Almen innerhalb der Nationalparkgrenzen. Die für mehrere Verordnungsabschnitte des Nationalparks durchgeführte Almerhebung von STUMMER⁵⁹ dokumentiert die große Bedeutung der Nutzung der Waldweide für die Almbewirtschaftung im Nationalparkgebiet. Den beiliegenden Karten entsprechend übersteigt der Anteil der Waldweideflächen jenen der Reinweide bei weitem. So stehen beispielsweise auf der Feuchtau-Alm 55 ha Freiweidefläche 523 ha Wald(weide)fläche gegenüber. Allerdings sind viele Weiderechte (auf Waldweiden) aufgrund geringerer Bestoßzahlen verglichen mit dem Auftrieb zur Zeit der Regulierung aktuell ungenutzt. Zahlreiche Bereiche, die die Regulierungsurkunden noch als Waldweideflächen anführen, sind heute auch nicht mehr nutzbar. Der züchtungsbedingte Anstieg der Tiergewichte gegenüber dem Gewicht des „urkundlichen Viehs“ hat zur Folge, daß extremere Steillagen von Rindern oder Pferden nicht mehr beweidet werden können. Ferner haben Erosion und Verkarstung als Folge von Schneeschurf und intensiver Beweidung zur Degradation vieler Bereiche geführt, die in den Regulierungsurkunden noch als Waldweiden ausgewiesen werden.

3.3.3 Bedeutung der Almbewirtschaftung im betrieblichen Kontext

In Kapitel 3.1.2.1 wurde die regionalwirtschaftliche Bedeutung der Alpfung auf Basis der regionalstatistischen Daten als gering eingestuft. Für die Heimbetriebe hingegen sind die Almen und die Alpfung der Tiere von großer Bedeutung. Die Gründe hierfür sollen im folgenden dargelegt werden.⁶⁰

3.3.3.1 Die tierphysiologische Wirkung der Alpfung - Alpfung als Qualitätskriterium

Die tierphysiologische Wirkung der Alpfung beruht im wesentlichen auf den Einflüssen von **Klima, Bewegung und Almfutter**. Das **Almklima** stellt als Reizklima einerseits einen natürlichen Selektionsfaktor dar, andererseits bewirkt es eine gesundheitliche Abhärtung und bietet den Tieren im Verein mit der Bewegung bei der Futtersuche einen Ausgleich für die wider-natürliche Stallhaltung. Die ständige **Bewegung der Tiere beim Weidegang** im Almgelände begünstigt die gute Durchbildung des Gesamtorganismus. Bewegung und artgerechte Tierhaltung helfen mit, die Lebensleistung durch Jungviehalpfung zu erhöhen. Das Almvieh hat ferner die Möglichkeit, das Futter nach Menge, Zusammensetzung und Qualität zu wählen, was sich in einer besseren Futtermittelnutzung und damit in einer Erhöhung von Mastfähigkeit und Milchleistung niederschlägt. Das Almfutter wird durch den Einfluß des Höhenklimas

⁵⁹ vgl. STUMMER 1990 S. 15 ff.

⁶⁰ vgl. auch SCHWARZELMÜLLER 1989 S. 22 ff.

reicher an Vitaminen und Aromastoffen sowie an Mineralstoffen und verdaulichem Eiweiß. Dieser Gehalt an gesundheitsfördernden Stoffen überträgt sich sowohl auf die Almprodukte (Milch, Käse) als auch auf die Fleischqualität der Tiere. Die Alpfung von Jungrindern bietet daher im Verein mit dem biologischen Landbau die Möglichkeit, Qualitäts- und Markenrindfleisch zu erzeugen. Spezielle Schienen markengeschützter Jungrindfleisch- und Qualitätsochsenfleischproduktion im Rahmen der Mutterkuhhaltung mit speziellen Fleischrinderrassen benützen **Weidegang und Alpfung als Qualitäts- und Marketingargumente**. Einige Betriebe, die Almen im Nationalpark (mit)bewirtschaften vermarkten Rindfleisch unter den Markennamen „Styria Beef“ (Jungrindfleischproduktion, Träger: Steirischer Fleischrinderverband) sowie „Ennstaler Almochs“ (Markengeschützte Produktion von Jungmastochsen mit Alpfung). Könnten die Rinder nicht mehr gealpt werden, entfielen den Betrieben die Möglichkeit, höherpreisige Labelprodukte anzubieten und damit höhere Einkommen zu lukrieren.

3.3.3.2 Arbeitsentlastung für die Heimbetriebe

Insbesondere ein gemeinschaftlicher Almbetrieb entlastet die Heimgüter gerade zur Zeit der Arbeitsspitzen im Sommer (Heu- und Grummeternte, Fremdenbeherbergung, Nebenerwerb etc.) von sonst zusätzlich auftretender Stall- und Düngearbeit. Gemeinschaftlicher Almbetrieb verstärkt die Arbeitsentlastung für den Heimbetrieb, da dadurch eine bessere Einrichtung der Alm möglich wird, sodaß der Personaleinsatz im Vergleich zu Einzelalmen deutlich geringer gehalten werden kann. In einer von STUMMER durchgeführten Umfrage zur Bedeutung der Almen für die Heimbetriebe, die sich allerdings auf alle vier Verordnungsabschnitte des Nationalparks bezog, geben, als höchste aller Nennungen, 74 % der befragten Almbewirtschafteter an, daß durch die Alpfung eine arbeitsmäßige Erleichterung im Heimbetrieb erreicht wird.⁶¹

3.3.3.3 Möglichkeit zur Erhöhung des Viehbestandes - Alpungsprämie

Die **Ausnützung der Almflächen als zusätzliche Futterbasis** ermöglicht eine erhebliche Futterersparnis, die für 100 Weidetage je Großvieheinheit (GVE) durchschnittlich 1.500 kg Heu beträgt. Dadurch läßt sich der **Viehstand um ein Viertel bis zu einem Drittel erhöhen**. Diese Möglichkeit ist der Hauptgrund für die im Anstieg begriffene Bedeutung der Alpfung in der Nationalparkregion. Der zusätzliche Bedarf an Weidefläche erklärt sich aus dem Verfall der Milch- und Rindfleischpreise als Folge des Beitritts Österreichs zur Europäischen Union.

Die niedrigeren Produktpreise für Milch und Rindfleisch zwingen die allein auf diese Erwerbszweige spezialisierten Grünlandbetriebe zur Intensivierung der Rinderhaltung, um die entstehenden Einkommensverluste auszugleichen. Die im Zuge des EU-Beitritts eingeführten

⁶¹ vgl. STUMMER 1990 S. 114

Kompensationsmaßnahmen, wie degressive Ausgleichszahlungen im Milchbereich und Tierprämien für männliche Schlachtrinder, gleichen diesen Preisverfall nur unzureichend aus. Mit der Erhöhung des Viehbestandes steigt auch der Bedarf nach Weideland und dabei besonders nach Almweiden.

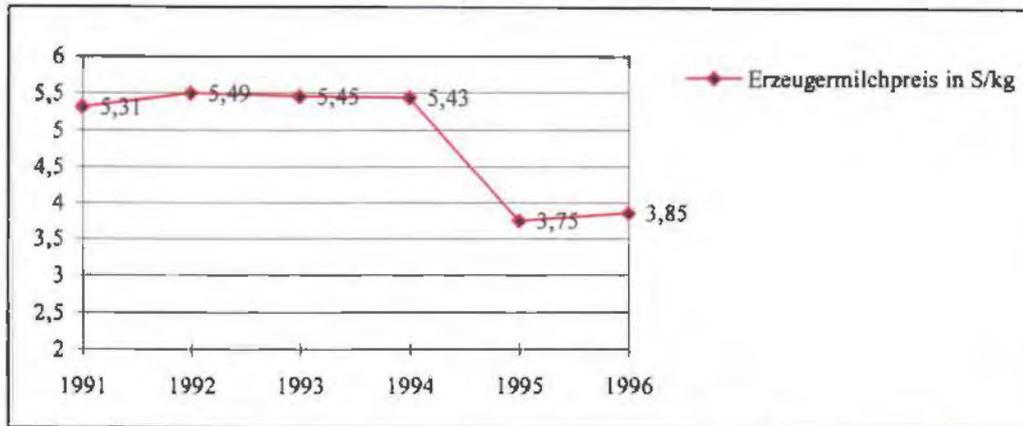


Abb. 3.21: Entwicklung des Erzeugermilchpreises (ohne degressive Ausgleichszahlung)⁶²

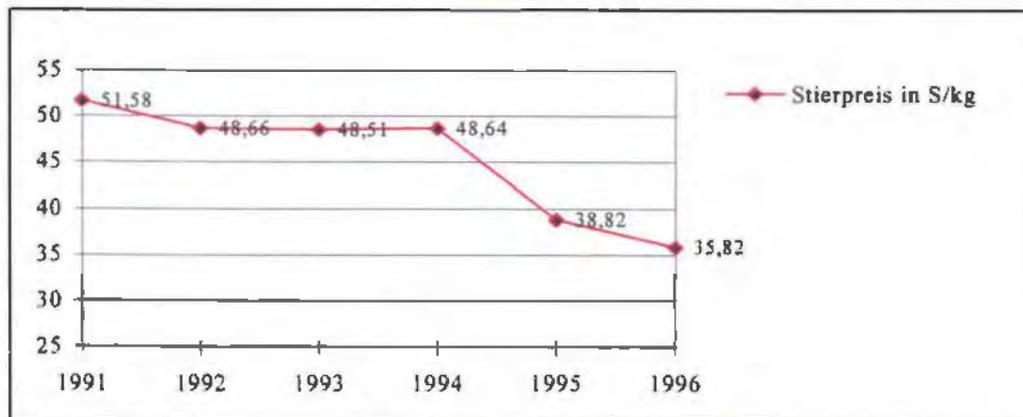


Abb. 3.22: Entwicklung des Stierpreises (ohne degressive Ausgleichszahlung)⁶³

Ein zweiter Grund für die gestiegene Attraktivität der Alpfung liegt in der **Erhöhung der Alpfungprämie** als Teil des „Österreichischen Programms zur Förderung einer umweltgerechten und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft (ÖPUL)“ nach EU-Verordnung 2078/92 sowie sekundär, ebenfalls im Zuge des EU-Beitritts, in einer höheren Dotierung der almwirtschaftlichen Investitionsförderung. Auf beide Förderungsprogramme wird in einem Überblick über die Förderungsmaßnahmen für die Almwirtschaft in Oberösterreich in Kapitel 3.3.3.4 näher eingegangen.

⁶² BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 1997 S. 48

⁶³ BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT 1997 S. 51

Die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit der Erschließung zusätzlicher Weideflächen und der Anreiz höherer Förderungen in der Almwirtschaft haben nicht nur die Wiederbewirtschaftung von bereits aufgelassenen Almen im Nationalparkgebiet (Weingartalm, Groissental) zur Folge, sondern bewegen auch zahlreiche Berechtigte auf gemeinschaftlich genutzten Servitutsalmen, ihre Weiderechte nach langjährigem Verzicht wieder in Anspruch zu nehmen. Dies kann insbesondere bei begrenzter Weidefläche zu Konflikten mit jenen Berechtigten führen, die alljährlich auftreiben und für die Erhaltung der Alm Sorge tragen. Schwierigkeiten, die im Zusammenhang mit der Frage nach der Attraktivität der Alpungsprämie von einem Interviewpartner thematisiert werden.

„Die Bauern (die anderen Berechtigten auf der Alm, Anm. d. Verf.), weil's Förderungen gibt, kommen alle mit dem Vieh, jetzt kommt das Problem, wenn die alle mit ihrem Vieh kommen, hätten wir zuwenig Weide, ein jeder will die Förderung kassieren, deswegen kommt er ja auch, weil's jetzt interessanter ist, und wer kommt zum draufzahlen, die Weide wird zuwenig, der, der die Alm immer erhalten hat, da ist das Problem, wir müssen jetzt wieder hergehen und.., die anderen haben ja das Recht dazu, nur geleistet haben sie nie was“ (1, A 3).⁶⁴

I: Wenn also jetzt auch die anderen Berechtigten verstärkt auftreiben würden, würde ihnen die Weide zu klein werden?

A: Ja, wir müßten viel tun, um hinzukommen, es kommt ja dann auch auf den Sommer an, wenn man einen guten Sommer hat, wenn's mit der Feuchtigkeit hinhaut und nicht zu kalt ist, oder wenn ein dürres Jahr ist, dann glauben sie, da oben steht eh genug, da ist eh genug Weide, dann kommen sie alle (die Berechtigten, Anm. d. Verf.) mit dem Vieh, das haben wir alles schon gehabt, weil zuhause die Weide gar ist, weils dürr ist und da treiben sie dann das Vieh hinauf, und es kommen zusätzlich auch noch Tiere, das Recht haben sie ja, das gibt's auf der Alm auch, das muß man aber hinnehmen und früher abtreiben“ (1, A 20).

Diese Sensibilität der regelmäßigen Bewirtschafter bestätigt die existentielle Bedeutung der Almbewirtschaftung für die Heimbetriebe, die sonst gezwungen wären, den Viehstand wesentlich zu verringern und in weiterer Folge ihr Einkommen aus dem Nebenerwerb zu beziehen. Auch die Frage der Hofnachfolge wird von der Almbewirtschaftung und den damit verbundenen Einkommensmöglichkeiten (auch im Bereich der Direktvermarktung) berührt.

3.3.3.4 Exkurs: Überblick über die Förderungsmaßnahmen für die Almwirtschaft in Oberösterreich

Die spezifischen Almförderungsmaßnahmen des Landes Oberösterreich gliedern sich in zwei Maßnahmengruppen:

⁶⁴ (1, A3): Interview 1, Antwort 3

1) Investitionsförderung (Pflanzenbauliche und technische Almförderung)**2) Alpungsprämie und Behirtungszuschlag (Maßnahme des ÖPUL)****1) Investitionsförderung⁶⁵**

Die **Richtlinien** für die landwirtschaftliche Investitionsförderung **variieren länderweise**. Hier sollen sie **am Beispiel des Bundeslandes Oberösterreich** dargestellt werden. Auf Grundlage der Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich für die Maßnahmen der Bodenreform, der 5b - Durchführungsrichtlinie und der Investitionsrichtlinie des Bundes können folgende Maßnahmen gefördert werden:

| Maßnahmengruppe | Förderungshöchstgrenze (in % der Nettokosten) |
|--|--|
| 1a) Äußere und innere Verkehrserschließung von Almen (Almwege, Seilaufzüge u. ä.) | bis zu 75 % |
| 1b) Bauten zur Sicherung des Bestandes der Almen (z.B.: Wohngebäude, Almställe, Düngersammel- und Jaucheanlagen, Sicherungsbauten) | bis zu 40 % |
| 1c) Maßnahmen zur Verbesserung des Almbetriebes (z.B.: Weideroste, Wasserversorgungsanlagen, Sicherungsmaßnahmen) | bis zu 40 % |
| 1d) Maßnahmen zur Hebung der Weidequalität, ökologische Pflegemaßnahmen, Tränkwasserversorgung) | bis zu 30 % |

Tab. 3.2: Überblick über die Maßnahmen der almwirtschaftlichen Investitionsförderung

ad 1d): Maßnahmen zur Hebung der Weidequalität

| Weidezäune | anerkenbare Gesamtkosten (S/lfm) |
|---------------------|----------------------------------|
| 1 - drahtig | S 19.- |
| 2 - drahtig | S 22.- |
| 3 - drahtig | S 28.- |
| 4 - und mehrdrahtig | S 30.- |
| Holzzaun | S 130.- |
| Tragzaun | S 50.- |

Tab. 3.3: Übersicht über Fördersätze für die Errichtung von Weidezäunen

⁶⁵ vgl. AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG 1996 S. 1 ff.

Ökologische Pflegemaßnahmen zur Freihaltung von Weideflächen

| Maßnahme | Ausmaß | anerkenbare Gesamtkosten (S/ha) |
|----------------------------|---------|---------------------------------|
| Schwendung | schwach | 4.000.- |
| | mittel | 8.000.- |
| | stark | 12.000.- |
| Stockrodung | schwach | 6.000.- |
| | mittel | 12.000.- |
| | stark | 18.000.- |
| Entsteinung | schwach | 5.000.- |
| | mittel | 10.000.- |
| | stark | 15.000.- |
| Mechan. Unkrautregulierung | schwach | 1.500.- |
| | mittel | 3.000.- |
| | stark | 4.500.- |

Tab. 3.4: Fördersätze für Maßnahmen zur Freihaltung von Weideflächen

Besämung von Kahlflächen

Gesamtkosten = Kosten des Saatgutes lt. Rechnung (ohne Mwst.) + förderbare Pauschalkosten für Eigenleistung: S 5.000.-

Grabenräumung

pro lfm S 17.- oder nachgewiesene Gesamtkosten lt. Rechnungsvorlage (ohne Mwst.)

Tränkwasserversorgung

Weidetränktrog

Pauschalkosten für Holz: S 5.000.- (ausgehackter Baumstamm)

Pauschalkosten für Beton: S 3.500.-

Tränkbecken

Pauschalkosten: S 1.000.-/Stück

Die Maßnahmengruppen 1.1 - 1.3 werden von den zuständigen Agrarbezirksbehörden, die Maßnahmen zur Hebung der Weidequalität, ökologische Pflegemaßnahmen und Maßnahmen der Tränkwasserversorgung von den Bezirksbauernkammern und der Landwirtschaftskammer bearbeitet. Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt für alle vier Maßnahmengruppen über die Abteilung Bodenreform der oberösterreichischen Landesregierung.

2) Alpengprämie und Behirtungszuschlag⁶⁶

Die Alpengprämie ist Teil jener Maßnahmengruppe des ÖPUL, die bundesweit einheitlich angeboten wird. **Förderungsgegenstand** ist die **Bewirtschaftung der durch Weidevieh nutzbaren Almflächen sowie die Beaufsichtigung des Weideviehs durch Behirtungspersonal**. Die Alpengprämie und der Behirtungszuschlag werden nur für Flächen gewährt, die nach landesrechtlichen Bestimmungen als Almen im Almkataster ausgewiesen sind. Auch für die Alpengprämie gilt, wie für alle ÖPUL-Maßnahmen, eine fünfjährige Teilnahmeverpflichtung. Das heißt, daß Almen, die 1995 eine ÖPUL-Förderung erhalten haben, für fünf Jahre im Sinne der Förderungsvoraussetzungen zu bewirtschaften sind.

Förderungsgeber sind natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, die die gegenständlichen Flächen bewirtschaften. Pro Alm darf nur ein Antrag und zwar vom Bewirtschafter der Alm gestellt werden. Dies gilt insbesondere für Gemeinschaftsalmen mit mehreren Auftreibern.

Förderungsvoraussetzungen

- Verpflichtung zur Erhaltung der Almflächen
- Verzicht auf leicht lösliche Handelsdünger und flächendeckenden chemisch - synthetischen Pflanzenschutz mit der Ausnahme der Einzelpflanzenbekämpfung
- Mindestalpdauer von 60 Tagen⁶⁷, wobei das Vieh in der Zeit von 15. 7. bis 15. 8. unbedingt auf der Alm sein muß
- Mindestauftrieb von 5 Stück Rindern oder Pferden bzw. 20 Stück Mutterschafen oder Mutterziegen je Alm
- Für den Behirtungszuschlag ist die ständige Anwesenheit von Arbeitskräften auf der Alm erforderlich⁶⁸
- Der Behirtungszuschlag wird für maximal 26 GVE-Milchkühe oder für maximal 70 GVE anderer Tiere pro Hirte gewährt

⁶⁶ vgl. BEZIRKSBAUERNKAMMER KIRCHDORF 1996 S. 1 ff.

⁶⁷ Bei einer zeitlich aufeinanderfolgenden Bestoßung mehrerer Almen kann die Weidedauer für eine Alm auch unter 60 Tagen liegen. Der Antrag kann für jedes gealpte Tier nur einmal pro Alpengperiode gestellt werden, auch wenn die Alpeng auf mehreren Almen - zeitlich nacheinander - erfolgt.

⁶⁸ Die Tätigkeit des Almpersonals muß überwiegend die Behirtung des Viehs, die Pflege der Weideflächen sowie die Gewinnung der Almprodukte zum Gegenstand haben.

PrämienAlpungsprämie

| | |
|--------------|---|
| 1.200.- S/ha | förderbare Milchkuhweidefläche ⁶⁹ |
| 700.- S/ha | mit anderen Tieren beweidete förderbare Almfläche |

Behirtungszuschlag

| | |
|------------|---|
| 800.- S/ha | förderbare Milchkuhweidefläche |
| 300.- S/ha | mit anderen Tieren beweidete förderbare Almfläche |

Die förderbare Milchkuhweidefläche (in ha) entspricht der Anzahl der aufgetriebenen Milchkühe in Großvieheinheiten (GVE). Die mit anderen Tieren beweidete förderbare Almfläche (in ha) ist mit der Anzahl der sonstigen aufgetriebenen GVE gleichzusetzen.

Liegt die Futterfläche unter 1 ha/GVE, erfolgt die Berechnung der Alpungsprämie und des Behirtungszuschlages nach der tatsächlichen Futterfläche, sonst wird pro GVE je 1 ha Futterfläche gefördert. Über die **Anrechenbarkeit der Waldweide** als Futterfläche gibt es keine Richtlinie, sodaß der Almbewirtschafter eine Schätzung vornehmen muß.

| | |
|---|-----------------|
| Beispiel: | 30 Jungrinder |
| | 50 ha Almfläche |
| $30 \times 0,6 = 18 \text{ GVE} \Rightarrow 18 \text{ ha förderbare Almfläche} \quad 18 \times 700 = \mathbf{12.600.-}$ | |

Die Berechnung des Behirtungszuschlages erfolgt analog. Die Alpungsprämie wird gemäß der Antragstellung an den Almbewirtschafter und nicht an den Tierbesitzer ausbezahlt und soll die Bewirtschaftung der Almflächen sichern helfen. Eine Auszahlung der Alpungsprämie an die einzelnen Mitglieder einer Agrargemeinschaft bedarf der Zustimmung der zuständigen Agrarbezirksbehörde, weil Agrargemeinschaften gemäß Generalakt einen finanziellen Ertragsüberschuß zur Abdeckung der Almbewirtschaftungskosten zu verwenden haben.⁷⁰

Alpungsprämie vor und nach dem EU-Beitritt

Vor dem EU-Beitritt war das almwirtschaftliche Förderungswesen neben der schon damals bestehenden Investitionsförderung in Form länderspezifischer **Almbewirtschaftungsprämien** organisiert. Vergleicht man überschlägig die Förderungssysteme vor und nach dem Beitritt zur Europäischen Union, so lassen sich eine deutliche Ausweitung der

⁶⁹ Der Milchkuhanteil liegt in OÖ bei ca. 1 % des gealpten Rinderbestandes (mündliche Auskunft DI Frühwirth, LWK Linz)

⁷⁰ vgl. KIRCHER 1996

Förderungssumme und damit **deutliche Vorteile für die Almbauern** feststellen. Zwar werden die Förderungen nun auf der Basis von GVE vergeben, was insbesondere in jenen Bundesländern mit überwiegender Galtviehhaltung negative Auswirkungen für die Almbauern gebracht hätte. Allerdings wurden die Prämien teilweise mehr als verdreifacht, was sich insgesamt in einer Erhöhung der Alpmungsprämie niederschlägt.

3.3.3.5 Verbesserte Chancen für die Direktvermarktung

Die gastronomische Bewirtschaftung einer Almhütte eröffnet für die Bewirtschafter bessere Möglichkeiten der **Produktveredelung** (Käserei) und **Direktvermarktung** (auch von eigenen Produkten, die nicht auf der Alm produziert werden), insbesondere dann, wenn die Alm entlang eines, speziell an Wochenenden, stärker frequentierten Wanderweges liegt. Um als Tierbesitzer von der Direktvermarktung zu profitieren, muß allerdings die Alm von familieneigenem Personal bewirtschaftet werden. Auf den Almen der Nationalparkregion ist es ebenso wie auf zwei der eigenständig bewirtschafteten Almen im Parkgebiet üblich, dem familienfremden Almpersonal (z.B.: Halter für eine Gemeinschaftsalm) die Einkünfte aus der gastronomischen Bewirtschaftung der Almhütte zu überlassen und ihn auf diese Weise zu entlohnen. Anders, so der Obmann einer Weidegenossenschaft, wäre es für die Tierbesitzer nicht möglich, den Halter angemessen zu bezahlen.

*„Wir müssen schauen, daß der Halter auf der Hütte einen Ausschank betreiben kann, weil die 300 Schilling pro Stück, die wir bieten können, wären dem Halter zuwenig“
(7, A 5).*

So kann die gastronomische Nutzung einer Alm auch die Voraussetzung für die Beschäftigung von Almpersonal darstellen und damit für eine eigenständige Bewirtschaftung und die damit in Zusammenhang stehenden Pflegemaßnahmen essentiell werden.

Ein anderer Almbewirtschafter begründet die günstigeren Voraussetzungen zur Direktvermarktung eigener Produkte (Milch, Butter, Käse, Fleisch, Most, Brände) auf der Alm einerseits mit der günstigeren Lage der Alm im Gegensatz zur Abgelegenheit seines Heimhofes,

„....weil ich wollte ja (die Almhütte) bewirtschaften (Ausschank und Verkauf eigener Produkte), weil da geht es ja um das, wenn ich einen Halter hinauftue, der nur für das Vieh oben ist, das damals war, ungefähr 50 Stück, wir hätten die Arbeitskraft nicht bezahlen können, jetzt ist meine Frau droben, ich bräuchte sie zu Hause aber auch,..... von dieser Sicht her müssen wir mit der Alm auch etwas einnehmen können, deswegen haben wir auch gesagt, mit Bewirtschaftung, und Bewirtschaftung das hängt damit mit meinem Heimbetrieb auch sehr viel zusammen, wer kauft mir da (am Heimhof) den Most ab? Ich müßte hausieren gehen oder herschenken, mit dem Rauftragen und

Ausschenken, es ist wohl Arbeit, aber ich bringe ihn weg... sonst ist er uns übriggeblieben und alleine kannst du nicht soviel trinken, oder, wenn du einen ganz guten hast, wer kommt da und kauft ihn dir ab, wer fährt denn schon den Weg da zu mir herauf, wenn's den Most in Molln unten gibt und überall“ (1, A 22).

andererseits mit der Attraktivität eines Almausschanks, der nur durch einen Wanderweg erschlossen ist, sowie mit der Nachfrage nach regionaltypischen Produkten.

...ja da ist auch der Durst mehr, sind sehr viele, die nach Speck, Most und Bauernkrapfen fragen, die gar nichts anderes wollen, weil wir geredet haben über die Straße, das wollte ich dazu sagen, wenn eine Straße hinaufginge, das wär der Nachteil für uns für's Geschäft, zum Beispiel da kommen ja die Leute, die eine Kühlbox mithaben, der andere sagt, ich darf nichts trinken, weil ich muß fahren, Hunger haben sie keinen, weil sie keine Bewegung dabei machen, für die Hüttenbewirtschaftung ist es eher positiv aber nur der Transport das ist das Negative“ (1, A 23).

Er könne mit den Einnahmen aus der Direktvermarktung nicht nur die Sozialversicherung für seinen am Hof angestellten Sohn bezahlen, sondern ihm auch Perspektiven bieten, den Hof als Haupterwerbsbetrieb weiterzuführen.

4. Nationalpark und Almwirtschaft: Instrumente, Konzepte und Maßnahmen

4.1 Instrumente des Nationalparkmanagements

4.1.1 Vorbemerkungen

Im zweiten Abschnitt dieser Arbeit wurde versucht, die grundsätzlichen Widersprüchlichkeiten zwischen der Nationalparkidee im österreichischen Alpenraum und den internationalen Richtlinien der IUCN aufzuzeigen. Diese resultieren neben der Jagd aus Art und Umfang der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung in den Nationalparks, wobei hier die Almbewirtschaftung eine herausragende Stellung einnimmt. Innerhalb der IUCN-Kriterien sind betreffend Nutzung zwei Bestimmungen von ausschlaggebender Bedeutung:

- Der Flächenanteil der von menschlichen Nutzungen unbeeinflussten Zone (Naturzone) muß mindestens 75 % der Nationalparkfläche ausmachen.
- Die Nutzungen im restlichen Bereich des Nationalparks dürfen nicht im Gegensatz zum erklärten Hauptziel der Nationalparkausweisung, dem Schutz der Natur, stehen.

Dementsprechend stellt sich für Planung und Betrieb eines Nationalparks, der den internationalen Kriterien entsprechen soll, einerseits die Aufgabe der Sicherung jener Flächen, für die langfristig keine Nutzung (mehr) vorgesehen ist, andererseits die Aufgabe der Steuerung jener Nutzungen, die das Landschaftsbild des Nationalparks auch in Zukunft prägen sollen. Diese Aufgabenbereiche können mit **Flächensicherung** und **Nutzungsmanagement** umschrieben werden und stellen die Grundlage einer raumordnerischen Strategie für den Nationalpark dar, deren Ziel in einer den IUCN-Kriterien gemäßen Koordination von Schutz- und Nutzungsansprüchen im Nationalpark liegt.

Die **Nutzungsansprüche** an einen Nationalpark beschränken sich keineswegs nur auf die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und die Jagd. **Tourismus und Erholung** gelten ebenso wie der Naturschutz als vorrangiges Ziel der Nationalparkentwicklung. Der Vollständigkeit halber sei an dieser Stelle erwähnt, daß Nutzungsmanagement in Nationalparks als zentralen Punkt auch die Besucherlenkung mit einzuschließen hat. **In den folgenden Ausführungen wird der Begriff Nutzungsmanagement entsprechend der Themenstellung reduziert betrachtet und ausschließlich im Zusammenhang mit der almwirtschaftlichen Nutzung in Nationalparks verwendet.**

Welche Form der Almwirtschaft liegt nun im Interesse des Nationalparkmanagements? Die Frage kann an dieser Stelle nur unscharf beantwortet werden, nichtsdestoweniger stellt sie sich, wenn im folgenden im Zusammenhang mit den Instrumenten für Flächensicherung und

Nutzungsmanagement von „nationalparkkonformer“ Almbewirtschaftung die Rede ist. Faßt man die verschiedenen Richtlinien und Bewirtschaftungskriterien für Almen aus den drei Alpinationalparks Österreichs zusammen, so ergibt sich, stark vereinfacht, das Leitbild einer personalintensiven Almbewirtschaftung in Form einer natürlichen Kreislaufwirtschaft (kein Einsatz externer Betriebsmittel), die nachhaltige Schäden der Pedosphäre, der Vegetation und des Wasserhaushalts vermeidet, wertvolle Landschaftselemente und Pflanzengesellschaften des Weiderasens durch pflegliche Bewirtschaftung in ihrem Bestand sichert und die Erhaltung traditioneller landschaftsprägender Bauformen gewährleistet.

4.1.2 Ankauf und Pacht von Grundstücken

Die wirksamste Möglichkeit der Flächensicherung für Naturschutzanliegen besteht im **Ankauf von Grundstücken** und deren langfristiger Zweckbindung für den Naturschutz durch Nutzungsfreistellung. Als Aufkäufer treten sowohl die öffentliche Hand (Bund, Länder), vertreten durch die Nationalparkgesellschaften als Parkbetreiber, als auch Naturschutzverbände und Alpinvereine auf. Die beiden Letztgenannten bringen ihr Grundeigentum aufgrund des von vornherein bestehenden Interesses am Naturschutz im Regelfall ohne Entschädigungszahlungen in den Nationalpark ein. Flächen im öffentlichen Eigentum sind im allgemeinen der Grundstock eines jeden Alpinationalparks. Aber auch deren Einbringung kann an Entschädigungszahlungen gebunden sein, wie das Beispiel der Flächen der Österreichischen Bundesforste im Nationalpark Kalkalpen zeigt, das im Abschnitt Vertragsnaturschutz (vgl. Kap. 4.1.5) näher erläutert werden soll.

Pachtverträge weisen im Gegensatz zu Kaufverträgen den Nachteil der zeitlich beschränkten Geltungsdauer auf. Im Fall von langfristigen Verträgen kann aber auch dieses Instrument wirksam für den Naturschutz genutzt werden, es besitzt aber in der Praxis im Vergleich zum Ankauf von Grundstücken geringere Bedeutung. Die rechtliche Flächensicherung erfolgt in beiden Fällen durch die gesetzlichen Regelungen im Rahmen der Nationalparkzonierung

4.1.3 Zonierung

Die Grundlage räumlichen Konfliktmanagements für das Spannungsfeld Schutz - Nutzung in Nationalparks bildet das **Instrument der Zonierung** (Kernzone - Außenzone - Sonderschutzgebiete, Naturzone - Bewahrungszone). Die Zonierung beruht auf dem Prinzip der Ausweisung von Vorranggebieten mit definierten Funktionszuweisungen und damit auf einer **räumlich funktionalen Arbeitsteilung**, die analog zur industriellen Arbeitsteilung das wichtigste Prinzip räumlicher Planung darstellt. Vorranggebiete sind dabei als Teilräume in einem arbeitsteilig organisierten Gesamttraum zu verstehen, der **vorrangig** eine oder mehrere Raumfunktionen zu erfüllen hat und dessen Funktionsfähigkeit entsprechend dieser Zweckbestimmung zu erhalten bzw. zu entwickeln ist.

Die **Qualität der Zonierung** hängt neben dem Umfang der Informationen über die naturräumlichen Verhältnisse wesentlich von einer genau definierten und langfristig orientierten Funktionszuweisung ab, da mit der Zoneneinteilung gesetzlich geregelte Nutzungsbestimmungen verbunden sind. Liegt nun die Intention der Ausweisung von Kern- bzw. Naturzonen im Schutz der Natur in ihrer Gesamtheit (vgl. § 6 Abs 1 KNPNG), eine Zielsetzung, die IUCN-konform nur durch Nutzungsfreistellung erreicht werden kann, ist die Nationalparkplanung gut beraten, bereits bei der Festlegung der Kern- bzw. Naturzone, die Realisierungsmöglichkeit dieser Bestimmungen ins Auge zu fassen. Erfolgt die Zonierung unter Nichtbeachtung auf die räumliche Nutzungsverteilung - im Nationalpark Hohe Tauern war man bemüht, trotz vielerorts kleinräumiger Verzahnung von Natur- und Kulturlandschaften, eine in sich geschlossene Kernzone auszuweisen - sind Ausnahmeregelungen für die vorhandenen Nutzungen (Agrarklauseln) in den Nationalparkgesetzen notwendig, die wiederum den Handlungsspielraum des Nationalparkmanagements limitieren und auch langfristig zu Rechtsunsicherheit und daraus resultierenden Konflikten mit den Bewirtschaftern führen. So äußert beispielsweise die Schutzgemeinschaft der Grundbesitzer im Salzburger Anteil des Nationalparks Hohe Tauern sowohl im Zusammenhang mit der angestrebten internationalen Anerkennung des Nationalparks als auch mit der geplanten Umsetzung der Vogelschutz- und der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (vgl. Kap. 2.3.1) Befürchtungen über Änderungen bezüglich der zulässigen Nutzungen im Nationalparkgebiet. *Dies ist umso mehr zu fürchten, wenn durch das Verschlechterungsverbot (der FFH-Richtlinie, Anm. d. Verf.) in der Außenzone Einschränkungen vorgesehen wären, da das Nationalparkgesetz für die Außenzone keine Entschädigung vorsieht. Außerdem ist zu befürchten, daß durch zusätzliche Schutzmaßnahmen der Spielraum für den Vertragsnaturschutz eingeschränkt wird.*¹

Die Strategie der Nationalparkverwaltung Hohe Tauern, die internationale Anerkennung des Nationalparks trotz eines ungünstigen Flächenverhältnisses von Kern- und Außenzone zu erreichen und gleichzeitig das größte Schutzgebiet in den Alpen in der derzeitigen Ausdehnung beizubehalten, wird darin bestehen, daß für die abgesehen von vereinzelt Schaf- und Jungviehalmen weitestgehend ungenutzte Kernzone die Anerkennung nach Kategorie II der IUCN-Kriterien (Nationalpark) angestrebt wird und für die Außenzone die Einstufung in Kategorie V (Geschützte Landschaft) erreicht werden soll.² In der Kernzone ist allerdings noch für die Jagd, die in weiten Bereichen uneingeschränkt ausgeübt werden darf, eine IUCN-konforme Lösung durch Managementpläne (vgl. Kap. 4.1.4) und Ankauf bzw. Pacht von Jagd-rechten zu finden.

Ein, bezogen auf die internationale Anerkennung, konsistenterer und akzeptanzorientierterer Weg der Zonierung wurde im Nationalpark Kalkalpen gewählt. Die Ausweisung von **Natur- und Bewahrungszone** erfolgte hier aufgrund rein funktioneller Kriterien auf Basis der angestrebten Managementziele (vgl. Kap. 2.2.3.2). Somit konnte im oberösterreichischen National-

¹ STAFFL 1997

² STOTTER, mündliche Mitteilung

parkgesetz auf landwirtschaftlich orientierte Ausnahmeregelungen mit weitem Auslegungsspielraum verzichtet werden. Im Anfangsstadium der Nationalparkplanung war allerdings auch hier eine Aufteilung in Kern- und Außenzone geplant. Die Außenzone hätte die Kernzone als Puffer gegen das Umland umgeben sollen und großflächig land- und forstwirtschaftlich genutzte Bereiche inkludiert, für die Ausnahmeregelungen vorgesehen waren.

Die Revision dieses Zonierungsvorschlags steht in Zusammenhang mit dem sogenannten „**Enteignungsparagrafen**“ im ersten Entwurf zu einem oberösterreichischen Nationalparkgesetz. Dieser Paragraph sah die Möglichkeit der zwangsweisen Einbindung von Grundstücken in den Nationalpark vor und spielte eine wichtige Rolle bei den Vorarbeiten zur Nationalparkplanung. Die Intention der Nationalparkplanung, auch die zwangsweise Einbeziehung von Grundstücken als „ultima ratio“ ins Auge zu fassen, lag auch in einer Betonung des Stellenwerts des Naturschutzes gegenüber anderen Planungsvorhaben. Während im Zusammenhang mit überörtlichen Infrastrukturprojekten wie Straßenbauvorhaben das Instrument der Enteignung durchaus zur Anwendung kommt, ist diese Vorgangsweise im Bereich des Naturschutzes nicht vorgesehen.

Um eine möglichst große ökologisch wertvolle Grundfläche für den Nationalpark Kalkalpen zu erreichen, wurde im Gesetzesentwurf auch die zwangsweise Einbeziehung von Grundstücken diskutiert,³ allerdings mit gravierenden Folgen für die Akzeptanz des Nationalparks seitens der bäuerlichen Grundbesitzer und Nutzungsberechtigten. Diese Akzeptanz war im Vergleich zu anderen Alpinnationalparks anfangs relativ hoch.⁴ Die positive Stimmung kippte allerdings mit Bekanntwerden des Gesetzesentwurfes. Ausschlaggebend dafür war die Verknüpfung der auf Akzeptanzgewinn ausgerichteten Formulierung „Almen sind ein fixer Bestandteil des Nationalparks“ mit dem „Enteignungsparagrafen“. Es entstand unter den Almbauern der Eindruck, Almen könnten und würden auch ohne deren Zustimmung in den Nationalpark einbezogen. Die Außenzone mit ihrem hohen Anteil an landwirtschaftlich genutzten Flächen hätte verordnet werden können und diese Flächen zwangsweise in das Nationalparkgebiet integriert. Diese aus einem Mißverständnis entstandene Interpretation rief den Widerstand der Almbauern sowie deren Interessensvertretungen (Oberösterreichischer Almverein, Landwirtschaftskammer) hervor, was schließlich zur Aufgabe des ersten Zonierungskonzeptes und zum gänzlichen Verzicht auf die Außenzone führte.

Der „Enteignungsparagrafen“ wurde als Folge dieser Schwierigkeiten und nach einer Blockade weiterer Gespräche durch die landwirtschaftlichen Interessensvertretungen wieder aus dem Gesetzesentwurf gestrichen. Der erste Verordnungsabschnitt des Nationalparks sollte in weiterer Folge nur mehr auf dem Gebiet der ursprünglichen Kernzone mit der bereits beschriebenen Einteilung in Natur- und Bewahrungszone realisiert werden. Dieser Ausschnitt aus der Chronologie der Nationalparkplanung unterstreicht neben der Bedeutung der

³ vgl. PRAMMER 1996

⁴ BRIENDL, mündliche Mitteilung

Informationsarbeit sowie einer umfassenden Bürgerbeteiligung bei der Festlegung der einzelnen Zonen (Gewährleistung der Sozialverträglichkeit der Zonierung) auch die Tatsache, daß das den Planungskonsens erschwerende Instrument der Enteignung nicht als Maßstab einer prinzipiell durchaus gerechtfertigten Gleichsetzung des Stellenwerts von Naturschutz- und Infrastrukturprojekten herangezogen werden sollte. Vielmehr erscheint es wünschenswert, daß sich der Prozeß der Nationalparkplanung auch in dieser Hinsicht positiv vom Planungsvorgehen bei anderen raumrelevanten Fachdisziplinen abhebt.

Die **Zonierung** in Nationalparks ist lediglich als **raumordnerische Basis für Flächensicherung und Nutzungsmanagement** zu betrachten, denn sie gewährt der Nationalparkplanung keine über die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich almwirtschaftlicher Nutzung in den einzelnen Nationalparkzonen hinausgehende, detaillierte Festlegungsmöglichkeit nationalparkkonformer Bewirtschaftung von Almen. Diese vom Nationalparkmanagement verfolgte Zielsetzung wird über Managementpläne gekoppelt mit finanziellen Anreizen für die Almwirtschaft entweder in Form des Vertragsnaturschutzes oder mittels Förderungen realisiert.

4.1.4 Managementpläne

Zur Koordination der vielfältigen Nationalparkziele und zur Gewährleistung eines günstigen Erhaltungszustands des Nationalparks schreiben die IUCN und in weiterer Folge auch das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie die **Erstellung von Managementplänen** vor. Die Managementpläne haben sich an den Managementzielen der Kategorie II (Nationalpark) zu orientieren und liefern die planerischen Grundlagen für jene ordnenden Maßnahmen, die, im Sinne einer zielgerichteten **Abstimmung von Schutz- und Nutzungsansprüchen** an das Nationalparkgebiet, gesetzt werden müssen. Ein Managementplan dient damit sowohl dem Nutzungsmanagement als auch der Flächensicherung, da dessen Aussagen abgestimmt auf die Erfordernisse der verschiedenen Nationalparkzonen formuliert werden. Ein wirkungsvolles Nationalparkmanagement baut auf der Nationalparkforschung als wesentlichem Grundgerüst auf. Eine flächendeckende Dokumentation des Naturraumes in Form von Biotopkartierungen, Naturrauminventuren als statistische Methode zur Langzeitbeobachtung natürlicher Entwicklungen,⁵ faunistische Grundlagenforschungen sowie eine statistische Erhebung des aktuellen und zukünftigen Besucherpotentials bilden die unverzichtbaren Grundlagen für die in den Managementplänen vordringlich zu regelnden Maßnahmen, wie

- Bestandsregulierung ausgewählter Arten
- Erhaltung und gesteuerte Entwicklung von Sukzessionsstadien
- Ausgleich anthropogener Eingriffe der Vergangenheit

⁵ vgl. SCHÖN 1996

- Steuerung der auch in Zukunft erwünschten land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen und
- Besucherlenkung.⁶

Um auch die Almwirtschaft in den Managementplänen adäquat berücksichtigen zu können, wären die genannten Grundlagenerhebungen noch um eine Dokumentation der almwirtschaftlichen Nutzungen im Nationalpark hinsichtlich Art, Intensität und zukünftiger Entwicklungstendenzen zu erweitern.

Ein optimaler Managementplan sollte folgende Elemente enthalten:⁷

- eine Gebietsbeschreibung einschließlich der Analyse früherer Landnutzungsformen
- die Beschreibung der aktuellen Situation
- eine Beschreibung der Zielsetzung einschließlich der Bezeichnung kurzfristig und langfristig zu erreichender Ziele
- eine Beschreibung der Hemmnisse und der Akteure, die diesen Zielen entgegenstehen
- eine Liste realistisch umsetzbarer Maßnahmen mitsamt Zeit- und Kostenplanung
- Vorschläge zu Monitoring und Erfolgskontrolle der Managementmaßnahmen
- Modalitäten der Information, Beratung und Beteiligung der betroffenen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten

Die Umsetzung der Festlegungen des Managementplans ist besonders hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Nutzungen in besonderem Maße von der Kooperation der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten abhängig und erfordert demnach weitergehende Instrumente, die in den folgenden Abschnitten erörtert werden sollen.

4.1.5 Vertragsnaturschutz

Der Begriff **Vertragsnaturschutz** bezeichnet Vereinbarungen, die auf freiwilliger Basis zwischen den Naturschutzinteressenten bzw. den mit der Mittelvergabe betrauten Institutionen einerseits und den Grundeigentümern bzw. Nutzungsberechtigten naturschutzwürdiger Flächen andererseits geschlossen werden und in denen sich die nutzungsberechtigten Bewirtschafter gegen eine entsprechende Nutzungsausfallentschädigung bzw. ein konkret festgelegtes Leistungsentgelt vertraglich verpflichten, im Dienste des Natur- und Landschaftsschutzes bestimmte Handlungen vorzunehmen, zu dulden oder zu unterlassen.⁸

⁶ vgl. www.ubavie.gv.at/info/ubainfo/1996/ui10/96-10-3.htm

⁷ vgl. PAAR 1997

⁸ vgl. GELLERMANN, MIDDEKE 1991 zit. nach BRANDL 1994 S. 19

Der Vertragsnaturschutz zielt auf eine **Beteiligung der Bewirtschafter ökologisch bedeutsamer Flächen** - meist Bauern - am Natur- und Landschaftsschutz durch privatrechtliche Vertragsvereinbarungen ab. In der Regel erfolgt diese Beteiligung in Form vertraglich genau definierter Schutz- und Landschaftspflegeleistungen gegen entsprechende Ausgleichs- und Entschädigungszahlungen für den zu erwartenden Mehraufwand oder Einkommensverlust.⁹ Die Vertragsleistungen beinhalten entweder aktive Pflegeleistungen (z.B.: Mahd von Steilhängen) oder die Unterlassung bestimmter Bewirtschaftungsmaßnahmen, wie beispielsweise die Düngung nährstoffarmer Standorte.

Grundsätzlich betrachtet, liegen diesem Instrumentarium zwei Prinzipien zugrunde:¹⁰

4.1.5.1 Das Kooperationsprinzip

Das umweltrechtliche Kooperationsprinzip gilt neben dem Vorsorge- und Verursacherprinzip als eines der wichtigsten Grundprinzipien des Umweltrechts. Kerngedanke dieses Prinzips ist die Zusammenarbeit zwischen der Behörde und den betroffenen gesellschaftlichen Gruppierungen bei der Umsetzung umweltrechtlicher Ziele. Bezogen auf das Naturschutzrecht bedeutet dies, Natur- und Landschaftsschutz nicht einseitig durch verordnete Ge- und Verbote erreichen zu wollen, sondern durch aktive Einbindung der betroffenen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten in die Naturschutzarbeit. Diese gelten als gleichberechtigte Partner im Wege freiwilliger vertraglicher Vereinbarungen mit Naturschutzbehörden bzw. privaten oder öffentlichen (Naturschutz)Institutionen (Nationalparkfonds, Naturschutzverbände, Landschafts(pflege)fonds). Durch die Einbindung der betroffenen Bewirtschafter eröffnet der Vertragsnaturschutz theoretisch auch den Ausgleich bestehender Partizipationsdefizite des klassischen Naturschutzinstrumentariums. Die auf Gegenseitigkeit beruhende Struktur des Vertragsnaturschutzes macht - ebenfalls vom rechtstheoretischen Standpunkt betrachtet - deutlich, was nicht im Interesse des Vertragsnaturschutzes liegt: nämlich öffentliche bzw. private Finanzhilfe und verdeckte Agrarsubvention ohne Gegenleistung. Zahlungen des Vertragsnaturschutzes sind vielmehr als konkretes Leistungsentgelt für vertraglich genau festgelegte Leistungen der Grundeigentümer und Bewirtschafter anzusehen.

4.1.5.2 Das Abgeltungsprinzip

Das Abgeltungsprinzip stellt neben dem Kooperationsprinzip das zweite wesentliche Standbein des Vertragsnaturschutzes dar. Dieses Prinzip besagt, daß Grundeigentümer und Nutzungsberechtigte für die Erbringung von, vom Standpunkt des Natur- und Landschaftsschutzes erwünschten, Leistungen entschädigt und finanziell entlohnt werden sollen. Es stellt sich nun die Frage, in welchem Umfang und anhand welcher Kriterien diese Abgeltung erfolgen soll.

⁹ vgl. PAYER 1995

¹⁰ vgl. BRANDL 1994 S. 13 ff.

Hier sind grundsätzlich drei verschiedene Ansätze denkbar, die in erster Linie von der beabsichtigten „Alternativnutzung“ sowohl des Naturschutzinteressierten als auch des Bewirtschafters abhängen.

a) Abgeltung des Verzichts auf Intensivnutzung

Die vertragliche Verpflichtung zur extensiven Nutzung von Kulturlandschaften hat zur Folge, daß die Grundeigentümer und Nutzungsinteressierten auf die Alternative, eine optionale Intensivnutzung des Standortes verzichten müssen. Während für sie die intensive Nutzung mit einer Ertragserhöhung und im Regelfall mit einer Steigerung des Gewinnes verbunden ist, bleibt der Schutz wertvoller Biotope durch extensive Bewirtschaftung ohne Abgeltung. Das fehlende Entgelt und der aufgrund der Nichtrealisierung der lukrativsten Bewirtschaftungsalternative (intensive Landnutzung) entgangene Gewinn werden in der Volkswirtschaftslehre als Opportunitätskosten bezeichnet. Eine ökonomisch rationale Vorgangsweise bei der Abgeltung hat diese Opportunitätskosten als Basis für die Berechnung der Höhe der Abgeltungszahlung heranzuziehen. Demgemäß erhält der einzelne Bewirtschafter bei Außerachtlassung eines möglichen immateriellen Nutzens zumindest jenen Betrag als Vertragsentgelt, den er bei Realisierung der alternativen Nutzung erhalten hätte. Eine solche Vorgangsweise bei der Abgeltung, die den Charakter einer Entschädigungszahlung annimmt, erscheint dann angebracht, wenn der erhaltenswerte Standort durch eine Intensivierung, die für den Bewirtschafter mit wirtschaftlichem Mitteleinsatz umsetzbar ist (beispielsweise die Steigerung des Ertragspotentials von Almweiden durch Geländekorrektur und Neuansaat), irreversibel verändert wird, die traditionelle extensive Nutzung des Standortes jedoch beibehalten werden soll.

b) Abgeltung des Verzichts auf jegliche Nutzung

Der am Eigenwert der Natur orientierte Naturschutzanspruch fordert neben der Erhaltung extensiv genutzter Standorte auch eine von menschlicher Nutzung unbeeinträchtigte Entwicklung von Lebensräumen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Dies gilt in besonderem Maß für die Reste von Naturlandschaften innerhalb landwirtschaftlich genutzter Gebiete. Deren Erhaltung wird, wie die Praxis zeigt, durch eine Unterschützstellung auf rechtlicher Grundlage der Naturschutzgesetze oft nur unzureichend gewährleistet. Insbesondere die Biotopqualität von Kleinstandorten und punktuellen Landschaftselementen wird häufig von der landwirtschaftlichen Nutzung in der unmittelbaren Umgebung (etwa durch Nährstoffeintrag) beeinträchtigt. Ungenutzte Pufferzonen zur Abschirmung wertvoller Biotope werden optimalerweise durch Nutzungsverzicht in diesen Bereichen gewährleistet, ein Anliegen, das wiederum die Abgeltungsfrage aufwirft. Auch für diesen Fall können die Opportunitätskosten als Bewertungsmaßstab herangezogen werden. Die Höhe der Abgeltung richtet sich in diesem Fall aber nach dem entgangenen Gewinn der tatsächlich bestehenden Nutzung ergänzt durch akzeptanzorientierte Entschädigungszahlungen zur Abgeltung der eingeschränkten Dispositionsmöglichkeit über privaten Grundbesitz. Konsensfähig bleibt diese Abgeltungsform aber nur dann, wenn

dem Bewirtschafter keine Alternativnutzungsmöglichkeiten (z.B.: Intensivierung, Aufforstung) zur Verfügung stehen, die höhere Gewinne versprechen. In diesem Fall wird auch für die Abgeltung des Nutzungsverzichts der entgangene Gewinn dieser Alternativnutzung heranzuziehen sein.

c) Abgeltung aktiver Landschaftspflegeleistungen

Diese Form der Abgeltung hat ihren Anwendungsbereich in jenen Landschaftsteilen, in denen durch die historisch gewachsene Bewirtschaftung wertvolle Lebensräume für Flora und Fauna entstanden sind (z.B.: Bergmähder, Trockenrasen), die durch eine Aufgabe dieser Bewirtschaftung (z.B.: Mahd, Beweidung) in ihrer ökologischen Funktionsfähigkeit bedroht sind. Im Gegensatz zur Abgeltung des Verzichts auf (Intensiv)Nutzung mit primär entschädigendem Charakter geht die Abgeltung konkret definierter Landschaftspflegeleistungen in Richtung Honorierung einer Dienstleistung für den Natur- und Landschaftsschutz. Da von der Tatsache auszugehen ist, daß der Ertrag von Flächen, die am Rand der Bewirtschaftungsaufgabe stehen, nur in sehr geringem Ausmaß zum Betriebsgewinn beiträgt bzw. dessen Beitrag durch Zukauf oder Pacht von Flächen, die mit geringerem Aufwand zu bewirtschaften sind, kompensiert wird, hat sich folgerichtig auch die Abgeltung der weiteren Bewirtschaftung dieser Flächen an der Entlohnung einer Dienstleistung zu orientieren. Die Abgeltung einer solchen Leistung setzt sich demgemäß aus den Arbeitskosten sowie den Maschinenkosten, falls diese eingesetzt werden, zusammen. Als Grundlage zur Berechnung der Flächenprämien für Landschaftspflegeleistungen können neben Erfahrungswerten aktualisierte Richtwerte zur Kalkulation von Arbeitszeit und Maschinenkosten herangezogen werden.¹¹

Bei den Abgeltungszahlungen im Rahmen des Vertragsnaturschutzes handelt es sich im Gegensatz zu sozial motivierten einkommensbezogenen Direktzahlungen (Ausgleichszahlungen), deren Berechtigung für die Berglandwirtschaft hier keineswegs in Frage gestellt werden soll, um **vertraglich definierte Leistungsentgelte** (leistungsbezogene Direktzahlungen) für vom Arbeits- und Kapitalaufwand her quantifizierbare Landschaftspflege- und Naturschutzleistungen.¹²

4.1.5.3 Partizipation und Motivation

Das Instrument des Vertragsnaturschutzes und dessen prägende Prinzipien der Kooperation und der Abgeltung bauen sehr wesentlich auch auf psychologischen Überlegungen betreffend

¹¹ als Beispiele seien angeführt:

- Österreichisches Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (1997): ÖKL-Richtwerte für die Maschinenselbstkosten. Eigenverlag. Wien.
- Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft (1995): Landschaftspflege. Daten zur Kalkulation von Arbeitszeit und Maschinenkosten. Landwirtschaftsverlag, Darmstadt.

¹² zur Terminologie der Direktzahlungen vgl. PEVETZ 1991

Partizipation und Motivation auf. Wie die Erfahrungen mit dem klassischen Naturschutzinstrumentarium (verordneter Gebietsschutz) zeigt, bleiben die gesetzlichen Bestimmungen weitgehend ineffektiv, wenn diese von den Naturschutzverpflichteten aufgrund mangelnder Partizipationsmöglichkeit und (befürchteter) wirtschaftlicher Nachteile nicht mitgetragen werden. Bei Fehlen der persönlichen Motivation gestaltet sich die Umsetzung von Naturschutzmaßnahmen sehr schwierig. Der Vertragsnaturschutz trägt diesem Umstand dahingehend Rechnung, daß er versucht, Naturschutzziele nicht über Zwangsmaßnahmen sondern über Anreiz und Motivation zu erreichen. Durch die Konstruktion von Pflege- und Bewirtschaftungsverträgen auf freiwilliger Basis, mit der Abgeltung von Nutzungsverzicht und Pflegeleistungen kann auch der Forderung der betroffenen Bauern nach vermehrter Mitbestimmung und Mitentscheidung in Naturschutzfragen verstärkt entsprochen werden.¹³

4.1.5.4 Anwendung

Der **Anwendungsbereich des Vertragsnaturschutzes** liegt in der Umsetzung von Naturschutzinteressen in der durch menschliche Nutzung geprägten Landschaft und hier primär in der landwirtschaftlich (intensiv und extensiv) genutzten Kulturlandschaft. Die hohe Effektivität der Umsetzung läßt sich anhand zahlreicher Beispiele aus unterschiedlichen Landschaftsräumen Österreichs belegen, die hier nicht näher ausgeführt werden können,¹⁴ und liegt neben der Kooperation mit den Bewirtschaftern und der Abgeltungsmöglichkeit von Landschaftspflegeleistungen auch in der Flexibilität der Anwendung des Vertragsnaturschutzes begründet.¹⁵ Diese resultiert aus der freien Gestaltungsmöglichkeit der Vertragslösungen, die eine spezifische Anpassung an regionale Erfordernisse, je nach den anzutreffenden geomorphologischen, ökologischen und soziokulturellen Verhältnissen, erlaubt. Angesichts der äußerst unterschiedlichen Anforderungen und Aufgabenstellungen, die mit den verschiedenen Kulturlandschaftsformen verbunden sind, kommt eine große Vielfalt an Vertragslösungen zur Anwendung.

Die **Nachteile des Vertragsnaturschutzes** liegen in einem gegenüber dem Gebietsschutz deutlich höheren Verwaltungs- und Finanzierungsaufwand, in der befristeten Geltungsdauer der Verträge sowie im Umstand, daß durch Vertragsvereinbarungen nur die jeweiligen Vertragspartner nicht aber die Allgemeinheit verpflichtet werden können. Der letztgenannte Nachteil ist besonders dort von Bedeutung, wo es um eine strikte räumliche Trennung von Naturschutz- und Landwirtschaftsflächen bzw. um die Hintanhaltung negativer Beeinträchtigungen durch die Allgemeinheit geht.¹⁶ Speziell die Vermeidung menschlicher und zivilisatorischer Eingriffe (z.B.: energiewirtschaftliche oder schitouristische Erschließung, land-

¹³ vgl. BRANDL 1994 S. 19

¹⁴ drei Beispiele von vielen: Ökowertflächenprogramm des „Distelvereins“ im Weinviertel, Kulturlandschaftsprogramm Mallnitz in Kärnten, Feuchtwiesenprogramm der Vorarlberger Landesregierung

¹⁵ vgl. BRANDL 1994 S. 20

¹⁶ vgl. BRANDL 1994 S. 21

und forstwirtschaftliche Nutzung) in Naturlandschaften oder in jene Flächen, in denen eine ungestörte Entwicklung im Sinne einer natürlichen Sukzession ermöglicht werden soll (z.B.: Waldflächen der Österreichischen Bundesforste im Nationalpark Kalkalpen), läßt generelle gesetzliche Normierungen auch in Zukunft notwendig erscheinen. In solchen Fällen kann der Vertragsnaturschutz die direktiven Instrumente des klassischen Naturschutzes lediglich ergänzen.

4.1.5.5 Einsatzmöglichkeiten im Nationalparkmanagement

Das Instrument des Vertragsnaturschutzes erweist sich sowohl für die Flächensicherung als auch für das Nutzungsmanagement in Nationalparks als zielgerichtet einsetzbar, wobei allerdings die gesetzlichen Bestimmungen die Zonierung betreffend zu beachten sind. Der Spielraum des Vertragsnaturschutzes für diese beiden Aufgabenbereiche der Nationalparkplanung wurde in vollem Umfang bisher lediglich im Nationalpark Kalkalpen genutzt. Gemäß § 2 Abs 1 OÖNPG sind zwischen der Nationalparkgesellschaft einerseits und den Grundeigentümern, Servitutsberechtigten sowie den Bewirtschaftern von Pachtalmen andererseits privatrechtliche Vereinbarungen über die Einbeziehung der von ihnen bewirtschafteten Almflächen in den Nationalpark Kalkalpen in Form von **Bewirtschaftungsverträgen** abzuschließen (vgl. Kap. 2.2.3.3). Die **Einbindung von privaten Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten** in das Nationalparkgebiet erfolgt demgemäß ausschließlich auf dem **Prinzip der Freiwilligkeit**. Die Nationalparkerklärung, die die Außengrenzen des Nationalparks festzulegen und die betroffenen Grundstücke als Natur- bzw. Bewahrungszone zu erklären hat, umfaßt daher nur jene Grundflächen, für die durch Bewirtschaftungsverträge sichergestellt ist, daß die Ziele des Nationalparks verwirklicht werden können. Allerdings besteht für jene Servitutsberechtigten sowie Inhaber sonstiger privater oder öffentlicher Rechte an den vom Entwurf der Nationalparkerklärung betroffenen Grundstücken (z.B.: Almpächter), mit denen noch kein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen wurde, eine **Nachweispflicht ihrer bestehenden Rechte** (§ 3 Abs 4 und 5 OÖNPG). Werden diese Rechte nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen ab Auflage des Entwurfs der Nationalparkerklärung bei der zuständigen Gemeinde nachgewiesen, können die betroffenen Grundflächen auch ohne die Zustimmung der Nutzungsberechtigten in die Nationalparkerklärung aufgenommen werden, wobei allerdings ein Rechtsanspruch auf eine angemessene Entschädigung besteht (§ 3 Abs 6 OÖNPG).

Die **Bewirtschaftungsverträge**, die für jede Alm, die in den Nationalpark eingebracht werden soll, gesondert abgeschlossen werden, eröffnen dem Nationalparkmanagement ferner die Möglichkeit, jene Bewirtschaftungsbedingungen, für die die Nationalparkgesetzgebung bezüglich Bewahrungszone lediglich den Rahmen vorgibt, auf die konkreten Nutzungsverhältnisse der einzelnen Almen abzustimmen. Im Gegenzug werden auch die vorgesehenen Entschädigungs- und Ausgleichszahlungen für den bzw. die Bewirtschafter vertraglich festgelegt.

Für eine detaillierte Darstellung der Bewirtschaftungsverträge und der darin enthaltenen Nutzungsvereinbarungen sei auf Kapitel 4.2.3 verwiesen.

Der Vertragsnaturschutz wird im Nationalpark Kalkalpen aber auch zur langfristigen Sicherung jener Flächen herangezogen, die in Zukunft einer nutzungsfreien Entwicklung überlassen werden sollen. Die Waldflächen der Österreichischen Bundesforste, die mit 16.400 ha den weitaus größten Flächenanteil des Nationalparks umfassen, wurden ebenfalls durch eine Vereinbarung im Sinne des Vertragsnaturschutzes eingebracht. Das Eigentum an diesen Flächen bleibt den Bundesforsten weiterhin erhalten. In Form einer, ab dem Jahr 2001 in voller Höhe fälligen, jährlichen Entschädigungssumme von 13,1 Mio. S., die je zur Hälfte vom Bund und vom Land Oberösterreich getragen wird, werden der Nutzungsverzicht sowie sämtliche verkehrs- und vermögensrechtliche Nachteile abgegolten. Zusätzlich konnten die Bundesforste eine Abgeltung für Personal- und Sachaufwand (ein Teil des Personals der Bundesforste wird im Nationalpark für Managementmaßnahmen in den Bereichen Wald und Wildtiere zuständig sein) in der Höhe von 11,2 Mio. S. ausverhandeln.¹⁷ Ein Verhandlungsergebnis, das bei Vertretern von Naturschutzorganisationen naturgemäß auf Kritik stößt. Dabei werden sowohl der aus Grundeigentum resultierende Entschädigungsanspruch, insbesondere für Flächen im öffentlichen Eigentum, (*die Naturschützer feiern den Nationalpark, die Grundeigentümer aber sind die Gewinner*),¹⁸ als auch die Höhe der Entschädigungssumme in Frage gestellt (*eine Zahlung von 3 Mio. S. jährlich wäre angemessen*).¹⁹ Tatsache bleibt, daß sich bei der Umsetzung eines Nationalparks Entschädigungsforderungen, die über eine Abgeltung des Nutzungsverzichts hinausgehen, auch zugunsten von Institutionen der öffentlichen Hand, als konsensfähig herausstellen. Die Steigerung der Planungsqualität durch den Vertragsnaturschutz fordert ihren Preis.

4.1.6 Förderungen

4.1.6.1 Förderungen - Vertragsnaturschutz

Der in den Nationalparks Hohe Tauern und Nockberge beschrittene Weg des Nutzungsmanagements mittels **Förderungen für Nationalparkalmen** basiert auf einem anreizorientierten System. Aus einem Katalog almwirtschaftlicher Förderungen können die Almbewirtschafter jene Maßnahmen, die ihnen attraktiv erscheinen, auswählen. Anstelle „echter“ Bewirtschaftungsverträge erfolgt die Leistungsabwicklung im Rahmen der Förderung für Nationalparkalmen über Förderungsanträge. In rechtlicher Hinsicht besteht hier kein Unterschied zur Vorgangsweise, die im Rahmen des Vertragsnaturschutzes gewählt wird. In beiden Fällen kommt zwischen dem Bewirtschafter und dem Subventionsgeber bzw.

¹⁷ BRIENDL, mündliche Mitteilung

¹⁸ vgl. DORFNER 1997

¹⁹ vgl. SALZBURGER NACHRICHTEN, 21.8.1996 S. 12

Vertragspartner ein rechtsgültiger, zivilrechtlicher Vertrag zustande, der beide zur Einhaltung der festgelegten Rahmenbedingungen und Voraussetzungen verpflichtet.

Die markanten **Differenzen zum Vertragsnaturschutz** liegen zum einen auf der **sprachlich, begrifflichen Ebene**. Obwohl in Österreich seit der Ersten Republik landwirtschaftliche Betriebe systematisch gefördert werden, ist der Begriff Förderungen, besonders wenn deren Subventionscharakter in den Vordergrund tritt, nicht nur bei der außeragraren Bevölkerung vielfach negativ besetzt. Auch bei Landwirten und landwirtschaftlichen Interessenvertretern stößt dieser Begriff mit zunehmender Abhängigkeit der Landwirtschaft von (produktionsunabhängigen) Direktzahlungen, die wiederum auf gesellschaftlicher Akzeptanz und politischer Vertretbarkeit beruhen, auf wenig Gegenliebe. Vielmehr wird von dieser Seite der Leistungscharakter der Direktzahlungen als finanzielle Abgeltung der vielfältigen außerproduktiven Funktionen der Landwirtschaft in den Vordergrund gerückt. Das Instrument des Vertragsnaturschutzes, das auf einer wechselseitigen Leistungsbeziehung zwischen Naturschutzvertretern und Bewirtschaftern beruht (Geldleistung gegen Landschaftspflegeleistung) und den Charakter der Zahlungen als Entgelt für vertraglich vereinbarte Dienstleistungen der Bewirtschafteter definiert, entspricht viel eher dieser Argumentationslinie. Der damit verbundene Imagegewinn manifestiert sich deutlich auf sprachlich, begrifflicher Ebene, wenn der Bewirtschafteter vom Antragsteller, Förderungswerber und Bittsteller zum gleichberechtigten Vertragspartner der Behörde aufsteigt.

Der aus der Sicht des Verfassers gewichtigste Unterschied zwischen Vertragsnaturschutz und Förderungen besteht in deren **Anwendung bei der Einbringung der almwirtschaftlich genutzten Flächen in die jeweiligen Nationalparkgebiete**. Die Inanspruchnahme von Förderungen in den Nationalparks Hohe Tauern und Nockberge verpflichtet die Almbewirtschafteter zur vertraglich vorgegebenen Leistung. Deren Nichtinanspruchnahme entbindet sie aber keineswegs der Befolgung der gesetzlichen Richtlinien für die Bewirtschaftung der Alm in der Kern- bzw. Außenzone. Die Alm bleibt auf der gesetzlichen Grundlage der Nationalparkverordnungen auch in diesem Fall weiterhin Bestandteil des Nationalparks. Die als Bedingung des Vertragsnaturschutzes formulierte Freiwilligkeit der Nutzungs- bzw. Nutzungsverzichtsvereinbarungen ist bei dieser Vorgangsweise nur bedingt gewährleistet. Diese letztgenannte Einschränkung muß geltend gemacht werden, da die gesetzlichen Nutzungsregelungen für Kern- bzw. Außenzone, wie bereits erwähnt, weitreichende Ausnahmen für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung vorsehen. Die Einbringung der almwirtschaftlich genutzten Flächen an sich erfolgte daher im Gegensatz zum Nationalpark Kalkalpen unentgeltlich. Die Nationalparkplanner konzidieren aber, daß die Akzeptanz des Nationalparks Hohe Tauern auf Seiten der Almbewirtschafteter nur in Ausnahmefällen von einem reinen Naturschutzmotiv getragen war. Vielmehr liegt das Hauptmotiv für die allmählich sich entwickelnde konstruktive Zusammenarbeit zwischen Almbewirtschaftern und Nationalparkmanagement in den

Gegenleistungen begründet, die Bund und Länder durch die Bereitstellung von Förderungsmitteln zur Verfügung gestellt haben.²⁰

Die Förderungsmaßnahmen unterscheiden sich auch **inhaltlich** von jenen Vereinbarungen, die üblicherweise im Wege des Vertragsnaturschutzes abgeschlossen werden. Nicht restriktive Bestimmungen bezüglich Intensivierungs- oder Nutzungsverzicht bilden die Zielrichtung der Förderungen, sondern die finanzielle Unterstützung der Almbewirtschaftung ohne weitergehende Nutzungseinschränkungen steht im Mittelpunkt. Das Management des Nationalparks Hohe Tauern bekennt sich zur Erhaltung und nachhaltigen Pflege der traditionellen alpinen Kulturlandschaft und stuft diese Zielsetzung als gleichrangig zum Schutz der Naturlandschaft ein. Die am Nationalpark beteiligten Bundesländer Kärnten, Salzburg und Tirol stellen den Almbewirtschaftern sowohl nach inhaltlicher Ausrichtung²¹ als auch nach der Gebietskulisse²² unterschiedliche Förderungsmaßnahmen in Aussicht. Der Inhalt der almwirtschaftlichen Förderungskataloge soll im folgenden für den Tiroler Anteil des Nationalparks Hohe Tauern beispielhaft dargestellt werden.

4.1.6.2 Beispiel: Almwirtschaftliche Förderung im Nationalpark Hohe Tauern

Die **Allgemeinen Förderungsrichtlinien der Nationalparkverwaltung** führen die nachfolgend genannten Förderungsgegenstände an:²³

- Schutz der Natur
- Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft
- Naturschonender Tourismus
- Kultur
- Öffentlichkeitsarbeit
- Wissenschaft und Forschung

Der Abschnitt „Erhaltung und Pflege der Kulturlandschaft“ beinhaltet die Modalitäten der finanziellen Unterstützung von almwirtschaftlichen Verbesserungsmaßnahmen im Sinne einer nationalparkkonformen Bewirtschaftung (aufbauend auf der almwirtschaftlichen Investitionsförderung des Bundes und der Länder) sowie von natur- und landschaftsschonenden Formen der Almbewirtschaftung. Die im folgenden angeführten Maßnahmen gelten als förderungswürdig.

²⁰ vgl. STOTTER 1997

²¹ Der Charakter einer almwirtschaftlichen Investitionsförderung ist besonders im Bundesland Tirol sehr stark ausgeprägt.

²² In Salzburg können lediglich Maßnahmen in der Kernzone gefördert werden. Kärnten und Tirol sehen die gesamte Nationalparkregion als Förderungsgebiet vor.

²³ vgl. AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG. NATIONALPARKVERWALTUNG HOHE TAUERN 1992 S. 2 ff.

a) Infrastrukturverbesserungen

⇒ Landschaftsgerechte Sanierung und Ausgestaltung von bestehenden Weganlagen, wie Zufahrts-, Trieb-, Weide- und Düngerwege, Brücken sowie Materialseilbahnen.

Gefördert werden: –Erhaltung und Instandsetzung
–Rückbau aufgelassener Anlagen
–Bringungsalternativen zum Wegebau

Förderungssatz: bis zu 80 % der förderbaren Gesamtkosten

⇒ Neubau und Erweiterung von Almwegen in landschaftsgerechter Bauweise, wie Zufahrts-, Trieb-, Weide- und Düngerwege.

Förderungssatz: bis zu 80 % der förderbaren Gesamtkosten

⇒ Elektrifizierung, Wasserversorgung, Milchleitungen, Almfunkgeräte (heute wohl eher Mobiltelefone, Anm. des Verf.), Blitzschutzanlagen

Gefördert werden: Errichtung und Erhaltung

Förderungssatz: bis zu 80 % der förderbaren Gesamtkosten

b) Alm- und weidewirtschaftliche Maßnahmen

⇒ Almhütten, Ställe, Nebengebäude

Gefördert werden: Umbau, Ausbau sowie Neubau, sofern eine Sanierung des Altgebäudes nicht mehr möglich oder zumutbar ist. Bei gegebener betriebswirtschaftlicher Notwendigkeit können auch Gemeinschaftsställe gefördert werden. Nicht förderungsfähig sind Maßnahmen zur technischen Inneneinrichtung.

Förderungssatz: für traditionelle, bodenständige Gestaltung und Bauausführung bis zu 80 % der förderbaren Gesamtkosten

⇒ Düngerstätten

Gefördert werden: Errichtung, Verbesserung und Instandhaltung

Förderungssatz: bis zu 80 % der förderbaren Gesamtkosten

⇒ Weidepflege

Gefördert werden: Mechanisches Schwenden (Anflug), Reuten (Entfernen von krautigen Gewächsen, soweit sie für die Grasnarbe schädlich sind), Räumung (Steine, Holzteile, Lawinenmaterial etc.) sofern sie in traditioneller, bodenständiger Form durchgeführt werden.

Förderungssatz: bis zu 80 % der förderbaren Gesamtkosten

c) Erhaltung von traditionellen, bäuerlichen Anlagen; bodenständige Gestaltungsmaßnahmen

⇒ Zäune

Gefördert werden: Sanierung und Errichtung von Schräg-, Stecken-, Latten-, Kreuz-, Schwartling- und Bretterzäunen

Förderungssatz: je nach Ausführung bis zu öS 200.-/lfm

⇒ Dächer und Fassaden aus Holzschindeln

Gefördert werden: Sanierung und Errichtung

Förderungssatz: je nach verwendeter Holzart (Lärche, Fichte) und Herstellungsweise (gespalten, geschnitten und profilgehobelt) zwischen öS 150.- und öS 430.-/m²

⇒ Eindeckung mit gebrauchten, aber geputzten Schindeln

Förderungssatz: 30 % des Förderungssatzes für entsprechende neue Schindeln

⇒ Erhaltung von Legschindeldächern (entspricht Umlegen der Schindeln)

Förderungssatz: öS 15.-/m²

Erhaltungsmaßnahmen können frühestens vier Jahre nach einer Neueindeckung bzw. letzten Sanierung gefördert werden.

d) Maßnahmen zur Landschaftspflege, traditionelle Almwiesen- und Almweidepflege

⇒ Almpflegeprämie

Förderungssatz: zusätzlich zur Almwirtschaftsprämie des Landes Tirol²⁴:

- im Nationalparkgebiet: öS 375.-/auftriebener Großvieheinheit²⁵
- außerhalb des Nationalparkgebietes (in der Nationalparkregion sowie in den Gemeinden St. Johann, Ainet und Nußdorf/Debant): öS 175.-/auftriebener Großvieheinheit

⇒ Mähprämie für Bergwiesennutzung

Förderungssatz:

- für nicht maschinell bearbeitete Bergwiesen im Schutzgebiet:
öS 4.000.-/ha
- für maschinell bearbeitete Bergwiesen im Schutzgebiet:
öS 2.000.-/ha
- für nicht maschinell bearbeitete Bergwiesen in der Nationalparkregion:
öS 1.000.-/ha
- für nicht maschinell bearbeitete Almanger im Schutzgebiet:
öS 3.000.-/ha

Für die Förderungswürdigkeit der Bergmäher sollten die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

- keine Düngerausbringung
- die Mahd erfolgt mindestens zweijährig oder in längeren Intervallen
- das Mähgut muß abgeführt werden
- die Vertragsdauer sollte sich zumindest auf mehrere Jahre erstrecken

Erschwernisabgeltung bei nicht erschlossenen Bergmähdern:

Sollte die Bringung erschwert sein, beispielsweise durch das Fehlen eines Weges, so ist die Prämie um öS 500.- zu erhöhen.

²⁴ Die Landesförderungen zugunsten der Almwirtschaft wurden mit dem Beitritt zur Europäischen Union umgestaltet. Diese Förderung nennt sich nun „Alpungsprämie und Behirtungszuschlag“, ist im Rahmen des ÖPUL (Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft) bundesweit einheitlich geregelt und wird von Bund, Land und Europäischer Union kofinanziert (Förderungshöhe siehe Kapitel 3.3.3.4).

²⁵ aktualisierter Wert nach STOTTER 1997

⇒ Sonstige, im Interesse des Nationalparks liegende Maßnahmen

- z.B.: – Unterlassung von Entwässerungen
– Unterlassung von Kultivierungen

Förderungssatz: 100 % des jährlichen Ertragsausfalls

⇒ Ordnung von Wald und Weide

Förderungssatz: bis zu 50 % der Kosten für notwendige Maßnahmen der Berechtigten

Die Förderungshöchstbeträge werden unter Berücksichtigung der vorhandenen Förderungsmittel und der Umstände des Einzelfalles gewährt. In der Regel soll zur Erreichung der angegebenen Förderungssätze eine Basisförderung aus Almwirtschaftsmitteln (Investitionsförderung²⁶ von Bund und Land für die Almbewirtschaftung, Anmerkung des Verfassers) erfolgen. In begründeten Einzelfällen können die Förderungshöchstprozentsätze auch überschritten werden. Förderungswerber kann jede natürliche oder juristische Person sein, die Eigentümer, Nutzungsberechtigter oder Pächter einer Privat- oder Gemeinschaftsalm ist. Nach Maßgabe der vorhandenen Mittel und der Förderungswürdigkeit des Vorhabens erfolgt die Förderung durch nicht rückzahlbare Beiträge oder durch rückzahlbare Darlehen. Subventionsgeber bzw. Vertragspartner der Grundeigentümer und Förderungswerber ist der Nationalparkfonds. Dem Nationalparkfonds obliegen unter anderem die Gewährung von Förderungen, der Abschluß von Bewirtschaftungsverträgen im Sinne des Vertragsnaturschutzes, die Erlassung von Richtlinien für die Vergabe der Förderungen sowie die Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel (vgl. § 22 Abs. 3 TNPG). Die Finanzierung des Fonds erfolgt zum überwiegenden Teil aus Bundes- und Landesmitteln. Vollzugsorgan des Nationalparkfonds ist das Nationalparkkuratorium. Dieses Organ ist kollegial besetzt und setzt sich zusammen aus dem Landesrat für Natur- und Umweltschutz als Vorsitzendem, vier Vertretern der Nationalparkgemeinden, fünf Vertretern der bäuerlichen Grundeigentümer, einem Vertreter des Österreichischen Alpenvereins und zwei fachkundigen Landesbediensteten.

Die oben genannten Förderungsmaßnahmen sind aber lediglich als Angebot an die Almbewirtschaftler zu verstehen. Da **seitens der Bewirtschaftler kein Rechtsanspruch auf eine Förderung** besteht, kann auch nicht jedem Antrag entsprochen werden. Welche der beantragten Maßnahmen tatsächlich gefördert werden und in welcher Höhe die finanzielle Unterstützung ausfällt, entscheidet das Nationalparkkuratorium im jeweiligen Einzelfall. Als Bewertungskriterien dienen dabei die Zielsetzungen des Nationalparkmanagements.

Dem Nationalparkfonds steht ein Gesamtbudget von rund 20 - 23 Mio. S/Jahr zur Verfügung. Zieht man den Anteil der almwirtschaftlichen Förderungen für das Tiroler Nationalparkgebiet über die letzten fünf Jahre in Betracht, so kamen im Schnitt 37 - 38 % des Nationalpark-

²⁶ Richtlinien der almwirtschaftlichen Investitionsförderung am Beispiel Oberösterreich vgl. Kapitel 3.3.3.4

budgets der Almwirtschaft zugute.²⁷ Die Diskussion über eine eventuelle Neufassung der Förderungsrichtlinien ist zur Zeit der Fertigstellung dieser Dissertationsarbeit noch im Gang. Seitens der Nationalparkverwaltung besteht die Absicht, die Richtlinien im Hinblick auf die naturschutzorientierten Zielsetzungen eines Nationalparks zu konkretisieren und dementsprechend enger zu fassen, wobei besonders die Fortführung jener Maßnahmen zur Debatte steht, die sowohl inhaltlich als auch finanziell auf der almwirtschaftlichen Investitionsförderung aufbauen.

Für den Tiroler Anteil des Nationalparks Hohe Tauern ist ferner die Möglichkeit vorgesehen, mit den Almbewirtschaftern in der Nationalparkregion Verträge über die Abgeltung von Landschaftspflegeleistungen und Beschränkungen der Almbewirtschaftung im Sinne des **Vertragsnaturschutzes** abzuschließen. Die oben formulierte theoretische Abgrenzung zwischen Förderungen und Vertragsnaturschutz ist in der praktischen Anwendung nur insofern von Relevanz, als dabei die Rechtsgrundlage der Abgeltung angesprochen wird. Die Mähprämie für Bergwiesennutzung wird sowohl nach den §§ 15ff. TNPG (Nationalparkförderungen) als auch nach § 21 TNPG (Vertragsnaturschutz) vergeben. Wenngleich diese Maßnahme inhaltlich eher dem Vertragsnaturschutz zuzurechnen ist, wird dennoch der Großteil der abgeschlossenen Verträge als Förderung abgegolten. Die Ursache dafür ist wohl in den fehlenden Ausführungsbestimmungen zum Vertragsnaturschutz im Tiroler Nationalparkgesetz zu suchen.²⁸ Dieser Umstand und die geringe Bedeutung dieses Instruments in der Abgeltungspraxis²⁹ der Tiroler Nationalparkverwaltung lassen den Schluß zu, daß dem Vertragsnaturschutz im Nationalpark Hohe Tauern in erster Linie programmatische bzw. deklarative Bedeutung zukommt. Den Grundeigentümern und Bewirtschaftern soll vornehmlich die grundsätzliche Bereitschaft der Landesverwaltung zu partnerschaftlicher Zusammenarbeit sowie zur Abgeltung von Leistungen und Beschränkungen signalisiert werden.

4.2 Umsetzung des Nationalparkmanagements am Beispiel Nationalpark Kalkalpen

4.2.1 Stellenwert der Almen für die Nationalparkplanung

Nationalparks dienen, der Definition der IUCN entsprechend, in erster Linie dem Schutz der Natur. Alle anderen Ziele wie Erholung, Bildung oder wissenschaftliche Forschung sind mit diesem primären Ziel in Einklang zu bringen. Jedoch eröffnen die internationalen Nationalparkkriterien auch die Möglichkeit, anthropogen genutzte Flächen in Nationalparks

²⁷ vgl. STOTTER 1997

²⁸ vgl. BRANDL 1994 S. 43

²⁹ Neben einer geringen Anzahl von Verträgen über die Bergwiesennähd kommt der Vertragsnaturschutz noch bei Verträgen über den Nutzungsverzicht in ökologisch wertvollen Feuchtgebieten und bei der Anpachtung von Jagdrechten zur Anwendung.

einzubringen, wenn deren Flächenanteil ein Viertel der Nationalparkfläche nicht überschreitet. Liegt der Kulturlandschaftsanteil über diesem Schwellenwert, bleibt dem Nationalpark die internationale Anerkennung nach Kategorie II versagt. Die Nationalparkplanung kann, soll die internationale Anerkennung erreicht werden, mit einer Revision der Zonierung bzw. der Nationalparkgrenzen und/oder zielgerichteten Managementmaßnahmen (Flächenstillegung) die geforderte Flächenrelation herstellen (vgl. die Vorgehensweise im Nationalpark Hohe Tauern).

Liegt wie im Fall des Nationalparks Kalkalpen der Anteil anthropogen genutzter Flächen unterhalb des geforderten Grenzwertes, stellt sich für das Nationalparkmanagement dennoch die Frage, welcher **Stellenwert der Kulturlandschaft im Nationalpark** beigemessen wird. Die internationalen Nationalparkkriterien legen diesbezüglich lediglich fest, daß das Management auf den Restflächen (die Flächen außerhalb der Zone ohne menschliche Eingriffe) nicht in Widerspruch zum Hauptziel stehen darf.³⁰ Diese Bestimmung läßt bis auf die Festlegung einer ökologisch angepaßten Nutzung der Restflächen weitgehend Interpretationsspielraum offen. Konkret bezogen auf die Almwirtschaft kann das Nationalparkmanagement **vier idealtypische Ansätze** verfolgen (Ansätze, die selbstverständlich nie in Reinkultur existieren und in der Praxis immer als Mischformen zur Anwendung kommen):

- der **Legitimitätsansatz**: das Nationalparkmanagement zielt darauf ab, die Almfläche als solche in den Nationalpark zu integrieren (beispielsweise, um Lücken innerhalb des Parkgebietes zu vermeiden). Die Nationalparkplaner beschäftigen sich mit Almflächen, weil sie im Nationalparkgebiet vorhanden sind, nicht enteignet werden können und somit eine bestimmte Form der Bewirtschaftung verordnet oder vertraglich vereinbart werden muß. Aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ist eine Entschädigung der entstehenden Einkommensverluste vorgesehen. Die Aufgabe der Nutzung von Almen ist grundsätzlich für das Nationalparkmanagement wenig problematisch, das heißt landschaftsästhetische und kulturhistorische Gesichtspunkte sowie Biodiversitätsaspekte offener Almflächen treten gegenüber der Zielvorstellung einer vom Menschen unbeeinflussten Naturentwicklung in den Hintergrund.
- der **Biodiversitätsansatz**: für das Nationalparkmanagement steht die ökologische Funktion der Almflächen im Vordergrund. Almen als Offenlandbiotope weisen bei pfleglicher Bewirtschaftung eine höhere Biodiversität als die sie einschließenden Waldflächen auf. Die Auffassung der Alm wäre mit einer, von Seiten des Parkmanagements unerwünschten, Reduktion des Artenspektrums verbunden. Das Management der Almflächen zielt daher darauf ab, ökologisch wertvolle Biotope durch eine dem Standort angepaßte Intensität der Beweidung oder durch entsprechende Maßnahmen der Almpflege (z.B.: Schwenden) in ihrem Bestand zu erhalten, wobei für besonders sensible Flächen (wie etwa Flachmoore) auch ein (zeitlich begrenztes) Aussetzen der Beweidung (Auszäunungen) in Frage kommt. Nutzungseinschränkungen für die Bewirtschafteter sind zu erwarten. Die Nationalparkalmen

³⁰ vgl. IUCN 1994a S. 12

sollen dabei als Modellalmen für eine landschaftspflegliche und natürliche Lebensräume schützende Almbewirtschaftung herangezogen werden können.

- der **kulturhistorische Ansatz**: die Almwirtschaft bildet seit dem Hochmittelalter einen wesentlichen Bestandteil der hochmontanen und subalpinen Kulturlandschaft und hat sowohl durch regionaltypische Bauformen als auch durch ein reichhaltiges Brauchtum die alpine ländliche Kultur wesentlich mitgeprägt. Die Erhaltung der Almwirtschaft als Ausdruck der materiellen Kultur des Alpenraumes kann als Teil des Bildungsauftrages eines Alpinationalparks begriffen werden, insbesondere vor dem Hintergrund der Gefährdung dieser traditionellen Bewirtschaftungsform der Hochlagen durch die ökonomischen und sozialen Entwicklungen des letzten Jahrhunderts. Das Parkmanagement kann seine Aufgabe darin sehen, durch Förderungen aber auch durch personelle Unterstützung (Parkpersonal oder Freiwillige), Almgebäude oder Zäune in regionaltypischer Bauweise (wieder)herzustellen, Programme zur Bestoßung der Almen mit alten, bodenständigen Haustierrassen zu unterstützen oder für die Nationalparkbesucher Almen mit traditionellen Formen der Milchverarbeitung einzurichten. Darüberhinaus sind im Zusammenhang mit dem Nationalparktourismus auch regionalwirtschaftliche Effekte etwa durch Direktvermarktung landwirtschaftlicher Produkte zu erzielen. Die Gefahr des Abgleitens in ein inszeniertes „Öko-Alpen-Disneyland“ ist im Zusammenhang mit dem kulturhistorischen Ansatz ebensowenig von der Hand zu weisen wie die einseitige Förderung des Tourismus auf Kosten des Naturschutzes.
- der **Entwicklungsansatz** knüpft an den kulturhistorischen Ansatz an, stellt aber die regionalwirtschaftlichen Effekte des Nationalparks in den Mittelpunkt. Ziel des Nationalparkmanagements ist die Etablierung stabiler Produktionsverhältnisse in der Almwirtschaft des Parkgebietes sowie in der Berglandwirtschaft der Nationalparkregion. Der Nationalpark erfüllt somit die Funktion eines „Entwicklungsmotors“ der landwirtschaftlichen Bodennutzung im und um das Nationalparkgebiet, ein Ansatz, der insbesondere im Nationalpark Hohe Tauern (Motto: „Urland und Kulturland“, vgl. die Zielrichtung der almwirtschaftlichen Förderungsmaßnahmen) verstärkt verfolgt wurde. Auch im Triglav Nationalpark (Slowenien) werden ähnliche Anstrengungen unternommen. MARKES³¹ skizziert als wichtigste Ziele des dortigen Landwirtschaftsprogramms unter anderem:
 - die Erhaltung und Sicherung der Arbeitsplätze in der Land- und Forstwirtschaft durch Erschließung zusätzlicher Einkommensmöglichkeiten (Produktveredelung, Agrotourismus, Handwerk, Organisation der Direktvermarktung)
 - die Förderung ökologischer Methoden des landwirtschaftlichen Anbaus und der Verarbeitung
 - die Entwicklung einer Schutzmarke für die Produkte aus dem Triglav Nationalpark

³¹ vgl. MARKES 1997

- die Berücksichtigung der soziokulturellen Unterschiede und der ökologischen Potentiale des Raumes, der Lebensqualität als wichtiges Element der integralen und dauerhaften Entwicklung sowie die Unterstützung und Förderung des örtlichen und regionalen Selbstbewußtseins.

Der Entwicklungsansatz beinhaltet ebenso wie Dorferneuerung und Landentwicklung sowohl materielle als auch immaterielle Zielsetzungen. Ein allzu puristisch ausgelegter Entwicklungsansatz stößt aber rasch an die engen Grenzen der internationalen Nationalparkdefinition und würde anderen Schutzgebietstypen wie etwa den Regionalparks in Italien oder Frankreich³² wesentlich besser entsprechen.

Wo ist nun die **Position des Managements im Nationalpark Kalkalpen** zu verorten? Es lohnt sich diesbezüglich, einen Blick hinter die Fassaden programmatischer Ankündigungen, wie „Almen haben ihren Platz im Nationalpark, sie können und sollen auch weiterhin bewirtschaftet werden“ und Beteuerungen, die Nationalpark-Realisierung werde zur Sicherung der Berglandwirtschaft beitragen,³³ zu werfen und die Aufmerksamkeit auf nachvollziehbare Tatsachen zu lenken.

Die konfliktreiche Chronologie des Verhältnisses Almbewirtschaftung und Nationalpark in den Kalkalpen hatte schlußendlich die Einbindung der Almen in den Nationalpark auf Basis des Vertragsnaturschutzes zum Ergebnis (vgl. Kap. 4.1.3 und 4.1.5.5). Das oberösterreichische Nationalparkgesetz verpflichtet die Nationalparkplanung zum Abschluß von Bewirtschaftsverträgen für jede einzelne Alm, die in den Park integriert werden soll. Bestandteil dieser Verträge sind Managementzielsetzungen, deren grundsätzliche Richtlinien im folgenden Kapitel detailliert dargestellt werden. Für die Planung stellt sich demgemäß die Aufgabe, das Nationalparkgebiet um die Almflächen zu erweitern und deren Integration sowie die für jede Alm konkretisierten **Managementziele vertraglich abzusichern**. Als übergeordnete Zielsetzung steht der Naturschutz, ihm haben sich alle anderen Zielsetzungen unterzuordnen,³⁴ eine Forderung, die auch im **ordnungspolitischen und ökozentrischen Charakter der Bewirtschaftungsrichtlinien**, die keinerlei Entwicklungsansätze beinhalten, zum Ausdruck kommt. Somit liegt die Hypothese nahe, den Stellenwert der Almen für das Nationalparkmanagement Kalkalpen zwischen den beiden erstgenannten Ansätzen, dem Legitimitäts- und dem Biodiversitätsansatz anzusiedeln, eine Hypothese, die im folgenden noch mit einigen Fakten untermauert werden soll.

Das Nationalparkmanagement will von sich aus keineswegs Akzente und Maßnahmen setzen, die auf eine Stilllegung der bestehenden Almflächen hinauslaufen (etwa darauf zu drängen, auslaufende Pachtverträge nicht mehr zu verlängern), vielmehr soll die Bewirtschaftung der

³² vgl. dazu WEIXLBAUMER 1998

³³ vgl. MAIER 1994

³⁴ BRIENDL, mündliche Mitteilung

Almen als **Modell für eine nachhaltige Almnutzung**³⁵ aufrechterhalten werden. Über die Entschädigungszahlungen hinausgehend sind allerdings keine speziellen Almentwicklungsprogramme vorgesehen. Sollten Almen von den Bewirtschaftern aufgegeben werden, wird dies das Parkmanagement nicht zu verhindern suchen,³⁶ obwohl in einem vom Verein Nationalpark Kalkalpen in Auftrag gegebenen Almkonzept der Revitalisierung von Almen breiter Raum gegeben wird.³⁷

Die Nationalparkplanung hat in der ersten Planungsphase des Parks einige „**Nationalpark-Almprojekte**“ umgesetzt. Diese Projekte sind in erster Linie umwelttechnisch orientiert: Pflanzenkläranlagen zur Beseitigung und Behandlung der Abwässer der vielfach als Jausenstationen genutzten Almen sowie Solar- und Photovoltaikanlagen zur Stromversorgung der Alm- und Schutzhütten.³⁸ Diese Projekte sind ihrer Ausrichtung nach ebenfalls eher dem Biodiversitäts- als dem Entwicklungsansatz (mit der Einschränkung, daß Photovoltaikanlagen auch Strom für die Milchverarbeitung liefern können) zuzurechnen. Lediglich die Errichtung einer Almhütte (inklusive Photovoltaik- und Pflanzenkläranlage) mit Almstall auf der Feuchtau Alm (vgl. auch Kap. 3.3.2.4) mit finanzieller und personeller Unterstützung des Vereins Nationalpark Kalkalpen ist als **nationalparkunterstütztes Almentwicklungsprojekt** einzustufen. Allerdings fiel die Entscheidung, dieses Projekt umzusetzen, in eine frühere Planungsphase unter anderer Planungsverantwortung. Ob die Errichtung der Almgebäude auf der Feuchtau das Ergebnis persönlicher Präferenzen des damaligen Leiters der Planungsstelle ist oder das Projekt deshalb realisiert wurde, um bei den Almbauern um Akzeptanz für den Nationalpark zu werben, läßt sich vom Verfasser aufgrund ungenauer und möglicherweise einseitiger Informationen nicht nachvollziehen. Übereinstimmend betonen allerdings sowohl die Nationalparkplanung als auch die Almbewirtschafter, daß die Errichtung der Almgebäude mit einer derartigen Unterstützung seitens des Vereins Nationalpark Kalkalpen gemäß den heutigen, verstärkt ökozentrisch orientierten Zielsetzungen des Parkmanagements nicht mehr möglich wäre.

Ebenso in der Nationalparkplanung nicht vorgesehen sind Einrichtung oder Unterstützung von „Schaualmen“ zur Dokumentation traditioneller almwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen als **kulturhistorischer Beitrag** zum Nationalpark Kalkalpen.

4.2.2 Richtlinien der Nationalparkplanung bezüglich Almwirtschaft

Entsprechend den gesetzlichen Grundlagen des OÖNPG, insbesondere der darin enthaltenen Verpflichtung zum Abschluß von Bewirtschaftungsverträgen, sowie zur Erstellung von Managementplänen, hat die **Planungsstelle des Nationalparks Kalkalpen Richtlinien für**

³⁵ wobei hier wohl der ökologische Aspekt der Nachhaltigkeit im Vordergrund steht

³⁶ BRIENDL, mündliche Mitteilung

³⁷ vgl. STUMMER 1991 S. 68 ff.

³⁸ vgl. PÖLZ 1994

die weitere Bewirtschaftung der Almen im Nationalpark aufgestellt. Diese im Positionspapier „Bewirtschaftungskriterien für Almen im Nationalpark Kalkalpen“ zusammengefaßten Richtlinien dienen ferner der Information der Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten über die Bewirtschaftungsaufgaben, die bei Abschluß eines Bewirtschaftungsvertrages und damit der Einbeziehung der Alm in das Nationalparkgebiet, zu erfüllen sind. Grundlage dafür sind die Kriterien des biologischen Landbaus nach Teilkapitel A³⁹ und B⁴⁰ des österreichischen Lebensmittelcodex sowie EU - Verordnung 2092/91⁴¹. Aufgrund der Bedeutung dieser Richtlinien für die weiteren Ausführungen sollen sie im folgenden unkommentiert wiedergegeben werden.

Die Bewirtschaftungskriterien besitzen durchwegs ordnungspolitischen Charakter und gliedern sich in **fünf Teilbereiche**:⁴²

- Waldweide
- Boden und Vegetation
- Düngung und Pflanzenschutz
- Tierhaltung
- Infrastruktur

4.2.2.1 Waldweide

Aus ökologischer Sicht zählen extensiv genutzte Waldweidegebiete teilweise zu sehr wertvollen und artenreichen Ökosystemen. In dieser Form können sie daher als Bestandteil der Bewahrungszone innerhalb eines Nationalparks durchaus erwünscht sein. In folgenden Fällen ist die Waldweide jedoch zu regulieren bzw. abzulösen:

- In Wäldern, in denen durch selektiven Verbiß und Vertritt das Aufkommen der natürlichen Baumartenzusammensetzung ausbleibt.
- In Wäldern, die eine Schutzfunktion vor Lawinen, Muren, Hochwässern und Erosion ausüben.
- In Wäldern, die durch andere äußere Einflüsse in ihrem Bestand und in ihrer Verjüngung gefährdet sind.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, mit Einverständnis des Nutzungsberechtigten und der zuständigen Agrarbehörde Weiderechte abzulösen, die nicht mehr benötigt oder nicht mehr ausgeübt werden.

³⁹ betrifft „Landwirtschaftliche Produkte pflanzlicher Herkunft“ (Anm. d. Verf.)

⁴⁰ betrifft „Landwirtschaftliche Produkte tierischer Herkunft“ (Anm. d. Verf.)

⁴¹ Verordnung über den ökologischen Landbau und die entsprechende Kennzeichnung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel (Anm. d. Verf.)

⁴² vgl. AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG, NATIONALPARK PLANUNG 1996a S. 1 ff.

4.2.2.2 Boden und Vegetation

- Festlegung von Bestoßungsobergrenzen für jede Alm nach ökologischen Kriterien (Boden- und Vegetationszustand)
- Schutz von verkarsteten bzw. verkarstungsfähigen Almböden vor nachhaltigen Schäden (Erosion und Grundwassergefährdung)
- Einschränkung bzw. Auflassung der Rinderweide auf Hängen mit über 60 % Neigung
- Auszäunung von seltenen, sensiblen oder gefährdeten Lebensräumen (Feuchtflächen, Moore, Trockenrasen etc.)
- Unterlassung von Drainagierungen und Geländekorrekturen
- Verzicht auf Straßen- und Wegebau
- Beschränkung der Schafweide auf dafür geeignete Flächen mit entsprechendem Umtrieb

4.2.2.3 Düngung

- Einschränkung der Düngung auf almeigenen, aeroben Festmist und almeigene Jauche mit einer Verdünnung von 100 % (nur auf nicht verkarsteten bzw. verkarstungsfähigen Böden bei größtmöglicher flächenmäßiger Verteilung ohne Gefährdung des Wasserhaushaltes)
- Keine Düngung oder Düngebeeinflussung von Mooren, Feuchtflächen und Trockenstandorten
- Verhinderung von Sickerwässern bei der Lagerung von Wirtschaftsdüngern
- Produktion von aerobem Festmist durch Zugabe von Urgesteinsmehl bereits im Stallbereich
- Keine Güllewirtschaft auf Nationalparkalmen und keine Gülleausbringung
- Keine Ausbringung von Mineraldünger, ausgenommen Urgesteinsmehl, kohlenaurer Kalk und Dolomitkalk. Zum Basenausgleich auf Almböden sollte grundsätzlich nur Urgesteinsmehl, in Ausnahmefällen die erlaubten Kalke verwendet werden. Phosphorgaben sind nur dann gestattet, wenn einer langfristigen gravierenden Phosphorverringerung und der damit einhergehenden pH-Wert-Senkung nicht auf andere Art und Weise begegnet werden kann. Derartige Düngemaßnahmen sind im Einzelfall zu beurteilen. Mehrjährige Bodenproben sollen dafür die Grundlage liefern.
- Verzicht auf Spurenelementdüngung
- Verzicht auf Pestizidanwendung und Pflanzenpflegemittel

4.2.2.4 Tierhaltung

Artgerechte Haltung und Fütterung unter Beachtung der Richtlinien des biologischen Landbaus (EU-Verordnung 2092/91, Tierhaltungsrichtlinien von IFOAM⁴³ bzw. Tierge-

⁴³ International Federation of Organic Agriculture Movements (Weltdachverband der biologischen Landbaubewegungen, Anm. d. Verf.)

rechtigkeitsindex nach Bartussek). Bei ständigem Auslauf können die Richtlinien bezüglich Stallsysteme unbeachtet bleiben.

4.2.2.5 Infrastruktur

- Nutzung der bestehenden Infrastruktur lediglich für Zwecke der Almbewirtschaftung. Jede andersartige Verwendung der Infrastruktur (z. B.: touristische Nutzung) ist nur insofern möglich, als sie den Zielsetzungen des Nationalparks nicht widerspricht. Eine Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung ist jedenfalls erforderlich.
- Der Ausbau bestehender und die Errichtung neuer Infrastrukturmaßnahmen ist ebenso nur für almwirtschaftliche Zwecke möglich. Die Art und Weise dieser Baumaßnahmen sind mit der Nationalparkverwaltung abzustimmen, sofern sie das äußere Erscheinungsbild der Infrastrukturmaßnahme betreffen.

Die aufgelisteten Kriterien enthalten die aus Sicht des Nationalparkmanagements wesentlichsten Anforderungen an eine nationalparkkonforme und nachhaltige Almbewirtschaftung. Die Möglichkeit der Anpassung dieser Kriterien an neue Anforderungen an die Almwirtschaft im Nationalpark Kalkalpen (etwa durch neue Erkenntnisse und Erfahrungen) wird offengelassen.

4.2.3 Nutzungsvereinbarungen in den Bewirtschaftungsverträgen

Die allgemein gehaltenen Bewirtschaftungsrichtlinien stellen die inhaltliche Grundlage für die Vereinbarung der zulässigen Nutzungen in den **Bewirtschaftungsverträgen** dar. Diese Nutzungsvereinbarungen wurden, abgestimmt auf die konkreten Bewirtschaftungsverhältnisse und die naturräumlichen Gegebenheiten jeder einzelnen Alm, vor dem Abschluß der verbindlichen Bewirtschaftungsverträge mit den jeweiligen Almbewirtschaftern ausverhandelt. Das Ergebnis dieser Verhandlungen diente als Entscheidungsgrundlage über die Aufnahme der Almflächen in die Nationalparkerklärung. Zu diesen Verhandlungen wurden Vertreter der Landwirtschaftskammer Linz, der regionalen Bezirksbauernkammern Kirchdorf und Steyr-Land, der Schutzgemeinschaft Nationalpark Kalkalpen sowie des oberösterreichischen Almvereins beigezogen. In die Verhandlungen über die Servitutsalmen war zusätzlich der Einforstungsverband Gmunden involviert.

Nutzungsvereinbarungen und Bewirtschaftungsverträge werden bei Gemeinschaftsalmen grundsätzlich nur für die gesamte Alm und nicht mit den einzelnen Bewirtschaftern getrennt abgeschlossen. Dies betrifft im ersten Verordnungsabschnitt des Nationalparks die gemeinschaftlich genutzten Servituts- und Pachtalmen sowie eine Agrargemeinschaft. Die Anzahl der Verhandlungsteilnehmer auf Seiten der Bewirtschaftler von Gemeinschaftsalmen variierte mit der Anzahl der Berechtigten bzw. Mitglieder. Die Verhandlungen mit zwei Weidegenos-

senschaften, die Pachtalmen im Eigentum der Österreichischen Bundesforste bewirtschaften und (formell) jeweils mehr als fünfzig Mitglieder aufweisen, beschränkten sich auf die Obmänner der Weidegenossenschaften und deren Stellvertreter. In allen anderen Fällen war jeder Bewirtschafter einer gemeinschaftlich genutzten Alm zu den Verhandlungen beigezogen.

Im folgenden werden die wesentlichen Inhalte der Bewirtschaftungsverträge mit Schwerpunktsetzung auf charakteristische Nutzungsvereinbarungen wiedergegeben. Die Ausführungen basieren auf einer Durchsicht und einer Analyse bereits abgeschlossener Verträge für Almen im ersten Verordnungsabschnitt des Nationalparks.

4.2.3.1 Allgemeine Bestimmungen

Abseits der Nutzungsregelungen beinhalten die Bewirtschaftungsverträge:

- **Die Bezeichnung der Vertragspartner und des Vertragsgegenstandes**

Als Vertragspartner gelten der/die Bewirtschafter auf der einen und das Land Oberösterreich vertreten durch die Nationalparkgesellschaft auf der anderen Seite. Die Verträge enthalten eine genaue Aufstellung der vertragsgegenständlichen Grundstücke mit Einlagezahl im Grundbuch, Grundstücksnummer laut Kataster, Nutzungsart und Flächenausmaß. Bei Servitutflächen wird zusätzlich noch die Nummer der Regulierungsurkunde laut Almkataster angeführt. Der Grenzverlauf zwischen jenen Bereichen der Alm, die in die Bewahrungszone fallen und jenen Bereichen, die aufgrund eines vertraglich vereinbarten Nutzungsverzichts seitens des/der Bewirtschafter/s der Naturzone zugerechnet werden, sind in Form von beigefügten Karten ersichtlich zu machen. Diese Karten bilden integrierende Bestandteile des Vertrages.

- **Angaben über eventuelle Belastungen der Grundstücke und Rechte Dritter**

In diesem Abschnitt der Bewirtschaftungsverträge sind dingliche und obligatorische Rechte, wie beispielsweise Vorkaufsrechte Dritter, Belastungs- und Veräußerungsverbote der Bewirtschafter angeführt, aufgrund derer die Nutzung der vertragsgegenständlichen Grundstücke im Sinne der Ziele des Nationalparks (nach § 1 OÖNPG) eingeschränkt werden könnte.

- **Regelungen bezüglich des Betretens der vertragsgegenständlichen Grundstücke**

Den Organen der Nationalparkgesellschaft, die mit Tätigkeiten zur Errichtung und zum Betrieb des Nationalparks betraut sind sowie jenen Personen, die in deren Auftrag tätig sind, wird das Betreten der vertragsgegenständlichen Grundstücke unter der Bedingung zugesichert, daß für den/die Bewirtschafter keine unzumutbaren Erschwernisse entstehen.

- **Die Festsetzung des Nutzungsentgelts und Bestimmungen dessen Wertsicherung betreffend**

Das aus den Nutzungsvereinbarungen resultierende jährliche Entgelt wird ebenso wie die Zahlungsbedingungen festgesetzt. Das Entgelt gilt als wertgesichert. Als Maßstab zur Berechnung der Wertbeständigkeit dient dabei der vom Österreichischen Statistischen Zentralamt jährlich verlaubliche Verbraucherpreisindex. Unvorhergesehene nationalparkbedingte Ertragsminderungen oder Wirtschafterschwernisse sind gesondert abzugelten oder entsprechende Ersatzleistungen anzubieten.

- **Die Festlegung der Vertragsdauer und die Regelung der Rechtsnachfolge**

Die Vertragsdauer wird in den Verträgen nicht einheitlich geregelt. Im Fall von Pachtalmen wird der Bewirtschaftungsvertrag in der Regel auf den ab Vertragsabschluß verbleibenden Gültigkeitszeitraum des Pachtvertrages (Verpächter sind in allen Fällen die Österreichischen Bundesforste) abgeschlossen. Die Modalitäten die Verlängerung von Pachtverträgen betreffend sind in den Bewirtschaftungsverträgen nicht geregelt. Die Nationalparkgesellschaft bezieht dazu wie folgt Position.⁴⁴ Als Grundeigentümer werden die Pachtverträge auch weiterhin von den Österreichischen Bundesforsten vergeben und ausverhandelt. Die Nationalparkgesellschaft will nach Ablauf der Pachtverträge keinesfalls auf eine Stilllegung der betreffenden Almen drängen, sondern bei wechselseitig zufriedenstellender Kooperation mit den Bewirtschaftern eine Vertragsverlängerung mit den gleichen Pächtern zu gleichen Bedingungen bevorzugen. Im Falle eines Vertragsabschlusses mit anderen Pächtern - die Wahl der Pächter liegt schließlich in der Kompetenz der Österreichischen Bundesforste - müssen jene Vereinbarungen, die die von der Nationalparkgesellschaft geforderten und auch im Nationalparkgesetz festgelegten Nutzungseinschränkungen betreffen, auch in die neuen Pachtverträge aufgenommen werden.

Für Privat- und Servitutsalmen beträgt die Vertragsdauer entweder zehn oder zwanzig Jahre. Der Nutzungsvertrag verlängert sich jeweils um fünf Jahre, sofern nicht zwölf Monate vor Vertragsablauf schriftlich gekündigt wird. Bezüglich der Rechtsnachfolge verpflichten sich die Vertragsparteien, die vereinbarten Rechte und Pflichten vollinhaltlich auf die jeweiligen Rechtsnachfolger zu übertragen. Nach Vertragsende sind die vertragsgegenständlichen Grundstücke in jenem Zustand zurückzustellen, in dem sie sich zu diesem Zeitpunkt befinden. Eventuelle Aufwendungen (einschließlich Anlagen und sonstige Einrichtungen) der Nationalparkgesellschaft für die Vertragsobjekte hat/haben der/die Bewirtschafter nicht zu ersetzen. Der Nationalparkgesellschaft steht jedoch das Recht zu, diese Aufwendungen in der Natur zurückzunehmen und den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, sofern dies ohne Verletzung der Substanz möglich ist.

- **Den Ausschluß von Anfechtungsgründen**

Ausgeschlossen wird insbesondere die Unangemessenheit der Höhe des Nutzungsentgelts. Die Vertragsparteien erklären, sich über den Wert des Nutzungsentgangs und der daraus

⁴⁴ BRIENDL, mündliche Mitteilung

resultierenden Abgeltung informiert zu haben, und erklären ferner, dieses Verhältnis als angemessen zu erachten. Auf der anderen Seite haften der/die Bewirtschafter weder für ein bestimmtes Flächenausmaß noch für einen besonderen Zustand der Grundstücke.

- **Voraussetzungen und Modalitäten einer vorzeitigen Vertragsauflösung**

Eine vorzeitige Auflösung des Vertrages kann sowohl von den Bewirtschaftern als auch vom Land Oberösterreich verlangt werden, wenn gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages schuldhaft verstoßen wird, d.h. der/die Bewirtschafter von den vertragsgegenständlichen Grundstücken einen vertragswidrigen Gebrauch macht oder die Liegenschaft nicht in die Nationalparkerklärung aufgenommen wird. Sollten ferner in nationalparkrechtlichen Bestimmungen, wie etwa Staatsverträgen, Gesetzen oder Verordnungen, Regelungen getroffen werden, die von wesentlichen Inhalten des Bewirtschaftungsvertrages abweichen oder diesen entgegenstehen, so steht beiden Vertragsparteien das Recht zu, die vorzeitige Auflösung des Vertrages zu verlangen. Im Falle eines schuldhaften Verstoßes gegen die Vereinbarungen des Bewirtschaftungsvertrages bzw. eines vertragswidrigen Gebrauchs der vertragsgegenständlichen Grundstücke haben die Bewirtschafter das für das laufende Kalenderjahr erhaltene Entgelt auf Verlangen der Nationalparkgesellschaft rückzuerstatten.

4.2.3.2 Die Nutzungsvereinbarungen im Überblick

Die Nutzungsvereinbarungen gliedern sich in jene Maßnahmen, die für die **Bewahrungszone** vertraglich abgeschlossen wurden, in die Vereinbarungen über Nutzungsverzicht in der **Naturzone** sowie in jene generellen Übereinkünfte zwischen Nationalparkgesellschaft und Almbewirtschafter, die die gesamte bewirtschaftete Almfläche betreffen und unter dem Punkt **Sonstige Nutzungen** zusammengefaßt sind. Der letztgenannte Punkt wird in den folgenden Ausführungen nicht eingehender behandelt, da er zum Großteil nur den Verzicht auf Straßen- und Wegebau in Natur- und Bewahrungszone enthält. Im Gegensatz zu den meisten, oben angeführten allgemeinen Vertragsbestimmungen variieren die Nutzungsvereinbarungen zwischen den einzelnen Almen je nach den spezifischen Bewirtschaftungsbedingungen und der jeweiligen naturräumlichen Ausstattung. Der folgende Überblick soll insbesondere die Übereinstimmungen in den unterschiedlichen Nutzungsregelungen aufzeigen, wobei in charakteristischen Fällen auch spezielle Bestimmungen für einzelne Almen detaillierter behandelt werden.

4.2.3.2.1 Nutzungsregelung in der Bewahrungszone

Als Bewahrungszone gilt jener Teil der Katasterfläche der Alm, der zu den Bedingungen des Bewirtschaftungsvertrages mit der Nationalparkgesellschaft auch weiterhin almwirtschaftlich

genutzt werden soll. Der Grenzverlauf zwischen Natur- und Bewahrungszone wird zwischen den Vertragspartnern in der Natur einvernehmlich festgelegt und durch Pflöcke markiert. Kleinflächige Landschaftselemente innerhalb weidwirtschaftlich genutzter Bereiche, die außer Nutzung gestellt werden sollen, werden in der Regel ausgezäunt. Die Markierung der Grenze zwischen Natur- und Bewahrungszone erfolgt auf Kosten der Nationalparkgesellschaft. Das genaue Flächenausmaß sowohl der Bewahrungszone als auch der Naturzone ist in den Bewirtschaftungsverträgen genau ausgewiesen.

Die Nutzungsvereinbarungen bezüglich Bewahrungszone sind inhaltlich in folgende Bereiche unterteilt:

- Boden, Wasserhaushalt, Vegetation
- Düngung
- Tierhaltung
- Infrastruktur
- Forstliche Nutzungen

Boden, Wasserhaushalt, Vegetation

Dieser Abschnitt enthält jene Nutzungsregelungen, die die Art der **Bestoßung der Alm** sowie die **Alpverbesserungsmaßnahmen** betreffen. Unter Alpverbesserung sind jene Meliorationsmaßnahmen zu verstehen, die

- einerseits die Sicherung der Nachhaltigkeit im Futterdargebot und dessen Intensivierung auf weidwirtschaftlich wertvollen Flächen durch bodenpflegliche Maßnahmen, wie beispielsweise das Entsteinen und Schwenden, und
- andererseits die Schaffung von Almeinrichtungen zur Verbesserung der Daseinsbedingungen und zur Arbeitserleichterung für das Almpersonal durch Betriebsverbesserungen, wie zum Beispiel Almerschließungen oder Almgebäude, zum Ziel haben.⁴⁵

Die Bewirtschafter verpflichten sich, die Land- und Forstwirtschaft nach den Grundsätzen des biologischen Landbaus und den Zielsetzungen des Nationalparks gemäß zu betreiben. Die **Bestoßung und Bewirtschaftung der Freiweideflächen** hat so zu erfolgen, daß keine nachhaltigen Schäden an Boden, Vegetation und Wasserhaushalt eintreten. Die Bestoßungszahl, ein entsprechender Umtrieb, die Behirtung und die Almpflege haben dies zu gewährleisten. Allenfalls erforderliche Maßnahmen sind von den Bewirtschaftern und der Nationalparkgesellschaft gemeinsam festzulegen. Die Behirtung als vertraglich festgelegte Bewirtschaftungsmaßnahme findet sich nicht in allen Verträgen, interessanterweise wird sie aber nicht

⁴⁵ SCHWARZELMÜLLER 1997 S. 7

nur für Almen vereinbart, auf denen sie durch die ständige Präsenz von Almpersonal gewährleistet ist, sondern auch für einige Almen, die derzeit als Galtviehalmen genutzt und vom Heimgut aus bewirtschaftet werden. Darin steckt die wohl nur langfristig zu realisierende Absicht des Nationalparkmanagements, auf allen Nationalparkalmen eine Bewirtschaftung durch ständig auf der Alm anwesendes Personal zu fördern und sicherzustellen. Die Behirtung kann aber von der Nationalparkgesellschaft nicht einseitig eingefordert werden, da wie oben erwähnt sämtliche Bewirtschaftungsmaßnahmen zwischen den Vertragspartnern konsensual festgelegt werden müssen. Ähnlich den Freiweideflächen hat auch die Nutzung der als Bewahrungszone ausgewiesenen **Waldweide- sowie Einstandsflächen** möglichst schonend und nachhaltig zu erfolgen. In diesem Fall ist vor allem auf die Verhinderung von Schäden an Boden und Wasserhaushalt zu achten.

Bauliche Meliorationsmaßnahmen, insbesondere **Drainagierungen oder Geländekorrekturen** (Entsteinungen, Planierungen, Aufschüttungen etc.) werden auf der gesamten Almfläche unterlassen. Diese Vereinbarung findet sich in fast allen Bewirtschaftungsverträgen. Wird der Verzicht auf Meliorationen nicht generell festgesetzt, so ist die Entscheidung über allenfalls erforderliche Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Weidezustands gemeinsam mit der Nationalparkgesellschaft zu treffen. Generell gestattet ist die Entfernung von losen Steinen im Freiweidebereich. Ein Verzicht auf künstliche Einsaaten wurde für alle vertragsgegenständlichen Flächen vereinbart. Diese Festlegung kann sich sinnvollerweise nur auf jene Ein- und Neuansaat beziehen, die eine Verbesserung des Futterwertes der Grasnarbe zum Ziel haben und in der Regel mit einer Verringerung der ökologischen Vielfalt des neu gestalteten Weidebereiches einhergehen. Auf Neuansaat zur Wiederberasung von Blaikern oder Rutschungen sowie im Gefolge von Rodungs- oder Schwendmaßnahmen zu verzichten, wäre im Sinne einer nachhaltigen Almwirtschaft kontraproduktiv. Für Maßnahmen der Sanierung und Instandhaltung bestehender Meliorationen besteht eine Mitteilungspflicht gegenüber der Nationalparkgesellschaft. Sollten die Bewirtschafter auf Wunsch der Nationalparkverwaltung auf die geplante Sanierung bzw. Instandhaltung verzichten, so sind darüber wiederum gesonderte Vereinbarungen (mit gesonderter Abgeltung) zu treffen.

Swenden und Weidpflege

Swendmaßnahmen sind im Bereich der Bewahrungszone grundsätzlich zulässig, jedoch nur mechanisch durchzuführen. Im überwiegenden Anteil der Bewirtschaftungsverträge finden sich allerdings naturschutzorientierte Einschränkungen bezüglich des Schwendens, die neben den forstrechtlichen Bestimmungen und jenen Regelungen, die die Regulierungsurkunden der Servitutsalmen vorsehen,

- jene Bereiche festlegen, innerhalb derer geschwendet werden darf (planlich ausgewiesene Reinweideflächen, licht bestockte Waldweideflächen),

- die Höhe der Gehölzpflanzen als Grenzwert heranziehen (meist wird eine Obergrenze von zwei Metern festgesetzt, ab der das Schwenden nur nach gemeinsamer Festlegung durch die Vertragspartner ermöglicht wird),
- die Art der Gehölzarten bestimmen, die geschwendet werden dürfen (meist Fichte),
- oder/und jene Gehölzpflanzen anführen, die von Schwendmaßnahmen ausgenommen werden sollen (meist Wacholder und Stechpalme, genereller Verzicht oder Schwenden nur nach gemeinsamer Festlegung der Vertragspartner).

Das Verbrennen von Schwendmaterial wird generell untersagt, dessen Lagerung soll sich auf Waldflächen beschränken. In einem Bewirtschaftungsvertrag erklärt sich die Nationalparkgesellschaft auch mit einer allfälligen Rodung einer aufgeforsteten Reinweidefläche einverstanden, wobei zu beachten ist, daß die Ausführung dieses Vorhabens zusätzlich an eine Rodungsbewilligung nach dem Forstgesetz gebunden ist.

Der Einsatz von Schlägelhäckslern oder ähnlichen Geräten mit Scheiben- oder Trommelmähwerken, die in speziell konzipierter Ausführung auch in steileren Hanglagen zur Regulierung und weidewirtschaftlichen Verbesserung überalteter und damit vom Vieh nicht mehr angenommener Borstgras- und Rasenschmielenbestände herangezogen werden können,⁴⁶ ist nur dann gestattet, wenn dadurch keine nachhaltigen Schäden an Boden und Vegetation entstehen, und wird auf von den Vertragspartnern gemeinsam ausgewählte Flächen beschränkt. Die Nationalparkgesellschaft sieht in einigen Verträgen gegen gesonderte Entschädigung auch die Anlage diesbezüglicher Versuchsflächen vor. Im Bewirtschaftungsvertrag für eine Alm wird die Erhaltung eines natürlichen Borstgrasbestandes vertraglich festgeschrieben, wobei sowohl die Mahd mit den oben angeführten Geräten als auch eine Veränderung des Pflanzenbestandes durch Düngung oder Kalkung ausgeschlossen wird.

Erosionsschutz

In einigen Bewirtschaftungsverträgen werden Freiweideflächen mit Trittschäden und Erosionsschäden in Form von Schneeschurf- und Rinnenplaiken unterschiedlichen Grades und Ausmaßes sowie erosionsgefährdete Weidebereiche mit einer Hangneigung größer als 30° unter Bezugnahme auf die beiliegenden Karten angeführt. Der genannte Grenzwert resultiert einerseits aus bodenmechanischen Überlegungen (verminderte Scherfestigkeit in wasser-gesättigtem Zustand und bei lückenhafter Grasnarbe), andererseits steigt ab dieser Hangneigung erfahrungsgemäß auch die Gefahr von Oberflächenabtrag durch Gleitschneeschurf (wiederum bei unzureichender Vegetationsbedeckung) stark an.⁴⁷ Diese Bereiche erfordern eine besonders auf den Bodenwasserhaushalt abgestimmte extensive Beweidung.

⁴⁶ vgl. BUCHGRABER et al. 1994 S. 97

⁴⁷ vgl. SCHWARZELMÜLLER 1993 S. 60 ff.

Konkrete Gegenmaßnahmen fanden keinen Eingang in die Bewirtschaftungsverträge und bleiben somit dem Managementplan Naturraum vorbehalten. Festgelegt wird lediglich, daß eine Intensivierung und flächenhafte Erweiterung dieser Schäden zu vermeiden ist und die Verhinderung einer weiteren Bodendegradation einvernehmlich zu setzende Maßnahmen erfordert. Sollte es der Zustand der Weidebereiche erfordern, können genau festgelegte Flächen einer Alm auch ausgezäunt werden, wobei für diesen Fall eine gesonderte Abgeltung vereinbart wird. Erosionsgefährdete Hangbereiche (Hangneigung größer als 30°) sind zur Vermeidung irreparabler Bodenschäden mit besonderer Sorgfalt zu bewirtschaften. Auch für diese Bereiche fehlen in den Bewirtschaftungsverträgen konkret festgelegte Maßnahmen.

Beweidung ökologisch wertvoller Flächen

Als ökologisch wertvolle Flächen in der Bewahrungszone werden in den Bewirtschaftungsverträgen Karstformationen wie Dolinen, Schächte, Ponore⁴⁸ oder Karsttälchen sowie Buckelwiesen mit der für diese Bereiche charakteristischen Vegetation angeführt. Die Bewirtschaftungsauflagen sind sehr allgemein gehalten und schreiben je nach Vertrag und Einzelfläche eine pflegliche Bewirtschaftung, die Vermeidung von Beeinträchtigungen bzw. Veränderungen oder die Erhaltung des derzeitigen Zustandes vor. Als einzige konkret vereinbarte Schutzmaßnahmen gelten ein Ablagerungsverbot von Schwendmaterial und Steinen in den Dolinen sowie ein Verbot der Abdeckung von Schächten und Ponoren. Teilweise sind der Nationalparkgesellschaft Auszäunungen sowie die Anlage von Versuchsflächen in diesen Bereichen im Einvernehmen und gegen gesonderte Entschädigung gestattet. Im Falle einer Verschlechterung des gegenwärtigen Zustandes kann die Gesellschaft Sanierungsmaßnahmen in die Wege leiten.

Die Auszäunung zusätzlicher wertvoller Biotope, Monitoring- sowie Sanierungsflächen sowohl im Freiweide- als auch im Waldweidebereich wird der Nationalparkgesellschaft in Absprache mit den Bewirtschaftern in einem überwiegenden Teil der Verträge zugesichert. Den Bewirtschaftern dürfen aber damit keine unzumutbaren Erschwernisse, insbesondere was die Größe dieser Flächen betrifft, erwachsen. Hinsichtlich Lage, Größe und Dauer dieser Maßnahmen ist mit den Bewirtschaftern das Einvernehmen herzustellen. Die Kosten für Errichtung, Erhaltung und Entfernung von zusätzlichen Zäunen trägt die Nationalparkgesellschaft.

Düngung

Die Nutzungsvereinbarung bezüglich Düngung differieren je nach dem Vorhandensein von Alpställen. Die Bewirtschaftungsverträge für **Almen ohne Einstallung** legen lediglich fest, daß keine almfremden Düngemittel, also Handelsdünger oder organische Dünger aus dem Heimbetrieb, ausgebracht werden dürfen. Davon ausgenommen sind Urgesteinsmehle,

⁴⁸ Schlucklöcher in Karstgebieten

kohlensaurer Kalk und Dolomitkalk, deren Anwendung nach den Codex-Richtlinien für biologische Landwirtschaft gestattet ist, sowie die in den Bewirtschaftungskriterien festgelegte Phosphatdüngung im Ausnahmefall einer langfristigen erheblichen Phosphorverringerung. Die Behandlung und Ausbringung des auf **Almen mit Einstallung** anfallenden Wirtschaftsdüngers wird in den betreffenden Bewirtschaftungsverträgen ausführlich vorgeschrieben. Festmist ist gleichmäßig verteilt auf Flächen mit Mähnutzung (Almanger) aufzubringen. Ist kein Almanger vorhanden, wird die Ausbringung auf nicht verkarstete und nicht verkarstungsfähige Flächen beschränkt. Sollte als Folge einer möglicherweise intensivierten Stallhaltung in Zukunft Jauche anfallen, ist diese zumindest 100-prozentig zu verdünnen und ebenfalls ausschließlich auf Mähflächen und nicht verkarstungsfähige Bereiche auszubringen. Diese Vereinbarung ist angesichts der derzeitigen Bewirtschaftung der Nationalparkalmen als präventive Absicherung seitens der Nationalparkgesellschaft zu betrachten. In sämtlichen Verträgen, die Almen mit Einstallung betreffen, wird ein genereller Verzicht auf die Ausbringung von Gülle und den Betrieb einer Güllewirtschaft auf der Alm vertraglich festgeschrieben. Für alle Verträge gilt das im Abschnitt Düngung festgesetzte Verbot der Ausbringung von Pestiziden, Pflanzenschutzmitteln und Spurenelementdüngern entsprechend Lebensmittelcodex und EU-Verordnung 2092/91.

Tierhaltung

Die Vereinbarungen bezüglich Tierhaltung finden sich gleichlautend in allen Bewirtschaftungsverträgen und legen der Haltung und Fütterung der Tiere die Richtlinien des biologischen Landbaus zugrunde. Die Richtlinien bezüglich Stallsysteme, die in vielen Fällen Umbauten der Alpställe zur Folge hätten, können bei ständigem Auslauf, der auf Almen naturgemäß gegeben ist, unberücksichtigt bleiben. Die Zufütterung von almfremden Futtermitteln wird mit 2 kg/Großvieheinheit/Tag begrenzt. Davon ausgenommen ist Heu als Notfutter. Auf die Lagerung und Verfütterung von Silageballen wird allgemein verzichtet.

Infrastruktur

Die Nutzung der Infrastruktur der Almen, und damit sind Zufahrts- und Triebwege, die Zäunung, die Einrichtungen zur Wasserversorgung und besonders die Almgebäude angesprochen, ist ausschließlich für almwirtschaftliche Zwecke zulässig. Auf die Verpachtung oder Vermietung von Almgebäuden zum Zweck der Freizeitnutzung sowie auf einen gastgewerblichen Betrieb von Almgebäuden wird im überwiegenden Teil der Bewirtschaftungsverträge verzichtet. Die Bewirtung hat ausschließlich mit Produkten aus eigener landwirtschaftlicher Erzeugung zu erfolgen. Die Ausnahme bilden jene zwei Almen, auf denen bereits ein gastgewerblicher Ausschank betrieben wird und auch bescheidene Kapazitäten für Übernachtungen vorhanden sind. Die touristische Nutzung dieser Almgebäude wird funktionell auf die Nutzung als Schutzhütte einschließlich der Notbeherbergung und

zeitlich auf die Almzeit beschränkt. Die Bewirtung soll „soweit wie möglich“ mit eigenen landwirtschaftlichen Produkten erfolgen. Kapazitätserweiterung im Bereich der touristischen Nutzung werden einvernehmlich ausgeschlossen. Eine entsprechende umweltverträgliche Entsorgung der Almgebäude muß sichergestellt werden. In den Bewirtschaftungsverträgen jener Almen, auf denen keine funktionstauglichen Almgebäude bestehen, wird gegen deren Wiedererrichtung seitens der Nationalparkgesellschaft kein Einwand erhoben. Bezüglich ihrer Funktion und ihrer baulichen Ausgestaltung sind zwischen den Vertragspartnern gesonderte Vereinbarungen zu treffen.

Der Ausbau bestehender und die Errichtung neuer Infrastrukturmaßnahmen ist nur für almwirtschaftliche Zwecke zulässig. Die Art und Weise der Baumaßnahmen sind mit der Nationalparkgesellschaft abzustimmen. Von der Ausbau- und Errichtungsmöglichkeit neuer Infrastrukturmaßnahmen dezidiert ausgenommen ist der Straßen- und Wegebau im Almbereich. In allen Bewirtschaftungsverträgen wird seitens der Bewirtschafter auf Neuer-schließungen der Almen verzichtet. Auch der Bewirtschaftungsvertrag für jene Alm, die als einzige Nationalparkalm über keine direkte Zufahrt verfügt, sieht den Verzicht auf den Wegebau vor. Für diese Alm wurde ferner der Einsatz motorbetriebener Fahrzeuge einvernehmlich ausgeschlossen. Über Erschließungsmaßnahmen, die sich im Zuge eventuell neu zu errichtender Almgebäude als notwendig erweisen könnten, kann nur im Einvernehmen mit der Nationalparkgesellschaft entschieden werden. Erhaltungsmaßnahmen für bestehende Zutriebswege bleiben den Bewirtschaftern weiterhin gestattet. Für Quellfassungen bzw. Gerinneausleitungen zur Wasserversorgung der Almen werden die Abzäunung des Einzugsbereiches als Schutzmaßnahme gegen die Verschmutzung des Gewässers und gegen Trittschäden sowie eine effiziente und unschädliche Wasserableitung zur Vermeidung von Bodenabtrag vorgeschrieben. Schließlich erklären sich beide Vertragspartner bereit, in Angelegenheiten der Besucherbetreuung nicht näher bezeichnete, gesonderte Vereinbarungen zu treffen, sofern die Ziele des Nationalparks dies erfordern.

Forstliche Nutzungen

In den Waldbeständen der Bewahrungszone sind Maßnahmen einer naturnahen Waldwirtschaft, die dem einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern zu vereinbarenden Waldflächenentwicklungskonzept entsprechen, auch weiterhin zulässig. Das für die Almbewirtschaftung benötigte Holz ist je nach Vertrag unterschiedlich entweder ausschließlich aus Flächen innerhalb der Bewahrungszone oder aus im Vertrag genau bezeichneten Flächen zu entnehmen. Auf in den Regulierungsurkunden der Servitutsalmen geregelte Holzbezugsrechte wird teils verzichtet, in anderen Fällen bleiben sie von den Vertragsvereinbarungen unberührt.

4.2.3.2.2 Vereinbarungen über den Nutzungsverzicht in der Naturzone

In die **Naturzone** fallen jene Bereiche der Nationalparkalmen, für die von der Nationalparkgesellschaft ein **Verzicht auf jegliche Nutzung** in den Bewirtschaftungsverträgen ausgehandelt werden konnte. Dies sind zum weitaus größten Teil ungenutzte Wald- und Waldweideflächen (ungenutzt sowohl als Weide als auch als Unterstand für die Weidetiere) sowie Kahlflächen. Nur einen sehr geringen Anteil an der Naturzone nehmen kleinflächige Landschaftselemente, wie Moore oder Seen geringer Flächenausdehnung, innerhalb weidewirtschaftlich genutzter Bereiche ein, die im Regelfall ausgezäunt werden. Sollte sich die Abgrenzung gegenüber der Bewahrungszone nicht in der Natur (Grenze von Reinweide und Wald bzw. Waldweide) bzw. durch bestehende Zäune ergeben, so sind die Kosten für die Markierung bzw. allfällige zusätzliche Zäunungen von der Nationalparkgesellschaft zu tragen. Allerdings ist vorderhand von den Bewirtschaftern durch Behirtung oder Zäunung sicherzustellen, daß das Weidevieh nicht in angrenzende Flächen der Naturzone einweiden kann. Für jene Almwege, die durch die Naturzone des Nationalparks führen, besteht für die Nationalparkgesellschaft die Verpflichtung, die Almfahrt in einen benützbaren Zustand zu erhalten. Die Grenzziehung zwischen Natur- und Bewahrungszone sowie sämtliche Flächen, die der Naturzone zuzurechnen sind, müssen in den beiliegenden Karten ersichtlich gemacht werden.

4.2.4 Die finanzielle Abgeltung eingebrachter Almflächen

Die Richtlinien für die Abgeltung von nationalparkbedingten Bewirtschaftungsnachteilen sowie von zusätzlichen Leistungen im Sinne des Naturschutzes wurden bereits vor dem Abschluß der Bewirtschaftungsverträge ausverhandelt. Im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise und der Gleichbehandlung der betroffenen Almbewirtschaftler wurden diese Richtlinien gemeinschaftlich von Vertretern der Oberösterreichischen Landwirtschaftskammer, der regionalen Bezirksbauernkammern Steyr-Land und Kirchdorf an der Krems, des Einforstungsverbandes Gmunden,⁴⁹ des Oberösterreichischen Almvereins, der Schutzgemeinschaft der Grundbesitzer im Nationalpark Kalkalpen sowie der Nationalparkplanung des Amtes der Oberösterreichischen Landesregierung ausgearbeitet. Das Abgeltungsschema setzt sich, wie im folgenden dargestellt, aus zwei Komponenten zusammen.⁵⁰

⁴⁹ Der Einforstungsverband versteht sich als Selbsthilfeorganisation der Nutzungsberechtigten auf Servitutsalmen sowie auf sonstigen Wirtschaftsflächen, die mit Wald- und Weidenutzungsrechten belastet sind. Ziel des Verbandes ist die gemeinschaftliche Interessenvertretung bei der Wahrung der Rechtsansprüche der Nutzungsberechtigten gegenüber den Verpflichteten (das sind im wesentlichen die Österreichischen Bundesforste)

4.2.4.1 Sockelentschädigung

Der Sockelbetrag dient als Ausgleichszahlung für jene Nachteile und Leistungen, die aus der Bewirtschaftung der Flächen in der Bewahrungszone nach den Kriterien des ökologischen Landbaus resultieren, sowie als Entschädigung des Nutzungsverzichts in der Naturzone. Die Festsetzung der Abgeltungsbeträge basiert auf folgenden Grundlagen und Annahmen:

- Die Richtsätze beziehen sich auf eine Alm mit einem durchschnittlichen Reinweideertrag von 1.500 kg Weidemittelheu⁵¹ / ha / 100 Weidetage. Abweichende Ertragsverhältnisse sind mit Zu- und Abschlägen zu versehen.
- Die Hektarsätze verstehen sich als Nettobeträge und gelten als wertgesichert.
- Die Sockelentschädigung für Waldweiden, die in den Nationalpark einbezogen werden, gilt gleichermaßen auch für jene Waldweiden, die bisher nicht bestoßen wurden. Ausgenommen davon sind unproduktive Flächen (Kahlflächen).
- Dieser Sockelbetrag inkludiert für die Bewahrungszone die folgenden Entschädigungskriterien:
 - Ertragsausfall
 - Arbeitsmehraufwand (Wirtschafterschwernisse)
 - Einschränkung der Verfügungsfreiheit (Akzeptanz- und Mühewaltungszuschlag, Einschränkung der Dispositionsfreiheit, zehn- bzw. zwanzigjährige Vertragsdauer mit Kündigungsmöglichkeit bei Hofübergabe)
- Grundsätzlich sind mit der Flächenabgeltung sämtliche Anforderungen des ökologischen Landbaus, die in den Bewirtschaftungskriterien für Almen angeführt werden, als abgegolten zu betrachten.

Als Abgeltungsbeträge je Hektar und Jahr wurden die folgenden Richtsätze festgelegt:

| Nutzungsart | Naturzone | Bewahrungszone |
|---|------------|----------------|
| Reinweide +/- 40 % Zu- und Abschläge | öS 2.100.- | öS 1.000.- |
| Waldweide +/- 50 % Zu- und Abschläge | öS 350.- | öS 150.- |

Tab. 4.1: Richtsätze für almwirtschaftliche Entschädigung in Natur- und Bewahrungszone

⁵⁰ vgl. AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG, NATIONALPARK PLANUNG 1996b S. 1 ff

⁵¹ Weidemittelheu ist ein in der Almwirtschaft verwendeter Vergleichswert für Futter bestimmter Qualität. Der Begriff bezeichnet die Heumenge, die der Menge des tatsächlichen Futterdargebotes entspricht.

4.2.4.1.1 Bewahrungszone

Ermittlung des Sockelbetrags der Reinweide (Eigentum):

Der Sockelbetrag für die Einhaltung der Kriterien des ökologischen Landbaus im Ausmaß von öS 1.000.- (+/- 40 %) pro ha Freiweidefläche setzt sich dabei aus der Bewertung der oben angeführten Positionen Ertragsausfall, Arbeitsmehraufwand und Einschränkung der Verfügungsfreiheit zusammen.

| | |
|---|-------------------|
| a) Ertragsausfall: | |
| Heuertrag (Rohertrag) 1.500 kg/ha x öS 2.- x 15 % Ertragsausfall = / ha / Weideperiode | öS 450.- |
| b) Arbeitsmehraufwand: | |
| 2,2 Arbeitskraftstunden x öS 100.- / Std. = / ha / Weideperiode | öS 220.- |
| c) Akzeptanzzuschlag, Verkehrswertminderung, eingeschränkte Dispositionsfreiheit, Übertragung auf Rechtsnachfolger | |
| | öS 330.- |
| Summe a) - c) | öS 1.000.- |

Sockelbetrag der Waldweide (Eigentum)

Der Sockelbetrag der Waldweide errechnet sich aus der in der Ertragsermittlung für Waldweideflächen häufig angewandten Faustformel, wonach dem Ertrag von einem Hektar Reinweidefläche jener von sechs Hektar Waldweide entspricht (**1:6 Schlüssel**). Somit reduziert sich der Heuertrag von einem Hektar Waldweide auf 250 kg Weidemittelheu. Auch für den Arbeitsmehraufwand sowie für den Akzeptanzzuschlag wird jeweils nur der sechste Teil der Sätze der Reinweide angesetzt (gerundete Werte). Diese Vorgangsweise erscheint sowohl für den Ertragsausfall als auch für den Akzeptanzzuschlag durchaus konsistent. Weniger verständlich ist die Tatsache, daß auch für die zusätzlichen Arbeitskraftstunden nur der sechste Teil angesetzt wird. Sollten Naturschutzaufgaben auf extensiv bewirtschafteten Almen tatsächlich mit einem Arbeitsmehraufwand verbunden sein, so wäre dieser für Rein- und Waldweideflächen zumindest gleich hoch anzusetzen. Die in den Bewirtschaftungsverträgen fixierte „schonende“ Bewirtschaftung der Waldweide hätte wegen der schwierigeren Behirtung im Wald sogar einen höheren Arbeitsmehraufwand zur Folge.

| | |
|---|-----------------|
| a) Ertragsausfall: | |
| Heuertrag (Rohertrag) 250 kg/ha x öS 1,40. ⁵² x 15 % Ertragsausfall = / ha / Weideperiode | öS 53.- |
| b) Arbeitsmehraufwand: | |
| 0,37 Arbeitskraftstunden x öS 100.- / Std. = / ha / Weideperiode | öS 37.- |
| c) Akzeptanzzuschlag, Verkehrswertminderung, eingeschränkte Dispositionsfreiheit, Übertragung auf Rechtsnachfolger | |
| | öS 55.- |
| Summe a) - c) | öS 145.- |

Durch Aufrundung ergibt sich der endgültige Hektarsatz für die Waldweide mit 150.-.

4.2.4.1.2 Naturzone

Ermittlung des Sockelbetrags der Waldweide (Eigentum):

Zur Berechnung der Sockelbeträge in der Naturzone wurde allein der völlige Ertragsausfall in Rechnung gestellt. Der Verzicht auf den Ansatz eines Akzeptanzzuschlags sowie auf die Abgeltung von Verkehrswertminderung und eingeschränkter Dispositionsfreiheit seitens der landwirtschaftlichen Interessensvertreter überrascht insbesondere beim völligen Nutzungsverzicht in der Naturzone.

| | |
|---|----------|
| 100% Ertragsausfall: | |
| Heuertrag (Rohertrag) 250 kg/ha x öS 1,40.-= / ha / Weideperiode | öS 350.- |

Daraus resultiert der Hektarsatz für Waldweideflächen in der Naturzone mit öS 350.-/ha.

Sockelbetrag der Reinweide (Eigentum)

Der Sockelbetrag für außer Nutzung gestellte Reinweideflächen errechnet sich wiederum mit dem 1:6-Schlüssel, diesmal in umgekehrter Richtung:

⁵² Der gegenüber der Reinweide reduzierte Heupreis ergibt sich aus der üblicherweise geringeren Qualität des Heus aus Waldweideflächen.

100% Ertragsausfall:

Heuertrag (Rohhertrag) 1.500 kg/ha x öS 1,40.-=
/ ha / Weideperiode

öS 2.100.-

Man mag beim ersten Hinsehen darüber erstaunt sein, daß im Fall der Reinweide nicht auch der der höheren Qualität entsprechende Heupreis von öS 2.-/kg in Rechnung gestellt wurde. Der niedrigere Entschädigungssatz erscheint allerdings berechtigt, wenn man sich die weidewirtschaftliche Qualität jener Flächen vor Augen hält, die in der Praxis außer Nutzung gestellt und damit der Naturzone zugerechnet werden. Es handelt sich in praktisch allen Fällen um Flächen, die weidewirtschaftlich nur von sehr geringem Interesse sind, zumeist um Naßstellen und Moorbereiche.

4.2.4.1.3 Reduktionen bezüglich Eigentumsform:

Die Höhe der Abgeltung für die Einschränkung der Verfügungsfreiheit ist naturgemäß von der Eigentumsform der bewirtschafteten Almflächen abhängig. Für Flächen im Eigentum der Bewirtschafter ist die volle Abgeltung in der Höhe von 33 % des Sockelbetrages in Rechnung zu stellen. Auf Servitutflächen sind der Dispositionsfreiheit der Bewirtschafter durch die Nutzungsregelungen der Regulierungsurkunden deutliche Grenzen gesetzt. Eine Minderung des Verkehrswertes kann nicht in Rechnung gestellt werden. Der Anteil der Abgeltungsposition c) am Sockelbetrag beträgt für die Servitutsalmen im Durchschnitt 21 % (wobei in den Verhandlungen keineswegs dieser prozentuelle Anteil sondern „runde“ Summen für die einzelnen Eigentumskategorien festgelegt wurden, sodaß der Anteil der Abgeltungsposition c) in etwa dem angegebenen, rechnerisch nachvollzogenen, Prozentsatz entspricht). Auf Pachtflächen bleibt aufgrund des zeitlich befristeten Nutzungsrechts die letzte Abgeltungsposition zur Gänze unberücksichtigt.

Zusammengefaßt ergeben sich für die verschiedenen Bewirtschaftungsarten und Eigentumsformen die folgenden Ausgangsockelbeträge:

| Bewirtschaftung | Naturzone | | | Bewahrungszone | | |
|-------------------------|-----------|----------|---------|----------------|----------|-------|
| | Eigentum | Servitut | Pacht | Eigentum | Servitut | Pacht |
| Reinweide (+/- 40 %) | 2.100.- | 1.800.- | 1.450.- | 1.000.- | 850.- | 700.- |
| Waldweide (+/- 50 %) | 350.- | 300.- | 240.- | 150.- | 130.- | 100.- |

Tab. 4.2: Sockelentschädigungen für Nationalparkalmen

Für **Einstandsflächen ohne Weidenutzung** werden pauschal (ohne Berücksichtigung von Zuschlägen) öS 50.-/ha in der Bewahrungszone sowie öS 100.-/ha in der Naturzone ausbezahlt.

4.2.4.1.4 Ermittlung der Zu- und Abschläge für abweichende Ertragsverhältnisse:

Zur Ermittlung des Multiplikationsfaktors zur Anpassung des für eine durchschnittliche Flächenleistung (1.500 kg Weidemittelheu/ha/100 Weidetage) ermittelten Sockelbetrages an die tatsächliche Flächenleistung muß diese auf Basis der folgenden Daten für jede einzelne Alm ermittelt werden:

- tatsächlicher Maximalbesatz⁵³ der Alm in Großvieheinheiten im langjährigen Durchschnitt
- maximale Weidezeit in Tagen
- Beweidete Almfläche in Hektar

Der Ermittlung der Flächenleistung wird ferner, wie in der almwirtschaftlichen Ertragsermittlung üblich, ein täglicher Futterbedarf von 15 kg TM (Trockenmasse) Weidemittelheu zugrunde gelegt. Die Berechnung soll anhand des folgenden Beispiels illustriert werden:

| | |
|---|---------------------------------|
| Maximalauftriebszahl: | 45 GVE / Weideperiode |
| Beweidete Almfläche: | 50,9 ha Reinweide ⁵⁴ |
| Maximale Weidedauer: | 115 Tage |
| | |
| 45 GVE x 15 kg TM x 115 Tage / 50,9 ha = 1.525 kg TM/ha = 102 % von 1.500 kg TM | |

Die Gegenüberstellung der tatsächlichen mit der für die Ermittlung des Sockelbetrages angenommenen durchschnittlichen Flächenleistung liefert den Umrechnungsfaktor. Er beträgt in diesem Beispiel 1,02. Durch Multiplikation sämtlicher allgemein festgelegter Abgeltungsbeträge (für Rein- und Waldweide) mit diesem Faktor wird nun die tatsächliche Sockelentschädigung der Almflächen errechnet. Im oben angeführten Beispiel beträgt der Sockelbetrag für ein Hektar Reinweide in der Bewahrungszone öS 1.000 x 1,02 = öS 1.020.-/ha/Jahr, für ein Hektar Waldweide öS 150 x 1,02 = öS 153.-/ha/Jahr.

⁵³ im Gegensatz zum aufgrund der Ertragsverhältnisse tatsächlich möglichen Höchstbesatz der Alm (Weidekapazität)

⁵⁴ Waldweideflächen werden durch Reduktionsfaktoren auf eine Reinweidefläche gleichen Ertrags reduziert.

4.2.4.1.5 Abgeltung von nicht bewirtschafteten Almen

Die Abgeltung im Zuge der Bewirtschaftungsverträge beschränkt sich keineswegs auf genutzte Almen. Der Anspruch auf die volle Sockelentschädigung für die Naturzone besteht auch für Eigentums- und Nutzungsrechte (Einforstungsrechte nach dem OÖ. Wald- und Weideservitutengesetz), die vom Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten aktuell oder auch schon seit längerer Zeit nicht (mehr) in Anspruch genommen werden. So wird beispielsweise der Verzicht auf die Nutzung einer seit 30 Jahren nicht mehr bewirtschafteten Alm (Servitutsalm im Besitz der Österreichischen Bundesforste mit einem Weiderecht auf 7 ha Freiweide und 40ha Waldweide) mit ca. 22.000.- entschädigt.⁵⁵ Dieser Wert liegt, als Resultat der „ertragsbedingten“ Abschläge, nur geringfügig unter jenem, den ein Nutzungsberechtigter, der die Alm auch tatsächlich bewirtschaftet, für den Verzicht auf tatsächlich ausgeübte Weiderechte erhalten würde.

Abgesehen von der Diskussion über die Entschädigungswürdigkeit eines Nutzungsverzichts, der realiter nicht gegeben ist,⁵⁶ muß doch die Frage gestellt werden, ob einerseits nicht ein nach der Bewirtschaftungsintensität der Alm deutlicher gestaffelter Sockelbetrag als den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende und daher gerechtere Lösung der jetzigen Vorgangsweise vorzuziehen wäre und ob andererseits in solchen Fällen nicht überhaupt eine Ablösung der bestehenden Einforstungsrechte in Geld (auf rechtlicher Grundlage des OÖ. Wald- und Weideservitutengesetzes) erwogen werden sollte.

4.2.4.2 Förderungen für Zusatzleistungen

Jene nationalparkinduzierten Auflagen und Leistungen im Zusammenhang mit der Almwirtschaft, die über die Kriterien des ökologischen Landbaus hinausgehen, werden im Vereinbarungsweg (Bewirtschaftungsverträge) gesondert abgegolten. Die Höhe der Abgeltung orientiert sich an Art und Umfang der vereinbarten Maßnahme auf Basis der jeweiligen Bewirtschaftungsverhältnisse. Sofern es sich dabei um periodisch wiederkehrende Leistungen handelt, sind diese nach dem Verbraucherpreisindex wertzusichern. Als förderungswürdige Zusatzleistungen werden beispielhaft angeführt:

- Zusätzlicher Zäunungsaufwand
- Verzicht auf und Einschränkungen des Einsatzes von Wirtschaftsdünger
- Verzicht auf den Einsatz jener Mineraldünger, die nach den Richtlinien des biologischen Landbaus gestattet wären

⁵⁵ BRIENDL, mündliche Mitteilung

⁵⁶ Abgegolten wird also nur das Bestehen eines Eigentums- bzw. Nutzungsrechtes an sich. Die Abgeltungszahlung kann damit nur als Belohnung für die Zustimmung zum Nationalpark angesehen werden („erweiterter Akzeptanzzuschlag“).

- Auflagen, die das Landschaftsbild betreffen (Art der Zäunung, Lagerung von Silageballen etc.)
- Verzicht auf Meliorationen
- Auflagen betreffend Nutzung und Gestaltung der Almgebäude
- Verzichte und Einschränkungen betreffend Almerschließung
- Leistungen im Zuge des Nationalpark - Bildungsauftrages

Darüber hinaus erklärt sich die Nationalparkgesellschaft bereit, eventuell später auftretende, unvorhersehbare, nationalparkbedingte Ertragsminderungen oder Wirtschafterschwernisse (beispielsweise der Wegfall einer Wegerhaltungsverpflichtung) gesondert abzugelten oder entsprechende Ersatzleistungen anzubieten.

Die Festlegung der Zusatzabgeltung erfolgt weitestgehend den spezifischen Nutzungsverhältnissen der einzelnen Almen entsprechend, wobei Richtsätze zugrunde gelegt werden. Der Verzicht auf die gastgewerbliche und/oder touristische Nutzung von Almgebäuden etwa wird mit öS 10.000 - 25.000.-/Jahr abgegolten.⁵⁷ Die Höhe der Abgeltungszahlung innerhalb dieses Rahmens orientiert sich an der derzeitigen Nutzungsintensität der Almgebäude und damit am Verdienstentgang. Der gänzliche Verzicht auf die Minereraldüngerausbringung (zusätzlicher Verzicht auf die Ausbringung von nach den Codex-Richtlinien erlaubten schwer löslichen Mineraldüngern) wird mit mindestens öS 100.-/ha Freiweidefläche entschädigt. Im Falle gut erschlossener und leicht zugänglicher Almen (mit Geländebeziehungen, die die Ausbringung von Mineraldüngern erleichtern) kann dieser Entschädigungssatz auch deutlich höher liegen.

⁵⁷ vgl. BRIENDL, mündliche Mitteilung

5. Konflikte und Konfliktpotentiale

5.1 Analyse von Konfliktpunkten im Zuge der Planungsphase

In diesem Abschnitt liegt der Schwerpunkt der primär soziologisch orientierten Reflexionen weiterhin auf der Planungsphase des Nationalparks Kalkalpen. Eine Analyse von Konflikten lebt aber in nicht unbedeutendem Ausmaß vom Vergleich der Probleme in der Umsetzungsphase sowie der Gegenüberstellung der unterschiedlichen Mechanismen der Konsensfindung mit den entsprechenden Punkten in den anderen Nationalparks. In die folgenden Ausführungen fließen, um ein umfassendes Bild zu erhalten, demgemäß auch die diesbezüglichen Erfahrungen aus dem vorher realisierten Nationalpark Hohe Tauern und dem erst am Beginn der Planungsphase stehenden Parkprojekt Gesäuse ein.

5.1.1 Internationale Anerkennung nach Kategorie II der IUCN-Kriterien

Die internationale Anerkennung eines Nationalparks nach Kategorie II der IUCN-Kriterien sorgt für Konfliktstoff mit der Land- und Forstwirtschaft einerseits in jenen Parks, in denen die angestrebte internationale Anerkennung erst durch Nutzungsstillegungen bzw. Änderungen in der Nationalparkzonierung erreicht werden muß (vgl. die Situation im Nationalpark Hohe Tauern), andererseits in jenen Nationalparkprojekten, für die die Diskussion über den internationalen Status des Parks noch geführt wird (vgl. Nationalparkprojekt Gesäuse). Der erste Verordnungsabschnitt des Nationalparks Kalkalpen wurde 1997 in die „UN List of National Parks and Protected Areas“ unter Kategorie II aufgenommen und damit international anerkannt. Eine Stillegung von Nutzungen zur Erfüllung der internationalen Nationalparkkriterien stand in den Kalkalpen mangels Notwendigkeit auch in der Planungsphase nicht zur Diskussion.

Vielmehr konzentriert sich die **Diskussion über Flächenstillegungen im Nationalpark Kalkalpen** auf die Waldflächen und in diesem Zusammenhang auf die Gefahr der unkontrollierten Ausbreitung des Borkenkäfers nach Beendigung der forstwirtschaftlichen Nutzung. Allerdings nimmt sich diese Debatte im Vergleich zu den Konflikten mit den Almbauern vergleichsweise ruhig aus. Ausschlaggebend dafür dürfte sein, daß erstens die forstwirtschaftliche Nutzung erst seit kurzer Zeit ausgesetzt ist, und allfällige Konsequenzen, sofern sie überhaupt im befürchteten Ausmaß auftreten, noch keineswegs zu Tage treten. Zweitens sind von der Stillegung zum allergrößten Teil die Waldflächen der Österreichischen Bundesforste betroffen. Die Stillegung von Privatwald erfolgt ausschließlich auf Basis der mit den Bewirtschaftern abgeschlossenen Verträge. Auf die Frage nach den zukünftigen Aufgaben der Schutzgemeinschaft der Grundbesitzer im Nationalpark Kalkalpen weist deren Obmann im Zusammenhang mit der Erfüllung der IUCN-Kriterien auf die Borkenkäferproblematik hin.

„Es ist in diesen Regionen auch nicht sinnvoll, diesem amerikanischen Gedanken (der Nationalparkidee nordamerikanischer Prägung) nachzuhängen. Aber die Problematik wäre heute auch nicht so groß, wenn man in den oberen Regionen geblieben wäre, ja, aber man hat gesagt, man braucht die Waldungen dazu, um sie der Natur zu überlassen und vor allem auch, um etwas vorzuzeigen, wie sich die Natur entwickelt, nur darin wird auch die große Problematik in den nächsten Jahren bestehen, und zwar der Käfer... jetzt werden wir sehen, wie man damit umgeht und vor allem auch, wie man das mit den privaten Grundflächen im Anschlußbereich nachher macht, macht man einen Schutzgürtel, damit diese Kalamitäten nicht übergreifen oder zahlt man dann Entschädigungen?“ (4, A 8)

Neben der Kritik an den internationalen Nationalparkkriterien und der Feststellung, daß diese im Alpenraum nur für Hochlagen ohne Nutzungsansprüche kompatibel seien, wird auch die Entschädigungsfrage neu aufgerollt. Es entspricht dabei sowohl dem Legitimationsinteresse der Schutzgemeinschaft als auch der inneren Logik der Nationalparkplanung, daß auch für an den Nationalpark angrenzende Nutzungen prophylaktisch Sicherungsmaßnahmen bzw. Entschädigungen für eventuelle Einkommensverluste eingefordert werden. Das Parkmanagement hat die Verantwortung für die Folgen „konstruierter“ Wildnis zu übernehmen.

Verstärkt steht die **Borkenkäferproblematik** im Zentrum der Argumentation der „Schutzgemeinschaft der Grundbesitzer und Einforstungsberechtigten“ im **Nationalpark Gesäuse** gegen den Status des in Planung befindlichen Parks als Kategorie-II-Gebiet. Die Intention der Schutzgemeinschaft besteht nicht darin, den Nationalpark als solchen zu verhindern, sondern nach dem Vorbild der Hohen Tauern und der Nockberge auf die Schaffung von Nationalparks der Kategorie V, geschützte Kulturlandschaft, (d.h. Nationalpark ohne internationale Anerkennung) hinarbeiten. Ein Nationalpark nach IUCN-Kategorie II soll, entgegen den Vorstellungen des Bundes, des Landes Steiermark und der Nationalparkplanung, verhindert werden, um eine Beeinträchtigung des Privatwaldes durch die Stilllegung des Waldgebietes der Steirischen Landesforste zu vermeiden.

Entscheidend ist aber, was in den IUCN-Richtlinien Nationalpark Kategorie II festgelegt ist, denn dies wird früher oder später auch vollzogen. Wir vermissen, daß in allen bisherigen Aussendungen der Nationalparkbefürworter nicht auf die für die Bevölkerung nachteiligen Einschränkungen hingewiesen wurde. Auf unseren Reisen in die Nationalparkgebiete der Kategorie V Kärntner und Salzburger Prägung haben wir Modelle gesehen, die Ansätze einer Verhandlungsbasis für einen Vertragsnationalpark zeigen. In diesen Landschaften steht die Bevölkerung und ihr Wohl im Vordergrund. Im Gegensatz dazu geht es in einem Nationalpark Kategorie II um eine sich selbst überlassene Naturlandschaft ohne menschlichen Einfluß. In diesem Ökosystem entsteht unserer Auffassung nach eine Waldwüste. Das Rad der Zeit zurückzudrehen, kann nicht zielführend sein.¹

¹ SCHUTZGEMEINSCHAFT NATIONALPARK GESÄUSE 1998 S. 4

Neben einer Darstellung der vielfältigen Funktionen nachhaltig bewirtschafteten Waldes wird den Nationalparks Nockberge und Hohe Tauern als Parks der Kategorie V der international anerkannte Nationalpark Bayrischer Wald als aus der Sicht der Schutzgemeinschaft nicht erstrebenswertes Beispiel entgegengehalten.² Dieser Park wurde 1970 auf dem Gebiet der bayrischen Staatsforste gegründet und erstreckt sich in seiner ursprünglichen Größe auf 13.300ha. Er besteht aus Aufichtenwald, Bergmischwald und Bergfichtenwald. Seit der Nationalparkgründung sind sämtliche Pflegemaßnahmen unterblieben, worauf starker Borkenkäferbefall und Windwurf den Bergfichtenwald auf einer Fläche von ca. 2.500 ha zum Absterben gebracht haben. Dies hat ein erhebliches Medienecho ausgelöst und weite Teile der einheimischen Bevölkerung zu einer Reihe von Protestdemonstrationen veranlaßt, in deren Gefolge der Park mit Bezeichnungen wie „Saustall“, „Waldwüste“ oder „Touristenschreck“ bedacht wurde.³ Demgegenüber hebt die Schutzgemeinschaft den integrativen Charakter der Kategorie V-Nationalparke Hohe Tauern und Nockberge hervor und betont die Förderung für die bodenständige Landwirtschaft ebenso wie Initiativen zum Verkauf qualitativ hochwertiger einheimischer Produkte auf Bauernmärkten und Almen.

Einem Naturschutz, der sich in amerikanischer Manier als flächiger „Glassturznaturschutz“ versteht, setzt die Schutzgemeinschaft die **nachhaltige bäuerliche Nutzung als zielführenderes Naturschutzkonzept** entgegen. Der Schutzgemeinschaft geht es neben der Forstwirtschaft auch um die Almen (meist Servitutsalmen im Besitz der steirischen Landesforste) und deren zukünftige Bewirtschaftung.

Die Bauern, die durch ihre jahrhundertelange Bewirtschaftung das heutige Landschaftsbild entscheidend geprägt haben, sollen nun bei einer Umsetzung der angestrebten Kategorie II nach den IUCN-Richtlinien enorme Einschränkungen in der Landnutzung haben. Die Almwirtschaft ist zum Beispiel durch Bewirtschaftungsvorschriften besonders betroffen.⁴

Eine Einschätzung, die insbesondere für die Almwirtschaft nicht wirklich zutrifft, abgesehen davon, daß zur Zeit auch noch keine Konzepte des Nationalparkmanagements über die zukünftige Bewirtschaftung der Almen vorliegen. Die Almbewirtschaftung kann so wie jede andere Bodennutzung, sofern deren Ausmaß 25 % der Parkfläche nicht überschreitet, auch in international anerkannten Nationalparks fortgeführt werden. Über die konkreten Bewirtschaftungsbedingungen der Almen zu entscheiden, liegt in der Kompetenz der Nationalparkplanung, die diesbezüglich an die IUCN-Richtlinien nur dahingehend gebunden ist, daß das Management auf den Restflächen (genutzte Bereiche) dem Ziel der Ausweisung des Parks nicht entgegenstehen darf.

Skepsis wird der internationalen Anerkennung von den Landnutzern auch in jenen Nationalparks entgegengebracht, für die eine solche im Raum steht und erst durch die

² SCHUTZGEMEINSCHAFT NATIONALPARK GESÄUSE 1998 S. 5 ff.

³ vgl. auch DIE ZEIT Nr. 52 19.12.1997 S. 33 f.

⁴ SCHUTZGEMEINSCHAFT NATIONALPARK GESÄUSE 1998 S. 3

Stillegung genutzter Bereiche erreicht werden kann. So äußern im **Nationalpark Hohe Tauern** Landwirte und deren Vertreter seit einigen Jahren die Befürchtung, daß eine internationale Anerkennung des Nationalparks durch eine Schmälerung der Bewirtschaftung erkauft werden könnte. Die Bauern zeigen wenig Verständnis dafür, daß Almen in der Kernzone nicht erschlossen werden dürfen. Dies käme einer langfristigen Lahmlegung bewirtschafteter Almgebiete gleich. Nicht erwärmen kann man sich auch für den Ankauf von Grundstücken durch die Parkverwaltung zur Einrichtung von Sonderschutzgebieten. Dies wird als Beginn der Entwurzelung bäuerlicher Kultur empfunden. Finanzkräftige Käufer, zu denen zweifellos auch der Bund zählt, dürften beim Grundkauf mit den Bauern nicht in Konkurrenz treten.⁵ So ist auch eine internationale Anerkennung des Nationalparks Hohe Tauern, die durch Bewirtschaftungseinschränkungen erkauft wird, für den Obmann der dortigen Schutzgemeinschaft undenkbar. Naturschutzvertreter spekulieren im Zusammenhang mit dem zu hohen Anteil an Kulturlandschaften mit einer Lösung des Problems in Form einer „passiven Sanierung“. So lassen die agrarpolitischen Rahmenbedingungen (sinkende Produktpreise, keine langfristige Garantie der derzeitigen Höhe der Ausgleichszahlungen) in den nächsten zehn bis zwanzig Jahren die Aufgabe der Bewirtschaftung vieler kleinstrukturierter Betriebe (geringe Eigenflächenausstattung, Anteilsrechte an Gemeinschaftsalmen und Gemeinschaftswald) insbesondere auf der Südabdachung der Hohen Tauern erwarten. Radikale Standortbereinigung⁶ wird zum Instrument des Naturschutzes.

5.1.2 Schutzgemeinschaft, Information und Bürgerbeteiligung

Von Schutzgemeinschaften war sowohl im vorhergehenden Abschnitt als auch im Rahmen der Betrachtung der Gemeinsamkeiten in der Nationalparkumsetzung (Kap. 2.1.4.3) bereits ansatzweise die Rede. Im folgenden sollen deren Ziele, Positionen und Aktivitäten im Zuge der Nationalparkplanung einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Schutzgemeinschaften sind als **Vereine** organisiert und verstehen sich als **Plattform und Interessensvertretung der Grundbesitzer und Nutzungsberechtigten**, deren Grundstücke von der Nationalparkausweisung direkt betroffen sind. Die Bandbreite der Einschätzung dieser Bürgerinitiativen reicht je nach Sichtweise von „Organisationen von profilierungssüchtigen Selbstdarstellern und permanent Unzufriedenen“, die dafür verantwortlich sind, daß die Nationalparkerrichtung unnötig in die Länge gezogen wird, bis zu „konstruktiven Verhandlungspartnern, die die Interessen der Grundbesitzer im Umsetzungsprozeß vertreten und damit zur Erhöhung der Planungsqualität beitragen“. Diese unterschiedliche Rezeption soll - für zwei verschiedene Nationalparks - mit Aussagen aus Interviews illustriert werden.

⁵ vgl. LICHTENEGGER 1993

⁶ vgl. PEVETZ 1997

„Es wird in letzter Zeit leider sehr viel mit gezinkten Karten gespielt, vor allem von Seiten der Grundbesitzer. Diese stereotype Behauptung, mit denen wäre nie gesprochen worden, das ist ein blanker Unsinn. Offiziell reden wir mit den Leuten jetzt schon seit 1981 ununterbrochen. Aber so wie man sich umdreht, haben die das vergessen. Man bekommt das Gefühl, denen geht es nur darum, etwas zu kriegen. (...) Es ist für mich, der ich von Anfang an dabei bin, erschütternd, wie sich das jetzt entwickelt, auch in unserer Gemeinde. Da ist einer, der will sich politisch profilieren. Steht bei einer öffentlichen Sitzung auf und redet einen Käse. Man hätte mit ihm nicht geredet....Dabei hat keiner so viel profitiert wie er....Gekriegt hat noch fast jeder etwas.“⁷

„Wenn hier die Schutzgemeinschaft nicht gegründet worden wäre, glaube ich, daß bis heute die Umsetzung gar nicht gelungen wäre, aber das sollte nicht als Erfolg der Schutzgemeinschaft herauskommen, weil die Schutzgemeinschaft ja für die Interessen der Bauern ist und kein Interesse hat, einen Nationalpark zu gründen. Aber es war halt einfach massiv die Arbeit dann in der Umsetzungsphase. Also entscheidend war die Beteiligung an den Verhandlungen der Bedingungen, die für einen freiwilligen Vertragsnaturschutz eben zum Tragen kommen. Damit einfach eine Grundlage da ist. Es kann einfach nicht jeder, für jedes Grundstück, einzeln verhandeln. Das geht nicht, das würde seine Möglichkeiten übersteigen. Also es geht ja um die Bewertung der Grundstücke und alles, was da mit einberechnet wurde, das kann auch nicht jeder selber machen. Wir haben gesagt, wir wollen einen Grundstock zimmern, auf dem man das dann aufhängen kann. Also Wegbenützung, alles, was da mit hineinspielt, da gibt es einen gewissen Schlüssel... ich muß sagen, das war einfach ein wesentlicher Schritt dazu, daß das in vernünftige Bahnen gelenkt worden ist.“ (4, A 14)

Erstes Ziel der Schutzgemeinschaften ist die **Garantie der Verfügungsfreiheit** über die bewirtschafteten Flächen und die Abwehr von Maßnahmen, die mit einer Einschränkung der individuellen Freiheit verbunden sind. *Die Schutzgemeinschaft will daher eine Plattform für all jene sein, die nicht mit Bevormundungen ihre Existenz haben wollen.*⁸ Eine Beteiligung am Nationalpark könne daher nur auf freiwilliger Basis erfolgen. Rechtlich kann der Naturschutz allgemein die zum Teil über viele Generationen vererbten Verfügungsrechte der Bauern über ihr Land (allerdings nur innerhalb verfassungsrechtlich vorgegebener Grenzen) beschränken. Praktisch halten sich die Auswirkungen dieser Einschränkungen für die landwirtschaftliche Nutzung in Grenzen. Obwohl für Naturschutzgebiete zum Teil gleichlautende Bewirtschaftungseinschränkungen vorgesehen sind, entzündet sich der Widerstand der Bewirtschafter doch primär an den prestigeträchtigeren Nationalparkprojekten. Von den Betroffenen wird allein die Möglichkeit der Beschränkung der Verfügungsrechte antizipiert und als Argument in der Auseinandersetzung hochgespielt.⁹

⁷ zit. nach LANGER 1991 S. 44

⁸ SCHUTZGEMEINSCHAFT NATIONALPARK GESÄUSE 1998 S. 3

⁹ vgl. LANGER 1991 S. 67

Die Auseinandersetzung verschärft sich besonders dann, wenn ein geeigneter Aufhänger zur Verfügung steht. Einen solchen Angelpunkt für das Tätigwerden der Schutzgemeinschaft im Nationalpark Kalkalpen lieferte der sogenannte **Enteignungsparagraph** im ersten Entwurf zu einem oberösterreichischen Nationalparkgesetz (vgl. Kap. 4.1.3). Eine - als letzte Maßnahme vorgesehene - Enteignungsmöglichkeit sollte die Verordnung eines zusammenhängenden Nationalparkgebiets garantieren. Erst mit dem Enteignungsparagraphen lieferte man nicht nur den dezidierten Nationalparkgegnern sondern vielen Grundbesitzern und Nutzungsberechtigten das entsprechende argumentative Unterfutter, um gegen den Nationalpark aufzutreten. So ist die Gründung der Schutzgemeinschaft auch als Folge der Diskussion um den Enteignungsparagraphen zu sehen, dessen Abschaffung sie sich zum Hauptziel macht.

I: Worin bestand das Ziel der Schutzgemeinschaft?

A: Also, das Ziel der Schutzgemeinschaft war, ist daraus entstanden, daß man gesagt hat, man will einen großen Nationalpark hier errichten, der aber über das gesamte Gebiet laufen sollte, sowohl Sengsengebirge als auch die Haller Mauern bis zum Toten Gebirge bis nach Ebensee, und dazu sind bei uns auch noch die Forderungen aufgetaucht, auch landwirtschaftliche Gründe miteinzubeziehen. Und, was uns am meisten dann gestört hat, daß gesagt worden ist, jawohl mit einer Enteignungsmöglichkeit, genauso wie es woanders ist, muß es auch hier eine Enteignungsmöglichkeit geben. Da hat sich dann bei uns der Widerstand massivst geregt, das muß ich ehrlich sagen und da ist jetzt eigentlich da, im Süden des Sengsengebirges,.. ich selbst wäre ja fast nicht betroffen, aber dann, wie es geheißen hat, auch landwirtschaftliche Grundstücke, auf einmal wäre ich auch dabei gewesen. Da haben wir dann gesagt, also so kann das nicht laufen. Wenn schon, dann auf freiwilliger Basis, mit Vertragsnaturschutz, wo jeder seine Bedingungen nennen kann, dann ist eine Einbeziehung von uns aus in Ordnung, aber keine zwangsweise Einbeziehung. Da haben wir wirklich, aber massiv, kämpfen müssen. Das hat uns auch manche Kritik eingetragen, aber das hat auch sein müssen, dann ist gesagt worden.., wurde abgeschwächt, es muß eine Rute im Fenster stehen, damit ihr (die Bauern) mitmacht's, und dann haben wir auch gesagt, nein wir akzeptieren das nicht, sehr konsequent. Schlußendlich ist es so gekommen, daß jetzt der Vertragsnaturschutz ist, und erst wie dieser Vertragsnaturschutz da war, hat es zu laufen begonnen und damit ist auch die Umsetzungsphase gekommen, also man hat sich zuerst von Naturschutzseite voll darauf konzentriert, jawohl, alle müssen mittun und da hat es diese Maßnahme gegeben, diese Repressalie, ohne daß man die Meinung der Leute wichtig genommen hätte. Das war, muß ich sagen, der größte Fehler und an dem hängt auch heute noch sehr viel Mißtrauen. Der Nationalpark hat nicht die Akzeptanz, die man sich gerne vorstellt. Die Nationalpark-Planungsstelle sagt immer noch, was sollen wir tun, damit wir unser Image aufbessern. (4, A 4)

Ist nun die Tätigkeit der Schutzgemeinschaften darauf ausgerichtet, den jeweiligen Nationalpark zu Fall zu bringen? Diese Frage ist die Schutzgemeinschaften in den Nationalparks

Kalkalpen und Gesäuse betreffend zu verneinen. In den Kalkalpen erfolgte der Widerstand gegen das Nationalparkprojekt unorganisiert.¹⁰ Die Schutzgemeinschaft konstituierte sich erst im Gefolge der Debatte um den Enteignungsparagrafen, trat niemals gegen den Park als solchen auf, sondern versuchte, eine aus ihrer Sicht akzeptable Form der Beteiligung der Grundbesitzer und Nutzungsberechtigten (Einbeziehung auf Basis des Vertragsnaturschutzes) zu erreichen. Daß hierbei argumentativ über das Ziel geschossen und insbesondere die tatsächliche Bedeutung des Enteignungsparagrafen schwer überzeichnet und seine Auswirkungen hochgespielt wurden, sei nicht bestritten.

Ähnliches gilt für die Schutzgemeinschaft der vom Nationalparkprojekt Gesäuse betroffenen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten.

„Die Tätigkeit der Schutzgemeinschaft richtet sich nicht gegen den Nationalpark an sich. Wir streben einen Nationalpark nach IUCN-Kategorie V an und versuchen, den geplanten Park nach Kategorie II zu verhindern, damit die Bewirtschaftung des Waldes weiterhin möglich bleibt. Wir glauben, daß eine nachhaltige bäuerliche Nutzung die beste Naturschutzmaßnahme ist.“ (6, A 5)

Lediglich im Nationalpark Hohe Tauern organisierte sich die Schutzgemeinschaft vorerst als eine gegen den Nationalpark gerichtete Vereinigung der Grundbesitzer. Als Reaktion auf die anfänglich rein ökozentrisch orientierten Schutzzinhalte des Nationalparks Hohe Tauern lehnte die Schutzgemeinschaft diesen vorerst ab. Erst das Entgegenkommen der Nationalparkplanung sowie Förderungen für almwirtschaftliche Projekte haben aus einer Schutzgemeinschaft der Grundbesitzer gegen den Nationalpark eine solche im Nationalpark gemacht.¹¹

Die **gesellschaftliche Legitimität des Naturschutzes** wird von den Schutzgemeinschaften nicht in Zweifel gezogen. Naturschutz aus Sicht der Schutzgemeinschaften aber läuft auf eine Stabilisierung des Status quo einer traditionell bewirtschafteten Kulturlandschaft hinaus. An der Frage, ob Naturschutz tatsächlich notwendig sei, hätten sich die Probleme im Nationalpark Kalkalpen jedenfalls nicht entzündet:

„Naturschutz wäre auch, verbunden mit unseren Bauern, jederzeit zu akzeptieren, und der ist ja auch hier in diesem Gebiet ständig gewahrt worden, weil wenn man hier nicht pfleglich mit der Natur umgegangen wäre, hätte man ja eine ganz andere Landschaft,... man muß ja nicht gleich alles der Natur überlassen.“ (4, A 5)

Unter nachhaltiger Nutzung werden jene Formen der Bewirtschaftung verstanden, die die heute als schützenswert eingestufte Landschaft hervorgebracht haben, wobei zwischen der heutigen Form der Berglandwirtschaft und der historischen Situation trotz vielfältiger Ver-

¹⁰ vgl. SPEER 1995 S. 9 ff.

¹¹ vgl. HEIN 1993

änderungen nicht differenziert wird. Auch die Schutzgemeinschaft Gesäuse verwendet diese Argumentationslinie, wenn sie sich als Sammelbecken derjenigen versteht, die für eine Bewahrung des Gesäuses von heute eintreten, und sich gegen Ansätze zur Wehr setzt, das Gesäuse zur „Öko-Spielwiese“ werden zu lassen. Die Bevölkerung wird auch davor gewarnt, den Nationalpark als verbesserten Schutz des Gesäuses in seiner heutigen Form zu verstehen.¹²

Es darf als bekannt vorausgesetzt werden, daß die Argumentation der Bauern und ihrer Interessensvertreter keineswegs immer auf die Erhaltung bestimmter Landschaftsbilder abzielt (z.B. im Zusammenhang mit Verfahren der Grundstückszusammenlegung oder Erschließungsprojekten im Berggebiet), sondern meist die Schaffung günstiger Produktionsbedingungen zum Ziel hat. Womit die Programmatik der Argumentation der Schutzgemeinschaften deutlich wird. Das idyllische Landschaftsbild, das mit den Alltagsitten und -bräuchen einen Sinnzusammenhang ergibt, der sich wohlig von der reinen Funktionalität moderner Lebensweisen abhebt,¹³ wird von den Bauern (und deren Interessensvertretern) dann verwendet, wenn sie ihre Besitz- und Nutzungsrechte verteidigen bzw. entgegen dem geringen ökonomischen Stellenwert auf die gesellschaftliche Notwendigkeit ihrer Bewirtschaftung hinweisen. Dann möchten sie nachweisen, daß genau sie es sind, die die Landschaft in dieser Idylle produzieren, sie also schon bisher für den Schutz der Natur gesorgt haben und Einschränkungen ihrer Nutzungsrechte deshalb unbegründet sind.

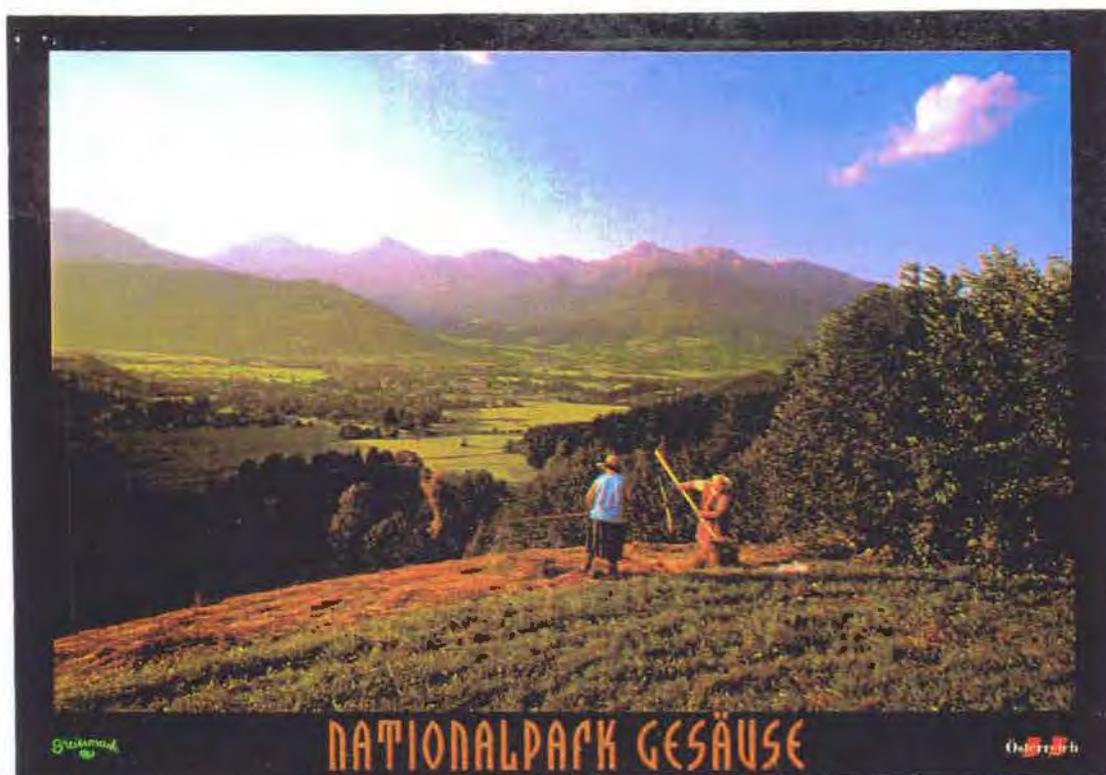


Abb. 5.1: Ansichtskarte des Vereins Nationalpark Gesäuse

¹² vgl. SCHUTZGEMEINSCHAFT NATIONALPARK GESÄUSE 1998 S. 3

¹³ vgl. LANGER 1991 S. 61

Die kulturlandschaftliche Idylle wird allerdings auch von der Nationalparkplanung als Marketinginstrument für ihre Interessen verwendet. Der Verein Nationalpark Gesäuse als Projektbetreiber wirbt mit dem in Abbildung 5.1 dargestellten Ansichtskartensujet für ein Projekt, das als Hauptzielsetzung die vom Menschen unbeeinflusste Landschaftsentwicklung in den Mittelpunkt rückt.

Als zweites Ziel der Schutzgemeinschaften ist die **Beteiligung der Grundbesitzer und Nutzungsberechtigten an den nationalparkrelevanten Entscheidungen** zu nennen. Eine Forderung, deren Erfüllung für Projekte dieser Art eigentlich selbstverständlich sein sollte, aber sowohl in den Hohen Tauern als auch in den Kalkalpen erst nach anfänglichem Widerstand der Bewirtschafter nationalparkrelevanter Flächen erfolgt ist. Auch im Gesäuse ist die Schutzgemeinschaft zum jetzigen Zeitpunkt nicht Mitglied des wesentlichen Entscheidungsgremiums (Verein Nationalpark Gesäuse). Begründet wird dies einerseits damit, daß im Verein sowohl die Landwirtschaftskammer als auch der Verband der Einforstungsberechtigten mit je einem Vertreter repräsentiert sind. Andererseits sind ausgehend vom gegenwärtigen Stand der Planung lediglich die Flächen der steirischen Landesforste (allerdings inklusive der Servitutsalmen) von der Nationalparkerklärung betroffen. Der Nationalpark soll darüber hinaus keine Flächen im Privateigentum beinhalten.

In Zusammenhang mit der Beteiligung von Schutzgemeinschaften an der Nationalparkplanung stehen zwei Fragen zur Beantwortung an:

a) Worin besteht die **Notwendigkeit einer Schutzgemeinschaft**, wenn die Vertretung der Interessen der Grundbesitzer und Nutzungsberechtigten auch von institutionalisierten Organisationen wie der Landwirtschaftskammer und dem Einforstungsverband übernommen werden kann?

Die Ursache für eine zusätzliche Artikulation der Interessen über eine Bürgerinitiative liegt darin, daß man der Kammer aufgrund politischer Verflechtungen mit den Promotoren des Nationalparks auf Ebene der Landespolitik sowie aufgrund deren Einbindung in die Gesetzesbegutachtung nicht die notwendige Durchschlagskraft bei der Durchsetzung der Bewirtschaftungsinteressen zugesteht und sich durch eine Bürgerinitiative besser vertreten fühlt, wie es ein Interviewpartner aus dem Nationalpark Kalkalpen zum Ausdruck bringt.

I: Warum hat man eigentlich so eine Organisation wie die Schutzgemeinschaft gegründet, ich meine, es gibt ja ohnehin die Kammer als Interessensvertretung der Bauern?

A: Na, ja es ist so, in der Kammer ist es so, daß eine Kammer auch Gesetze begutachtet und so weiter, also die tritt erst in der zweiten Phase in Aktion. Ja, aber da ist es um die vorbereitenden Arbeiten gegangen. Natürlich hat die Kammer das auch begleitet, das ist keine Frage, aber nicht in dem Ausmaß...da haben sich einfach die Grundbesitzer zusammengeschlossen und gesagt, unter diesen Umständen kann das nicht geschehen,

also da hat es ein Fundament gegeben, wo man eigentlich die Interessen vertreten konnte, und überparteilich, weil eben auch die Gefahr besteht, bei solchen Aktionen, daß das dann die eine oder die andere Gruppe ausnützt. Daher hat man gesagt, man macht das überparteilich und das war auch richtig. (4, A 14)

b) Worin liegen die **Defizite im Informationsfluß** und warum wiederholen sie sich?

Ausgehend von der These, daß Nationalparks aus dem Widerstand gegen großtechnische Erschließungen als Gegenbewegung hervorgehen, ergibt sich für die Proponenten die Notwendigkeit, ihr Vorhaben öffentlich zu propagieren, ehe die Idee von politischer Seite übernommen wird. Im Zuge dessen wird von den Proponenten, meist Naturschutzvereinen, die Schutzwürdigkeit des Gebietes herausgestrichen und in erster Linie ökozentrisch argumentiert, was im Gegenzug die Skepsis der Grundbesitzer und Landnutzer, die sich vom geplanten Nationalpark als betroffen erachten, hervorruft.

„Das ist dann immer das gleiche, zuerst wird die Nationalparkidee geboren, man informiert die Bevölkerung und jeden Grundbesitzer interessiert natürlich zuerst, bin ich mit meinem Grundstück im Nationalparkgebiet?“ (5, A 9)

Eine Frage, die die Proponenten oder auch schon die Planungsverantwortlichen des Parks zu diesem Zeitpunkt ohne detaillierteren Planungsvorlauf nur unzureichend beantworten können. Auch das Problem allfälliger Bewirtschaftungseinschränkungen kann zu diesem Zeitpunkt noch nicht restlos geklärt werden. Dies führt einerseits als Folge mangelnder, unvollständiger oder einseitiger Information, andererseits aus dem Gefühl heraus, bei der Planung übergangen zu werden, zu Mißverständnissen und zum Widerstand der Betroffenen.

„Das war das Problem, ja, Information ist gut, nur wenn man mit Informationen hinausgeht, ohne genaue Details zu wissen, und das ist damals passiert. Da ist gesagt worden, das darfst du machen, das darfst du nicht machen, ohne daß verhandelt worden ist. Es darf die Jagd nicht ausgeübt werden, es darf der Tourismus nicht hinein, das ist alles vorneweg gesagt worden, um die Bevölkerung zu informieren, aber genau das war der Fehler, weil man nicht vorher schon das in kleinem Kreis ausgearbeitet hat und gesagt hat, wir hätten diese Gruppe eingebunden und diese Gruppe, also das ist nicht gelungen. (4, A 12)

Diese Defizite werden auch von Nationalparkplanern eingestanden, beispielsweise, wenn HASSLACHER einräumt, daß in der ersten Planungsphase des Osttiroler Teils des Nationalparks Hohe Tauern die Information der Grundbesitzer über die Konzeption der Grenzziehung und die Gesetzesinhalte viel zu gering ausgefallen ist. Er begründet dies aber auch damit, daß die Naturschutzorganisationen durch eine breitere Palette von Eingriffen in die Natur immer schneller zu Reaktionen gezwungen seien. Dies schwäche die Tiefe der Be-

mühungen und lasse einen engeren Kontakt und Reifungsprozeß mit der einheimischen Bevölkerung nicht mehr zu.¹⁴

Die Notwendigkeit, auf ein Erschließungsprojekt unmittelbar zu reagieren, besteht im Gesäuse aber nicht. Vielmehr baut der geplante Nationalpark Gesäuse auf ein bestehendes Naturschutzgebiet auf. Dennoch wurde es auch hier verabsäumt, Grundbesitzer und Nutzungsberechtigte von vornherein in den Planungsprozeß miteinzubinden. Die dortige Schutzgemeinschaft ist im März 1997 unter anderem auch deshalb tätig geworden, als man (im offenkundigen Widerspruch zum Statement des Vereins Nationalpark Gesäuse, es seien keine Flächen im Privateigentum betroffen)¹⁵ aus den Medien erfuhr, man habe seitens der Proponenten des Parks bereits mit den Grundeigentümern gesprochen. Diese aus Sicht der Betroffenen unrichtige Meldung veranlaßte die Schutzgemeinschaft, ein Grundsatzprogramm zu formulieren, das eine Vertretung im Verein Nationalpark Gesäuse fordert. Diese Forderung wurde vorerst mit der Begründung abgelehnt, es sei seitens des Vereins eine Statutenänderung nicht möglich.

„Aber das Interessante ist, daß nirgends daraus gelernt wird, das ist ja das Interessante, die selbe Diskussion läuft jetzt im Gesäuse, genau mit den selben Hintergründen, genau mit der selben Information. Es sind da einige wenige, die, ich sage das bewußt so, extreme Naturschützer sind, die greifen das Problem auf, dann nimmt sich die Politik dessen an, sagt wie wichtig eben der Naturschutz ist, ohne genaue Hintergründe zu sagen, wir brauchen das, und dann geht's los. Anstelle daß man den ersten Schritt macht und sagt, wir planen da was, unter welchen Bedingungen kann man sich das vorstellen, können wir die Leute einbinden, und das gelingt nicht, warum nicht? (4, A 11)

Die Ursache für die **Wiederholung gleichgelagerter Konflikte** im Planungsprozeß von Nationalparks liegt wohl zuallererst im zu geringen gesellschaftlichen Stellenwert der Nationalparkidee und des Naturschutzes im allgemeinen, verstärkt dadurch, daß im Zuge der Globalisierungsdebatte der letzten Jahre gesamtgesellschaftlich gesehen die Ökologiediskussion gegenüber der Sorge um die Wirtschaftsentwicklung und die Sicherung der Arbeitsplätze immer mehr ins Hintertreffen gerät. So sind trotz regionalwirtschaftlich erfolgreicher Nationalparkprojekte die wirtschaftlichen Vorteile beispielsweise von Infrastrukturprojekten der Bevölkerung wesentlich einfacher transparent zu machen. Dies bedeutet, daß sowohl die naturschutzethischen als auch die regionalwirtschaftlichen Aspekte von Nationalparks verstärkt propagiert werden müssen, um schließlich auch die politische Unterstützung für den Park zu gewinnen. Dies bindet personelle und finanzielle Ressourcen und führt in der Anfangsphase der Parkplanung zu einer einseitigen Schwerpunktsetzung auf die mediale Öffentlichkeitsarbeit, die in der Überzeugung, ein sowohl vom naturschützerischen als auch vom wirtschaftlichen

¹⁴ vgl. HASSLACHER 1987

¹⁵ wobei ja auch noch die Frage der Vertretung der Servitusberechtigten anstünde

Standpunkt sinnvolles Projekt zu forcieren, den Blick auf aus existentiellen Ängsten resultierende Konfliktpunkte verstellt. So werden in einer Analyse der Argumentation der Gegner eines geplanten Nationalparks in Hessen Einschränkungen der individuellen Freiheit und der Entwicklungsmöglichkeiten der Betriebe, die Furcht vor Enteignungen und das Mißtrauen gegenüber den Nationalparkverantwortlichen als wesentliche Punkte angeführt.¹⁶

Es wird leicht einsichtig, daß solche Vorbehalte bei entsprechender Einbindung der Betroffenen in den Entwicklungsprozeß zwar nicht gänzlich aus der Welt geschaffen aber in ihrer Bedeutung für die letztendlich politische Entscheidung über den Nationalpark abgeschwächt werden können.¹⁷ In einer Studie zur Akzeptanz und Raumwahrnehmung des Nationalparks Kalkalpen¹⁸ werden die mangelnden Mitgestaltungsmöglichkeiten der ansässigen Bevölkerung als größtes Problem im Zusammenhang mit der Planung eingestuft. Von der Lösung dieses Problems hängt weitgehend die Einstellung der Befragten mit Nutzungsrechten zum Nationalpark ab. Die Studie läßt den Schluß zu, daß die bis zu diesem Zeitpunkt (1994) erfolgte Informationsarbeit der Parkverantwortlichen noch nicht ausreicht, um eine breite Akzeptanz zu erreichen. Wie die weitere Umsetzungsphase des Nationalparks Kalkalpen zeigt, werden die Mitspracherechte der Grundbesitzer und Nutzungsberechtigten nach Versäumnissen im frühen Stadium der Planung umso energischer eingefordert. In den Kalkalpen wurde die Diskussion um die Beteiligung der Bauern exemplarisch am Enteignungsparagrafen aufgehängt und in der Folge auch auf der Ebene der Landespolitik geführt.¹⁹

I: Wie schätzen sie die politische Unterstützung für die Bauern während der Planung ein?

A: In der ersten Phase gab es kaum Unterstützung, in der ersten Phase sicher nicht. Da hat's ein gewisses Übereinkommen gegeben, jawohl dieser Nationalpark wird umgesetzt. Da hat es eine gemeinsame Willensbildung gegeben und wir müssen das hinbringen. So und jetzt sind wir (die Schutzgemeinschaft) irgendwie am Rand gestanden. Da alle drei Parteien, und auf der anderen Seite jene, die das nicht akzeptieren wollten, das war am Anfang schwer das politisch auch durchzusetzen, also diese Position, daß ich die Schutzgemeinschaft vertrete. Also ich habe da sehr sehr ernste Gespräche führen müssen, also mit den Leuten in der eigenen Partei. Man hat ständig von der Akzeptanz gesprochen und hat genau das Gegenteil getan, daß man sie kriegt. Wir haben da also jene Themen artikuliert, die notwendig waren und die umgesetzt werden mußten. Da war die Enteignung einfach ein zentrales Anliegen, aber die politische Unterstützung war dann da. (4, A 27)

¹⁶ vgl. HARTHUN 1998

¹⁷ Das von HARTHUN beispielhaft angeführte Nationalparkprojekt wurde durch eine politische Entscheidung auf Landkreisebene vorerst verhindert.

¹⁸ WEIXLBAUMER 1994

¹⁹ vgl. z.B. FÖSLEITNER 1994 und BRAUNREITER 1994

Unter Beteiligung der Schutzgemeinschaft wurden schließlich die Bedingungen der Einbindung der Almen im Wege des Vertragsnaturschutzes sowie die Höhe der Entschädigungszahlungen ausverhandelt und auf diesem Weg weitgehende Akzeptanz der Grundbesitzer und Nutzungsberechtigten für den Park erreicht. Die Abkehr von einem hoheitlichem Planungsvorgehen und die Einbindung aller relevanten Interessensgruppen (wie dies bei der Dorferneuerung oder in der Landentwicklung gang und gäbe ist) in den Planungsprozeß hätten die Akzeptanz des Parks bei der lokalen Bevölkerung, von der dessen erfolgreiche Weiterentwicklung nicht unwesentlich abhängt, schon weit früher hergestellt und demgemäß die Umsetzung wesentlich verkürzt.

Erfahrungen aus verschiedenen deutschen Nationalparks und -projekten (z.B. Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer, Vorpommersche Boddenlandschaft, Elbetal) zeigen ebenso, daß der Widerstand der traditionellen Landnutzer zur konstanten Größe der Parkplanung wird. So schlossen sich Ende September 1997 vierzig Vereine und Bürgerinitiativen zu einem bundesweiten Netzwerk von Nationalparkbetroffenen (nicht Nationalparkgegnern) zusammen.²⁰ Umso notwendiger erscheint die Forderung nach möglichst frühzeitiger Einbindung der Landbewirtschaftler in die Nationalparkplanung. Die Nationalparkidee muß sich als stark genug erweisen, die daraus resultierenden, zusätzlichen Planungsanforderungen zu meistern.

5.1.3 Entschädigungen

„Schwierigkeiten mit Profit“, so antwortet ein Almbewirtschaftler auf die Frage nach der zukünftigen Situation der Almbewirtschaftung im Nationalpark. Auf die befürchteten Schwierigkeiten soll in Kapitel 5.2 näher eingegangen werden. Hier ist die Einschätzung, daß mit den Nationalparkentschädigungen eine zusätzliche und lukrative Einkommensquelle für die Almbewirtschaftler erschlossen werden konnte, von Bedeutung. Für diese Einschätzung spricht zweierlei: Erstens konnte mit Ausnahme einer Alm mit allen sonstigen Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten ein Bewirtschaftungsvertrag zu den unter Punkt 4.2.4 angeführten Entschädigungsbedingungen abgeschlossen werden. Selbst ehemalige dezidierte Nationalparkgegner haben sich zu den angebotenen Konditionen bereit erklärt, die Bewirtschaftungsauflagen für Nationalparkalmen zu akzeptieren. Zweitens wurde auch von keinem der in den Interviews vom Verfasser befragten Almbauern Mißfallen an der Höhe der Entschädigungszahlungen geäußert. Diese werden vielmehr, wie das Einleitungsstatement plakativ darstellt, als durchaus einkommenswirksam und den Auflagen entsprechend als gerechtfertigt eingeschätzt.

Wurde nun die **Akzeptanz des Nationalparks bei den Almbauern** nur über die Einbindung im Wege des Vertragsnaturschutzes und über die Höhe der Entschädigungszahlungen erreicht? Vieles spricht für diese These. So stellten die Festsetzung der Entschädigungszahlungen für die Almbauern ebenso wie der Vertragsabschluß mit den Österreichischen Bundesforsten die

²⁰ DIE ZEIT Nr. 52 19.12.1997 S. 33

wesentlichen Schritte zur Implementierung des Nationalparks dar. Auch geht aus den Interviews hervor, daß mit den Bewirtschaftungsverträgen ein faires Übereinkommen mit der Nationalparkverwaltung erreicht worden ist, auch wenn die zukünftige Situation nicht von allen als friktionsfrei erachtet wird. Die Identifikation mit den Nationalparkzielen in dem Sinn, daß die Maßnahmen und Auflagen des Parkmanagements auch vollinhaltlich unterstützt werden, läßt sich nur bei einem Almbewirtschafter feststellen, der als einziger der Befragten Naturschutzmaßnahmen im Sinne des Nationalparks als für ihn persönlich hochwertig einschätzt und vor allem die beschränkte Zugänglichkeit des Parks unterstützt. Ebenso sieht er die Entschädigungszahlungen weniger in Hinblick auf die Einschränkung der Almnutzung sondern als Honorierung von gesellschaftlich erwünschten Landschaftspflegeleistungen, die er für den Nationalpark erbringt und die im Zuge der Forcierung produktionsunabhängiger Direktzahlungen auf der Ebene der Agrarpolitik verstärkt an Bedeutung gewinnen werden.

„Wenn ich nur hernehm' die Agenda 2000, noch niedrigere Preise für Milch und Rindfleisch, was haben denn dann meine Produkte noch für einen Wert, ich bekomme ja schon mehr Geld für die Landschaftspflege, warum soll ich dann nicht für den Nationalpark sein, wenn mich der für die Landschaftspflege bezahlt.“ (5, A 4)

Trotz einer von vornherein positiven Einstellung zum Nationalpark stellen die Entschädigungszahlungen aber auch für diesen Bewirtschafter ein wesentliches Akzeptanzmoment dar.

Für die **Nationalparkverwaltung** stellt sich die Frage der Entschädigungen naturgemäß unterschiedlich dar. Sie mußte in den Verhandlungen mit Vertretern der Landwirtschaftskammer und der Schutzgemeinschaft finanzielle Zugeständnisse in Kauf nehmen und - auch objektiv betrachtet - hohe Entschädigungszahlungen akzeptieren. Die hohen Forderungen der landwirtschaftlichen Vertreter resultieren aus der Geschichte der Nationalparkplanung, im speziellen aus den Konflikten mit den Almbauern, aus eigenem Legitimationsinteresse sowie aus den parallel angemeldeten hohen Entschädigungsforderungen der Österreichischen Bundesforste. Die Höhe der Abgeltungszahlungen wird von den Nationalparkplanern als rein akzeptanzorientiert eingestuft. Das Interesse der Planer, die Implementation des Nationalparks zum Abschluß zu bringen, gab der Seite der Landwirtschaft die besseren Karten in die Hand.

Aufgrund der tatsächlichen Bestoßzahlen und des damit in Zusammenhang stehenden Heubedarfs ermittelte die Nationalparkplanung für die **Bewahrungszone** 400 - 600 S/ha Freiweidefläche.²¹ Nach der in der weidewirtschaftlichen Ertragsermittlung verwendeten Umrechnung belaufen sich die entsprechenden Sätze für die Waldweide auf ein Sechstel der Werte für Reinweiden, also 70 - 100 S/ha. Die entsprechenden Richtsätze für die Abgeltung in den Bewirtschaftungsverträgen liegen bei 1000 bzw. 150 S/ha (vgl. Kap. 4.2.4).

²¹ BRIENDL, mündliche Mitteilung

Auch im Vergleich mit der Höhe der Alpungsprämien nach dem ÖPUL-Programm erweisen sich die Entschädigungszahlungen des Nationalparks als überhöht. Legt man ausschließliche Galtviehalpung zugrunde, so werden unter dem Titel Alpungsprämie lediglich 700 S/ha förderbarer Almfläche bzw. GVE ausbezahlt. Zwar kommt die Höhe einer Förderungszahlung anders zustande als die einer Entschädigungszahlung, allein ein Vergleich der Dimensionen läßt an der Höhe einer Bewirtschaftungsabgeltung, die sich lediglich als Entschädigungszahlung (in der Bewahrungszone wird ja aus den Almflächen nach wie vor weidewirtschaftlicher Nutzen gezogen) versteht, berechnigte Zweifel aufkommen. Hinzu kommt noch, daß die Entschädigungszahlungen des Nationalparks rein flächenbezogen, die Alpungsprämien allerdings flächen- bzw. auftriebsgebunden sind. Das heißt: besteht ein zu großes Ungleichgewicht zwischen Fläche und Bestoßung, so wird stets die geringere Anzahl als Berechnungsbasis herangezogen. Es wird davon ausgegangen, daß ein GVE ein ha Freiweide benötigt. Ist z.B. eine Alm mit zehn ha Freiweide mit fünfzehn GVE bestoßen, so gibt es die Förderung nur für zehn ha Freiweidefläche. Wäre die Alm nur mit sieben GVE bestoßen, so gilt als Berechnungsbasis sieben GVE. Geht man davon aus, daß auf den Nationalparkalmen der Bestoß die tatsächliche Almkapazität nur in der geringeren Anzahl der Fälle überschreitet, bedeutet die rein flächenbezogene Ermittlung des Sockelbetrages einen zusätzlichen Vorteil für die Almbauern. Zudem sollte sich eine Entschädigungszahlung am tatsächlichen Ertragsausfall orientieren und dieser kann über die Fläche, die die aufgetriebenen GVE zur produktiven Ernährung benötigen, realistischer erfaßt werden.

Der Nachweis für überhöhte Abgeltungszahlungen kann auch am Beispiel der **Naturzone** und bezogen auf die Waldweide geführt werden. So betragen die Ablösesummen für Waldweiderechte in vergleichbaren Almregionen Österreichs zwischen 15.000 und 20.000 S je nach Qualität der Waldweide.²² Daraus ergibt sich ein Durchschnittssatz von 17.500 S pro Weiderecht. Aufgrund betriebswirtschaftlicher Überlegungen müßte dieser Satz aber etwa bei 30.000 S liegen.²³ Rechnet man diese Sätze mittels des in der landwirtschaftlichen Taxation üblichen Zinssatzes von 4 % auf eine jährliche Entschädigung um, und legt man ferner zugrunde, daß zur Bedeckung eines Waldweiderechtes im Durchschnitt ca. 6 ha an Weidefläche nötig sind (1:6-Regel), so liegen die entsprechenden Ablösesätze bei 117 S bzw. 200 S. Beide Werte unterschreiten den im Nationalpark Kalkalpen bezahlten Abgeltungsbetrag für die Waldweide von 350 S/ha beträchtlich. Hinzu kommt, daß bei der Ablöse eines Waldweiderechtes das Nutzungsrecht erlischt. Bei Vereinbarungen im Zuge des Vertragsnaturschutzes bleibt das Nutzungsrecht jedoch erhalten. Es wird lediglich für eine vertraglich vereinbarte Zeitspanne nicht in Anspruch genommen. Zudem werden zum weitaus überwiegenden Teil nur jene Waldweideflächen in die Naturzone einbezogen, also außer Nutzung gestellt, die auch vor dem Abschluß der Bewirtschaftungsverträge nicht mehr beweidet wurden. Auch seit längerer Zeit stillgelegte Almen fallen unter diese Entschädigungsregelung (vgl. Kap. 4.2.4.1.5). Aus der Diskrepanz der Entschädigungssätze des Nationalpark-

²² Unter Waldweiderecht wird jene Waldweidefläche verstanden, die zur produktiven Ernährung einer GVE notwendig ist.

²³ vgl. SCHWARZELMÜLLER 1993 S. 45

managements mit den Ablösungsbeträgen geht deutlich hervor, welchen Anteil der Akzeptanzzuschlag des Nationalparks tatsächlich einnimmt.

Das für die Almwirtschaft gewidmete Budget des Parkmanagements wird bereits heute zur Gänze von den Entschädigungszahlungen beansprucht. Für Entwicklungsmaßnahmen (Projekte im Almbereich) sind derzeit keine finanziellen Mittel vorhanden. Als weiterer Nachteil muß gelten, daß für Abgeltungszahlungen im Gegensatz zu Förderungen keine Zweckbindung für almwirtschaftliche Maßnahmen vorgesehen werden kann. So ist keineswegs gesichert, daß die zusätzlichen Einnahmen aus dem Titel Nationalpark für vertragskonforme Almverbesserungen eingesetzt werden.

Abgeltungszahlungen in dieser Größenordnung werden mit dem Argument der Gleichbehandlung sowohl von den Grundbesitzern und Nutzungsberechtigten im geplanten Nationalpark Gesäuse als auch von jenen in den drei weiteren Verordnungsabschnitten des Nationalparks Kalkalpen beansprucht werden. Zumindest für die Erweiterung des letztgenannten Parks könnten sich diese Entschädigungssätze gemeinsam mit den Forderungen der Bundesforste als finanzieller Bumerang erweisen und die geplante Erweiterung aus budgetären Gründen zu Fall bringen. Es zeigt sich, daß die Einbindung von Nutzwald und Almen im Wege des Vertragsnaturschutzes eine rechtlich saubere und akzeptanzfördernde Vorgehensweise darstellt, diese aber aufgrund meist überhöhter finanzieller Forderungen der Landnutzer insbesondere in Zeiten knapper bemessener öffentlicher Budgets an die Grenzen der Finanzierbarkeit stößt.

5.2 Konfliktpotentiale innerhalb der Bewirtschaftung

Die Darstellung der Konfliktpotentiale im Zusammenhang mit der zukünftigen Bewirtschaftung der Almen unter Nationalparkauflagen erfolgt primär anhand zweier Almen, der **Feuchtau** im Sengengebirge im Gemeindegebiet von Molln, sowie der **Schaumbergalm** im Reichraminger Hintergebirge im Gemeindegebiet von Rosenau am Hengstpaß. Die Bewirtschaftung beider Almen wurde vom Verfasser in den Sommern 1996 und 1997 einer intensiven Betrachtung unterzogen und Problembereiche auf einer Orthophotokarte der Nationalparkverwaltung kartographisch festgehalten. Ferner wurden mit dem Bewirtschafter der Feuchtau und dem Obmann der Agrargemeinschaft Schaumbergalm je ein Intensivinterview durchgeführt. Ausschließlich in Bezug auf die gastronomische Nebennutzung der Almgebäude wurde auch die Ebenforstalm im Reichraminger Hintergebirge in der Gemeinde Reichraming in die Betrachtungen miteinbezogen. Die beiden erstgenannten Almen sollen im folgenden kurz dargestellt werden.

5.2.1 Kurzdarstellung der Beispielsalmen

5.2.1.1 Feuchtau

Die Feuchtau ist eine Servitutsalm im Besitz der Österreichischen Bundesforste mit einer Fläche von 613 ha, davon 55 ha Reinweide, 523 ha Waldweide und 35 ha entfallen auf almwirtschaftlich unproduktives Gelände. Laut Servitutsurkunde bestehen fünf Weiderechte, von denen allerdings aktuell nur zwei genützt werden. Das Auftriebskontingent beläuft sich laut Urkunde auf 104 Stück Hornvieh, zwei Pferde und sechs Schweine, wird aber seit langem nicht mehr voll ausgenützt. 1997 wurde die Alm mit ca. 60 Stück Jungvieh, drei Milchkühen und drei Pferden bestoßen. Mit dem Weiderecht verbunden sind ferner die unentgeltliche Benützung des Almbodens zum Bau von Almgebäuden sowie das Recht, Bauholz zur Herstellung und Erhaltung der Almgebäude zu beziehen. Die Weidedauer beträgt ca. 100 Tage, wobei bis spätestens 22. September wieder abgetrieben werden muß. Die Erschließungsverhältnisse der Alm wurden bereits in Kapitel 3.3.2.2 dargestellt. Die Alm wird seit der Fertigstellung der neuen Almgebäude 1995 wieder mit ständig anwesendem Almpersonal bewirtschaftet. Die Almhütte wird aufgrund der Lage der Feuchtau in einem beliebten Wandergebiet auch gastronomisch genutzt.

Die Feuchtau befindet sich in einer Höhenlage zwischen 1200 und 1500 m im Bereich der Fichtenwälder. Vom pflanzensoziologischen Aspekt wird der Almboden (Reinweidefläche) von drei Gesellschaften dominiert:²⁴ von Borstgras-Weiden, von Läger-Rispengras-Flächen, vorwiegend im Umkreis der Wege gelegen sowie von großflächigen Alpenampfer-Arealen. Besonders in der Nähe der Almgebäude nimmt die almampferdominierte Lägerflur auf dem tiefgründigen, sehr feuchten Boden weite Bereiche ein. Bemerkenswert sind die ausgedehnten Feuchtgebiete am Almboden und in den Waldweideflächen insbesondere im Norden des Almggebietes. Das Vieh weicht mit Ausnahme der Milchkühe nach dem Abweiden des Almbodens in die ausgedehnten Waldweidegebiete aus. Aufgrund der Weitläufigkeit des Gebietes gestaltet sich die Behirtung äußerst schwierig. Das Jungvieh weidet unbehütet im Waldweidegebiet. Die größeren Tümpel werden aufgrund der Armut an Quellen als Tränken genutzt. Lediglich das Almgebäude wird aus einer Quelle versorgt. Das Vieh weidet nahezu in konzentrischen Kreisen rund um die Wasservorkommen. Weidegebiete fern von Wasservorkommen werden nur bei Futterarmut aufgesucht. Die Waldweideflächen werden zum weitaus überwiegenden Teil aufgrund der geringen Bestockung und Hangneigung vom Weidevieh genutzt.

5.2.1.2 Schaumbergalm

Die Schaumbergalm ist eine Agrargemeinschaftsalm mit angeschlossenen Einforstungsrechten auf Bundesforstgrund. 82 ha (56 ha Reinweide, 26 ha Wald) befinden sich im Eigentum der Agrargemeinschaft. Die Servitutsrechte umfassen eine Fläche von 345 ha, davon entfallen

²⁴ vgl. HÖLZL 1992 S. 66

20 ha auf Reinweideflächen, 185 ha auf Wald und 140 ha werden als unproduktiv eingestuft. Die Agrargemeinschaft besteht aus neun Mitgliedern, von denen acht ihr Weiderecht auch tatsächlich in Anspruch nehmen.



Abb. 5.2: Almboden der Feuchtau in Blickrichtung Westen

Die Alm erstreckt sich in einem Höhenbereich zwischen 1100 und 1400 m. Die Reinweidefläche der Schaumbergalm setzt sich aus zwei Almteilen, einem größeren im Norden sowie einem kleinerem im Süden zusammen, die durch einen schmalen, nicht befahrbaren Steig verbunden sind. Ein verfallenes Almgebäude, dessen Bewirtschaftung in den fünfziger Jahren aufgegeben wurde, liegt im südlichen Teil der Alm, der zwischen Scheiterkogel und Größtenberg eingebettet ist. Diese Reinweideflächen stehen im Eigentum der Agrargemeinschaft. Zwischen Trämpl und Alpstein liegt eine weitere Reinweidefläche, die aufgrund eines Servitutsrechts von der Agrargemeinschaft genutzt wird. Die Beweidung beschränkt sich auf die Reinweideflächen, Waldweidebereiche werden aufgrund der Topographie und der Bodenverhältnisse, wenn überhaupt, nur als Einstandsflächen genutzt. Allein im Servitutsbereich besteht ein Weiderecht für 130 Stück Hornvieh, 40 Schafe und zwei Pferde. Die Schaumbergalm wurde 1997 mit ca. 50 Jungochsen bestoßen und von den Heimgütern aus mitbewirtschaftet. Die Mitglieder der Agrargemeinschaft kommen in einem dreitägigen Turnus auf die Alm, um das Vieh zu betreuen und Viehsalz zuzufüttern. Die Erschließung wird durch eine Forststraße gewährleistet, die ca. einen Kilometer südlich des Forsthauses vom Bodinggraben abzweigt. Die Bodenverhältnisse der Schaumbergalm sind als seichtgründig und deutlich trockener als jene der Feuchtau zu charakterisieren. Die dominierende Pflanzengesellschaft der Reinweideflächen ist ein strenger Borstgrasrasen (insbesondere in den hängigen Bereichen), ausgeprägte Lägerfluren sind nur punktuell anzutreffen. Im südlichen Bereich der großen Weidefläche finden sich mehrere ökologisch wertvolle Karstformationen wie Buckelwiesen und Dolinen. Die Wasserversorgung erfolgt auf beiden Almteilen durch Quellfassungen mit Tränktrögen.

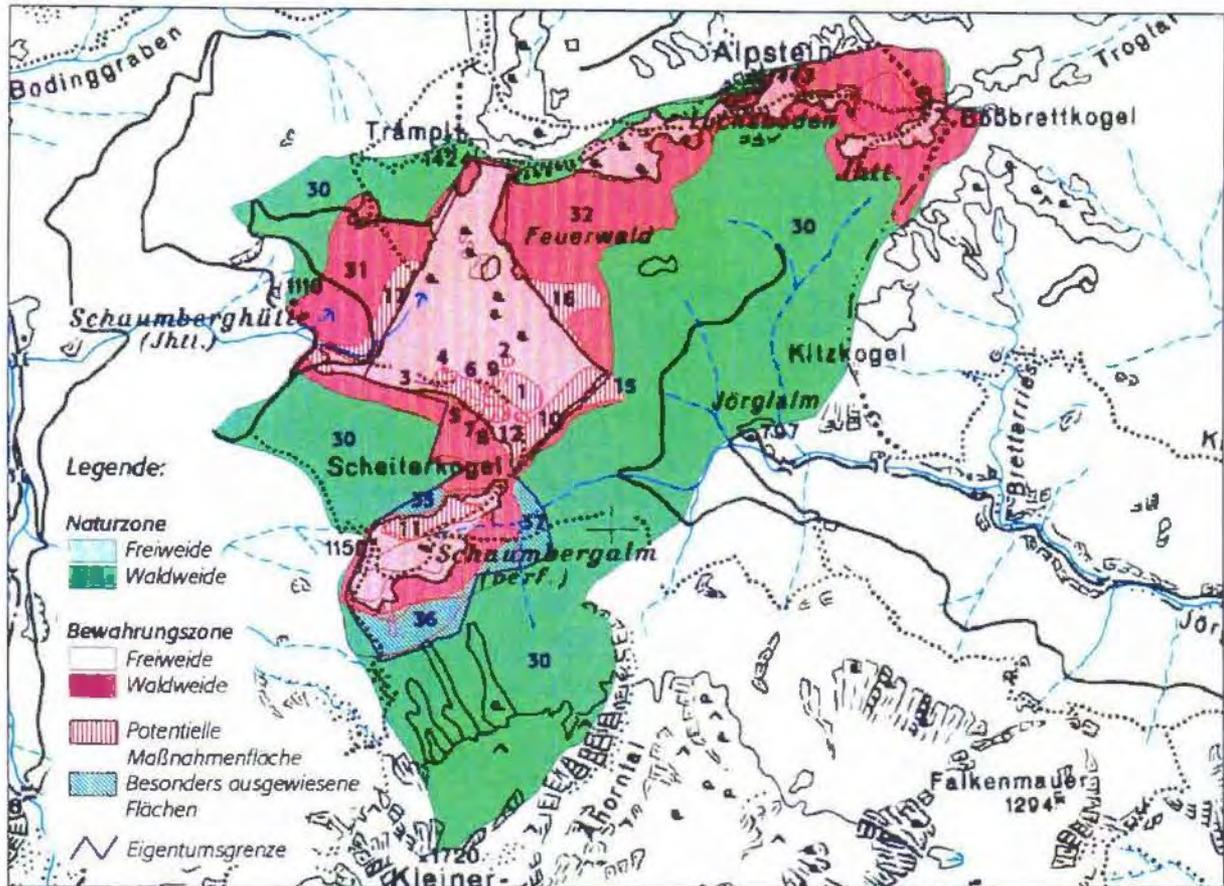


Abb. 5.3: Übersichtskarte Schaumbergalm mit Darstellung der beweideten Flächen²⁵



Abb. 5.4: Große Reinweidefläche der Schaumbergalm Blickrichtung Norden

²⁵ Quelle: NATIONALPARKPLANUNG KALKALPEN

5.2.2 Bodenpflegliche Maßnahmen

Unter dem Begriff bodenpflegliche Maßnahmen subsummiert SCHWARZELMÜLLER jene Bewirtschaftungsmaßnahmen im Almbereich, die darauf ausgerichtet sind, die Nachhaltigkeit im Futterdargebot zu sichern sowie letzteres auf weidewirtschaftlich wertvollen Flächen zu intensivieren.²⁶ Dazu zählen:

- Räumen und Säubern von Almflächen
- Entsteinen
- Verdrängen und Reuten von Pflanzen ohne Futterwert
- Schwenden
- Verbesserung der Grasnarbe / Neuansaat
- Düngung

BÄTZING faßt diese Bewirtschaftungsmaßnahmen unter dem Begriff „reproduktive Arbeiten“ zusammen. Diese Arbeiten sind notwendig, um das künstliche und deshalb instabile Ökosystem Kulturlandschaft laufend zu stabilisieren. Eine dauerhafte langfristige Naturnutzung ist nur dann möglich, wenn der Mensch neben der Produktion auch die Reproduktion als ökologische Stabilisierung der Kulturlandschaft berücksichtigt.²⁷ Neben der Notwendigkeit reproduktiver Arbeiten zählt BÄTZING auch die Anerkennung von absoluten Nutzungsgrenzen, die Anpassung der Nutzung an die kleinräumigen Strukturen des Naturraums sowie die Ausübung der Nutzung in der richtigen Intensität zum traditionellen Erfahrungswissen der nachhaltigen Naturnutzung im Alpenraum.

Gerade die reproduktiven Arbeiten im Almbereich sind von den **sozioökonomischen Veränderungen in der Berglandwirtschaft** besonders betroffen. Die drastische Verringerung des Personals auf den Höfen und damit auf den Almen sowie die Umwandlung vieler Haupt- zu Nebenerwerbsbetrieben in der Berglandwirtschaft hat eine enorme Reduktion der geleisteten Arbeitsstunden in der Almwirtschaft zur Folge. Die Landwirtschaft der sogenannten agrarischen Gunsträume im Flach- und Hügelland konnte den Arbeitskräfteschwund durch verstärkten Einsatz von Maschinen und Betriebsmitteln kompensieren. In der Almwirtschaft konnten die Erschließung der Almen sowie die intensivere Bewirtschaftung kleinerer Flächen als Resultat von meliorativen Maßnahmen den Verlust der Almarbeitskräfte nur äußerst unzureichend ausgleichen. In der ihrem Charakter nach vormodernen²⁸ Almwirtschaft ist der Einsatz der modernen Kulturtechniken nur in sehr beschränktem Ausmaß möglich und führt in den ökologisch sensiblen Hochlagen wesentlich rascher zu Schädigungen des Bodens und der Vegetationsdecke.

²⁶ vgl. SCHWARZELMÜLLER 1997 S.7

²⁷ vgl. BÄTZING 1991 S. 70 ff.

²⁸ Der Begriff „vormodern“ darf keinesfalls mit „nicht zeitgemäß“ gleichgesetzt werden, sondern bezeichnet eine Wirtschaftsform, die auf einer ausreichenden Verfügbarkeit von Arbeitskräften geringer Spezialisierung aufbaut.

Die moderne Almwirtschaft steht daher vor dem prinzipiellen Dilemma, entweder durch Ertragssteigerung (Meliorationsdüngung, Neuansaaten ertragreicher Weidegräser etc.) auf hoch belastbaren und Nutzungsänderung bzw. -freistellung (Aufforstung, natürliche Sukzession) von futterschwachen, wenig belastbaren Almteilen eine verkleinerte Weidefläche zu schaffen oder mit verringertem Viehbestand und deutlich reduziertem Almpersonal die gesamte Weidefläche extensiv zu nutzen.²⁹ Beide Wege sind mit dem Verlust von traditioneller alpiner Kulturlandschaft sowie mit ökologischen Risiken verbunden. Die erste Option hat das schlagartige Ausscheiden von Weideflächen aus der Bewirtschaftung ebenso zur Folge wie eine Reduktion der Biodiversität, die aus der Monotonisierung des Pflanzenbestandes intensiv genutzter Weideflächen resultiert. Die Realisierung des zweiten Weges ist zwangsweise mit einer Reduktion der reproduktiven Arbeiten in der Almbewirtschaftung verbunden. Aus Personalmangel reduziert sich bzw. entfällt die Behirtung ebenso wie die laufenden Maßnahmen zur Weidepflege. Die Folge ist ein schleichender Verlust von Kulturland durch Versteinung, Nadelholzanflug und den Aufwuchs von Zwergsträuchern, das verstärkte Aufkommen von Pflanzen mit geringem Futterwert im Weiderasen sowie Erosionsschäden als Folge natürlicher Sukzessionsprozesse oder nicht standortgerechter Beweidung (vgl. Abb. 5.5).

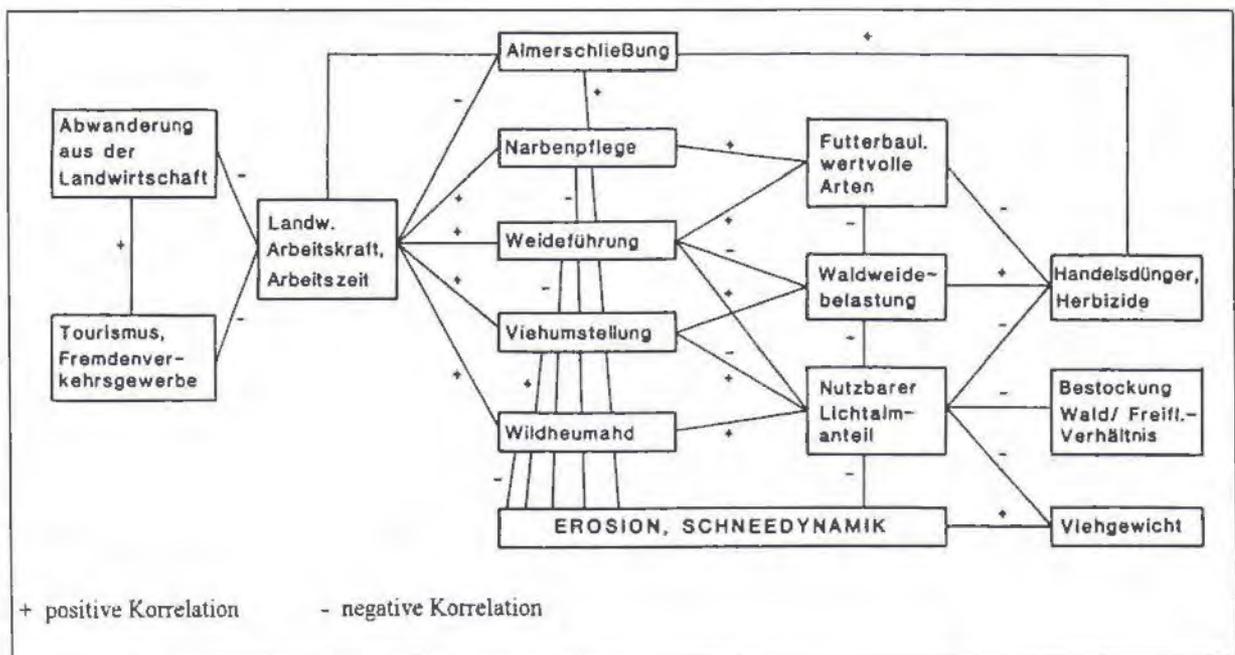


Abb. 5.5: Landwirtschaftliche Arbeitskraft und Arbeitszeit auf der Alm als bestimmende Faktoren der Almbewirtschaftung³⁰

In der **Bewirtschaftung der Nationalparkalmen** wurde seit dem Zweiten Weltkrieg der zweite der oben genannten Wege beschritten. Mit Ausnahme der Almerschließung und des Hüttenbaus auf der Feuchtau-Alm blieben Alpmeliorationen aus. Die almwirtschaftlich

²⁹ vgl. zu den Perspektiven der Almbewirtschaftung auch die Ausführungen von RINGLER 1984

³⁰ nach RINGLER 1984 S. 29

genutzte Fläche reduzierte sich auf vielen Almen als Folge geringeren Bestoßes und mangelnder Weidepflege. So gingen zahlreiche Reinweideflächen durch Fichtenanflug oder gezielte Aufforstung verloren. Die extensive Bewirtschaftung findet auch im Zustand des Weiderasens ihren Niederschlag. Der auf den meisten Almen dominante, aber weidewirtschaftlich wenig produktive **Borstgrasrasen** ist als Folge der Unterbeweidung und der fehlenden Düngewirtschaft in Ausbreitung begriffen. Die Mitglieder der Agrargemeinschaft Schaumbergalm unternahmen vor der Einbindung der Alm in den Nationalpark den Versuch, diesen Standortmangel kleinflächig durch Mahd mit Schlägelhäckslern und anschließenden Gaben von Phosphordüngern zu beheben. Die Ergebnisse werden von den Bewirtschaftern als erfolgreich beurteilt. Allerdings ist nach den Nationalparkrichtlinien der Einsatz von Phosphordüngern nicht mehr gestattet, jedoch können diese bei etwas verringerter Effektivität auch durch Kalkgaben ersetzt werden. Eine Fortführung dieser Versuche mit Schlägelhäcksler und anschließender Kalkung kann aus der Sicht einer zukunftsfähigen Almbewirtschaftung empfohlen werden. In den Bewirtschaftungsverträgen wird, was den Einsatz von Schlägelhäckslern betrifft, dem Nationalparkmanagement zumeist ein Mitspracherecht bei der Auswahl der zu verbessernden Flächen eingeräumt. Ein weiterer auch vom Nationalparkmanagement unterstützter Versuch zur Borstgrasbekämpfung mittels Pferdebeweidung auf einer eingezäunten Fläche schlug aufgrund massiver Trittschäden fehl.

Eine weitere Möglichkeit zur Verbesserung des Weiderasens liegt für kleine Almen wie der Schaumbergalm in einer extensiven Koppelwirtschaft. Dabei wird die Almfläche in mehrere Koppeln unterteilt und in einem bestimmten Turnus, der den unterschiedlichen Wachstumsbedingungen Rechnung trägt, genutzt. Durch die intensive Beweidung kleinerer Flächen und den konzentrierteren Düngeranfall lassen sich die Folgen selektiver Beweidung (das verstärkte Aufkommen weidewirtschaftlich uninteressanter Pflanzenbestände) ebenso reduzieren wie Trittschäden, die aus den längeren Wegstrecken auf Standweiden resultieren. Auch die Auszäunung wertvoller Biotope ließe sich in die Koppelleinteilung integrieren. Die Koppelwirtschaft stellt besonders für kleinflächige Almen (Zäunungsaufwand!), die vom Heimgut aus mitbewirtschaftet werden, eine weidewirtschaftliche Verbesserung gegenüber der derzeitigen Standweidenutzung dar.

Der Mangel an Almpersonal und Stallgebäuden bedingt auch das Fehlen einer geregelten **Düngewirtschaft** (Düngersammlung und -ausbringung), die ebenfalls zu einer Verbesserung der Ertragsverhältnisse beitragen könnte. Auf Almen mit Einstallung wird der anfallende organische Dünger regelmäßig auf den Almanger (Mähwiesen zur Versorgung des Viehs mit Not- und Zufutter) ausgebracht. Es wäre empfehlenswert, den anfallenden Dünger in jährlichem Wechsel auch auf Weideflächen als Meliorationsdüngung aufzubringen. Dies liegt aber offenbar nicht im Interesse des Parkmanagements, das in den Bewirtschaftungsverträgen die Ausbringung almeigener Dünger auf die Mähflächen einschränkt. Der Einsatz von Handelsdüngern beschränkte sich auf wenige Almen und kleinflächigen Einsatz (Befahrbarkeit mit Düngerstreuern) und ist nach den Bewirtschaftungsrichtlinien nun nicht mehr möglich. Allfällig entstehende Ertragsverluste könnten durch almeigenen Wirtschaftsdünger kompensiert werden.

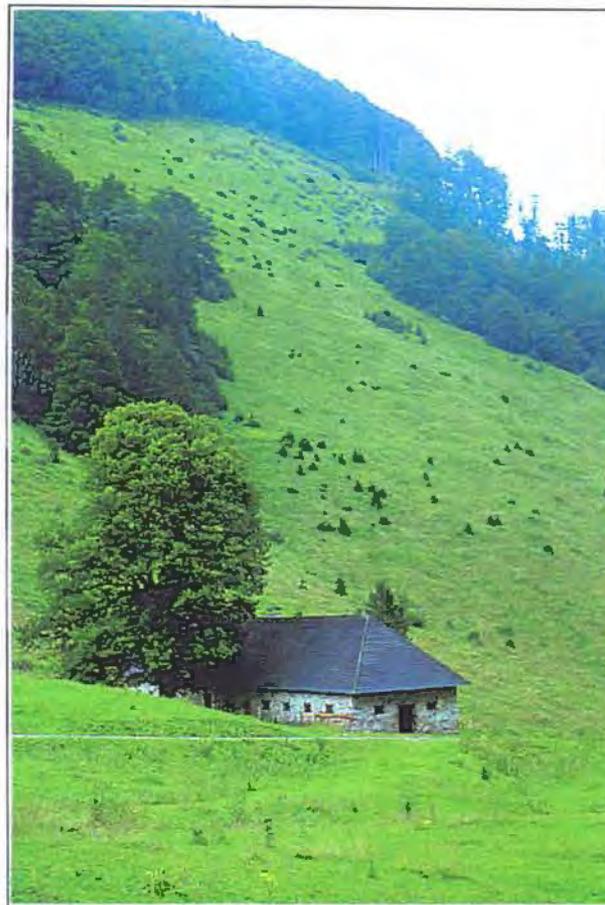


Abb. 5.6: Steile Weidefläche mit Jungholzanzflug auf der Blumauer Alm: schleichender Verlust an offener alpiner Kulturlandschaft

Die personalextensive Almbewirtschaftung manifestiert sich im Extremfall auch in **Erosionsschäden**. Solche treten in Form von Schneeschurf- und Rinnenplaiken am kleineren Almteil der Schaumbergalm auf der Weidefläche südlich des Scheiterkogels auf. Die mittlere Neigung des Hanges liegt mit 30° bereits im Grenzbereich für eine Beweidung mit Rindern. Der Hang ist stark von Viehgangeln durchzogen, von denen die Erosionserscheinungen ihren Ausgang nahmen. Diese Viehgangeln wirken durch die verbesserte Verzahnung von Boden und Schneedecke prinzipiell erosionsstabilisierend.³¹ Trittschäden auf den Viehgangeln verkehren diese Schutzwirkung allerdings ins Gegenteil. Sie schaffen der gleitenden Schneedecke Angriffspunkte und bilden den Ausgangspunkt für eine weitere Abschürfung des Oberbodens.

Die **Ursachen** liegen einerseits in der Arbeitsextensivierung des Almbetriebes. Gehäuft treten Viehtrittschäden bei Beweidung von Hängen im stark durchfeuchteten Zustand auf. In Kombination mit großen Hangneigungen steigt die Gefahr irreversibler Schädigungen der Grasnarbe und des Oberbodens. Durch eine fachgerechte Behirtung und Weideführung können die Beweidung solcher Hanglagen und die daraus resultierenden Schäden verhindert werden. In

³¹ Zur Entstehung von Schneeschurfplaiken vgl. beispielsweise SCHWARZELMÜLLER 1993 S. 66 ff.

der traditionellen Almwirtschaft wurden mit großem Arbeitsaufwand vom Weidevieh abgetretene Rasenstücke wieder eingesetzt und so Viehtrittfurchen und -kerben soweit wie möglich beseitigt.³²



Abb. 5.7: Beweidungsbedingte Erosionsschäden auf der Schaumbergalm

Andererseits liegt die Ursache auch in den durch Züchtungserfolge gestiegenen Tiergewichten. Die Sanierung der Erosionsschäden kann nur in Form arbeits- und kostenintensiver Wiederbegrünungsmaßnahmen erfolgen, im Rahmen derer die betroffenen Flächen für zwei bis drei Jahre von der Beweidung ausgeschlossen werden müssen. Die Kosten könnten von der Agrargemeinschaft und dem Nationalpark gemeinsam getragen werden. Die Intensivierung bzw. flächenhafte Erweiterung der Abtragserscheinungen ist jedenfalls nur durch eine fachgerechte Behirtung zu verhindern.

Die **Richtlinien für die Bewirtschaftung von Nationalparkalmen**, die die Grundlage für die Nutzungsvereinbarungen in den Bewirtschaftungsverträgen bilden, untersagen technische Meliorationsmaßnahmen, die mit Eingriffen in das Boden- und Vegetationsgefüge verbunden sind. Angeführt werden Entwässerungen, Geländekorrekturen, wie Planierungen oder Aufschüttungen, sowie die Veränderung des Pflanzenbestandes durch künstliche Einsaaten ertragreicherer Futtergräser. Die Durchführung derartiger Maßnahmen steht bei den befragten Almbauern mangels Rentabilität außer Diskussion. Ein Bewirtschafter gibt im Interview an, er hätte die Errichtung einer Dränage zur Entwässerung lokaler Feuchtstellen geplant, stellt aber im Gegenzug sofort die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer derartigen Maßnahme in Zeiten der Überschussproduktion und der Förderung von Landschaftspflegeleistungen. Konflikte sind in Zusammenhang mit den oben angeführten Meliorationsmaßnahmen nur dann zu erwarten, wenn verstärktes Interesse an der Almbewirtschaftung (zahlreiche Berechtigte nützen ihre

³² vgl. BALKOW et al. 1990

Weidrechte auf den Nationalparkalmen aktuell nicht aus) eine Intensivierung der Weideflächen notwendig machen sollte. Gegen eine solche Notwendigkeit sprechen nicht nur agrarpolitische Trends und die Entwicklungstendenzen der Betriebe in der Nationalparkregion sondern auch das zusätzlich vorhandene Potential an Weideflächen auf den Nationalparkalmen.

Die laufenden **Pflegearbeiten zur Erhaltung der Produktivität der Weideflächen**, wie das Schwenden von Jungholzanzflug, die Unkrautbekämpfung, die Entsteinung und die Düngung im Rahmen der Richtlinien des organisch biologischen Landbaus, sowie **kleinflächige Meliorationen** ohne Eingriff in das natürliche Bodengefüge bleiben von den Bewirtschaftungsbestimmungen weitgehend unberührt und für die Bewirtschafter weiterhin durchführbar. Auch die Interviews lassen auf keinerlei Skepsis gegenüber den Auflagen schließen.

Bleibt im Zusammenhang mit den reproduktiven Arbeiten noch die Frage des **Almpersonals** im Raum stehen. Welche Initiativen kann das Nationalparkmanagement setzen, um den Personalengpaß bei den Pflegemaßnahmen zu beseitigen? Hier ließe sich zum einen einfach über die konventionelle finanzielle Schiene (vergleichbar der Agrarpolitik) argumentieren: der Nationalpark stellt zusätzliche Fördermittel für die Almbewirtschafter zur Verfügung, mit Hilfe derer Personal angestellt werden kann. Diese Argumentation stößt schnell an mehrfache Grenzen. Zum einen ist der Budgetposten Almwirtschaft resultierend aus dem Stellenwert der Almen für das Parkmanagement nur ein kleiner Teil des Nationalparkbudgets. Dieser wird darüber hinaus zum größten Teil von den Abgeltungszahlungen in Anspruch genommen. Zum zweiten ist die Anstellung von (familienfremdem) Almpersonal auf diesem Weg nur für Gemeinschaftsalmen möglich. Zum dritten geht es in der Almpersonalfrage nicht nur um die Finanzierung sondern auch um die Verfügbarkeit von fachkundigem Personal. Der Hirten- und Sennerberuf ist als saisonale Beschäftigung schwer mit konventionellen Beschäftigungsverhältnissen vereinbar, sodaß vorwiegend Pensionisten oder Studenten als familienfremdes Personal auf Almen eingesetzt werden. Im Zusammenhang mit der Qualifikation wäre aber auch das landwirtschaftliche Bildungswesen aufgerufen, entsprechende Ausbildungsprogramme für junge am Hirtenberuf interessierte Menschen anzubieten.

Über den Nationalpark als Institution mit hohem Sozialprestige kann aber auch die Verantwortung der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung für die Erhaltung der alpinen Kulturlandschaft angesprochen werden. GIOVANOLI regt im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung für die Erhaltung historischer Gebäude und der Kulturlandschaft neben der Abgeltung von Landschaftspflegeleistungen auch die **unbezahlte Arbeit von Freiwilligen, Vereinen oder dienstleistenden Personen**, die nicht der bäuerlichen Bevölkerung angehören, als Sekundärstrategie an.³³ So könnten über den Nationalpark als Trägerorganisation auf Almen etwa mechanische Unkrautbekämpfungsmaßnahmen, händische Entsteinungen von Weideflächen, Schwendungsarbeiten, Erosionssicherungen oder Böschungsbegrünungen als konzertierte Aktionen von Freiwilligen durchgeführt werden. Daß solche Beispiele **freiwilliger**

³³ vgl. GIOVANOLI 1997

Landschaftspflegeleistungen nicht nur in Japan oder den Vereinigten Staaten realisierbar sind, beweist das Beispiel der Kooperation zwischen Almwirtschaft und Alpenverein im Rahmen der sogenannten Umweltbaustelle, in der, organisiert vom Österreichischen Alpenverein, Freiwillige Pflegemaßnahmen auf Almen übernehmen.³⁴ Solche freiwilligen Leistungen können über den Imagewert des Nationalparks als wesentlicher Beitrag zu einer nachhaltigen Kulturlandschaftsentwicklung verankert und verbreitet werden.

5.2.3 Erschließung der Almen

Auf der Suche nach Begriffen im Bewußtsein der Bevölkerung, über die sie den Nationalpark abzuwehren versucht, stößt LANGER auf den Weg als zentralen Begriff. Auf der Basis der Analyse von Intensivinterviews kommt er zur Behauptung, daß nur derjenige sich gründlich den Einstellungen der Bewirtschafter zum Nationalpark wird nähern können, der die Bedeutung des Weges für die Menschen in den Bergen versteht.³⁵ Ein Beleg für diese Behauptung findet sich auch in einem Interview mit einem Bewirtschafter im Nationalpark Kalkalpen.

I: Wenn Sie jetzt so zurückdenken, was haben Sie sich zuerst gedacht, als Sie gehört haben, da soll ein Nationalpark kommen und Sie sind da auch betroffen? Was war mit dem Begriff Nationalpark für Sie verbunden?

A: Wir sind eigentlich, das erste.., das hat sich immer, von Anfang an um die Straße (um eine geplante Erschließung der Alm) gedreht, Nationalpark und die Bewirtschaftung der Alm, das war eigentlich immer mehr im Hintergrund, weil das kann man alles ausdiskutieren, das ist uns auch gar nicht so wichtig erschienen, aber von Anfang war es ein Straßenthema der Nationalpark, wir waren beim Straßen bauen, beim Planen dabei, dann hat es geheißen jetzt kommt der Nationalpark und jetzt geht's nicht mehr, jetzt kriegts keine Straße, darum ist das von Anfang an eher ein Straßenthema gewesen, der Nationalpark. (3, A 40)

In diesem Interview wird eine alternative Erschließungsvariante für die Schaumbergalm angesprochen. Die Alm wird gegenwärtig über die Görizstraße, eine sechs Kilometer lange Forststraße, die vom Bodinggraben abzweigt, LKW-befahrbar erschlossen. Für die Mitglieder der Agrargemeinschaft Schaumbergalm, die allesamt aus Großbraming bzw. Brunnbach stammen, ist die Alm nur unter Inkaufnahme langer Anfahrtswege zu erreichen. So beträgt der Anfahrtsweg für zwei Bauern aus Brunnbach 33 km, für die restlichen sieben Bewirtschafter aus Großbraming 38 km.³⁶ Die Anfahrtszeit auf die Alm nimmt über den Bodinggraben und die Görizstraße ca. zwei Stunden in Anspruch. Für Auf- bzw. Abtrieb, der mit LKWs durchgeführt wird, wären die hohen Wegzeit weniger problematisch. Da die Alm aber von den

³⁴ vgl. TSCHELIESNIG 1998

³⁵ vgl. LANGER 1991 S. 84

³⁶ vgl. KERN et al. 1990b

Heimgütern aus mitbewirtschaftet und jeden dritten Tag nach dem Vieh gesehen wird, kommen auf jedes Mitglied der Agrargemeinschaft etwa sechs Fahrten pro Almsommer, die jeweils vier Stunden während der Arbeitsspitzen an den Heimgütern in Anspruch nehmen. Seitens der Agrargemeinschaft bestand daher der Wunsch, die Alm durch einen neu zu errichtenden Zufahrtsweg anbindend an die Forststraße aus dem Jörglgraben zu erschließen (vgl. Abb. 5.3), wodurch die Entfernung um die Hälfte reduziert würde. Ein entsprechender Antrag auf Einräumung eines Bringungsrechtes wurde bei der Agrarbehörde Linz eingebracht.

Die Erschließungsvariante über den Jörglgraben wäre technisch durch die Tallage und die Kürze der geplanten Trasse einfach zu realisieren. Sie lief aber den Intentionen des Nationalparkmanagements, das im Sinne eines restriktiveren Zugangs zum Park eine langfristige Stilllegung der Forststraße über den Jörglgraben erwägt, zuwider und so gab die Umweltschutzbehörde bereits im Vorfeld des Nationalparks eine negative Stellungnahme zu dem Projekt ab. Das Erschließungsprojekt ist aber erst mit dem Nationalpark gefallen.

I: Als absehbar war, daß der Nationalpark kommen wird, ist sozusagen das Projekt gefallen

A: Ja, genau

I: Sie hätten das Projekt schon weiter betrieben?

A: Ja, wenn es keinen Nationalpark gegeben hätte, wenn kein Nationalpark gekommen wäre, hätten wir es sicher als eine Variante festgehalten und uns mit dem Forst (den ÖBF) abgesprochen, daß wir da hinaufbauen, weil wenn der Umweg, den wir jetzt machen, nicht entschädigt würde, wäre es (der Verzicht auf die Erschließung über den Jörglgraben) einen Narren wert, auf deutsch gesagt, weil es zu weit ist, da muß ich die kürzeste Variante wählen. (3, A 9-10)

Wie aus dem oben zitierten Interviewausschnitt bereits hervorgeht, begründet auch der Verzicht auf eine Erschließungsalternative (bei bestehender Erschließung der Alm) den Anspruch auf eine Entschädigung. Der Konsens über die Aufgabe des Projekts konnte nach Verhandlungen mit der Nationalparkplanung nur über Entschädigungszahlungen hergestellt werden.

„...dann haben wir einfach mit dem Nationalpark verhandelt, was sie sich vorstellen können vom Umweg her, von der Entschädigung her, wenn wir Abstand lassen von dieser Straße. Wir haben damals ein Sieben-Punkte-Programm ausdiskutiert, das ist ja schon lange aus und mit dem haben wir immer so dahin verhandelt bis wir jetzt zu einem Ergebnis gekommen sind, das, wie ich glaube, durchaus annehmbar ist. Weil die Straße, wenn wir sie selbst gebaut hätten, wäre sie von der Wirtschaftlichkeit sicher eine Belastung gewesen, die ganze Straße erhalten und der Bau und das alles und dann ist irgendwo so eine Rutschung und so und du muß auch wieder Geld hineinstecken und so haben wir mit dem Nationalpark ausverhandelt, daß sie (die Nationalparkgesellschaft)

garantieren, daß die Straße (die bestehende Erschließung) erhalten wird und das kostet uns nichts.“ (3, A 4)

Das Nationalparkmanagement verpflichtet sich zur Erhaltung der bestehenden Erschließungsstraße und entschädigt den Verzicht auf die Erschließung über den Jörglgraben zusätzlich zum Sockelbetrag. Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem (gegenüber der alternativen Erschließungsvariante) zusätzlichen Zeit- und Wegaufwand, der anhand genauer Aufzeichnungen der Mitglieder der Agrargemeinschaft über zwei Probejahre hinweg quantifiziert wurde.



Abb. 5.8: Schaumbergalm: Verbindungssteig zwischen den Almteilen

Zur Debatte steht bei beiden Beispielsalmen auch deren **innere Erschließung**. Im Falle einer Realisierung des geplanten Hüttenbaus auf dem kleineren Almteil der **Schaumbergalm** müßten beide Almteile durch einen traktorbefahrbaren Weg verbunden werden, um zumindest den Antransport der Baumaterialien gewährleisten zu können. Aber auch für die weitere Hüttenbewirtschaftung wäre dieser Verbindungsweg von Vorteil. Der derzeit bestehende Verbindungssteig, dessen Bodenzustand ohnehin durch Viehtritt stark beeinträchtigt ist, kann ohne größeren technischen Aufwand zu einem traktorbefahrbaren Weg (Schotter- oder Wiesenweg) ausgebaut werden. Allerdings sollte dieser Verbindungsweg nur im Falle der Errichtung eines Almgebäudes auf dem kleineren südlichen Almteil verwirklicht werden. Ansonsten ist dieser Verbindungsweg nicht zwingend notwendig. Eine Junktimierung des Hüttenbaus mit dem Verzicht auf die äußere Erschließung der Alm liefe den Interessen einer zeitgemäßen Almbewirtschaftung zuwider.

Von einem Bewirtschafter der **Feuchtau** wird erwogen, die Erreichbarkeit der unvollständig erschlossenen Alm (vgl. Kap. 3.3.2.2) zu verbessern, um den Antransport von Produkten, die

zum Verkauf auf der Almhütte bestimmt sind, zu erleichtern. Der Fußweg, der durch stark vernäßtes Gelände führt, soll zumindest so ausgebaut werden, daß er von einem Pferd auch bei sehr feuchter Witterung problemlos begehbar wird. Hierzu wäre eine abschnittsweise Beschotterung des Weges ausreichend. Der Weg sollte auch aus der Sicht des Almbewirtschafters keineswegs mit dem Traktor oder dem Geländewagen befahrbar sein.

„wir wären ja schon zufrieden, wenn wir nur so einen Weg hätten, wo wir nur so mit einem Pferd mit einem Karren, mit einem Wagen fahren könnten, das wär schon...wenn du aber so einen Weg hast, da fährt dann auch einer mit einem Allradjeep auch, weil heute die Fahrzeuge schon...na so groß dürfte man ihn nicht machen, vom Gelände her wär's eh nicht so schlecht, das wäre ja eine Senke, die da durchgeht, da wär's auch nicht so schwer, wäre eh nicht so schwer. Da habe ich im Sinn, etwas zu ändern, so das geht, daß man da was macht, das muß erst wer mitmachen, bei so einem Gelände, und bei einem solchen Moorgebiet, mit dem Pferd was zu tragen.. Der andere fährt hin, leert seine Sachen aus, aus dem Auto, für's Vieh braucht man auch was, Salzstein, nicht nur für die Gäste, man trägt ja auch viel für das Vieh hinauf, der fährt halt hin mit dem Auto, ich aber muß ins Auto rein, dann umladen auf eine Tragkraxe und...ich muß drei bis vier mal runter gehen, weil ich ja nicht soviel auf einmal tragen kann, da brauche ich Leute dazu und das Pferd und oft geht's mit dem Pferd gar nicht, wenn das Wetter so schlecht ist, dann ist es so dreckig, daß das Pferd rutscht, und es springt, weil es Angst hat zu versinken,... das ist halt das Problem, weil kein fester Weg ist, dann wär's schon leichter, wenn halt ein Weg wäre, wo man schön gehen könnte, das habe ich eh beantragt beim Nationalpark“ (1, A 15)

Zu beiden Projekten lag zum Zeitpunkt der Interviews noch keine Stellungnahme des Nationalparkmanagements vor. Aus der Sicht einer zukunftsfähigen Almbewirtschaftung sollte solchen Erschließungsabsichten mit geringer Eingriffsintensität dann keine Absage erteilt werden, wenn sie eine Bewirtschaftung der Alm durch ständig anwesendes Almpersonal ermöglichen oder auch nur erleichtern.

Welche Rolle spielen die Wege für das Nationalparkmanagement? Für das Parkmanagement stellen die Forststraßen die Zugangs- bzw. Zufahrtsmöglichkeiten in das Parkgebiet dar, die im Sinne der Besucherlenkung der ökologischen Sensibilität des Naturraumes angepaßt werden müssen. Nach der Stilllegung der forstwirtschaftlichen Nutzung auf den Flächen, die die Österreichischen Bundesforste in den Nationalpark eingebracht haben, hat auch das dichte Netz an Forststraßen seine ursprüngliche Funktion der Holzbringung verloren. Das Nationalparkmanagement beabsichtigt deshalb, einen **Teil des forstlichen Wegenetzes aufzulassen**. Allerdings sind einige Forststraßen noch als Almerschließungsstraßen sowie als Wanderwege von Bedeutung. Für die Entscheidung über Wegerhaltung bzw. -auflassung ist die almwirtschaftliche Nutzung nur in sehr geringem Ausmaß relevant. Vielmehr werden das Besucherlenkungskonzept, die Managementmaßnahmen im forstlichen Bereich, das Wildtiermanagement und die Forschungsvorhaben den Ausschlag geben. In einem ersten Entwurf

wurde seitens des Parkmanagements ein Katalog jener Forststraßen, die aufgelassen werden sollen, samt dazugehörigem Zeithorizont erstellt.

Von 63 Abschnitten sollen in den folgenden fünf Jahren elf Abschnitte - meist Stichstraßen, die ausschließlich der forstlichen Bringung dienen - aufgelassen werden. Für weitere zwölf Abschnitte werden in einem Zeitraum von fünf bis zehn Jahren sämtliche Erhaltungsarbeiten eingestellt. Für alle anderen Abschnitte, die für Managementmaßnahmen, als Wanderweg oder für die Bewirtschaftung angrenzender Flächen von Bedeutung sind, wird eine Stilllegung vorerst nicht erwogen bzw. noch keine Entscheidung getroffen. Forststraßen, die auch der Erschließung von Almen dienen, sind von konkreten Stilllegungsplänen nicht betroffen.

Auch wenn zur Zeit keine Auflassung eines Almweges konkret geplant ist, bleibt die Möglichkeit der Fremdbestimmung über die almwirtschaftliche Nutzung, im besonderen über die Almerschließung, im Raum stehen. Eine Gewährleistung für die Erhaltung des Zufahrtsweges wurde lediglich für eine Alm vertraglich festgelegt. Ebenso wenig liegt die diskutierte Strategie, im Gegenzug zu einer Auflassung der Erschließungsstraße die Errichtung eines Almgebäudes (vgl. Feuchtau) zu fördern und Zuschüsse zur Beschäftigung von Almpersonal zu gewähren, im Sinne einer zukunftsfähigen Almbewirtschaftung. Ohne Erschließung mit einem befahrbaren Weg ist eine wirtschaftliche Nutzung aufgrund der in Kapitel 3.2.3 dargelegten sozioökonomischen Veränderungen in der Berglandwirtschaft wohl kaum denkbar,³⁷ eine Einschätzung, die auch ein Almbewirtschaftler teilt und gleichlautend begründet.

„...weil einfach die Bewirtschaftung einer Alm schwierig ist, wenn du mit keinem Fahrzeug hinkommst, das war früher einfach leichter, da sind mehr Leute gewesen bei den Bauern, da sind die ganzen Kinder zu Hause gewesen oder da ist einfach, da haben sie das Vieh vom Ebenforst aus rübergetrieben, da sind also von jedem Bauern, also jeder hat drei mitgehabt oder vier und zack ein Haufen Leute und runter, und heute ist jeder allein, und jetzt steht und fällt also die Weidebewirtschaftung, also die Bewirtschaftung so einer Alm mit der Straße, mit einer Erschließung.“ (3, A 42)

Das Konfliktpotential im Zusammenhang mit der Almerschließung kann für den Nationalpark Kalkalpen bei Fortschreibung der gegenwärtigen Managementziele als gering eingestuft werden. Allerdings kann ein Anstieg der Besucherzahlen weitergehende Beschränkungen erforderlich machen. Auch für diesen Fall ist in Anbetracht der personellen Situation in der Almbewirtschaftung die Aufrechterhaltung der Zufahrtsmöglichkeit nicht nur für die vom Heimgut aus mitbewirtschafteten Almen für deren Weiterbewirtschaftung unbedingt erforderlich. Eine strenge Handhabung der Zufahrtsbeschränkung auf Almwegen erscheint aber nicht nur aus Sicht des Nationalparkmanagements, sondern auch vom Standpunkt der Almbewirtschaftung als unerlässlich.

³⁷ vgl. diesbezüglich auch die Argumentation bei SCHWARZELMÜLLER 1997 S. 45 und KERN et al. 1990a

5.2.5 Gastronomische Nebennutzung der Almgebäude

Die gastronomische Nebennutzung von Almgebäuden steht sowohl mit den Intentionen des Nationalparkmanagements in Hinblick auf die Besucherlenkung als auch mit der Almerschließung in engem Zusammenhang. In Kapitel 3.3.3.5 wurde die Bedeutung der gastronomischen Nutzung der Almgebäude für die Direktvermarktung sowie für die Entlohnung des Almpersonals eingehend erläutert. Seitens des Nationalparkmanagements besteht die Befürchtung, daß Almen mit Ausschank als Besuchermagnet wirken und damit den schutzorientierten Bestrebungen eines Nationalparks zuwiderlaufen. Demgemäß wurde in den Bewirtschaftungsverträgen das Angebot auf eigene landwirtschaftliche Produkte beschränkt und eine Erweiterung der bestehenden Übernachtungskapazitäten auf zwei Almen ausgeschlossen. Für jene Almen, die über intakte aber ungenutzte Almgebäude verfügen, wurde der Verzicht auf eine gastronomische Nutzung vertraglich festgelegt.

Diese Einschränkungen erscheinen dem Verfasser als zu restriktiv und zwar aus zwei Gründen:

1) Zu den prioritären Managementzielsetzungen eines Nationalparks zählen **Tourismus und Erholung** (vgl. Kap. 2.2.1.2). So stehen entsprechend dem nordamerikanischen Grundsatz „parks are for people“³⁸ Nationalparks dem Erholungsbedürfnis der Bevölkerung offen. Ein alpiner Nationalpark, der sich zur Einbindung der Almen bekennt, sollte dafür nicht nur den Naturraum sondern auch den alpinen Kulturraum anbieten können. Weiters sollte sich das Angebot eines sanften Nationalparktourismus nicht auf visuelle Erlebnisse beschränken sondern auch kulinarische Angebote in Form regionaltypischer Produkte beinhalten. Daß eine kräftige Almjause in landschaftlich reizvoller Umgebung zu den wesentlichen Annehmlichkeiten einer Bergwanderung gehört, weiß jeder auch nur gelegentliche Wandertourist aus eigenem Erleben. In diesem Sinne ist eine Beschränkung der Bewirtung auf eigene landwirtschaftliche Produkte durchaus zu begrüßen. Warum diese Möglichkeit nicht auch anderen Almen als den zur Zeit gastronomisch bewirtschafteten geboten werden sollte, ist vom Standpunkt von Tourismus und Erholung sowie ohne detaillierte Besucherlenkungskonzepte nur schwer einzusehen.

2) Auch die **Erhaltung der genetischen Vielfalt** gilt als wichtige Aufgabe der Nationalparkausweisung. Daß damit nicht nur von anthropogener Nutzung unbeeinflusste Bereiche gemeint sind, sollte in einem Alpinationalpark außer Diskussion stehen. Weiters kann als bekannt vorausgesetzt werden, daß der Artenreichtum auf extensiv genutzten Almweiden, und solche liegen im Nationalparkgebiet ausschließlich vor, besonders hoch ist. Die hohe Biodiversität wird für drei Almen auch durch eine Studie im Auftrag der Nationalparkverwaltung belegt.³⁹ Diese Biodiversität ist das Resultat einer langjährigen pfleglichen Nutzung durch die Almbewirtschafter, die unter den gegenwärtigen agrarpolitischen Rahmen-

³⁸ vgl. LOIMER 1997 S. 138

³⁹ vgl. HÖLZL 1992

bedingungen aber als massiv gefährdet gelten muß. Als eine Strategie, zusätzliche Einkommensquellen zu erschließen und damit die Rentabilität der Almbewirtschaftung zu verbessern, gilt die Direktvermarktung regionaltypischer landwirtschaftlicher Produkte, wozu die Almen günstige Voraussetzungen bieten. Die Vermittlung des Zusammenhangs zwischen dem Konsum regionaler Produkte und der Erhaltung des Artenreichtums traditionell bewirtschafteter Kulturlandschaften sollte als Teil des Bildungsauftrags des Nationalparks begriffen werden. Auf Almen, die solche landwirtschaftlichen Produkte hoher Qualität anbieten, läßt sich dieser Zusammenhang dem Besucher besonders eindrücklich transparent machen. Erfolgreiche Umsetzungsbeispiele für diese Strategie bieten verschiedene Initiativen im Rahmen der Landentwicklung Niederösterreich,⁴⁰ in denen durch die Schaffung besserer Absatzmöglichkeiten regionaler Produkte (Imagebildung, Gemeinschaftseinrichtungen zur Direktvermarktung etc.) eine höhere Wertschöpfung erreicht und dadurch ein Beitrag zur Erhaltung traditioneller Kulturlandschaften geleistet werden kann. Voraussetzungen dafür wären ein entwicklungsorientierter Ansatz des Parkmanagements gegenüber der gastronomischen Bewirtschaftung von Almen sowie entsprechende Bildungsprogramme für die Almbewirtschaftler, auch in Hinblick auf Besucherlenkung.

Mit **Bildungsprogrammen** in Richtung Besucherlenkung kann direkt auf die **Erfahrungen der Almbewirtschaftler** aufgebaut werden. So vertritt ein Almbewirtschaftler in den Interviews die Ansicht, daß die Besucherlenkung vordringlich als Bildungsaufgabe begriffen werden müsse. Ausgehend von den Erfahrungen mit einer Alm, die gastronomisch genutzt und direkt mit einem Fahrweg erschlossen ist, sieht er die Aufgabe des Parkmanagements in Zusammenhang mit der Besucherlenkung vordringlich darin, das richtige Verhalten im Nationalpark und speziell auf Almen im Nationalpark zu vermitteln. Diese Maßnahmen würde er als wesentlich dringlicher ansehen als administrative Maßnahmen der Besucherlenkung, wie die Einschränkung der gastronomischen Nutzung von Almgebäuden. In Kombination mit markierten Wegen und Wegverboten können die Parkbesucher trotz gastronomischen Angebots auf Almgebäuden von schützenswerten Bereichen ferngehalten werden.

In der **Beurteilung der Auswirkungen touristischer Nutzung von Almgebäuden** differenzieren befragte Almbewirtschaftler zwischen jenen Almen, die mit einem befahrbaren Weg erschlossen sind und jenen, die lediglich zu Fuß erreicht werden können. So verweist ein Interviewpartner auf das Beispiel von einigen Almen entlang der Hengstpaßstraße. Wo früher *„auch schon hie und da einmal ein Bier ausgeschenkt wurde“*, stiegen mit dem Ausbau und der Öffnung des Almweges die Besucherzahlen stark an. Bedingt durch die Nähe der Almen zur Straße und der relativ geringen Steigung des Almwegs können die Almhütten auch von Autobussen angefahren werden. Der Interviewpartner erachtet den damit in Zusammenhang stehenden Wandel der Almhütten zu Almgasthöfen sowohl für die Ökologie als auch für die Almbewirtschaftung als nachteilig und erwartet sich vom Nationalparkmanagement eine Regulierung der Besucherströme durch eine Einschränkung der Zufahrtsmöglichkeiten. Ein

⁴⁰ vgl. GREISINGER 1996

Vorteil des Nationalparks läge darin, durch ebendiese Einschränkung zu gewährleisten, daß nur mehr jene Besucher auf die Almen kommen, die sich den dortigen Verhältnissen entsprechend verhalten könnten.

Daß mit der Art der Erreichbarkeit (motorisiert - nicht motorisiert) der Alm eine qualitative Selektion der Almbesucher in Zusammenhang steht, bestätigt auch eine Almbewirtschafterin:

„obwohl so eine Straße auch Nachteile bringt, auf der einen Seite möchten wir gar keine, dann hast du ja auch die Autos vor der Hüttentür, wir waren ja in Kärnten, wir waren ja ein paarmal mit auf den Almwirtschaftstagungen, aber da haben wir auch verschiedene Sachen gesehen, die wir nicht wollen. Das Publikum ist anders, ganz klar, zu uns auf die Alm kommen viele, die sagen, wenn eine Straße herkommt, da komme ich nicht mehr. Ich habe einmal mit einer Halterin geredet, da ist die Straße hingegangen, die war lange oben Halterin dort, vor zwei Jahren haben sie da die Straße gemacht und sie hat jetzt gesagt, ich höre jetzt auf, ich will nicht mehr, sie haben da für die Kühe auch ab und zu ein Fleckerl Futter gemäht und ein Heu und zusammen auf einen Haufen und am nächsten Tag wieder auseinander zum Heuen, die Besoffenen haben ihnen die Bierflaschen hineingehaut, die Kühe haben sich die Klauen aufgeschnitten. Ohne Straße, da gehen andere Leute rauf. Mit dem Auto kämen andere daher, ich muß sagen, man lernt da oben wirklich die Leute kennen, ich habe nie geglaubt, daß es so viele verschiedene Sorten von Leut' gibt.“ (2, A. 5)

Eine Regulierung des Besucherstromes, die auch der Almbewirtschaftung Entwicklungschancen einräumt, hätte in erster Linie bei der Beschränkung des Parkzugangs anzusetzen. Hierzu ist ein detailliertes Besucherlenkungskonzept erforderlich, das auf Daten über den aktuellen und prognostizierten Besucherandrang in das Nationalparkgebiet basiert. Erst auf Basis dieses Konzepts und eines laufenden Monitorings kann die tatsächliche Attraktivität gastronomisch genutzter Almen auf das Besucherverhalten im Park objektiv bewertet und entsprechende Restriktionen für die gastronomische Nutzung von Almen in Erwägung gezogen werden. Die Beschränkung auf Ausschank und Verkauf eigener landwirtschaftlicher (möglichst almwirtschaftlicher) Produkte erscheint für die Imagebildung regionaler Spezialitäten als notwendig. Der Verzicht auf eine gastronomische Nutzung der Almgebäude allerdings verschließt nicht nur zusätzliche Einkommensmöglichkeiten für die Almbauern, sondern kann sich auch im Hinblick auf eine Wiederbewirtschaftung von Almen, die derzeit vom Heimgut aus betreut werden, als kontraproduktiv erweisen.

I: Glauben Sie, daß Sie Personal für eine Wiederbewirtschaftung der Alm bekommen würden?

A: So einfach ist das nicht, weil soviel wissen wir schon vom Nationalpark, von der Planung, daß sie sich da keine größere Gastronomie anfangen wollen. Da soll eher nur für die Bewirtschaftung ein Halter da sein, aber ausschanken, ja vielleicht eine Milch und einen Topfen, aber sonst nicht viel. Jetzt es kann schon sein, es ist nicht gesagt, daß

es keinen gibt, sagen wir, daß sich da ein Ehepaar oder auch einer allein findet, der sagt, ja, ich will eigentlich eh keinen Wirbel ich will eher so auf der Alm sein, dann aber muß er dementsprechend entlohnt werden, so ist das ja auf den anderen Almen, am Anlauf oder am Ebenforst der Brauch, daß sich die ja ihr Einkommen selbst erwirtschaften (durch gastronomische Hüttenbewirtschaftung) und wenn das nicht ist, muß man sie natürlich entsprechend entlohnen und wer zahlt das dann, das ist ja alles eine Kostenfrage. (3, A 24)

5.2.4 Waldweide

Die Waldweideflächen sind das Produkt einer historisch begründeten und gewachsenen, extensiven Mehrfachnutzung des Waldes, die zur Entstehung von Landschaftsräumen eigenständiger Charakteristik zwischen Nutzwald und Reinweide geführt hat. Ebenso reicht die Diskussion um den Umgang mit der Waldweide weit in die Geschichte der alpinen Landnutzung zurück.⁴¹ In die Waldweideproblematik sind neben den Interessensgruppen der Landwirtschaft und der Almwirtschaft im speziellen auch die Forstwirtschaft, die Jagd sowie der Umwelt- und Naturschutz involviert. Grundsätzlich sind dabei sowohl ökonomische, ökologische als auch juristische Aspekte eng miteinander verflochten. Im Rahmen dieses Abschnittes liegt der Schwerpunkt auf den ökologischen und ökonomischen Aspekten.

Die Diskussion um die Entflechtung dieser Doppelnutzung wurde unter **ökonomischen Gesichtspunkten** primär von der Seite der Forstwirtschaft (besonders unter dem Aspekt der Schutzwaldsanierung) geführt. Erst in zweiter Linie gehen Initiativen zur Trennung von Wald und Weide von der Almwirtschaft aus. Prinzipiell stellt die Waldweide einen Kompromiß aus Wald- und Weidenutzung dar, wobei sowohl der Forstwirtschaft als auch der Landwirtschaft je Flächeneinheit gegenüber ausschließlicher Wald- bzw. Weidenutzung ökonomische Nachteile erwachsen. Während die Nutzung der Waldweide die Naturverjüngung behindern und damit das Ertragspotential des Waldes verringern kann, stellen Waldweideflächen für die Almwirtschaft ertragsschwache Futterflächen dar, deren Ertragspotential, je nach Standort verschieden, ca. 15-20 % des Ertrages auf durchschnittlichen Reinweideflächen beträgt.⁴² Trotzdem sind Waldweideflächen regional für viele landwirtschaftliche Betriebe von großer betriebswirtschaftlicher Bedeutung. Besonders dann, wenn sich, wie im Nationalparkgebiet, der Großteil der Weideflächen aus Waldweiden zusammensetzt. Ohne diese Einforstungsrechte bzw. ohne entsprechende Ersatzweideflächen müßte der Viehbestand der berechtigten Betriebe reduziert und Einkommenseinbußen bis in den existentiellen Bereich hingenommen werden. Man beachte in diesem Zusammenhang die Flächenrelation zwischen Rein- und Waldweide auf der Feuchtau (vgl. Kap. 5.2.1.1).

⁴¹ zur historischen Entwicklung der Wald- und Weidenutzungsrechte vgl. SCHWARZELMÜLLER 1993 S. 18 ff.

⁴² vgl. GROIER 1993a S. 138

Anders bewertet man die extensiv genutzte Waldweide aus **ökologischer Sicht**: Waldweiden mit ihren locker bestockten stark verzahnten Übergangsbereichen zwischen Reinweide und Wald zählen aufgrund der daraus resultierenden Randeffekte⁴³ und der extensiven Weidenutzung zu den artenreichsten Ökosystemen und sind diesbezüglich dem dichten, unbeweideten Wald weit überlegen. Der Übergangsbereich von Lichtweide und Wald ist charakterisiert durch Einzelbäume, Baumgruppen und lichte Weidewälder. Sie erscheinen als Landschaftselemente, die ihre Entstehung extensiven Nutzungsformen verdanken, in hohem Maße erhaltenswert. Dafür spricht nicht nur die ökologische sondern auch die landschaftsästhetische Wertigkeit, die sich auf der Feuchtau dem kleinräumigen Wechsel von Waldflächen unterschiedlichen Bestockungsgrades mit kleinflächigen Reinweiden verdankt.



Abb. 5.9: Kleinräumiger Wechsel zwischen Wald- und Weideflächen auf der Feuchtau

Aus diesem Grund bemüht sich der Naturschutz in einigen Alpenregionen, diese Nutzungsform durch Förderungsmaßnahmen aufrecht zu erhalten. Als Beispiele dafür können Lärchenwiesen im Südtiroler Naturpark Truder Horn oder die Hakenkiefer-Weiden im Regionalpark Vercours bei Grenoble angeführt werden, wo man durch gezielte Förderung der herkömmlichen Beweidung mit Schafen die Eigenart dieser Landschaft sichern will.⁴⁴ SILBERNAGL und SPATZ resümieren, daß der Wald durch extensive Beweidung zwar verändert, in seiner Schutzfunktion durch Bodenverdichtung infolge Viehtritt graduell unterschiedlich beeinträchtigt, aber keinesfalls vernichtet wird.⁴⁵

In den folgenden Ausführungen wird ausschließlich auf die **Feuchtau** Bezug genommen, da auf der Schaumbergalm keine nennenswerte Nutzung der Waldweide stattfindet. Für die

⁴³ analog der hohen ökologischen Wertigkeit von Waldrändern

⁴⁴ vgl. SCHWARZELMÜLLER 1993 S. 36 f.

⁴⁵ vgl. SILBERNAGL, SPATZ 1992

Feuchtau treffen die obigen Aussagen zur ökologischen Wertigkeit der Waldweide im großen und ganzen zu. Die Waldweideflächen der Feuchtau werden neben der durch die Regulierungs-urkunde auf almwirtschaftliche Zwecke begrenzten Holzentnahme durch die Berechtigten ausschließlich zu Weidezwecken genutzt. Die Österreichischen Bundesforste haben Schlägerungen und Neuaufforstungen mangels Rentabilität schon seit längerer Zeit eingestellt.

Eine vom Verfasser durchgeführte Beurteilung der Beweidungsintensität der Waldweide in Hinblick auf Naturverjüngung und Trittschäden zeigt ein kleinräumig ausgeprägtes Mosaik intensiver und extensiv genutzter Bereiche. Eine großräumige Trennung in Bereiche unterschiedlicher Beweidungsintensität erweist sich als nur beschränkt zielführend.

Eine Beeinträchtigung der **Naturverjüngung des Waldes** erfolgt nur in intensiv beweideten Bereichen, die aber aufgrund ihrer dispersen Verteilung nicht sinnvoll abzugrenzen oder gar auszuzäunen sind. Bei sehr extensiver Beweidung oder lokalem Ausbleiben derselben entwickeln sich rasch Baumgruppen mit dichterem Bestockung. **Schäden durch Viehtritt** treten aufgrund der starken Vernässung der Alm im gesamten Waldweidebereich auf. Sie erweisen sich aber bei Hangneigungen, die 30° unterschreiten, sowie bei Ausbleiben langer Trockenperioden als reversibel. Als diesbezügliche Problemzonen größeren Umfangs gelten der Bereich südöstlich des Almbodens bis zum Grat sowie verstreut liegende Flächen kleineren Umfangs nördlich und nordwestlich der Reinweidefläche. In diesen Waldweidebereichen besteht die Gefahr von Narbenversatz. Beginnende Versteinung ist zu beobachten. Um Verkarstungstendenzen auf diesen Flächen hintanzuhalten, wird für diese Flächen, zumindest aber für die steile Weidefläche südöstlich des Almbodens die Behirtung des Viehs empfohlen und vorgeschlagen, die Beweidungsdauer witterungsabhängig zu gestalten. Eine ständige Behirtung des Viehs auf den gesamten Waldweideflächen erscheint aufgrund der Weitläufigkeit der Alm nur in sehr eingeschränktem Ausmaß möglich. Hierzu wäre zusätzliches Personal erforderlich, da die Almbewirtschafterin untertags mit der Milchverarbeitung und der Hüttenbewirtschaftung ausgelastet ist.

Eine Auszäunung von Problembereichen ist in Summe mit großen Zaunlängen verbunden, was einen enormen Arbeits- und Kostenaufwand nach sich ziehen würde. Es gilt nicht nur den Zaun zu errichten, sondern jedes Frühjahr die Drähte neu zu spannen, da der Schnee im Winter den Zaun niederdrückt. Auch wenn diese Maßnahme vom Nationalpark extra abgegolten würde, fehlt dem Almbewirtschafter die Zeit, die Auszäunungen durchzuführen. Nicht zuletzt an der Frage der Zäunung scheiterten auch die Vorstöße der Österreichischen Bundesforste, eine Trennung von Wald und Weide auf der Feuchtau durchzuführen.

„Ich hätte natürlich die Alm verringern, die Fläche reduzieren müssen. Die hätte ich dann auszäunen müssen und das wären dann wochenlange Arbeiten, alle Jahre einen Zaun machen, der früher nie dagewesen ist, und da habe ich gesagt, das ist unzumutbar, das kann ich nicht machen.“ (1, A 4)



Abb. 5.10: Trittschäden und Versteinung im Weidebereich südöstlich des Almbodens der Feuchtau

Da speziell über die Vegetationsentwicklung auf Waldweideflächen nur sehr wenige Forschungsergebnisse vorliegen, wären langfristige Untersuchungen interessant, die die Entwicklung von Pflanzenbestand und Bodenzustand auf speziell abgegrenzten und unbeweideten Monitoringflächen im Vergleich zu beweideten Flächen unterschiedlicher Intensität darstellen. Forschungsergebnisse dieser Art wären eine wesentliche Grundlage für die Bewertung der Waldweide aus ökologischer Sicht sowie für den weiteren Umgang des Nationalparkmanagements mit den Waldweideflächen.

Das **Konfliktpotential**, das mit der Waldweidenutzung im Nationalpark verbunden ist, wird im Fall der Beibehaltung der bestehenden Bewirtschaftungsrichtlinien und Abgeltungszahlungen vom Verfasser als sehr gering eingeschätzt. Dies ist auf die geringfügigen Einschränkungen der Waldweidenutzung in den Bewirtschaftungsverträgen ebenso zurückzuführen wie auf die im Vergleich zu einer Ablöse der Waldweiderechte großzügige finanzielle Abgeltung des Nutzungsverzichts von Waldweideflächen (vgl. Kap. 4.2.3). Auch das Parkmanagement dürfte der Waldweide einen hohen Stellenwert beimessen. Dies wird anhand von Schautafeln im Informationszentrum des Nationalparks in Großraming deutlich, die die Waldweideflächen als typische Landschaftsräume des Parks präsentieren. Allerdings wird die Waldweide auf diesen Schautafeln als „Urwald“ bezeichnet und deren anthropogen bedingte Entstehung (Auflassung der forstwirtschaftlichen Nutzung als Folge der Beweidung) verschwiegen.

Abschließend sei noch ein interessanter Aspekt im Zusammenhang mit der Waldweide und den Nutzungsrechten auf den Flächen der österreichischen Bundesforste hervorgehoben. Angesprochen auf die Einschätzung der Zukunftsaussichten der Almbewirtschaftung unter Nationalparkbedingungen setzen alle befragten Servitutsberechtigten bzw. Almpächter den

Nationalpark zu den Österreichischen Bundesforsten in Beziehung. Im Vergleich zu den Bundesforsten, deren Interessen darauf ausgerichtet waren, *alle Almen wiederum zu Wald zu machen*, werden die Zukunftsaussichten der Almbewirtschaftung im Nationalpark deutlich positiver eingeschätzt.

I: Wie schätzen Sie die Zukunft der Almen im Nationalpark ein? Glauben Sie bringt er eher Vorteile oder Nachteile?

A: Ich könnte momentan keine gravierenden Nachteile aufzählen, also mir kommt vor, daß der Nationalpark also die Leute vom Nationalpark sicher mehr daran interessiert sind, daß die Almen bestehen bleiben als die Bundesforste. (3, A 48)

6. Zusammenfassung der Ergebnisse, abschließende Bewertung und Ausblick

Die folgenden Ausführungen sind an die im Einleitungskapitel angeführten Arbeitshypothesen angelehnt. Ausgehend von diesen als Arbeitsgrundlage formulierten Hypothesen sollen eine Zusammenfassung der Ergebnisse sowie eine abschließende Bewertung des Verhältnisses von Almbewirtschaftung und Nationalpark vorgenommen werden. Die Arbeitshypothesen wurden auf der Grundlage vorbereitender Recherchen zu dieser Arbeit vorformuliert und bildeten somit den inhaltlichen Rahmen für die Bearbeitung der gegenständlichen Thematik. Für die zusammenfassende Bewertung stellt sich die Aufgabe, die darin formulierten Aussagen kritisch zu reflektieren und anhand der Arbeitsergebnisse einer abschließenden Beurteilung zuzuführen.

Hypothese 1 reflektiert die Entstehungsgeschichte der Almen als anthropogenen Nutzungsprozeß, der ein langfristig stabilisiertes Gleichgewicht von Produktion und Reproduktion zur Voraussetzung hat. Die traditionelle, nachhaltige Bewirtschaftung der Almen basierte ökonomisch und sozial auf einer eigenversorgungsorientierten Hofwirtschaft und einem ausreichenden Angebot an Arbeitskräften. Dieser traditionellen Bewirtschaftung wurde mit dem agrarstrukturellen Wandel seit dem Zweiten Weltkrieg, manifestiert durch die Eingliederung der Berglandwirtschaft in die Marktproduktion und einer massiven Abwanderung landwirtschaftlicher Arbeitskräfte, die Grundlage entzogen. Ein stetiger Rückgang der Almauftriebszahlen, der erst durch flankierende agrarpolitische Maßnahmen in Form von Direktzahlungen (Bergbauernförderung, Almbewirtschaftungsprämien) sowie durch Rationalisierungsmaßnahmen in der Almbewirtschaftung eingebremst werden konnte, war die Folge. Die agrarstrukturellen Parameter von Landwirtschaft und Almwirtschaft in der Nationalparkregion Kalkalpen machen deutlich, daß diese Dynamik keinesfalls zum Stillstand gekommen ist und sich die Abnahme der Betriebe und der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte weiter fortsetzt.

Die Agrarpolitik hat auf diese Entwicklungen mit einer Modifikation der Zielvorgaben reagiert. Die produktionsorientierte Stützung der Produktpreise ist gegenüber produktionsunabhängigen Direktzahlungen in den Hintergrund getreten. Die Sicherung der multifunktionellen Leistungen der Landwirtschaft¹ sowie die flächendeckende Erhaltung der Kulturlandschaft sollen mit einer geänderten Förderungspolitik erreicht werden. Diese neue Zielrichtung der Agrarpolitik hat erst mit dem EU-Beitritt Österreichs ihre besondere Ausprägung erfahren. Die Preise für Milch und Schlachtrinder, als die typischen Produkte der Berglandwirtschaft, wurden gesenkt und an das Niveau der Gemeinschaft angeglichen. Dafür stehen den Bauern vermehrt produktionsunabhängige, flächenbezogene Direktzahlungen etwa für landschaftspflegerische Leistungen zur Verfügung. Zu diesen zählt auch die neu geregelte

¹ vgl. dazu PEVETZ et al. 1990 und WYTRZENS 1994 S. 46 ff.

und nunmehr österreichweit an einheitlichen Kriterien orientierte Alpengprämie zur Abgeltung jener Funktionen der Almwirtschaft, die über die Produktionsfunktion hinausgehen. Befragt nach den Auswirkungen des EU-Beitritts auf den eigenen Betrieb sprechen alle befragten Bewirtschafter von einer Stabilisierung der Einkommensverhältnisse unter den gegenwärtigen Förderungsbedingungen. Der Anteil der Transferleistungen am betrieblichen Einkommen und damit die Außenabhängigkeit der Betriebe sind naturgemäß stark angestiegen.

Die Diskussion um die weitere Entwicklung der EU-Agrarpolitik wird zur Zeit von der „Agenda 2000“ geprägt, einem Konzeptpapier der Europäischen Kommission zur zukünftigen Gestaltung der gemeinsamen Agrar- und Regionalpolitik vor dem Hintergrund der angestrebten EU-Osterweiterung. Grob zusammengefaßt sind darin weitere Preissenkungen für Agrarprodukte zur Angleichung der EU-Agrarpreise an das Weltmarktniveau, ein Ausbau der produktionsunabhängigen Direktzahlungen sowie eine Erweiterung der gemeinsamen Agrarpolitik um Strategien zur Entwicklung ländlicher Räume enthalten. Geht man davon aus, daß für die Landwirtschaft der mittel- und osteuropäischen Beitrittskandidaten ein erhöhter Finanzierungsbedarf erforderlich ist, und daß die Mittel für die Entwicklung ländlicher Räume nicht allein der Landwirtschaft vorbehalten sind, kann ohne eingehendere Untersuchungen eine weitere Verringerung der landwirtschaftlichen Einkommen im Berggebiet unterstellt werden.

Daraus ergibt sich für die landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet künftig nahezu zwangsläufig die Notwendigkeit, **zusätzliche Einkommensquellen zu erschließen**. Hierzu bieten sich im Zusammenhang mit einem **Nationalpark** einige Möglichkeiten an:

- Verbesserung der Einkommen der Almbewirtschafter durch Abgeltungszahlungen
- spezielle Förderungen für landschaftspflegerische Leistungen im Nationalpark
- Zuschüsse seitens des Nationalparks zur Finanzierung von Almpersonal, das auch Aufgaben in der Besucherlenkung und -information übernehmen kann
- Verbesserung der Absatzmöglichkeiten hochqualitativer land- und almwirtschaftlicher Produkte durch ein nationalparkspezifisches Produktlabel als garantierte Herkunftsbezeichnung („Nationalpark-Gütesiegel“)
- Bessere Direktvermarktungschancen landwirtschaftlicher Produkte auf den Almen selbst durch gastronomische Nutzung der Almgebäude

Der Nationalpark bietet Chancen für eine zusätzliche Wertschöpfung aus der Almbewirtschaftung. In welcher Form und in welchem Ausmaß diese Möglichkeiten auch wahrgenommen werden können, hängt wesentlich von den Zielsetzungen und der inhaltlichen Ausrichtung von Nationalparkplanung und -errichtung ab.

Auf die Zielsetzungen der Nationalparkplanung betreffend die Einbindung von Kulturlandschaften nimmt die **zweite Arbeitshypothese** Bezug. Die Diskussion um das Verhältnis von Landwirtschaft und Naturschutz ist durch zwei gegensätzliche Standpunkte gekennzeichnet, die mit den Schlagwörtern Segregation und Integration zu umschreiben sind.² Die Strategie der Segregation sieht eine strikte räumliche Trennung von Naturschutz- und Produktionsflächen vor, konzentriert also den Naturschutz auf bestimmte von anthropogener Nutzung unbeeinflusste oder in Zukunft nicht mehr beeinflusste Gebiete. Die Strategie der Integration ist dadurch gekennzeichnet, daß auf ein- und derselben Fläche Naturschutz- und landwirtschaftliche Produktionsziele verfolgt werden. Die extensive Nutzung traditioneller Kulturlandschaften gilt dabei als Schutzform und neben dem Schutz unbeeinflusster Naturlandschaften als gleichberechtigtes Ziel der Naturschutzplanung. Die Integration faßt die Erhaltung der abiotischen und biotischen Ressourcen als integralen Bestandteil der Landnutzung auf. Im Idealfall ist also der Naturschutz keine Nutzungsform neben anderen, sondern räumlich und zeitlich übergreifendes Grundprinzip jeglicher naturrelevanter Tätigkeit.³ Schon leicht wertend wird das Begriffspaar Segregation und Integration auch mit statischem und dynamischem Naturschutz beschrieben.

Ist die Nationalparkidee nun tatsächlich einem **statischen oder segregativen Naturschutz** unter Ausschluß landwirtschaftlicher Nutzung verpflichtet? Hier ist zwischen der Nationalparkidee auf internationaler Ebene, die ihren Ausdruck in den Kriterien der IUCN für das Management von Schutzgebieten findet, und der Nationalparkidee im österreichischen Alpenraum zu differenzieren. Zu diesem Zweck werden sowohl die IUCN-Kriterien als auch die Entwicklung der Nationalparks in den österreichischen Alpen einer näheren Betrachtung unterzogen. Die Managementkriterien der Kategorie II (Nationalpark) schließen landwirtschaftliche Nutzungen nicht aus Nationalparks aus, beschränken aber deren Flächenanteil auf maximal 25 % der Parkfläche. Die Intensität der landwirtschaftlichen Nutzung darf aber das vorrangige Schutzziel des Nationalparks nicht konterkarieren.

Die Nationalparkidee im österreichischen Alpenraum hat ihre Wurzeln im Widerstand gegen großtechnische Erschließungsprojekte (Wasserkraftnutzung, Schigebietserschließung). Die primäre Intention des ersten österreichischen Alpinationalparks in den Hohen Tauern bestand in der Schaffung einer ökologischen Modellregion mit einem dauerhaften Schutzstatus gegen großtechnische Erschließungen. Die Frage nach den Anteilen von Kultur- oder Naturlandschaft war sekundär. Vielmehr wurde gemäß den tatsächlichen Verhältnissen der Nationalpark als Einheit von Kultur- und Naturlandschaften konzipiert, also der Erhaltung der alpinen Kulturlandschaft der gleiche Stellenwert beigemessen. Dies geht sowohl aus den Zielen des Nationalparks und den Ausnahmeregelungen für die landwirtschaftliche Nutzung in den betreffenden Nationalparkgesetzen als auch aus den Förderungsschwerpunkten für die Almwirtschaft im Nationalpark Hohe Tauern hervor. Unter den gleichen Vorbedingungen entstand auch der Nationalpark Nockberge in Kärnten. Beide Nationalparks wurden aufgrund des zu hohen Anteils an Kulturlandschaften nicht international anerkannt.

² vgl. HAMPICKE 1991 S. 269 ff.

³ vgl. BROGGI 1995

Die Verweigerung der internationalen Anerkennung würde für die österreichischen Alpinationalparks vorerst noch kein Problem darstellen, da auch international nicht anerkannte Nationalparks auf nationaler Ebene als solche bezeichnet werden dürfen. Das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie, das nach den Bestimmungen der Bundesverfassung zwar nicht für Nationalparkplanung und -errichtung zuständig ist, aber Leitlinien vorgibt und die Parks mitfinanziert, stellt im Konzept „Nationalpark 2000“ das Ziel der internationalen Anerkennung österreichischer Nationalparks in den Vordergrund und will künftig die finanzielle Unterstützung von Bundesseite an die internationale Anerkennung binden. Planung und Errichtung des Nationalparks Kalkalpen in Oberösterreich stehen bereits unter diesen geänderten Vorzeichen. Als primäre Zielsetzung des Nationalparks Kalkalpen gilt der Naturschutz im Sinne einer vom Menschen unbeeinflussten Entwicklung von Flora und Fauna. Die Erhaltung der alpinen Kulturlandschaft sowie die Förderung eines naturnahen Tourismus und der regionalen Entwicklung treten im Vergleich zu den Zielprioritäten des Nationalparks Hohe Tauern in den Hintergrund.

Diese Zielrichtung kommt, wie gezeigt wird, weniger in den Absichtserklärungen der Nationalparkplanung zum Ausdruck. Nach anfänglich heftigen Konflikten mit den Almbewirtschaftern war die Öffentlichkeitsarbeit des Nationalparks auch auf Akzeptanzgewinn bei den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten ausgerichtet. Auch das oberösterreichische Nationalparkgesetz führt die Pflege der naturnahen Kulturlandschaft als zweite Zielsetzung nach der „Erhaltung der naturbelassenen Teile und deren Rückentwicklung zu einer Naturlandschaft“ an. In die Gesetzeswerdung waren, analog den Nationalparkgesetzen der anderen Bundesländer, landwirtschaftliche Interessensvertreter miteingebunden, die eine verstärkt ökozentrische Orientierung des Gesetzestextes (vgl. die Debatte um den Enteignungsparagraphen) verhinderten.

Der segregative Charakter der Naturschutzbestrebungen im Nationalpark Kalkalpen manifestiert sich vielmehr in der **Zonierung** des Parks. Im Nationalpark Kalkalpen wird einer Zonierung nach funktionellen Kriterien auf Basis der angestrebten Managementziele - einer Teilung des Nationalparks in Naturzone und Bewahrungszone - der Vorzug gegenüber einer räumlich orientierten Zonierung - Kern- bzw. Außenzone - gegeben. Diese Form der Zonierung stellt zwar einen, bezogen auf die internationale Anerkennung, konsistenteren (auf weitgehende Ausnahmeregelungen für die landwirtschaftliche Nutzung kann verzichtet werden) und im Hinblick auf die Almbewirtschaftler akzeptanzorientierteren Weg dar, betont aber umso stärker die Segregationsabsichten des Parkmanagements. Die Erhaltung der Kulturlandschaft findet demgemäß nur mehr auf abgegrenzten Restflächen statt. Im Hinblick auf die geforderte internationale Anerkennung wird eine ähnliche Vorgangsweise auch im Nationalpark Hohe Tauern zur Anwendung kommen.

Abschließend kann festgehalten werden, daß die Nationalparkidee landwirtschaftlich genutzte Flächen keineswegs von vornherein ausschließt. Seitens der internationalen Nationalparkkriterien werden genutzte Kulturlandschaften im Nationalpark lediglich geduldet. Der Stellenwert der Zielsetzung, über das Naturschutzinstrument Nationalpark zu einer Erhaltung

traditionell genutzter Kulturlandschaften beizutragen, hat vom Ursprung der Nationalparkidee im österreichischen Alpenraum mit zunehmender Angleichung an die Managementkriterien der IUCN aber laufend abgenommen.

Der **Widerstand der betroffenen Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten** wird zu einer konstanten Begleiterscheinung der Nationalparkplanung. Die Planungsphase sämtlicher Alpinnationalparks in Österreich war und ist von Konflikten mit den Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten, die sich in sogenannten Schutzgemeinschaften organisieren, begleitet. Dieser Widerstand richtet sich, wie versucht wurde darzustellen, in wesentlich größerem Ausmaß gegen die Art und Weise der planerischen Implementation des Nationalparks als gegen dessen naturschutzorientierte Zielsetzungen. In der Diskussion um den Entschignungsparagraphen im Zuge der Planungsphase des Nationalparks Kalkalpen kommt primär die Forderung nach Mitbestimmung der Almbewirtschaftler bei der Nationalparkplanung zum Ausdruck. Es bleibt ein Charakteristikum der Nationalparkplanung, daß diese Beteiligung erst lautstark eingefordert werden muß, bevor die zuständigen Planungsstellen von einer hoheitlichen Vorgangsweise, die sich insbesondere in einem spärlichen Informationsfluß manifestiert, abrücken und die Vertreter der Almwirtschaft in den Planungsprozeß eingebunden werden. Mit dieser Vorgangsweise wird nicht nur die Dauer der Umsetzung verzögert, es ergibt sich zudem die Notwendigkeit, in höherem Ausmaß (meist finanzielle) Zugeständnisse an die Bewirtschaftler zu machen. Höhe und Umfang der Entschädigungs- und Abgeltungszahlungen für die Almwirtschaft im Nationalpark Kalkalpen sind dafür das beste Beispiel. Das Management des Nationalparks Kalkalpen formuliert die Nachhaltigkeit als Zielsetzung für eine nationalparkgerechte Almbewirtschaftung. Kann dieses Planungsziel mit hoheitlichen und ordnungspolitischen Mitteln umgesetzt werden? Die **dritte Arbeitshypothese** stellt dies ausdrücklich in Frage.

Greift man auf die Definition einer nachhaltigen Naturnutzung nach BÄTZING⁴, wonach eine langfristige Stabilisierung der Kulturlandschaft das Gleichgewicht von produktiven und reproduktiven Arbeiten voraussetzt, zurück, so beinhaltet diese neben der ökologischen auch eine ökonomische und soziale Dimension. Auf die Almbewirtschaftung umgelegt bedeutet dies, daß eine die natürlichen Grundlagen erhaltende Bewirtschaftung der Almen nicht nur an der Nutzungsintensität festgemacht werden kann, sondern diese auch über eine ökonomische Basis verfügen muß. Zudem spielt insbesondere, was die langfristige Garantie von Direktzahlungen betrifft, die der Almwirtschaft und ihren vielfachen Funktionen entgegengebrachte gesellschaftliche Wertschätzung eine bedeutende Rolle. Es stellt sich nun die Frage, inwieweit Maßnahmen des Nationalparks zu allen drei Dimensionen der Nachhaltigkeit ihren Beitrag leisten können.

Um einen solchen Beitrag zur Umsetzung einer nachhaltigen Almbewirtschaftung leisten zu können, muß die **Abkehr von einer hoheitlichen Ordnungsplanung**, die in der Almwirt-

⁴ vgl. BÄTZING 1991 S. 70 ff.

schaft nur einen hinsichtlich ihrer ökologischen Ausrichtung zu regulierenden Gegenstand sieht, eingefordert werden. Vielmehr muß neben der Gewährleistung der Umweltverträglichkeit auch **eine an ökonomischen und sozialen Kriterien orientierte Entwicklungsplanung** verwirklicht werden, die die Planungsbetroffenen mit ihren Vorstellungen und Absichten in den Umsetzungsprozeß miteinbindet und ihnen Gestaltungsmöglichkeiten offen läßt. Die Einbindung almwirtschaftlich genutzter Flächen erfolgt im Nationalpark Kalkalpen erstmalig ausschließlich auf Basis des **Vertragsnaturschutzes**. Nur mehr jene Almen werden als Teil des Nationalparks anerkannt, die nach den Richtlinien des Parkmanagements bewirtschaftet werden. Indem der Almbewirtschafter vom Bescheidempfänger zum Vertragspartner der Planungsstelle mutiert, wird eine Abkehr von hoheitlichen Planungsprinzipien vollzogen. Die Einbindung im Wege des Vertragsnaturschutzes und die damit verbundenen Abgeltungszahlungen liefern schließlich den Hauptbeitrag zur Akzeptanz des Nationalparks bei den Almbewirtschaftern. Allerdings ist damit die Einhaltung von Bewirtschaftungsauflagen, die sich ausschließlich an naturräumlichen Kriterien orientieren, und die Zementierung des Status quo der Almwirtschaft im Nationalpark verbunden. Die ökonomische Basis wird zweifelsohne durch die als überhöht zu betrachtenden Abgeltungszahlungen verbessert. Was fehlt, ist eine Zweckbindung der Mittel für die Almbewirtschaftung, wie sie etwa beim alternativen System der Förderung von almwirtschaftlichen Maßnahmen im Nationalpark Hohe Tauern gegeben ist. Für eine partizipative und auch an ökonomischen Kriterien orientierte Entwicklungsplanung, die Anreize für eine nachhaltige Bewirtschaftung der Almen trotz ungünstiger agrarpolitischer Rahmenbedingungen schafft, vermißt man sowohl die finanziellen Mittel als auch die Bereitschaft des Nationalparkmanagements, wie am Beispiel der Verbesserung der Direktvermarktungschancen durch gastronomische Nutzung der Almgebäude und der restriktiven Position des Nationalparks dazu gezeigt wird.

Daß eine partizipative Entwicklungsplanung auch in einem Nationalpark umsetzbar ist, zeigt das vom Österreichischen Alpenverein unterstützte **Modellprojekt Rettenbach** im Kärntner Teil des Nationalparks Hohe Tauern. Ziel des von Alpenverein, Planern und Almbewirtschaftern kooperativ erarbeiteten Almprogramms, das einen integralen Ansatz unter Berücksichtigung naturräumlicher, soziokultureller und ökonomischer Rahmenbedingungen verfolgt, ist die Entwicklung eines Modells für eine zukunftsfähige Berglandwirtschaft. Almwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und landschaftspflegerische Maßnahmen sowie Produktentwicklung und verbesserte Vermarktung werden dabei als gleichberechtigt erachtet. Die Maßnahmen und die Reihenfolge ihrer Umsetzung orientieren sich an einer von allen Akteuren aufgestellten Prioritätenreihung.⁵

Die **vierte Arbeitshypothese** stellt dem an Instrumenten der Regelungs- und Ordnungsplanung ausgerichteten Umgang des Nationalparkmanagements mit den almwirtschaftlich genutzten Flächen die planerische Vorgangsweise der **Landentwicklung** als umfassenden

⁵ vgl. JUNGMEIER, EGGER 1994 S. 7

Planungsansatz für die Entwicklung des ländlichen Raumes gegenüber. Landentwicklung wird dabei nach SCHAWERDA (1996)⁶ als handlungsorientierte Bündelung aller Maßnahmen in der Landbewirtschaftung verstanden, die die Lebens-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes gestalten, erhalten oder verbessern helfen. Die Umsetzung erfolgt dabei in erster Linie über die Identifikation der Betroffenen und die Entwicklung eigener Lösungsvorschläge unter Beachtung der Umweltverträglichkeit.

Diese Definition beinhaltet drei wesentliche Komponenten:

1. Die Ausrichtung der gesetzten Maßnahmen im Bereich der Landentwicklung ist auf die **Multifunktionalität der Landbewirtschaftung** ausgerichtet. Es steht die Vielfalt der produktiven und reproduktiven Leistungen der Landwirtschaft, zusätzlich zur Nahrungsmittelversorgung, die Beschäftigung von Arbeitskräften, die Landschaftspflege, das Offenhalten ländlicher Räume, die Sicherung der Infrastruktur im ländlichen Raum, die Erhaltung wertvoller auf anthropogene Nutzung angewiesener Biotope oder die Weitergabe ländlicher Kulturformen, gegenüber einer sektoralen Ausrichtung auf einzelne Funktionen im Vordergrund. Ein dieserart integrierter Entwicklungsansatz hat die gesteigerten Ansprüche der Gesellschaft an die ökonomische, ökologische, soziale und kulturelle Funktionsfähigkeit ländlicher Räume zu berücksichtigen. Ein solcher Anspruch mit steigender gesellschaftlicher Wertschätzung ist auch der Naturschutz, dessen Erfüllung häufig zu Landnutzungskonflikten führt. Es erscheint daher für die Sache der Landentwicklung kontraproduktiv, naturschutzorientierte Forderungen *als sehr vereinfachten Denkansatz, der sich an der Vergangenheit orientiert*, darzustellen und der Naturschutzbewegung (besonders der integrativ orientierten) vorzuwerfen, ein *Festschreiben des ländlichen Raumes* erreichen und *notwendige Veränderungen* verhindern zu wollen.⁷ Ganz abgesehen davon, daß damit unweigerlich einem segregativen Naturschutzmodell in die Hände gespielt wird, kann eine an den gesellschaftlichen Ansprüchen orientierte Lösung der Probleme zwischen Landwirtschaft und Naturschutz nur in einer Abstimmung der unterschiedlichen Interessen in einem integrierten Planungs- und Entwicklungsansatz einer fach- und ressortübergreifenden Landentwicklung liegen.

2. Der **Umsetzungsprozeß und seine Resultate** sind das **Ziel der Landentwicklung**. Das notwendige Prinzip für die erfolgreiche Umsetzung von Landentwicklungsprojekten ist die aktive Beteiligung und die Förderung der Gestaltungsmöglichkeiten der Betroffenen, die damit zu Trägern der jeweiligen Projekte werden. Um welche Projekte es sich auch handelt - Lehrpfade oder Wanderwege, umweltschonende landwirtschaftliche Bewirtschaftungsweisen, Erhaltung und Pflege von Biotopen, Gestaltung von Fluren, Schutz von Boden und Wasser, die Umsetzung einer nationalparkkonformen Almbewirtschaftung - der notwendige Prozeß kann nur dort beginnen, wo von den Beteiligten Probleme wahrgenommen und Lösungschancen erkannt werden. Nicht die Formulierung eines Planungszieles mit top-down-oder bottom-up-Ansätzen oder dazwischenliegenden Positionen kann den Einstieg bilden, sondern

⁶ SCHAWERDA 1996

⁷ vgl. WALLNER 1998

ausschließlich die Entfaltung eines Prozesses bei und zwischen den Beteiligten, auch auf die Gefahr hin, daß durch solche konkreten Einstiege Details aus der Sicht der beteiligten Fachdisziplinen auf der Strecke bleiben können.⁸ Die Landentwicklung unterscheidet sich dadurch von anderen Planungsmustern für Landschaften und Landschaftselemente. Mit dieser Herangehensweise fußt sie vielmehr auf den Erfahrungen der Dorferneuerung, mit der sie auch inhaltlich stark verbunden ist. Es wurde im Verlauf dieser Arbeit mehrfach darauf hingewiesen, daß die Akzeptanz der Almbewirtschafter für den Nationalpark durch finanzielle Zuwendungen in Form von Förderungen oder Entschädigungszahlungen erreicht wurde. Es läßt sich aufgrund der Ergebnisse der Interviews mit den Almbewirtschaftern feststellen, daß diese Akzeptanz nicht über die Anerkennung des nunmehrigen Status quo der Almen hinausgeht. Davon, daß das Projekt Nationalpark von den Almbewirtschaftern aktiv mitgetragen und mitgestaltet wird, ist keinesfalls auszugehen. Dafür müssen sowohl das, bereits in den Ausführungen zur dritten Arbeitshypothese mit Kritik bedachte, hoheitliche Planungsvorgehen mit mangelnden Partizipationsmöglichkeiten der Betroffenen als auch die vielfach restriktiv auszulegenden Bewirtschaftungsauflagen verantwortlich gemacht werden.

3. Die Landentwicklung ist an den **Zielen einer nachhaltigen Entwicklung** orientiert. Der integrale Entwicklungsansatz gestattet es, im Gegensatz zu sektoral ausgerichteten Maßnahmen, die ökologische wie auch die ökonomische und die soziale Dimension nachhaltigen Wirtschaftens aufeinander abgestimmt zu berücksichtigen. Nur durch Maßnahmen, die in ihren Zielsetzungen auf alle Eckpunkte dieses Dreiecks ausgerichtet sind, läßt sich eine nachfolgenden Generationen verpflichtete zukunftsfähige Landbewirtschaftung verwirklichen, die die Existenzgrundlage der in ihr arbeitenden Menschen sichert, gesundheitlich unbedenkliche Lebensmittel in Anlehnung an den Bedarf erzeugt und einen pfleglichen Umgang mit Umwelt (Luft, Wasser, Boden) und Natur (Arten- und Ökosystemvielfalt) gewährleistet.

Das Instrument der Landentwicklung wurde in Deutschland, und hier besonders in Bayern, als umfassender Entwicklungsansatz für den ländlichen Raum, der die agrarstrukturelle Entwicklungsplanung, die Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, die Neuordnung der landwirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse in den neuen deutschen Bundesländern und die Dorferneuerung enthält, konzipiert.⁹ In Österreich erfolgte die Implementation der Landentwicklung als Aufgabenbereich der Agrarbezirksbehörde und des Landschaftsfonds vor allem im Bundesland Niederösterreich (exklusive Dorferneuerung). Ansätze zur Umsetzung der Landentwicklung bestehen zur Zeit auch in Oberösterreich und dem Burgenland.

Im Rahmen der Landentwicklung wurde 1998 von der Agrarbezirksbehörde Niederösterreich ein spezielles **Programm für die Berglandwirtschaft** auf die Beine gestellt.¹⁰ Ausgehend von übergeordneten Zielsetzungen wie der Cork-Deklaration der Europäischen Konferenz für ländliche Entwicklung, der Alpenkonvention und den Leitzielen der niederösterreichischen Agrarpolitik soll im Rahmen regionaler Landentwicklungsprojekte ein Beitrag zur Sicherung

⁸ vgl. SCHAWERDA 1998

⁹ vgl. BUND-LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FLURBEREINIGUNG 1997

¹⁰ vgl. AGRARBEZIRKSBEHÖRDE NIEDERÖSTERREICH 1998

der Berglandwirtschaft und ihrer landeskulturellen Leistungen erbracht werden. Zur wirtschaftlichen Stärkung der Berggebiete durch Behebung der Mängel in der Agrarstruktur werden flächenbezogene, betriebswirtschaftliche und marketingorientierte Leitziele formuliert:

Flächenbezogene Ziele:

- Schutz der Umwelt sowie Erhaltung und Verbesserung der Kulturlandschaft
- Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Bewirtschaftung von Ungunstlagen
- Maßnahmen der Bodenreform zur Neuordnung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes

Betriebswirtschaftliche Ziele:

- Arbeits- und Kostenersparnis am Betrieb
- Förderung innovativer Produktions- und Dienstleistungsalternativen
- Erhöhung der Wertschöpfung aus den der Urproduktion nachgeordneten Einkommenszweigen
- optimale Ausnutzung der Abgeltung von Umweltleistungen und Agrarförderungen
- Etablierung umweltgerechter, nachhaltiger Wirtschaftsweisen

Ziele im Bereich des Marketings:

- Marketingentwicklung und Stärkung der Nachfrage nach regionsspezifischen landwirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Angeboten¹¹
- innovative Nutzung von Marktnischen und -chancen
- Positionierung bäuerlicher Erzeugerorganisationen am Markt
- Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für Zusatzeinkommen aus überbetrieblicher Zusammenarbeit und Kooperation zwischen Landwirtschaft, Gewerbe, Kommunalwesen und Kulturträgern
- Öffentlichkeitsarbeit zur Durchsetzung eines Regionalbewußtseins und zur Vermittlung eines positiven Gebietsimages

Die **Maßnahmen zur Umsetzung dieser Leitziele** bauen auf der traditionellen bodenreformatorischen Tätigkeit der Agrarbehörden in den Bereichen Alpenschutz- und Alpverbesserung, Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte und der Agrargemeinschaften auf, gehen aber deutlich über diese Aufgabengebiete hinaus. So nehmen Planung und Beratung in Hinblick auf Betriebswirtschaft und Marketing einen bedeutenden Stellenwert ein. Produktdiversifizierung, die Erschließung landwirtschaftsnaher Dienstleistungen und verbesserte Vermarktung auf kooperativer Ebene eröffnen neue Einkommenschancen für die landwirtschaftlichen Betriebe im Berggebiet.

¹¹ Ein diesbezüglicher Anstoß wurde sowohl in Ober- als auch in Niederösterreich mit der Herausgabe eines Almführers („Almanach“) gesetzt, der eine Beschreibung ausgewählter Almgebiete Ober- bzw. Niederösterreichs enthält und die Verbindung von almwirtschaftlicher Nutzung, Naherholung und Erhaltung der Kulturlandschaft transparent machen soll.

Durch die Einrichtung bäuerlicher Projektgemeinschaften sollen Erwerbskombination, Zuerwerb sowie zusätzliche Wertschöpfung durch gemeinschaftliche Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung von kontrollierten Qualitätsbergprodukten mit nachvollziehbarem Ursprung ermöglicht werden. So stellt besonders der Gebietsschutz für landwirtschaftliche Produkte als auch die Entwicklung regionsspezifischer Produktmarken einen wesentlichen Bereich der Aktivitäten dar.¹² Die Erschließung neuer Einkommensquellen soll neben der Optimierung der Agrar- und Umweltförderungen und den notwendigen agrarstrukturellen Maßnahmen eine zukunftsfähige Bergland- und Almwirtschaft und damit die Erhaltung und Sicherung der traditionellen Kulturlandschaft gewährleisten. Die Situation der Almbewirtschaftung in Niederösterreich unterscheidet sich nur unwesentlich von jener der Nationalparkregion Kalkalpen, sodaß die Übertragbarkeit der Maßnahmen auf die dortigen Verhältnisse durchaus gegeben ist. Die Einbindung der Bewirtschafter sowie deren Interessensvertretungen in Planung und Entwicklung ist zur erfolgreichen Umsetzung dieser Maßnahmen ebenso Voraussetzung wie die Vernetzung der geplanten Teilprojekte und der regelmäßige Informationsaustausch der Beteiligten.

Steht nun ein solcherart umfassender Entwicklungsansatz den Intentionen des Nationalparks entgegen oder ist eine Kooperation denkbar? Der multifunktionelle Ansatz der Landentwicklung ist darauf ausgerichtet, fach- und ressortübergreifend Projekte umzusetzen. Erhaltung und Entwicklung extensiver Nutzungsformen sowie landschaftserhaltende und -gestaltende Maßnahmen zählen ebenso zu den expliziten Zielsetzungen der Landentwicklung wie die Auflösung von Landnutzungskonflikten mittels eines effizienten Bodenmanagements. Ein zukünftiges gemeinsames Planungsvorgehen von Nationalpark und Landentwicklung hängt maßgeblich vom Stellenwert ab, den das Parkmanagement der weiteren Entwicklung der Almwirtschaft im Nationalpark zuweist. Sollte sich der planerische Zugang nicht in der Einbindung der Almen mittels Vertragsnaturschutz erschöpfen, sondern weitere **Almentwicklungsprojekte**, insbesondere zur Vermeidung der Folgen einer personalextensiven Bewirtschaftung vorsehen, ist ein gemeinsames Vorgehen mit den Agrarbehörden, eine den niederösterreichischen Verhältnissen entsprechende Weiterentwicklung des Instruments der Landentwicklung in Oberösterreich vorausgesetzt, zu empfehlen.

Ausgehend von der skizzierten Entwicklung der alpinen Nationalparkidee in Österreich, von einem gleichberechtigten Nebeneinander von Natur- und Kulturlandschaft zu einer verstärkt segregativen Konzeption im Zuge der Anpassung an die internationalen Nationalparkkriterien, und den Konflikten mit den Bewirtschaftern und Nutzungsberechtigten stellt sich die Frage, ob der **Nationalpark** (in seiner internationalen Auslegung) wirklich die **bestgeeignete Schutzgebietsform für die Verhältnisse im Alpenraum** darstellt. Unbestritten kann der Schutz alpiner Räume vor großtechnischen Erschließungsmaßnahmen

¹² vgl. hierzu die strengen Gebietsschutzbestimmungen für Qualitätsprodukte der Landwirtschaft in den romanischen Ländern, die beispielhaft angeführten Projekte im Rahmen des Gemeindeforschungsnetzwerks der Alpenkonvention (Kap. 2.3.2.5) sowie BARJOLLE 1996

durch das international verankerte Image des Nationalparks am besten gewährleistet werden. Der im Sinne eines integrativen Naturschutzverständnisses und einer Politik des Vorranges für die Lebensvielfalt¹³ (Biodiversitätspolitik) geforderte Brückenschlag zwischen Schutz und nachhaltiger Nutzung ist, wie versucht wurde zu zeigen, in Nationalparks aufgrund der eingeschränkten Spielräume der Landbewirtschaftung mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Das Paradigma einer nachhaltigen Entwicklung fordert die Aufhebung des Gegensatzes zwischen Schutz und Nutzung. Im Alpenraum, wo unbeeinflusste Naturlandschaften weitgehend auf die ungenutzten, alpinen Hochlagen beschränkt sind, ist der Gegenstand des Naturschutzes nicht die „Natur“, sondern menschlich veränderte Natur, die „Kulturlandschaft“. In den strukturschwachen Regionen, in denen moderne Intensivnutzungen fehlen, ist demgemäß die Hauptaufgabe des Naturschutzes weniger in der Verhinderung von Naturzerstörung durch neue Nutzungen zu sehen als vielmehr im Engagement für die Erhaltung der traditionellen Kulturlandschaften, deren ökologische und landschaftliche Vielfalt durch die Aufgabe der traditionellen Nutzung gefährdet ist. Der so verstandene, integrative Naturschutz benötigt ein sehr breites Instrumentarium, das über jenes des klassischen Naturschutzes weit hinausgeht, und bei dem die Stärkung der endogenen Wirtschaftspotentiale und der Aufbau regionalwirtschaftlicher Vernetzungen in umwelt- und sozialverträglichen Formen Vorrangstellung besitzt,¹⁴ einer Strategie also, die, erweitert um den Schutzstatus gegenüber umweltzerstörenden Intensivnutzungen, der im vorigen skizzierten Strategie der Landentwicklung entspricht. Traditionelles Reservatsmanagement mit innovativer Entwicklungsideologie zu verbinden, wird zu einer Herausforderung der Schutzgebietspolitik. In diesem Sinn stellt ein Schutzgebietstyp, der einen dauerhaften Schutz gegenüber großtechnischen Erschließungen und die ungestörte Entwicklung ursprünglicher Naturlandschaften ebenso garantiert wie integrative Entwicklungsansätze zur Erhaltung und Gestaltung traditionell genutzter Kulturlandschaften, die optimale Schutzgebietsform im Alpenraum dar.¹⁵ Der Nationalpark in seiner derzeitigen Ausprägung weist in Bezug auf die letztgenannte Forderung noch große Defizite auf.

Die Rückentwicklung von Kultur- zu Naturlandschaften durch Nutzungsfreistellung, die ebenfalls eine legitime Zielsetzung eines dynamischen Naturschutzverständnisses darstellt, wurde in den obigen Ausführungen bewußt ausgeklammert. Die Sinnhaftigkeit „verordneter“ und über hohe Nutzungsentschädigungen aus öffentlichen Mitteln erkaufte Wildnisgebiete muß vor dem Hintergrund der zukünftigen Entwicklung der Landwirtschaft und der Agrarpolitik in Zweifel gezogen werden. Geht man, und nichts spricht unter den Rahmenbedingungen einer zunehmend globalisierten Weltwirtschaft dagegen, von einer Fortsetzung der gegenwärtigen (agrar)ökonomischen Trends aus, so ist zukünftig mit einer massiven Abnahme landwirtschaftlicher Betriebe und damit verbunden einer weiteren Freisetzung landwirtschaftlicher Nutzflächen zu rechnen. Eine niederländische Studie zu

¹³ vgl. WEIXLBAUMER 1998 S. 58

¹⁴ vgl. BÄTZING 1996

¹⁵ Ansätze zu einer derartigen Schutzgebietsstrategie bietet das romanische Regionalparkkonzept. Eine ausführliche Darstellung dieser Schutzgebietsform findet sich bei WEIXLBAUMER 1998.

Zukunftsszenarien der Landwirtschaft in Europa belegt diesen Strukturwandel aufgrund von Modellrechnungen auf räumlicher Basis der gesamten Europäischen Union.¹⁶ Dabei wurden vier Szenarios der landwirtschaftlichen Entwicklung im Hinblick auf die Abnahme der Betriebe und die Veränderung der agrarischen Bodennutzung untersucht. Im Szenario mit der geringsten Flächenfreisetzung - der Stabilisierung der landwirtschaftlichen Beschäftigung wird in diesem Szenario die höchste Priorität eingeräumt, es kann als Fortsetzung der gegenwärtigen EU-Agrarpolitik angesehen werden - beträgt diese mehr als ein Drittel der gegenwärtigen landwirtschaftlichen Nutzfläche. Unter Zugrundelegung des Szenarios „Marktwirtschaft und freier Handel“ kommt die europäische Landwirtschaft mit weniger als einem Drittel der landwirtschaftlichen Nutzfläche aus. Die Studienautoren schließen daraus, daß es kaum möglich sein wird, gleichgültig welche Agrarpolitik verfolgt wird bzw. sich durchsetzt, die gegenwärtig bewirtschafteten Landwirtschaftsflächen in vollem Umfang aufrecht zu erhalten. Der Prozeß der Nutzungsaufgabe wird regional unterschiedlich ablaufen und die Landwirtschaft im Alpenraum ungleich stärker treffen. Da Flächen der zu erwartenden Größenordnung nur zum geringsten Teil von produktiven, außeragraren Nutzungen in Anspruch genommen werden, ist der Weg für die „neue“ Wildnis, die ohne den Einsatz öffentlicher Mittel geschaffen wird, zwangsläufig frei. Es stellt sich abschließend die Frage, ob nicht vor diesem Hintergrund bereits heute ein Paradigmenwechsel in der Schutzgebietspolitik hin zu einem integrativen Naturschutzverständnis angebracht wäre. Das Instrument der Landentwicklung kann dazu einen wertvollen Beitrag leisten.

¹⁶ NETHERLANDS SCIENTIFIC COUNCIL FOR GOVERNMENT POLICY 1992

7. Kurzzusammenfassung

Die Umsetzung der Nationalparkidee im österreichischen Alpenraum ist von Konflikten mit Grundeigentümern und Nutzungsberechtigten begleitet. Neben der Forstwirtschaft und der Jagd beinhaltet besonders die almwirtschaftliche Nutzung ein großes Konfliktpotential. Ist die schutzorientierte Nationalparkidee mit der durch Nutzung entstandenen und gewachsenen alpinen Kulturlandschaft vereinbar? Zur Klärung dieser Fragestellung wird die Entwicklung der Nationalparkidee im österreichischen Alpenraum einer eingehenden Untersuchung unterzogen und deren Zielsetzungen den internationalen Nationalparkkriterien gegenübergestellt. Es zeigt sich, daß sowohl die Konzeption alpiner Nationalparks als auch die Managementkriterien der IUCN die Integration almwirtschaftlich genutzter Flächen keineswegs ausschließen. Der Stellenwert der Zielsetzung, über das Naturschutzinstrument Nationalpark zu einer Erhaltung traditionell genutzter Kulturlandschaften beizutragen, hat vom Ursprung der Nationalparkidee im österreichischen Alpenraum mit zunehmender Angleichung an die internationalen Kriterien jedoch laufend abgenommen. Dieser Bedeutungswandel kommt weniger in der Öffentlichkeitsarbeit der Nationalparkplanung und in den Nationalparkgesetzen als vielmehr in den Instrumenten des Parkmanagements zum Ausdruck. Dazu werden, mit Schwerpunktsetzung auf den Nationalpark Kalkalpen in Oberösterreich, diese unterschiedlichen Instrumente dargestellt und einer vergleichenden Bewertung unterzogen. Im Nationalpark Kalkalpen erfolgt die Integration der Almen mittels Bewirtschaftungsverträgen auf Basis einer funktionell orientierten Zonierung. Diese Vorgangsweise basiert auf dem Prinzip des Vertragsnaturschutzes und garantiert durch großzügige Ausgleichszahlungen für Bewirtschaftungerschwernisse die Zustimmung der Almbauern zum Nationalpark. Der Widerstand der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten im Zuge der Planungsphase des Nationalparks richtet sich, wie die ausgewerteten Ergebnisse von sieben Intensivinterviews mit betroffenen Almbauern zeigen, in wesentlich größerem Ausmaß gegen die Art und Weise der Implementation des Nationalparks als gegen befürchtete Bewirtschaftungsauflagen. Es bleibt ein Charakteristikum der Nationalparkplanung, daß die Mitbestimmungsmöglichkeiten der Grundeigentümer erst lautstark eingefordert werden müssen, bevor die zuständigen Planungsstellen von einer hoheitlichen Vorgangsweise abgehen und landwirtschaftliche Interessensvertreter in den Planungsprozeß eingebunden werden. Das Konfliktpotential, das aus der Bewirtschaftung der Almen unter Naturschutzauflagen resultiert, kann nach den vertraglichen Regelungen als gering eingestuft werden. Der vom Nationalparkmanagement intendierte Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Almbewirtschaftung erfordert die Abkehr von einer hoheitlichen Ordnungsplanung, die in der Almwirtschaft nur einen hinsichtlich ihrer ökologischen Ausrichtung zu regulierenden Gegenstand sieht. Vielmehr muß neben der Gewährleistung der Umweltverträglichkeit auch eine an ökonomischen und sozialen Kriterien orientierte Entwicklungsplanung im Sinne einer integrierten Landentwicklung verwirklicht werden, die die Planungsbetroffenen mit ihren Vorstellungen und Absichten von vornherein in den Umsetzungsprozeß miteinbindet und ihnen Gestaltungsmöglichkeiten offen läßt. Der Verfasser erachtet eine solche Vorgangsweise als mit den Zielen eines Alpinationalparks vereinbar.

Abstract

The implementation of national parks in the Austrian alps is accompanied by conflicts with local land owners and land users. Besides forestry and hunting the cultivation of alpine meadows contains a great potential for conflicts. Is the conservation orientated idea of national parks compatible with alpine cultural landscapes which were shaped and developed by traditional forms of cultivation? To give an answer to this question the development of national parks in the Austrian alps is explored closely comparing its goals to the international management objectives for national parks. It appears that the conception of alpine national parks as well as the management objectives of the IUCN do not prohibit the integration of cultivated alpine meadows. The importance of the goal to contribute to maintenance of traditionally cultivated landscapes by the implementation of national parks, decreased steadily with increasing approximation to international management objectives. This change of importance is expressed less in public presentation of the park and in national park acts rather than in the instruments of the park management. For that purpose the various instruments are described and comparatively evaluated. The integration of cultivated alpine meadows into the national park Kalkalpen is carried out by cultivation contracts based upon functionally orientated zoning. This kind of proceeding is based upon the principle of conservation by contracts. Generous compensation payments for conservation caused difficulties in cultivation are responsible for the agreement of land users with the integration of their land into the national park. As the results of seven interviews with concerned farmers prove, the resistance of land owners and land users within the process of park planning is rather directed against the way of park implementation than against suspected restrictions in cultivation. It is a characteristic feature of park planning in Austria that the opportunity of participation in the planning process has to be demanded loudly by land owners until responsible planning authorities withdraw from top-down proceedings and representatives of the land owners are involved in planning process. The potential for conflicts resulting from restricted cultivation of alpine meadows is rated low because of accepted and signed cultivation contracts. The contribution to the implementation of sustainable cultivation of alpine meadows as intended by the park management calls for a withdrawal from a top-down regulation planning, which considers the cultivation of alpine meadows to be just a matter which, concerning the ecological orientation, has to be controlled. There is rather a need for realising an economically and socially orientated development process within the meaning of land development that guarantees ecological compatibility and includes the local land owners and their development conceptions. The author considers such a proceeding to be compatible with the goals of an alpine national park.

8. Quellenverzeichnis

8.1 Literatur:

- ACHLEITNER, F. (1987): Aufforderung zum Vertrauen. Residenz Verlag, Salzburg.
- AGRARBEZIRKSBEHÖRDE NIEDERÖSTERREICH (1998): Alm- und Weideland in Niederösterreich. Leitprogramm für die NÖ Berglandwirtschaft. Eigenverlag, St. Pölten.
- ALPENSCHUTZKOMMISSION CIPRA (1995): Tun und Unterlassen. Elemente für eine nachhaltige Entwicklung in den Alpen. CIPRA Info. ohne Jhg. Heft 38.
- ALPENSCHUTZKOMMISSION CIPRA (Hg.) (o.J.): Gemeindeforum. Allianz in den Alpen. Eigenverlag, München.
- AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG (1996): Richtlinien zur Investitionsförderung 1996. Alm- und Weideverbesserungsmaßnahmen. Eigenverlag, Linz.
- AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG. NATIONALPARK PLANUNG (1996a): Bewirtschaftungskriterien für Almen im Nationalpark Kalkalpen. Unveröffentlichtes Positionspapier.
- AMT DER OÖ. LANDESREGIERUNG. NATIONALPARK PLANUNG (1996b): Richtlinien für die Abgeltung von Almflächen. Unveröffentlichtes Positionspapier.
- AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG. NATIONALPARKVERWALTUNG HOHE TAUERN (1992): Förderung des Nationalparks Hohe Tauern Tirol. Allgemeine Förderungsrichtlinien betreffend die Gewährung von Förderungsmitteln des Tiroler Nationalparkkuratoriums. Unveröffentlichtes Positionspapier.
- BALKOW, D., BLASCHKE, T., BRÜCKLER, M., SEEBACHER, G., WEINGARTNER, H. (1990): Die morphologischen Verhältnisse im Bereich der Ebenforst- und Schaumbergalm. In: VEREIN NATIONALPARK KALKALPEN (Hg.): Ebenforst- und Schaumbergalm. Beurteilung der ökologischen Verhältnisse im Hinblick auf den geplanten Nationalpark Kalkalpen. S. 22-44. Eigenverlag, o.O.
- BARJOLLE, D. (1996): Identifikation und Schutz von Produkten der Schweizer Alpen. Vortragsmanuskript, 18. Internationale Almwirtschaftstagung in Crans Montana.
- BARKER, M.L. (1995): Park Planning and Conservation Strategies in the Austrian and German Alps. In: Environments. 23. Jhg. Heft 1. S. 21-30.
- BÄTZING, W. (1991): Die Alpen. Entstehung und Gefährdung einer europäischen Kulturlandschaft. Verlag C.H. Beck, München.
- BÄTZING, W. (1994): Nachhaltige Naturnutzung im Alpenraum. In: ÖSTERREICHISCHE AKADEMIE DER WISSENSCHAFTEN (Hg.): Gefährdung und Schutz der Alpen. S. 15-51. Eigenverlag der Österreichischen Akademie der Wissenschaften, Wien.
- BÄTZING, W. (1996): Grande traversata delle alpi. Ein Bericht über 15 Jahre Erfahrung mit einem exemplarischen „Ökotourismus“-Projekt in Italien. In: ZOLL-Texte. 6. Jhg. Heft 20. S. 14-19.

- BÄTZING, W. (1997): Kleines Alpenlexikon. Umwelt, Wirtschaft, Kultur. Verlag C. H. Beck. München.
- BEL, F., DAX, T., HERRMANN, V., KNICKEL, K., NIESSLER, R., SARACENO, E., SEIBERT, O., SHUCKSMITH, M., UTTITZ, P., VEUTHEY, F. (1995): The Role of Policy in Influencing Farm Household's Behaviour in European Mountain Areas. In: BUNDESANSTALT FÜR BERGBAUERNFRAGEN (Hg.): Pluriactivity and Rural Development. Theoretical Framework. S. 167-187. Forschungsbericht Nr. 34 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen. Eigenverlag. Wien.
- BEZIRKSBAUERNKAMMER KIRCHDORF (1996): Almbauern - Rundschreiben. Juni 1996.
- BRANDL, M. (1994): Der Vertragsnaturschutz als Instrument des Landschaftsschutzes. Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins. Serie: Alpine Raumordnung Nr. 10. Eigenverlag. Innsbruck.
- BRAUNREITER, H. (1994): Nationalpark gefährdet Almwirtschaft! In: Der Alm- und Bergbauer. 44. Jhg. Heft 5. S. 202.
- BROGGI, M.F. (1995): Von der Insel zur Fläche - Strategien zur Umsetzung von großflächigen Naturschutzziele in Kulturlandschaften. In: GEPP, J. (Hg.): Naturschutz außerhalb von Schutzgebieten. S. 97-112. Institut für Naturschutz. Eigenverlag. Graz.
- BROGGI, M.F., KUSSTATSCHER, K., SUTTER, R. (1997): Ökologisch motivierte Direktzahlungen in der Berglandwirtschaft des Alpenbogens. Europäische Akademie Bozen. Fachbereich Alpine Umwelt. Blackwell Wissenschaftsverlag. Berlin, Wien.
- BUCHGRABER, K., DEUTSCH, A., GINDL, G. (1994): Zeitgemäße Grünlandbewirtschaftung. Leopold Stocker Verlag. Graz, Stuttgart.
- BUND-LÄNDER-ARBEITSGEMEINSCHAFT FLURBEREINIGUNG (1997): Leitlinien Landentwicklung. Unveröffentlichtes Positionspapier.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT (1997): Grüner Bericht 1996. Bericht über die Lage der österreichischen Landwirtschaft 1996. Eigenverlag. Wien.
- BUNDESMINISTERIUM FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE (o.J.): Nationalpark 2000. Konzeption des Bundesministeriums für Umwelt für österreichische Nationalparks. Unveröffentlichtes Positionspapier.
- CZYBULKA, D., SCHARINGER, B. (1996): Rechtsgrundlagen der Nationalparks in Europa - Teil III Nationalparks in Österreich. In: Natur + Mensch. 38. Jhg. Heft 1/2. S. 14-23.
- DÖRR, H. (1992): Nationalparks in Österreich - leicht gesagt, schwer getan. In: Ländlicher Raum. 5. Jhg. Heft 2. S. 3.
- DORFNER, E. (1997): Verfassungsethik vor Schöpfungsethik. In: Informativ. Magazin des Österreichischen Naturschutzbundes, Landesgruppe Oberösterreich. o. Jhg. Heft 7. S. 3.
- DORNINGER, G. (1992): Nationalpark Kalkalpen - Natur erleben, erforschen, begreifen, bewahren. In: Ländlicher Raum. 5. Jhg. Heft 2. S. 17-20.
- ENGLMAIER, A. (1980): Nationalparkbedingte Entwicklungsmöglichkeiten und Voraussetzungen der Almwirtschaft. In: Der Alm- und Bergbauer. 30. Jhg. Heft 3. S. 68-73.

- FÖSLEITNER, G. (1994): Enteignungsparagraph nun endlich aus der Gesetzesvorlage gestrichen! In: Der Alm- und Bergbauer. 44. Jhg. Heft 12. S. 452.
- GELLERMANN, M., MIDDEKE, A. (1991): Der Vertragsnaturschutz. Tatsächliche Gestaltung und rechtliche Grenzen. In: Natur und Recht. o. Jhg. Heft 10.
- GIOVANOLI, D. (1997): Neue Nutzung bestehender Gebäude. In: INTERNATIONALE ALPENSCHUTZKOMMISSION CIPRA (Hg.): Alpen-Gemeinde-Nachhaltigkeit. Tagungsband der CIPRA-Jahreskonferenz 1997. S. 79-86. Eigenverlag. Schaan.
- GLÖCKLER, H. (o.J.): Der Forststraßenbau während der Jahre 1968 - 1992. In: FACHAUSSCHUSS KAPLANEIKIRCHE BREITENAU (Hg.): Die Breitenau. Mensch - Kultur - Arbeit - Natur. S. 181. Eigenverlag. Steyr.
- GREISINGER, M. (1996): Von der Theorie zur Praxis - Konkrete Projekte der Landentwicklung. In: SCHAWERDA et al. (Hg.): Landentwicklung in Niederösterreich. S. 18-27. Schriftenreihe Club Niederösterreich. 7/1996. Wien.
- GROIER, M. (1993a): Bergraum in Bewegung. Forschungsbericht Nr. 31 der Bundesanstalt für Bergbauernfragen. Eigenverlag. Wien.
- GROIER, M. (1993b): Die Almwirtschaft in Österreich. Bedeutung und Struktur. Bundesanstalt für Bergbauernfragen Facts & Features Nr. 11. Eigenverlag. Wien.
- HAMPICKE, U. (1991): Naturschutz - Ökonomie. Verlag Eugen Ulmer. Stuttgart.
- HARTHUN, M. (1998): Woran der Nationalpark Kellerwald vorerst scheiterte. In: Natur und Landschaft. 73. Jhg. Heft 5. S. 223-227.
- HASSLACHER, P. (1984): Praxisbezogene Entwicklungsplanung im Nationalpark Hohe Tauern. In: LENDI, M., REITH, W.J. (Hg.): Regionalentwicklung im Berggebiet. Schweiz - Österreich: Strategien im Vergleich. S. 177-190. BOKU Raumplanung. Schriftenreihe Nr.1. Institut für Raumplanung und Agrarische Operationen. Universität für Bodenkultur. Wien.
- HASSLACHER, P. (1987): Alpine Schutzgebiete - Rien ne va plus? In: ALPENSCHUTZKOMMISSION CIPRA (Hg.): Naturschutz contra Bürger. Schutzgebiete im Widerstreit mit den Nutzungsansprüchen der einheimischen Bevölkerung. S. 111-134. CIPRA-Schriften. Eigenverlag. Chambéry.
- HEIN, W. (1993): Nationalpark nur mit Almwirtschaft: Kärntens Grundbesitzer haben Anerkennung erreicht! In: Der Alm- und Bergbauer. 43. Jhg. Heft 10. S. 354-360.
- HICKE, W. (1992): Rechtliche Umsetzung der IUCN-Kriterien am Beispiel des Nationalpark-Gesetzes Neusiedler See - Seewinkel. In: ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ÖKOLOGIE (Hg.): Nationalparks in der österreichischen Gesetzgebung. S. 49-56. Eigenverlag. Wien.
- HÖLZL, F.X. (1992): Vegetationskartierung Blumaueralm-Zaglbaueralm-Feuchtau. Eigenverlag des Vereins Nationalpark Kalkalpen. Leonstein.
- IUCN NATIONALPARKKOMMISSION (1994a): Richtlinien für Management-Kategorien von Schutzgebieten. Autorisierte Deutsche Übersetzung. Eigenverlag. Grafenau.
- IUCN NATIONALPARKKOMMISSION (1994b): Parks for life: action for protected areas in Europe. Eigenverlag. Gland & Cambridge.

- JENEWEIN, J. (1996): Bericht vom Tiroler Almbauerntag 1995. In: Der Alm- und Bergbauer. 46. Jhg. Heft 1/2. S. 4-12.
- JUNGMEIER, M., EGGER, G., GOLOB, B., PETUTSCHNIG, W., SCHAFFLER, K. (1993): Kulturlandschaftsprogramm Mallnitz. Grundlagenerhebung-Konzeption-Umsetzung. Umweltbundesamt Monographien Band 31. Wien.
- KERN, W., NEUBAUER, B., WEISSENBOCK, P. (1990a): Die Almwirtschaft als charakteristischer Bestandteil des geplanten Nationalparks Kalkalpen. In: VEREIN NATIONALPARK KALKALPEN (Hg.): Jahres-Forschungsbericht 1990. S. 138-143. Eigenverlag. o.O.
- KERN, W., NEUBAUER, B., WEISSENBOCK, P. (1990b): Die Almwirtschaft als charakteristischer Bestandteil des geplanten Nationalparks Kalkalpen. Die Gemeinschaftsalmen: Ebenforst- und Schaumbergalm. In: VEREIN NATIONALPARK KALKALPEN (Hg.): Ebenforst- und Schaumbergalm. Beurteilung der ökologischen Verhältnisse im Hinblick auf den geplanten Nationalpark Kalkalpen. S. 74-96. Eigenverlag. o.O.
- KIRCHER, B. (1996): Wenn die Kärntner Almarbeit am Wörthersee Pause macht. Bericht von der Vollversammlung des Kärntner Almwirtschaftsvereines. In: Der Alm- und Bergbauer 46. Jhg. Heft 6/7. S. 227-235.
- KOORDINATIONSSTELLE NATIONALPARK KALKALPEN DER ALPINVEREINE UND NATURSCHUTZORGANISATIONEN (Hg.) (1997): Nationalpark Kalkalpen. Die Geschichte dahinter, die Leute dahinter und die Zukunft. Eigenverlag. Großraming.
- LAMNEK, S. (1988): Qualitative Sozialforschung. Band 1. Methodologie. Psychologie-Verlags-Union. München.
- LAMNEK, S. (1989): Qualitative Sozialforschung. Band 2. Methoden und Techniken. Psychologie-Verlags-Union. München.
- LANGER, J. (1991): Nationalparks im regionalen Bewußtsein - Akzeptanzstudie „Hohe Tauern“ und „Nockberge“ in Kärnten. Kärntner Nationalpark-Schriften. Band 5. Eigenverlag des Amtes der Kärntner Landesregierung. Klagenfurt.
- LATIF, B. (1997): Die Alpenkonvention: Ein Instrument überregionaler grenzüberschreitender Zusammenarbeit. In: Raumplanung Informationshefte. 25. Jhg. Heft 4. S. 9-10.
- LICHTENEGGER, E. (1993): Bericht von der österreichischen Almwirtschaftstagung 1993. In: Der Alm- und Bergbauer. 43. Jhg. Heft 10. S. 343-352.
- LOIMER, H. (1997): Tourism in National Parks. A critical review of current visitors management processes and their application focusing on Point Pelee National Park, Ontario and the Donauauen National Park, Austria. Diplomarbeit am Institut für Raumplanung und Ländliche Neuordnung. Universität für Bodenkultur. Wien.
- MAIER, F. (1994): Von Almrausch und Saupletschn. In: Natur im Aufwind. Die Nationalpark Kalkalpen - Zeitschrift. 3. Jhg. Heft 10. S. 22-25.
- MARKES, M. (1997): Triglav Nationalpark - ein slowenisches Berggebiet. In: Die Bergbauern. 20. Jhg. Heft 221/222. S.16-17.

- MAYRHOFER, E. (1998): Vom Nutzwald zum Nationalpark. In: LANDESKULTURDIREKTION OBERÖSTERREICH (Hg.): Land der Hämmer. Heimat Eisenwurzen. Katalog zur oberösterreichischen Landesausstellung. S. 40-43. Residenz-Verlag. Salzburg.
- NETHERLANDS SCIENTIFIC COUNCIL FOR GOVERNMENT POLICY (1992): Ground for choices. Four Perspectives for the rural areas in the European Community. SDU Verlag. Den Haag.
- PAAR, M. (1997): Das Schutzgebietsnetz Natura 2000 - Anforderungen an den Naturschutz in Österreich. In: ÖSTERREICHISCHER ALPENVEREIN (Hg.): Schutzgebietsbetreuung - eine Chance für Natur, Kultur und Tourismus. S. 18-23. Fachbeiträge des Österreichischen Alpenvereins. Serie: Alpine Raumordnung Nr. 14. Eigenverlag. Innsbruck.
- PAYER, H. (1995): Vertragsnaturschutz und Landschaftspflegefonds - ein Überblick. In: RAUM. Österreichische Zeitschrift für Raumplanung und Regionalpolitik. o. Jhg. Heft 20. S. 22-23.
- PENZ, H. (1978): Die Almwirtschaft in Österreich. Münchner Studien zur Sozial- und Wirtschaftsgeographie. Band 15. Wirtschaftsgeographisches Institut der Universität München. Verlag Michael Lassleben. Kallmünz/Regensburg.
- PEVETZ, W. (1991): Direktzahlungen für Österreich - Grundsätze, Formen, Kriterien, Finanzierung. In: Monatsberichte der österreichischen Landwirtschaft. Heft 8. S. 587.
- PEVETZ, W., HOFER, O., PIRRINGER, H. (1990): Quantifizierung von Umweltleistungen der österreichischen Landwirtschaft. Schriftenreihe der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft Nr. 60. Eigenverlag. Wien.
- PEVETZ, W. (1997): Der Traum von der Wildnis und das kulturlandschaftliche Erbe. In: CLUB NIEDERÖSTERREICH (Hg.): Multifunktionale Agrarpolitik. S. 24-37. Schriftenreihe Club Niederösterreich Nr. 1/97. Wien.
- PÖLZ, H. (1994): Nationalpark-Almprojekte. In: Natur im Aufwind. Die Nationalpark Kalkalpen-Zeitschrift. 3. Jhg. Heft 10. S. 19-21.
- PRAMMER, B. (1996): Diskussionsbeitrag im Rahmen des Symposiums „Was sind uns Nationalparks wert?“ der Österreichischen Gesellschaft für Ökologie. Retz, 23.9.1996.
- RINGLER, A. (1984): Beeinflussung von Lebensräumen und Lebensgemeinschaften durch die Almbewirtschaftung. In: AKADEMIE FÜR NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Hg.): Landschaftspflegliche Almwirtschaft. S. 24-84. Laufener Seminarbeiträge 4/84. Eigenverlag. Laufen an der Salzach.
- SCHAWERDA, P. (1996): Landentwicklung-Taten statt Worte. In: SCHAWERDA et al. (Hg.): Landentwicklung in Niederösterreich. S. 6-16. Schriftenreihe Club Niederösterreich. 7/1996. Wien.
- SCHÖN, B. (1996): Management im Nationalpark Kalkalpen. In: Natur im Aufwind. Die Nationalpark Kalkalpen-Zeitschrift. 5. Jhg. Heft 18. S. 7-10.
- SCHUTZGEMEINSCHAFT NATIONALPARK GESÄUSE (Hg.) (1998): Heimat Gesäuse. Informationsbroschüre der Schutzgemeinschaft Nationalpark Gesäuse 1/98.
- SCHWARZELMÜLLER, W. (1989): Alpschutz. Arbeitsunterlage zur Vorlesung Alpschutz und Alverbesserung. Teil 1. Eigenverlag des Instituts für Raumplanung und Ländliche Neuordnung. Universität für Bodenkultur. Wien.

- SCHWARZELMÜLLER, W. (1993): Wald und Weide im Gebirge. Arbeitsunterlage zur Vorlesung Alpschutz und Alpverbesserung. Teil 2. Eigenverlag des Instituts für Raumplanung und Ländliche Neuordnung, Universität für Bodenkultur. Wien.
- SCHWARZELMÜLLER, W. (1997): Alpverbesserung. Arbeitsunterlage zur Vorlesung Alpschutz und Alpverbesserung. Teil 3. Eigenverlag des Instituts für Raumplanung und Ländliche Neuordnung, Universität für Bodenkultur. Wien.
- SILBERNAGL, H., SPATZ, G. (1992): Waldweide aus ökologischer Sicht. In: Montagna. 3. Jhg. Heft 3. S. 31-32.
- SLAMANIG, H. (1993): Nationalparks in Kärnten - Idee und Entwicklung. Kärntner Nationalpark-Schriften. Band 7. Eigenverlag des Amtes der Kärntner Landesregierung. Klagenfurt.
- SPEER, M. (1995): Programmkonflikte im geplanten Nationalpark Kalkalpen. Diplomarbeit am Institut für forstliche Betriebswirtschaft und Forstwirtschaftspolitik der Universität für Bodenkultur. Wien.
- STAFFL, J. (1997): Nationalpark Hohe Tauern-Natura 2000-Anpachtung von Jagden. In: Der Alm- und Bergbauer. 47. Jhg. Heft 4. S. 91.
- STELZL, A. (1997): Nationalpark Gesäuse. In: Natur im Aufwind. Die Nationalpark Kalkalpen-Zeitschrift. 6. Jhg. Heft 21. S. 11-13.
- STÖBERL, B. (1992): Rechtliche Erfordernisse für die Errichtung eines Nationalparks. In: ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR ÖKOLOGIE (Hg.): Nationalparks in der österreichischen Gesetzgebung. S. 57-62. Eigenverlag. Wien.
- STOISSER, D. (1994): Die Landschaft-ein Lesebuch? In: RAUM. Österreichische Zeitschrift für Raumplanung und Regionalpolitik. o. Jhg. Heft 13. S. 31-33.
- STOTTER, H. (1997): Der Nationalpark Hohe Tauern. In: VERBINDUNGSSTELLE DER BUNDESLÄNDER (Hg.): Protokoll der Tagungsbeiträge der Länderexpertenkonferenz der Güterwegreferenten in Matriel/Osttirol, am 6./7. Oktober 1997. Eigenverlag. S. 80-83.
- STÜBER, E., WINDING, N. (1992): Erlebnis Nationalpark Hohe Tauern. Band Kärnten. Eigenverlag der Nationalparkverwaltung Hohe Tauern. Großkirchheim.
- STUMMER, J. (1990): Konzept über die Bewirtschaftung der Almen im geplanten Nationalpark Kalkalpen. Teil I. Verein Nationalpark Kalkalpen. Eigenverlag. Leonstein.
- STUMMER, J. (1991): Konzept für die Bewirtschaftung von Almen im geplanten Nationalpark Kalkalpen. Teil II. Verein Nationalpark Kalkalpen. Eigenverlag. Leonstein.
- STUMMER, J. (1994): Errichtung von Almhäusern auf der Feuchtauern im Sengengebirge. In: Der Alm- und Bergbauer. 44. Jhg. Heft 6/7. S. 253-256.
- TSCHELIESNIG, R. (1998): Almwirtschaft und Alpenverein. In: Der Alm- und Bergbauer. 48. Jhg. Heft 1/2. S. 28-29.
- UMWELTDACHVERBAND ÖGNU (1997): Nationalpark und Nachhaltigkeit - Musterregion Pyhrn-Eisenwurzen? ÖGNU-Text 1/97. Eigenverlag. Wien.
- UMWELTFORUM (1992): Grundsätze für Nationalparks in Österreich. Schriftenreihe des Forums österreichischer Wissenschaftler für den Umweltschutz. Nr. 3. Wien.

- WAGNER, K. (1990): Neuabgrenzung landwirtschaftlicher Produktionsgebiete in Österreich. Teil II. Schriftenreihe Nr. 62 der Bundesanstalt für Agrarwirtschaft. Eigenverlag. Wien.
- WALLNER, C. (1998): Landentwicklung. Umfassender Planungsansatz im ländlichen Raum. In: Der Alm- und Bergbauer. 48. Jhg. Heft 8/9. S. 211-212.
- WEBER, G., DALLHAMMER, E., DOSTAL, E., MAYER, R., SEHER, W. (1996): Beziehungsgewebe Raumplanung und Landwirtschaft. Studienblätter zur Vorlesung Raumordnung und Landschaftsplanung I. Eigenverlag des Instituts für Raumplanung und Ländliche Neuordnung, Universität für Bodenkultur. Wien.
- WEIXLBAUMER, N. (Hg.) (1994): Akzeptanz- und Raumwahrnehmungsanalyse zum geplanten Nationalpark Kalkalpen in Oberösterreich. Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeographie. Band 5. Institut für Geographie der Universität Wien. Wien.
- WEIXLBAUMER, N. (1998): Gebietsschutz in Europa. Konzeption - Perzeption - Akzeptanz. Beiträge zur Bevölkerungs- und Sozialgeographie. Band 8. Institut für Geographie der Universität Wien. Wien.
- WINKLER, J. (1990): Die IUCN-Kriterien als Fundament einer Nationalparkentwicklung. In: VEREIN NATIONALPARK KALKALPEN (Hg.): Jahres - Forschungsbericht 1990. S. 21-24. Eigenverlag. o.O.
- WINKLER, J. (1991): Die IUCN-Kriterien als Fundament einer Nationalparkentwicklung. Aufgezeigt am regionalen Entwicklungspotential des geplanten Nationalparks Kalkalpen. Diplomarbeit am Institut für Landschaftsgestaltung und Gartenbau der Universität für Bodenkultur. Wien.
- WYTRZENS, H.K. (1994): Agrarplanung. Grundzüge der landwirtschaftlichen Raumplanung in Österreich. Böhlau Verlag. Wien, Köln, Weimar.
- ZWITTKOVITS, F. (1974): Die Almen Österreichs. Eigenverlag. Zillingdorf.

8.2 Zeitungen:

DIE ZEIT: Zoff im Park, Nr. 52, 19.12.1997.

SALZBURGER NACHRICHTEN: Einigung über Nationalpark Kalkalpen. Bund und Land teilen sich Kosten brüderlich, 21.8.1996.

8.3 Internet Quellen:

www.bmu.gv.at/~parks/allg/allg-pri.htm: Nationalpark 2000. Konzeption des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie für österreichische Nationalparks.

www.bmu.gv.at/~parks/pj/pj-w.htm: Nationalparkprojekte. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie.

www.ubavie.gv.at/info/ubainfo/1996/ui10/96-10-3.htm: Umweltbundesamt. Nationalpark. Planung und Management. UBA-Info 10/96 (3).

www2.wcmc.org.uk/protected_areas/data/: World Conservation Monitoring Center: Protected Areas Information.

8.4 Amtliche Quellen:

AGRARBEZIRKSBEHÖRDE (ABB) LINZ (1949/50): Erhebungsbögen zu Almbuch und Almkataster.

AGRARBEZIRKSBEHÖRDE (ABB) LINZ (1974): Betriebsbögen zur Alperhebung 1974/75.

AGRARBEZIRKSBEHÖRDE (ABB) LINZ (1986): Betriebsbögen zur Alperhebung 1986.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (ÖSTAT) (1981): Land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung 1980.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (ÖSTAT) (1988): Ergebnisse der Alperhebung 1986.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (ÖSTAT) (1991): Land- und forstwirtschaftliche Betriebszählung 1990.

ÖSTERREICHISCHES STATISTISCHES ZENTRALAMT (ÖSTAT) (1996): Agrarstrukturerhebung 1995.

9. Anhang

Gesprächsleitfaden

Einleitung

Wie Sie bereits aus meiner schriftlichen Vorankündigung und unserem Telefongespräch wissen, arbeite ich an einer Dissertation zum Thema „Almbewirtschaftung und Nationalpark“. Im Rahmen dieser Arbeit habe ich vergangenen Sommer einige Almen begangen und kartiert und mir einen Eindruck über die Bewirtschaftungsverhältnisse verschafft. Meiner Meinung nach wäre es aber unseriös und wenig zielführend, eine Arbeit in dieser Richtung zu verfassen, ohne auf die Informationen und die Meinung der Betroffenen zurückzugreifen. In diesem Gespräch, um das ich Sie heute gebeten habe, soll es konkreter um die Themen Almwirtschaft und Nationalpark gehen.

Ich würde jetzt gerne etwas darüber erfahren, wie sich Ihre Alm und Ihr Betrieb im Lauf der Zeit entwickelt haben. Vielleicht beschreiben Sie die Situation, als Sie den Betrieb übernommen haben. Wann war das, wie war das für Sie und wie hat sich die Bewirtschaftung Ihres Betriebes und der Alm verändert?

Zur Bewirtschaftung der Alm

Wie bewirtschaften Sie Ihre Alm? (Galtviehalm - gemischte Alm, Bewirtschaftung durch ständig auf der Alm anwesendes Alppersonal - Bewirtschaftung vom Heimgut aus)

Wer beaufsichtigt das Vieh auf der Alm?

Wieviel Vieh treiben Sie auf? Verhältnis zum Gesamtviehbestand?

Almverbesserungen (reproduktive Arbeiten im Almbereich)

Welche Form der Weidenutzung führen Sie durch? (Standweide - Umtriebsweide)

Führen Sie auf Ihrer Alm Schwendarbeiten durch? Wenn ja, in welchem zeitlichen Abstand? Was wird geschwendet? Wieviele Personen beteiligen sich daran?

Führen Sie auf Ihrer Alm Entsteinungsarbeiten durch? Wenn ja, in welchem zeitlichen Abstand? Wieviele Personen beteiligen sich daran?

Düngen Sie Ihre Alm regelmäßig? Wie verteilen Sie den anfallenden Dünger? Erwägen Sie Maßnahmen zur Weideverbesserung? (Bürstlingrasen, erosionsgefährdete Steilhänge)

Falls vorhanden, wie beurteilen Sie den baulichen Zustand Ihrer Almgebäude? Denken Sie an diesbezügliche Verbesserungsmaßnahmen? Falls nicht vorhanden, haben Sie jemals daran gedacht, ein neues Almgebäude zu errichten?

Wie beurteilen Sie die Wasserversorgung Ihrer Alm? Denken Sie an diesbezügliche Verbesserungen?

Nehmen Sie Förderungen für Almverbesserungsmaßnahmen in Anspruch?

Wie beurteilen Sie im großen und ganzen den Zeitaufwand für die Bewirtschaftung Ihrer Alm?

Almpersonal

Wieviele Personen in Ihrem Betrieb sind in die Bewirtschaftung der Alm miteinbezogen?

Haben Sie familienfremdes Personal zur Bewirtschaftung der Alm eingestellt? Haben Sie jemals daran gedacht, familienfremdes Personal einzustellen? Wie beurteilen Sie das Angebot an Almpersonal?

Almwege

Wie oft fahren Sie auf die Alm? Welche Wegstrecke legen Sie dabei zurück? Wieviel Zeit nimmt die Betreuung der Alm in Anspruch? (bei Bewirtschaftung vom Heimbetrieb)

Sind Sie mit der Erschließung der Alm zufrieden? (Weglänge und Wegbeschaffenheit) Was könnte verbessert werden? Seit wann ist die Alm erschlossen? Rechtsform der Wegerschließung?

Waldweide

Haben Sie jemals eine Ablösung der Weide- bzw. Holzbezugsrechte, in Grund und Boden oder in Geld, erwogen? Woran scheiterten derartige Versuche?

Touristisches Nebeneinkommen aus der Almwirtschaft (falls vorhanden)

Welche Produkte verkaufen Sie auf der Alm? Ist eine ständige Anwesenheit auf der Alm ohne Gäste für Sie denkbar? Stellt der Ausschank auf der Alm eine wesentliche Einkommenskomponente für Sie dar? Vermieten oder verpachten Sie Almhütten?

Falls nicht vorhanden: Haben Sie jemals daran gedacht, einen Ausschank auf der Alm einzurichten?

Persönliche Einstellung zum Nationalpark

Wie wurden Sie über das Vorhaben, einen Nationalpark zu errichten, informiert? Kennen Sie die Bewirtschaftungskriterien der Nationalparkplanung für die Almen? Wie wurden Sie davon informiert? Wie über die Absichten der Nationalparkplanung Ihre Alm betreffend?

Wie beurteilen Sie die Absicht der Nationalparkplanung, die Almen wieder vermehrt mit ständig anwesendem Almpersonal zu bewirtschaften?

Erwarten Sie sich vom Nationalpark für Ihren Betrieb Vorteile? Glauben Sie, daß Sie ihre Alm wie bisher weiterbewirtschaften können? Haben Sie einen Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen? Wie beurteilen Sie abschließend die Vorgangsweise der Nationalparkplanung?